DIE KAUSALITÄT DER AGRARREFORM IN DEN NACHFOLGESTAATEN DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE, IHRE GESTALTUNG UND AUSWIRKUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VON

MITJA LUKAN

AUS

LJUBLJANA, JUGOSLAVIEN

GEDRUCKT BEI J. BLASNIKS NACHF. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI
IN LJUBLJANA IM JAHRE 1931
VERANTWORTLICH J. VEHAR

DIE KAUSALITÄT DER AGRARREFORM IN DEN NACHFOLGESTAATEN DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE, IHRE GESTALTUNG UND AUSWIRKUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VON

MITJA LUKAN

AUS

LJUBLJANA, JUGOSLAVIEN

GEDRUCKT BEI J. BLASNIKS NACHF. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI
IN LJUBLJANA IM JAHRE 1931

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren

Dr. Roberto Michels

Dr. Stephan Bauer

Basel, den 10. März 1928.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Prof. Dr. E. Salin
d. z. Dekan

Einleitung.

Die gewaltige Erschütterung, die der Weltkrieg 1914—1918, zur Folge hatte, brachte ihre Lösung der Agrarfrage, welche schon Dezennien vor dem Kriegsausbruche den Mittelpunkt heftigster Diskussionen war, so vom produktionstechnischen als auch vom sozial- und bevölkerungspolitischen Standpunkte aus. Diese Diskussionen, welche die Frage der Bodenbearbeitung und die der Bauernschaft in den richtigen Entwicklungsweg zu lotsen bestrebt waren, sind infolge der gewaltigen, ganz Ost- und Südeuropa umfassenden Agrarrevolution mit einem überwältigenden und endgültigen Siege der Bauernschaft über die feudalen Großbesitzer beendigt worden. Die mehr oder weniger radikal durchgeführten Agrarreformen fegten den fast tausendjährigen Besitz der feudalen Latifundienbesitzer hinweg und verursachten dadurch eine enorme Umwälzung der Besitz- und Betriebsverhältnisse, welche umso bedeutender ist, als es sich hier fast ausschließlich um Staaten handelt, die eine überwiegende Agrarstruktur aufweisen und deren Industrie noch in den Kinderschuhen steckt. Die radikale Lösung dieses durch den Krieg und folgende Revolutionen bedingten Problems ergab die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern und seine Machterlangung einerseits sowie die nationale und politische Emanzipation des ganzen Volkes anderseits, das bestrebt war, alle Fesseln der früheren Monarchie abzuwerfen und seine Wirtschaft auf einer neuen, rein nationalen Basis aufzubauen. Die Motive dieser Reform sind mannigfaltig, wie auch die Ausführung derselben nicht nur den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen sucht. Die Interessen der herrschenden Klasse sind nicht immer bloß wirtschaftlicher Natur. So wichtig die wirtschaftliche Entfaltung eines Landes auch ist und so sehr sie die Unabhängigkeit und den Reichtum einer Nation bedingt, spielt sie doch nicht die einzige Rolle in der Geschichte derselben. Die Erringung anderer Ziele, politischer oder sozialer Natur, ist ein gewaltiger Faktor eines jeden revolutionären Umsturzes gewesen, ja, sie verdrängen in der ersten Begeisterung die wirtschaftlichen Ziele, welche erst bei einer Konsolidierung der Verhältnisse wieder voll zum Vorscheine treten. Auch die große Agrarreform vom Jahre 1918 bis 1919 stellt keine Ausnahme dar. In der aus dieser Reform resultierenden Agrarverfassung und wirtschaftlichen Entwicklung, welche ja zum großen Teile die Lebensbasis jeder Nation darstellen, spiegeln sich in erster Linie die verschiedenen Interessen der herrschenden

Klassen, obzwar diese Basis auch noch von vielen anderen Kräften beeinflußt oder sogar gelähmt wird.

Ich habe es mir zur Aufgabe gestellt, die Motive der Agrarreform in den Nachfolgestaaten und ihre Verwirklichung näher zu untersuchen. Die erste Sturmwelle ist vorbei, die so jäh entfesselten Gefühle haben sich gelegt und die ökonomische Seite der Reform kommt mehr und mehr zutage. „Die Wirtschaft ist kein technologisches Experiment, sondern sie ist in ihrer schließlichen Gestalt ebenso bedingt von den sozialen Interessen der Menschen, wie von den Produktionsweisen im rein technologischen Sinne."[1]

I.

Das Verhältnis des Bauern zum Grundherrn bis 1848.

Die Agrarreform vom Jahre 1918 soll den Kontrast zwischen Bauer und Großgrundbesitzer endgültig beseitigen, soll den Jahrhunderte langen Kampf der Bauernmassen gegen die Feudalen, die seit der französischen und der Revolution vom Jahre 1848 stetig an Boden verloren, endgültig entscheiden und letztere ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht — die beiden waren ja eng miteinander verbunden — durch die vom Weltkrieg entfachten Wirren entäußern. Diese zwei Klassen, die Bauern und die Adelsklasse, führten ein fast tausendjähriges Ringen. Dieses Ringen erzwang mit der Einschaltung der Bourgeoisie in der großen französischen Revolution (in Österreich-Ungarn erst 1848) einen Sieg über die Feudalen und eine Änderung der Agrarverfassung, doch dauerte es latent weiter, um erst mit dem Umsturze, mit dem Zusammenbruche der Donaumonarchie, wieder voll — venn auch nur auf kurze Zeit — zu entbrennen. In den meisten Nachfolgestaaten bedeutete dieser Endkampf nur noch das letzte Aufflackern einer Klasse, einer Institution, die in einem modernen demokratischen Staate den Platz nicht mehr zu behaupten imstande war.

„Wenn wir in der Geschichte von sozialen Klassen reden, so steigt vor uns sofort eine Gesellschaft von wirtschaftlich Ausbeutenden und wirtschaftlich Ausgebeuteten, von staatlich Herrschenden und staatlich Beherrschten, von Herren und Dienern auf. Starke und feste Mauern türmen sich zwischen den einzelnen Klassen auf. Im Wohlstande befreit von harter körperlicher Arbeit, leben die herrschenden Klassen dahin, bescheiden oder gar dürftig und schwer schaffend dagegen die Beherrschten. Mit den sozialen Klassen ist ein für allemal eine bestimmte soziale und politische Wertung verknüpft. Herrschende Klassen gelten als Träger besonderer Ehren und erstrahlen im Glanze besonderer

[1] W. Wittich, Epochen der deutschen Agrargeschichte, G. d. s., Bd. VII., Seite 26.

politischen Rechte, die beherrschten Klassen dagegen werden als sozial minderwertig eingeschätzt, sind politisch rechtlos oder mit nur geringen politischen Rechten ausgestattet. Für alle Klassengesellschaften ist die Tatsache charakteristisch, daß die herrschenden Klassen über reiche ökonomische Hilfsquellen, Grund und Boden, zahlreiche Arbeitskräfte gebieten, während die Beherschten vielfach nur über geringe ökonomische Mittel verfügen, an deren Besitz oft Verpflichtungen aller Art geknüpft sind."[1]

Die Unterschiede zwischen den Herrschenden und Beherrschten, zwischen Bauern, also Landbevölkerung und den feudalen Großgrundbesitzern, haben sich erst im Laufe der Zeit entwickelt, sind mit dem Entstehen einer ganzen Herrscherschicht, mit dem Heranbilden der feudalen Agrarverfassung entstanden. Der wirtschaftliche Untergang der ursprünglich freien Bauernbevölkerung, das Heranwachsen des staatlichen Großgrundbesitzes und die damit verbundene wachsende wirtschaftliche Macht des Staates, des Kaisers, resp. der Verwalter, entwand den Bauern auch die politische Führung und Eigenverwaltung zugunsten der Großgrundbesitzer und ihres Trosses. Die wirtschaftliche und politische Macht war ursprünglich mit dem Besitz an Grund und Boden dermaßen verwachsen, daß die Entwindung desselben aus den Händen einer Klasse auch die vollständige Verdrängung derselben auf dem Felde der Politik und Verwaltung bedeutete.

Die ursprüngliche Organisation des Ackerbaues West- und Mitteleuropas im frühen Mittelalter war durchaus bäuerlich. Ein jeder Wirtschafter hatte so viel Land zur Verfügung, als er selbes mit Hilfe seiner Familie und mit wenig Gesinde leicht bestellen konnte. Der Bauer lebte in einer Dorfgemeinde, hatte nur an Ackerland sein Privateigentum, Wald und Weide dagegen war Gemeingut. Auf Grund der zugeteilten Parzellen — in der germanischen Besiedlung als Gewannhufen bezeichnet — bildete sich einerseits das System der geschlossenen Einzelhöfe, wo das Land Haus und Hof in zwar unregelmäßiger, doch zusammenhängender Fläche umgibt, demnach die zerstreute Dorfansiedlung, und anderseits eine geschlossene Dorfansiedlung, wo die Anteile der Dorfbewohner um das Dorf untereinander vermischt gruppiert sind. Die Hufe war der Inbegriff aller zu einer herkömmlichen bäuerlichen Betriebseinheit notwendigen Grundstücke und Nutzungen. Diese Hufenverfassung bestand in allen von Germanen besiedelten Ländern, wobei die Art der Ansiedlung, also eine geschlossene oder zerstreute Dorfansiedlung keinen Unterschied bedingte. Die eine Ansiedlung umspannende Flur zerfiel in streifenförmige Abschnitte, Gewanne, und bildete

---

[1] Paul Kampfmeyer, Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland, Berlin, 1910, Seite 7.

eine Gemengelage, welche bei geschlossener Ansiedlung eine gleichförmige gemeinsame Bestellung des Flurlandes, also einen Flurzwang oder eine Feldergemeinschaft verlangte.

„Bei dem Mangel an Wegen und bei der unzweckmäßigen Anlage ergab sich die Notwendigkeit, die Bestellungsarbeiten und ebenso die Ernte in den einzelnen Feldfluren von allen in denselben Begüterten gleichzeitig vornehmen zu lassen, auch in derselben Flur nur eine und dieselbe Frucht anzubauen, weil die gleichzeitige Vornahme der Ernte auch die gleichzeitige Reifezeit voraussetzte."[2] Dieser Flurzwang, der bis in die heutige Zeit hinein zu verfolgen ist, bedingte also eine einförmige Betriebsweise, die dem System der Feldgras- oder der Dreifelderwirtschaft, welche schon mit der karolingischen Zeit ihren Aufschwung nahm, anhaftete.

Beide Systeme der Ansiedlung besaßen jedoch gemeinsame Weiden und Wälder, in denen die einzelnen Gemeindemitglieder Nutzungsrechte besaßen. Die breite Masse des Volkes bildete freie Bauern. Die Zahl der Unfreien und Halbfreien, die meistens aus Kriegsgefangenen bestand, war gering. Die Gesellschaftsgliederung dieser Zeit war demnach demokratisch.

Nach Wittich ist jedoch noch eine zweite Gesellschaftsgliederung möglich, und zwar beschränkt er den freien Bewirtschafter nicht auf den Besitz einer Hufe, sondern nimmt die Möglichkeit an, daß sich der Vollfreie im Besitze mehrerer Hufen befand, die er durch unfreie Bauern bewirtschaften ließ, welche Annahme das ursprüngliche Bestehen einer gleichberechtigten und wirtschaftlich ausgeglichenen Bauernklasse (demnach schon damals Großgrundbesitzer und Bearbeiter) in Frage stellt.

Die slavische Hauskommunion dagegen, die Form slavischer Besiedlung, zeitigt einen durchaus demokratischen Charakter. Hier entfiel das Privateigentum zugunsten der Familie, des Stammes ganz. Mit dem Vordringen der fränkischen Macht verwischten sich unter dem germanischen Einflusse die Unterschiede und gestaltete sich die Lage der Landbevölkerung im ganzen fränkishen Lande nach und nach gleich.

Der schroffe Gegensatz zwischen dem Bauer und Besitzer, zwischen dem Untertan und dem Herrn, begann sich erst unter der karolingischen Herrschaft zu entwickeln. (Buchenberger.) Entgegen der ursprünglich demokratischen ländchen Verfassung und Gesellschaftsordnung der germanischen als auch der slavischen Bevölkerung verwandelte die neue karolingische Verfassung die Hufennützer in bäuerliche Eigentümer, welche sie dann in der Folge der politischen und geistigen Neuerungen, wo die Naturalwirtschaft die Grundlage des Königstums, der Kirche und des Beamtenorganismus war, in die Großgrundherrschaft

---

[2] Dr. A. Buchenberger, Agrarpolitik, II. Auflage, Berlin, 1899, Seite 5.

einverleibte. In dem Falle aber, als schon die altgermanische Agrarverfassung zwischen den Großgrundbesitzenden, vollfreien und halbfreien Bauern differenzierte, verteilte das siegreiche Herrenvolk die hörigen Bauern und Landlosen unter sich und baute auf Grund dieses politisch-militärischen Ereignisses auf einer gegebenen sozialen Ordnung eine grundherrliche Verfassung auf. (Wittich.) Die Großgrundherrschaft der Kirche und der Beamtenschaft ist meist aus der königlichen Grundherrschaft entstanden, welche als typische Begleiterscheinung des fränkischen Reiches auf Grund der römisch-politischen Verfassung die Basis der Verwaltung und anderer Institutionen bildete. Die Domänenherrschaft des Königs, der Kirche und der weltlichen Macht, die ja auch meist unmittelbar aus dem Reichsgut entstanden ist, änderte im allgemeinen die alte Flurrechtverfassung nicht und die Produktion befand sich in bäuerlichen Händen. Auf Fronhöfen oder Meiereien, die als Zentrum einer jeden Großgrundherrschaft organisiert waren, sammelten sich Naturalgaben auf, die dem König, dem geistlichen Herrn oder einem weltlichen Großen, welche für ihre Verdienste durch Belehnung ganze Großgrundherrschaften in Nutzung bekamen, abzugeben waren und deren Verwaltung einem Beamten unterlag. Dieser Fronhof, der zuerst nur als ein Wirtschaftszentrum existierte, wurde langsam zu einem Verfassunggebilde und die Abgaben der Bauernschaft dem Meier gegenüber, wie dieselben des Beamten dem Herrn gegenüber, wurden fixiert. Der König und seine Umgebung bewirtschafteten nicht mehr durch die Beamten direkt die Güter, sondern diese hatten nur noch eine bestimmte Rente abzugeben, wodurch sie sich zum selbständigen Wirtschafter und der Großgrundbesitzer zum bloßen Rentengenießer entwickelten. „Damit war der ursprünglich technisch-ökonomische Organismus des Fronhofes in ein Verfassungsgebilde verwandelt, das vom Standpunkt des Herrn aus nicht mehr als Produktionsunternehmung, sondern nur noch als Komplex von Rentenberechtigungen erschien."[3]

Die Grundlage der Großgrundwirtschaft bildeten die abhängigen Bauerngüter, in die das Rodland zerlegt wurde. Die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des alten römischen Finanz- und Steuerwesens bedingte, daß der Staatsverwaltung die selbsttätige Naturalwirtschaft zugrunde gelegt werden mußte. Deswegen mußte das Königtum wie die Kirche und der Beamtenapparat auf Basis des Grundbesitzes gestellt werden. Bei der großen Ausdehnung des Reiches versagte jedoch in Anbetracht der primitiven, zur Verfügung stehenden Kräfte die zentralistische Verwaltung und die Unmöglichkeit einer Verteidigung des Kaiserreiches, ohne eine gewisse Selbständigkeit der einzelnen Landesteile, trat immer mehr zum Vorschein. Die Feudalisierung

[3] Wittich, Seite 8.

des Kriegswesens sowie aller öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse setzte auch der Großgrundherrschaft nachgerade ein Ende. Die öffentlichrechtliche Ordnung des fränkischen Beamtenstaates, die Abhängigkeit desselben von einer Zentralstelle zerfiel und die einzelnen weltlichen und geistlichen Herren entzogen ihre Grundbesitze, die Beamten ihre Ämter der Verfügungsgewalt des Königs, die lokalen Mächte wurden unabhängig, nur nominell dem König zu Gehorsam verpflichtet. Die Dezentralisation und der mittelalterliche Lehnstaat mit seinem privatrechtlichen Gepräge trat an Stelle der führenden einheitlichen Macht.

Schon die Großgrundherrschaft der karolingischen Zeit hat die Zusamengehörigkeit der Bauern, die Organisation der Markgenossenschaften und der Hauskomunion, sobald sie mit ihr in Berührung gekommen ist, stark gefährdet. Ihr Bestimmungs- und Beaufsichtigungsrecht, das stark ins Leben der ihr angehörigen Bauern hineingriff, wurde durch die Großgrundherrschaft und die Beamtenverwaltung mehr und mehr verdrängt. Die Teilung und Verlosung der Fluren geschah periodisch unter ihrer Aufsicht. Die fränkische Herrschaft hat jedoch der Freiteilbarkeit des Gemeingutes ein Ende bereitet und die Bauern im Besitze einer bestimmten Gewannhufe gelassen. Die militärischen und richterlichen Funktionen, welche die freien Bauern früher selbst ausübten, verloren an Wichtigkeit mit der Einführung der Fronhöfe und später mir der wachsenden Macht der Grundherren, die mit der fortschreitenden Dezentralisierung parallel an Boden gewann, mit der Feudalisierung des Kriegswesens und der Einführung des Lehnstaates entfielen sie jedoch völlig. Das Wirtschaftsleben wurde in immer kleinere Kreise gedrängt, die groß angelegte Zusammengehörigkeit verschwand mit dem stetig wachsenden Privateigentum. Die Großgrundherren verbanden die Bauernbesitze eng mit der Grundherrschaft und machten den Bauern zum hörigen, zum zins- und dienstpflichtigen Untertan, der, des Verfügungsrechtes über sein Land entblößt, zu einem Glied des Fronhofes wurde. Durch den Zerfall der Großgrundherrschaft, des naturalwirtschaftlich, doch zentralistisch organisierten Haushaltes, durch die Dezentralisation des Herrwesens und die entsprechende Dezentralisation der Wirtschaft wurden die Fronhöfe aufgelassen und die Bauern direkt dem Grundherrn zu Dienste verpflichtet. Die neue Heeresorganisation, die Einführung des Ritterheeres, verlangte die Zerteilung der weltlichen und geistlichen Großgrundherrschaft in Kleingrundherrschaft des ritterlichen Vasalen und Ministerialen. Die Folge war eine Rentengrundherrschaft und Wiederherstellung des Bauerngutes zur selbständigen Wirtschaftseinheit. Der Grundherr kümmerte sich nicht um die Wirtschaft, sondern verlangte von ihr nur Deckung des eigenen Haushaltes und Mittel für sein Kriegshandwerk — der Krieg wurde ja als ein höheres Handwerk an-

gesehen — und so fiel dem Bauer die Pflicht zu, für diese Mittel zu sorgen, im übrigen jedoch hatte er freie Hand. Die Lage derselben war dementsprechend, obwohl ziemlich gebunden, doch wirtschaftlich vorteilhaft. Die Selbständigkeit des Bauern erstarkte, zumal die aufblühenden Städte auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse einen wohltuenden Einfluß ausübten. Der hörige Bauer, der in die Stadt zog, gewann die vollständige Freiheit, denn nur der Boden, den er bearbeitete, war gebunden und das Abhängigkeitsverhältnis auf dem Lande lockerte sich entsprechend. Der Bauer erfreute sich eines Wohlstandes, denn die wirtschaftliche Hörigkeit belastete ihn in den Zeiten der Naturalwirtschaft gar nicht sewer. Er brauchte nicht Geld, um sich in Besitz von Unterhaltsmitteln zu setzen. Die Natur, die Felder, Wälder und Wiesen deckten seinen Bedarf vollständig, die Leistungen dem Herrn gegenüber, die er in natura und Spanndiensten erledigte, die Handdienste, wie Saat und Ernte, Holzfällen, Weben etc., nahmen weniger Zeit in Anspruch und konnten erledigt werden, ohne daß sein Bauerngut darunter litt. „Die übermäßige Anspannung der Arbeitskräfte lag dem Wesen der mittelalterlichen naturalwirtschaftlichen Gesellschaft im allgemeinen fern."[4]

Die wirtschaftliche Hörigkeit allein also übte auf den Bauer keinen so schädigenden Einfluß aus. Allerdings aber hatte die Landwirtschaft dieser Zeit ihren Selbstzweck in der Lebensmittelversorgung allein, also konnte der für die spärliche Bevölkerung aufzubringenden Lebensmittelproduktion im Rahmen dieses Verhältnisses zwischen Besitzer und dem Bebauer vollkommen Genüge geleistet werden. Das Aufkommen eines derartigen Unterschiedes, das Heranreifen zweier Klassen und demzufolge eines Klassenstaates hat jedoch von diesem Stadium der wirtschaftlichen Gebundenheit heraus den Ausgangspunkt gefunden, denn „die schnelle Entwicklung der Großgrundherrschaft und die mit ihr parallel laufende massenhafte Entstehung wirtschaftlicher Hörigkeitsverhältnisse erzeugte eine grundumstürzende Veränderung in den politischen Beziehungen der bäuerlichen Bevölkerung. Die wirtschaftliche Hörigkeit des Bauern zieht dessen politische Hörigkeit nach sich."[5]

Mit dem Entstehen einer besonderen Kriegerkaste, welche die Landesverteidigung und Kriegshandwerk als Selbstzweck auffaßte, verschwand die sich aus freien Bauern bildende Armee. Sie besteht nun aus Lehensmännern der Großgrundherren, denen er kleinere Grundbesitze als Lehen überwies, die militärische Gewalt glitt aus der Hand des Volkes in die der Grundherren über. Die Heerbannpflicht des freien Bauern wurde diesem zu einer großen Last, zumal er sich mit dem Pferde stellen und sich

---

[4] Paul Kampfmeyer, Seite 15.

[5] Kampfmeyer, Seite 15.

auch selber versorgen mußte. Um dieser Pflicht zu entgehen, entsagte er oft der Freiheit, trat dem Schutzherrn gegenüber in das Hörigkeitsverhältnis ein. Demzufolge schmolz der Stand der freien Bauern fast vollständig in den Hörigkeitsstand ein. Die Volksversammlung verlor durch den Abfall der Heerbann die Bedeutung, die militärische Macht sowie die der Verwaltung und der Justiz glitt mit der Zunahme der hörigen Bauernschaft und Abnahme der freien in die Hände der Feudalen über, die nun den Staat vollständig beherrschten.

In allen Stadien der frühagrarischen Entwicklung jedoch war das Bauerngut die Einheit des landwirtschaftlichen Betriebes. „Die politische und soziale Entwicklung machte es bald zu einem Bestandteil höherer wirtschaftlicher Organisationsformen (Kleingutherrschaft der Stammeszeit, Großgrundherrschaft der fränkischen Epoche), bald zur unmittelbaren Grundlage der Konsumptionswirtschaft des Eigentümers (Freibauer der Stammeszeit, ritterlicher Grundherr des Mittelalters)."[6]

Der landwirtschaftliche Betrieb im Rahmen des Bauerngutes, also die Dreifelder- oder Feldgraswirtschaft, die gemeinsame Nutzung am Walde und der Weide, blieb bis in die neue Zeit hinein bestehen. Die auf Grund der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Bauern vom Grundbesitzer aufkommende politische Abhängigkeit und Rechtslosigkeit jedoch, die wachsende Kluft zwischen Bauer und Grundherr verschlimmerte die Lage der Landbevölkerung und peitschte sie später zu Aufständen auf. Es bildete sich nun eine ganz neue einheitliche Gesellschaftsklasse, die des Bauernstandes, heraus, zumal auch die früheren freien Bauern durch den Einfluß der katholischen Kirche mehr den hörigen Bauern gleich gestellt wurden und mit diesen fast überall vollkommen zusammenschmolzen. Die Unterschiede unter der Bauernmasse selbst wurden demnach bald verwischt, da es auch im Interesse der Herren lag, die noch vorhandenen Verschiedenheiten zu beseitigen. Gegen Ende der karolingischen Zeit sehen wir nun zwei soziale Klassen voll entwickelt: die der hörigen Bauern und die Adelsklasse. Das Kriegshandwerk übten nun fast ausschließlich Ritter aus, die ihre Lehensgüter in erblichen Besitz bekamen und somit der künftige Ritter von vornhinein mit dem Besitze eines Gutes ausgerüstet war. Es entwickelte sich ein Ritterstand, der zu einem erblichen gesellschaftlichen Stande wurde. (Kampfmeyer.) Dieser Stand errichtete zwischen sich und Bauernstande eine absperrende Barriere und verhinderte durch Erblichkeit und Ahnenprobe letzteren, sich in den Ritterstand emporzuschwingen. „Die ganze Tätigkeit, Lebensweise und Lebensanschauung der Bauern einerseits, der Ritter anderseits, gingen allmählich immer weiter auseinander und hiedurch wurde zuletzt eine schroffe Scheidung bei-

[6] Wittich, Seite 12.

der Volksgruppen hervorgerufen. In stetig wachsendem Grade nahm das Verhältnis beider zu einander der Charakter eines solchen zwischen Herrn und Untertanen an."[7]

Geistliche und weltliche Großgrundherrschaften waren kraftvoll und machtgebietend emporgewachsen. Der alte Volksstand mit dem gemein freien Bauern, die selbst ihr politisches Geschick entschieden und selbst in den Krieg zogen, ging unter. Der Staat war ein Staat der Großgrundherren geworden. Durch die Dezentralisation und die schier unmögliche Beaufsichtigung der Großgrundherren waren diese zu eigentlichen Herren geworden, die nur nominell dem Kaiser unterstanden. Der Kaiser selbst mußte ein Großgrundherr sein oder solche zu Verbündeten haben, um zu regieren. Doch die naturalwirtschaftliche Verfassung zeitigt eine schwache zentrale Staatsgewalt, da eine solche eines großes stehendes Heeres, einer disziplinierten, bezahlten Beamtenschaft, zahlreicher Heerstraßen sowie großer und reicher Mittel bedarf. Dies ist jedoch im naturalwirtschaftlichen Staate nicht vorhanden, da Grund und Boden fast die einzige Quelle des Reichtums ist und die Dienste durch Lehen bezahlt werden.

Die Beamten, die zu Grundherren geworden sind, übten auf den Untertan, auf den Bauer, einen sowohl staatlichen wie wirtschaftlichen Druck aus. „Die mittelalterliche Staatsgewalt, der Kaiser, hatte die Hilfe der Grundherren teuer genug durch Abtretung großer Ländereien, durch Verleihung staatlicher Rechte an diese zu erkaufen."[8] Damit entstanden große und kleine, fast unabhängige Staatswesen der Großgrundherrschaften, die sich im Laufe der Zeit die Rechte einer öffentlichrechtlichen Gewalt erwarben und die Großgrundherren zu Landesherren stempelten. Die neuen Landesherren, die nach dem vergeblichen Versuche Rudolfs von Habsburg (1271—1291), der kaiserlichen Zentralgewalt wieder zu einem Aufschwunge zu verhelfen, die für das Gemeinwohl nötigen Funktionen übernahmen, gingen aus den früheren Großgrundherren hervor. Die Herzoge, Fürsten und Grafen, die sich nun zu Landesherren emporgeschwungen haben, behielten ihren Großgrundbesitz. Auch die Habsburger haben ihr Hausgut beträchtlich vergrößert und sind dadurch zu den mächtigsten Landesfürsten geworden. Die übrigen aber, die bloße Grundherren geblieben sind, verschmolzen mit den einfachen ritterlichen Gutsbesitzern und es verblieben ihnen nur etliche obrigkeitlichen Befugnisse über die ihnen zugehörigen Bauern. (Goltz.) Mit dem Aufkommen der Landesherrschaften verschwand die Mehrzahl der Grundherrschaften. Mit der Festigung der landesherrlichen Macht, mit dem machtlosen Kaiser an der Spitze, mit dem voneinander abgesonderten und feindlichen Ritter-, Bürger- und Bauernstande beginnt die eigentliche

---

[7] V. d. Goltz, Seite 122.
[8] Kampfmeyer, Seite 29.

schwerste Periode in der Geschichte der Bauern, der Verfall des Rittertums und der Kontrast zwischen Stadtbürger und Adel. Diese Entwicklung war durch das Fortschreiten des wirtschaftlichen Lebens und der geistigen Kultur der führenden Klasse natürlich bedingt und vorausbestimmt. Die Art jedoch, in welcher der aufstrebende Adel die der wirtschaftlichen und politischen Rechte entblößten Bauern in immer straffere Untertänigkeit drückte und sie faktisch, obwohl nicht gesetzlich, zu wahren Leibeigenen machte, bildet den Ausgangspunkt der Bedrängnis.

Der Adel entstand „mit dem Bedürfnis nach ständiger politischer Führerschaft, das heißt, mit den Anfängen politisch-staatlicher oder doch staatsähnlicher Gruppierung."[9] Diese Führerschaft war auch vom Bauer erwünscht, denn er wehrte sich im allgemeinen nicht allzusehr gegen die Abnahme der Militärpflicht seitens der Ritterschaft, konnte nicht den Zerfall der Markgenossenschaft hemmen, denn die fortschreitende wirtschaftliche und politische Entwicklung ist unaufhaltsam gewesen. Die unterworfenen slavischen Völker haben nur einen ganz geringen Prozentsatz von Stammadel zu verzeichnen, die überwiegende Masse der Adeligen rekrutierte sich aus den sieghaften Germanen. Die höhere soziale Stellung ergab quasi selbstverständlich einen größern Anteil an Grund und Boden, die Machtstellung, wirtschaftliche wie politische, wollte ausgenützt und aufrechterhalten werden, und zwar durch die Absonderung von den übrigen Klassen. Durch die Einführung der Erblichkeit dieser Führerschaft, teils gutwillig, teils durch Gewalt, ließ der Bauer die Zügel der Staatsverwaltung fahren, wälzte die Sorge der Kriegführung auf die Schultern der Privilegierten, ließ sich als Kompensation das freie Verfügungsrecht über sein Grundstück nehmen und blieb nun, als die Macht vollständig in den Händen des Adels war, den ausbeutenden Feudalen, da er die Kriegführung verlernt hat, vollkommen recht- und machtlos gegenüberstehen. Auf Grund der ständischen Ordnung, wo jeder einzelne und jede Schicht einen bestimmten anerkannten Platz in der Gesellschaftsordnung ausfüllte (Albrecht), wo auf der einen Seite der Besitz des Bodens, in enormem Ausmaße in der Hand von wenigen Besitzern vereinigt, der Masse von Bauern gegenüberstand, welche ausschließlich die Aufgabe der Lebensmittelversorgung zu erfüllen hatte, mußte diese ständische Ordnung später bei der folgenden Dezentralisation die schärfsten Gegensätze dieser Klassen heranreifen lassen. Doch war zuvorderst bei der bestehenden Naturalwirtschaft die Lebensführung des Herrn wie der Untertanen im großen und ganzen gleich, die Ernährung und sonstigen materiellen Lebensgrundlagen hatten einen bäuerlichen Anstrich. „Hat man den inneren Zusammenhang zwischen dieser, das ganze Wirtschaftsleben der

[9] Dr. G. Albrecht, Die sozialen Klassen, Leipzig, 1926, Seite 93.

Zeit beherrschenden grundherrlich-feudalen Wirtschafsverfassung mit der politischen Struktur des Landes, mit der Erfüllung der notwendigen politischen Aufgaben verstanden, so wird man erkennen, wie es möglich war, daß die bestehenden großen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede, der Gegensatz zwischen dem Besitz in Händen verhältnismäßig weniger Großer und der Nutzung des Besitzes durch die Masse abhängiger Bauern, das ausgeprägte Abhängigkeitsverhältnis dieser Massen gegenüber seinen Grundherren, doch nicht dahin führte, der sozialen Gesamtverfassung im ausgeprägten Maße den Charakter des Klassenmäßigen zu verleihen."[10] „Das Klassenmoment trat erst stärker in den Vordergrund, sobald das grundherrliche Verhältnis nicht mehr primär politisch bestimmt war, sondern wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund traten, das Wirtschaftliche als Selbstzweck sich in den Vordergrund drängte."[11]

Mit dem Abnehmen der Grundherrschaft seit der politischen Emanzipation der Landesherren und dem Wachsen von Umfang und Macht der Landesherrschaften reichte das alte Gefolge der Ritterarmee nicht mehr aus. Die Landesherren legten sich Söldner bei, Landesknechte, welche meist zu Fuß dienten und durch die Erfindung des Pulvers und die dadurch bedingte ganz andere Kriegsweise die Ritterheere immer mehr verdrängten. Die Blütezeit der Ritterschaft war vorbei. Durch die weiter fortschreitende Verdrängung der Ritterschaft aus dem Wirtschafts- und Gesellschaftsgebilde dieser Zeit wuchs das Standesbewußtsein derselben und ihre Abgeschlossenheit dem Bürger- und Bauernstande gegenüber, paralell mit der Einbüßung ihrer Bedeutung, immer mehr. Die Tätigkeit, das Kriegshandwerk, das sein Leben ausfüllte, entfiel und der Ritterstand, welcher in gemeiner Bauernarbeit keine Befriedigung fand oder nicht finden wollte, sank von der früheren hohen Stufe zum gewöhnlichen Raubritter oder Buschräuber herab. Seine Grundherrschaften wurden schlecht bewirtschaftet und zerteilt, die Burgen zerfielen immer mehr, Armut und Not untergrub seine Selbständigkeit. Bauern, besonders Bürger, litten unter diesem Unwesen, das erst unter Maximilian I. (1493—1519) mit der Einsetzung des Reichskammergerichtes sein Ende nahm. Die starken, fast unabhängigen Landesherren unterdrückten jeden Versuch der Ritterschaft, sich wieder aus der Ohnmacht zu erheben, und erzwangen Verzicht auf so manche Rechte. Das Weiderecht und der Fischfang wurden ihnen entzogen und die alten Lehensrechte willkürlich geändert. Die Landesherren brachten finanziell einträgliche Hoheitsrechte an sich, wie Zoll-, Münz- und Steuerrecht, und drückten die Ritter zu Landesständen hinab, wodurch das Verhältnis zwischen ihnen und den Landesherren trotz manchen formellen

[10] Albrecht 106.
[11] Albrecht 107.

Vorrechten jenes von privilegierten Untertanen zu ihren Herrschern wurde. (Goltz.) Mit dem allgemeinen Landfrieden von 1495 verschwanden allmählich die kleinen Fehden und zahlreiche Ritter verloren damit ihre einzige Erwerbsquelle. Im Dienste des Landesherrn oder als Klosterbrüder suchten sie sich eine Existenzmöglichkeit zu schaffen, viele jedoch nahmen notgedrungen die Bewirtschaftung ihres Gutes selbst in die Hand und mußten durch die Hebung der Landwirtschaft die Erwerbsquelle ergiebiger zu gestalten suchen. Mit der Machtentfaltung der Landesherren und der sich daraus ergebenden Folgen wurde der Adel seßhaft. In den Städten und am Lande siedelten sich die Feudalen ständig an und widmeten sich immer häufiger der Landwirtschaft. Der hohe Adel jedoch, der Landesherr, der Großgrundbesitzer, verpachteten ihre Domänen und übernahmen die politische Führung. Die Landwirtschaft bildete nicht mehr ein ausschließlich bäuerliches Betätigungsfeld. Die Produktionen im Rahmen der Gesellschaft waren nicht mehr so strikt verteilt. Der Umschwung natürlich vollzog sich langsam und der Natur der Sache gemäß nach den einzelnen Ländern verschieden und zu verschiedener Zeit. Mit der Entstehung von ständigen Marktorten, wo sich der binnenländische Wirtschaftsaustausch abspielte, war der Entwicklung des Handels und Gewerbes als einer die ganze Wirtschaftsstruktur mitbestimmender Kraft freier Weg geschaffen worden. Die Vermittlung fremder Waren und Rohstoffezufuhr von außen verlangte nach einer entwickelten Zahlungsmöglichkeit, die im aufkommenden Geldwesen gefunden worden ist, das seit den Kreuzzügen mehr und mehr an Bedeutung gewann und eine Umgestaltung der Wirtschaftsverhältnisse bedingte. Die naturalwirtschaftlich orientierte Landwirtschaft mit ihren Renten beziehenden Grundherren wurde durch den neu entstandenen Wirtschaftsfaktor, den Handel und Gewerbe der freien Städte, und durch die neuen Wirtschaftsverhältnisse wie durch die parallel sich entwickelte Macht des Landesherrn und die Seßhaftigkeit des Adels am Lande stark beeinflußt.

Die Folgen der aufkommenden Geldwirtschaft, die die Naturalwirtschaft des früheren Mittelalters verdrängten und die führenden Klassen auf eine ganz neue Basis stellten, waren für den Bauernstand verhängnisvoll. Wie erwähnt, hat eine große Masse der im Dienste der Landesherren überflüssigen Ritterschaft ihr Unterkommen in der Landwirtschaft gesucht. Sie zog nicht nur in die Städte, sondern machte sich auf ihrem Besitz, auf ihrer Grundherrschaft seßhaft. Der Wunsch nach eigener Bewirtschaftung, nach einer Vergrößerung der eigenen Wirtschaft gab den ersten Anstoß zum Legen der Bauernschaft, das heißt, zum Einbeziehen der Bauerngüter in das Rittergut. Der landansässige Edelmann bewirtschaftete sein Gut selbst, durch seine hörigen Bauern. Der in der Stadt lebende jedoch ließ den Bauern in der Bewirtschaftung freie Hand und kümmerte sich nur um

die jährlichen Abgaben, welche der zu leisten verpflichtet war. So entstand die Guts- und die Grundherrschaft, welche die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über die Besitzer der hörigen Grundstücke sowie die Ansprüche von Abgaben und Dienstleistungen von seiten der untertänigen Bauern gemeisam besaßen. Der Unterschied liegt nur darin, daß der Grundherr die ihm kraft der Grundherrschaft zustehenden Leistungen der Bauern und seine Berechtigung am Bauerngut im wesentlichen für seinen eigenen Konsumptionsbedarf benutzte, während der Gutsherr sie zur Grundlage einer Produktionsunternehmung machte, die als landwirtschaftlicher Großbetrieb zum Zwecke der Produktion für den Markt gedacht war.[12] Doch waren die Gutsherren nicht frei in der Berufsausübung. Sie waren gebunden an alles das, was mit dem Flurzwang zusammenhing; sie waren namentlich gebunden an die mannigfachen Dienste und Leistungen der Bauern, deren sie doch nicht entbehren konnten. Deshalb kam auch die Umbildung des Standes der Großgrundbesitzer zu ausübenden praktischen Landwirten erst im 19. Jahrhundert zur Vollendung, nachdem das gutsherrlichbäuerliche Verhätnis gelöst und damit auch für die Grundherren die Möglichkeit geschaffen war, frei über die Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens zu verfügen.[13]

Dem Bauer suchte man die Nutzung der gemeinen Mark zu schmälern, die sie dann in nach Ländern verschiedenen Nutzungsrechten vorgeschrieben bekamen. Die Beschränkung des Eigentums an Wald, die dem Bauer auch das beliebige Roden verbot, ferner der Wildbann, der über das Land gelegt wurde und somit den Bauern das Jagd- und Fischereirecht abnahm, wie die übrigen Bannrechte der Grundherren über Mühlen, Brauereien, Keltereien, Backheuser und Schwankwirtschaften, drückten den Bauern immer mehr in den Hintergrund und schnitten ihn von einem jeden andern Betätigungsfelde, außer dem der Ackerbestellung, ab. Die Geldwirtschaft steigerte eben die Bedürfnisse der Grundherren bedeutend und die Bauernrechte bildeten eine sichere und ergiebigere Einnahmequelle. Parallel mit den Beschränkungen der Rechte der Bauern wuchsen jedoch die Lasten derselben. Zunächst die Abgaben, die mancherlei Art waren. Der Grundzins, der anfangs im Naturalbetrag bestand, stellte eine Entschädigung für die vom Grundherrn dem Bauern überlassene Stelle dar. Mit der Umwandlung des Naturalzinses in den Geldzins wuchs derselbe stetig, besonders als diesem eine Reihe von Nebenzinsen, speziell Grundzinsen, angereiht wurden, die für bestimmte Nutzungsrechte zu entrichten waren, wie die Weide, Holz, Wiesenzinse etc. Dazu kam der Zehnt, den die Bauern der

---

[12] Nach Dr. Eugen von Philippowich, Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen, 1922, S. 15, Agrarpolitik.

[13] V. d. Goltz, S. 223 bis 224.

Kirche zu entrichten hatten und als eine Spende in Getreide, Wein etc. dargebracht werden sollte. Dieser Zehnt wurde von den weltlichen Herren meist abgekauft und in die Reihe der Herrschaftsabgaben gestellt. Damit sind jedoch die Abgabepflichten des Bauern noch nicht erschöpft. Eine Vogteilast und die Steuer dem Landesherrn gegenüber wurde ihm aufgebürdet. Die landesherrliche Steuer wurde, je mehr die Gewalt der Landesherren wuchs und je mehr finanzielle Mittel sie zum Aufrechterhalten ihrer Macht bedurften, regelmäßig erhoben, den Landesständen bewilligt und auf die Bürger und Bauern abgewälzt. Sie wurde als ein besonders schwerer Druck empfunden, da sie auch im beständigen Wachsen begriffen war. Zu den Abgabepflichten traten noch persönliche Pflichten, die Fronden, hinzu, die vom Bauer zu leisten waren und die mit der Zunahme der Gutsherrlichkeit die verpöntesten und schwersten Lasten der Bauernschaft darstellten. Sie mußten für die Herrschaft Rodungen vornehmen, die nötigen Bestellungsarbeiten auf den Herrschaftsgütern besorgen, die Arbeiten in Obst- und Weingärten, im Haus und Hof des Herrn leisten, das Vieh warten, die Ernte hereinbringen etc., eine Arbeit, zu der Männer, Weiber wie Kinder verpflichtet waren. Die Waldfronden, die in der Besorgung des Brennmaterials für den Herrn, in Zuhauen der Balken und Bretter bestanden, sowie die schweren Jagdfronden, zu denen die Bauern später in immer steigendem Maße zugezogen wurden, belasteten die Bauern schwer. Diese Fronden hatten einen privatrechtlichen Charakter, sie waren Pflichten dem Grundherrn gegenüber ad personam; doch solche öffentlichrechtlicher Natur, wie Spann- und Handdienste zu Kriegszwecken, Burgen-, Brücken- und Wegebau etc. dem Landesherrn gegenüber, gesellten sich dazu und gestalteten das Leben des Bauern zu einem einzigen langen Arbeitstag. Die Abgaben, die bis zur Höhe von 64% des Naturalertrages (Inama Sternegg) zu entrichten waren, und die schweren Fronden, die willkürlich gesteigert werden konnten, die Geldwirtschaft und der Welthandel, die ihre Einflüsse aufs gesamte Wirtschaftsleben ausübten und die Klassengegensätze zwischen Grundherr und dem hörigen Bauern steigerten, sowie die Wirtschafts- und Sozialverhältnisse auch innerhalb der Landbevölkerung änderten, trieben den Bauern in Verzweiflung und hetzten ihn zum Aufstande auf.

Der Beginn des Frühkapitalismus verlieh dem abhängigen Bauernstand ein neues Aussehen. Dem Bauern dämmerte langsam das Bewußtsein auf, daß das alte Verhältnis zwischen Grundherr und hörigen Bauern nicht mehr den neuen Wirtschaftszuständen entsprach, wo dieses Verhältnis in den wechselseitigen Bedürfnissen und Vorteilen der gegenseitigen Gebundenheit zur Zeit der Naturalwirtschaft bedingt war; er erkannte, daß das Wirtschaftsleben vor allem vom Gelde beherrscht wird, und suchte sich, durch revolutionäre, geistige und politische Einflüsse auf-

gestachelt, durch einen Aufstand zu befreien, die wirtschaftlichen und politischen Fesseln abzustreifen, wie er das in den freien Städten gesehen hat, wo die Bauernsöhne die Freiheit erlangt und unter dem freien Bürgertum einen Wohlstand gegründet haben. Mit diesem Aufstande „war der Klassengegensatz zwischen Grundherrn und Bauern, die Jahrhunderte lang in ständischer Verbundenheit nebeneinander gelebt haben, zur blutigen Auseinandersetzung gekommen, nachdem die Umgestaltung der Gesamtwirtschaftsverhältnisse auch in der Landwirtschaft die Voraussetzungen beseitigt hatte, unter denen die Abhängigkeit der Bauern erträglich und die Grundherrschaft die unentberliche Verfassung gewesen war, unter der allein der notwendige wirtschaftliche und technische Fortschritt in der Landwirtschaft zu vollziehen war."[14] Die soziale Revolution warf jedoch die Bauern in ein Verhältnis zurück, das immer mehr die Gestalt der Leibeigenschaft annahm. Der besiegte Bauer nahm alles mit einer Resignation hin, einer Unterwürfigkeit, die er bis ins 19. Jahrhundert hinein bewahrte und als ein Gepräge seines Standes zur Schau trug. Der Bauernkrieg war für immer zu Ende und die spätere Befreiung geschah lediglich durch die Initiative der landesherrlichen Gewalt (Goltz) wobei allerlei nicht außeracht gelassen werden darf, daß auch diese Initiative hauptsächlich nur eine Resultante der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Erfordernisse war.

Die Stellung des Bauern als Person verschlechterte sich nach dem Aufstande dadurch, daß er nun ohne Erlaubnis des Herrn die Herrschaft nicht verlassen durfte, was ihm früher freistand; es entwickelte sich also mit der Schollenpflichtigkeit, der glaebae adscriptio, die Leibeigenschaft, mit allen ihren Nachteilen, sowie mit der Einführung des Zwanggesindedienstes und des Heiratskonsenses.

Die Abgaben, Dienstleistungen und besonders die Fronden, die mit dem Bauernlehen Hand in Hand gingen, wurden neu eingeführt oder vergrößert. Weil der Gutsherr an seine Bauern angewiesen war, verlangte er von ihnen bei einer jeden Vergrößerung des Betriebes und seiner Intensivierung vermehrte Dienstleistungen. „Die Fronden mögen erträglich gewesen sein, solange noch das pflichtige Bauernfeld erheblich größer war als das herrschaftliche Hoffeld, sie wurden aber immer drückender, je mehr als das Hoffeld durch Vergrößerungen des Haupthofes oder Anlegung von Meiereihöfen ausgedehnt und zugleich das Bauernfeld durch Niederlegung von Hufen oder Verkleinerung derselben vermindert wurde. Dann auch durch Ausrodung von Waldgründen und Einbeziehung von Weideflächen wurde das Hoffeld vergrößert, wozu noch kam, daß allmählich weniger

[14] G. Albrecht, S. 116—117.

extensiv bewirtschaftet und das Ackerland auf eine kürzere Reihe von Jahren in Dresch gelegt wurde, folglich mehr Arbeit als früher erforderte."[15] Mit der willkürlichen Dienstaufoktroierung der Herren den Bauern gegenüber steigerten diese besonders die drückenden Jagdfronden, die dem Bauer Zeit und Geld kosteten und oft rücksichtslos die bebauten Flächen zuschanden richteten. Der Haß des Bauern gegenüber den Jagddiensten, das stetige Verlangen nach immer drückender werdenden Jagdrechten, die ein Privilegium des führenden Standes waren, ist eine Folge dieser Art von Fron. Die befreite Bauernschaft machte deswegen 1848 von dem Jagdrechte sofort Gebrauch und ruinierte in manchen Ländern vollständig die schönen Wildbestände.

Die übermächtige, oft mißbrauchte Gewalt, welche die Gutsherren über die von schweren Fronden und unerträglichen Abgaben der Renten beziehenden Grundherren zu Boden gedrückten Bauern hatten, wäre diesen nicht erlangbar, wenn die Landesherren damit nicht einverstanden gewesen wären. Die Landesherrschaft gestaltete sich nach dem Niederdrücken des Aufstandes immer mehr zu einer absoluten Staatsherrschaft, die die Landesstände, die Vertreter des Adels und der Städte in ihre Gewalt bekam.

Auch die Kirche wurde ganz unter die Oberherrschaft des Staates gedrängt, und zwar so die katholische wie die protestantische, diese natürlich noch in stärkerem Ausmaße. Das Ziel der Fürsten war die Aufrechterhaltung der Staatsgewalt, und zwar durch gut organisierte Militärmacht. Die Fürsten brauchten die Hilfe und Mitwirkung der Stände, denn zur inneren Konsolidierung wie zum Bau von Verkehrswesen etc., zur luxuriösen Haushaltung und hauptsächlich zur Aufstellung einer brauchbaren Armee war Geld nötig. Die Neubewilligung der Steuern spielte in den Verhandlungen zwischen den Fürsten und den Landesständen die Hauptrolle. Da diese durch Konzessionen aller Art, besonders durch freie Handlassung der Bauernschaft gegenüber geneigt waren, die Steuern zu bewilligen, trafen die neuen Maßregeln wieder am empfindlichsten die Bauernschaft, weil infolgedessen ihre Abgaben stetig stiegen und sie überdies den Grundherren auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert war. Der Guts- und Grundherr erlangte die patrimoniale Gerichtsbarkeit und wurde zum Polizeiherrn und zum Kirchenpatron. Er legte Steuern auf und er trieb sie ein. „Der Gutsherr vereinigte in seiner Person den Bauern gegenüber elterliche, privat-herrschaftliche und obrigkeitliche Rechte. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis hatte ebenso einen öffentlichrechtlichen wie einen privatrecht-

[15] Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig-Holstein, St. Petersburg, 1862.

lichen Charakter und wurde bald mehr nach dieser, bald mehr nach jener Richtung hin ausgelegt."[16]

Mit dem geldwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsleben kamen die Gegensätze der wirtschaftlichen Präpotenz der führenden Klasse, die, gesteigert durch die vollkommene politische Machtlosigkeit des Bauernstandes, die ähnliche Lebensführung beider Klassen zur Zeit der Naturalwirtschaft vollkommen umstürzte und die Bauern auf Grund der sich steigernden wirtschaftlichen Bedürfnisse immer mehr in den Hintergrund drückte und sie zu wahren Sklaven stempelte, mehr und mehr zutage. Die Gutsherrschaft kam in Österreich vornehmlich in den Sudetenländern zur Ausbildung als ein auf den Überresten der mittelalterlichen Verwaltung aufgebauter kapitalistischer Wirtschaftsbetrieb mit unfreier Arbeitsverfassung, während sich die Grundherrschaft, die alte mittelalterliche Agrarverfassung verkörpernd und noch immer in den alten naturalwirtschaftlichen Wirtschaftswesen ankernd, über die Alpengebiete fast ohne Ausnahme ausbreitete. Hier wurden die Giebigkeiten des Bauern auf den begrenzten persönlichen Bedarf beschränkt, während sich bei der Gutswirtschaft durch das Streben nach großer Produktion und Steigerung der Erträge die Dienstleistungen wie die Besitzrechte der Bauern in einem bedeutend schlechteren Verhältnisse befanden.

Die wachsende Macht des absoluten Fürstentums, des Staates, die nach der Unterordnung der Kirche langsam und nach langem Widerstreben auch die Stände ihrem Willen unterordnete und den Bestrebungen des Adels, die Bauern womöglich zu verdrängen und die Grundherrschaften in Großbetriebe umzuwandeln, entgegentrat, setzte langsam der stetig wachsenden Unterdrückung eine Grenze. Der Höhepunkt war erreicht. Der Adel, der Träger einer bedeutenden wirtschaftlichen und sozialen Macht, ließ sich jedoch als bevorrechtigter Stand nicht einfach aus dem Staate eliminieren (Kampfmeyer, S. 32), er setzte überall bei der Gestaltung der militärischen und finanziellen Verhältnisse des Staates seine Interessen mit Nachdruck und Erfolg durch. Der Adel wurde in das stehende Heer als ein privilegierter Stand eingesetzt und die Zunahme desselben ist für die eigenartige Stellung des Adels im absoluten Staate von grundlegender Bedeutung. Die Zeit der Unterdrückung der ständischen Gewalt und die absolute Macht, wie sie Machiavelli charakterisierte, ließ auch zahlreiche Städte ihre Unabhängigkeit und die Bürger ihre Freiheit verlieren und sie wurden einer Residenzstadt untergeordnet. Der Bauer, der mit dem Aufgehen und Heranbilden eines stehenden Söldnerheeres, natürlich unter adeligem Kommando, wichtiges Material für dasselbe bildete, fand von seiten der absoluten Fürsten oder des Kaisers auf einmal

[16] Goltz, S. 229.

Beachtung. Sowohl im Kampfe gegen die übermütigen Landesstände fand er in ihm einen natürlichen Verbündeten, den er gegen sie ausspielen konnte, als auch als Soldat ist der Bauer wieder wertvoll geworden. Der Adel fand ein neues Unterkommen im Staatsdienste, verblieb natürlich noch immer die Führerklasse, obwohl die Veränderung der politischen Situation durch das Entstehen des absoluten Staates die öffentlichrechtlichen Pflichten der Grundherren langsam verschwinden ließ oder sie schwächte. Doch obwohl der willkürlichen Steigerung der Lasten und Pflichten der Grund- und Gutsherren dem Untertan gegenüber eine Grenze gesetzt wurde, konnte von einer Erleichterung der allgemeinen Lage des Bauern im 18. Jahrhundert kaum die Rede sein. Die Sonderstellung des Adels und die steigenden geldwirtschaftlichen Bedürfnisse des absoluten Staates bürdeten fast nur dem Städter und dem Bauer Lasten auf, denn der Adelsstand, der sich zwar eines rechtlichen Steuerprivilegiums nicht erfreute, wurde von dem Steueraufheber verschont: das Klassenregime ermöglichte dies. Auch das Justizwesen verblieb noch immer in der Hand des Adels.

Die Veränderung der landwirtschaftlichen Technik, die von dem längst veralteten System des Flurzwanges und dem an die moderne Bewirtschaftung der Güter schlecht anbringbaren System der Fronarbeit befreit werden wollte, die infolge der veränderten politischen Gruppierung veraltete und marionettenhafte Patrimonialgewalt der Grundherren, die wachsende Bevölkerung mit ihrem Interesse an der Steigerung des Bodenertrages und auch das staatliche Interesse an Vermehrung leistungsfähiger Bauernstellen zwecks Deckung des wachsenden Goldbedarfs, dies alles drängte zur Aufhebung des für beide Teile, für die Grundherren wie für die untertanen Bauern, hemmenden Abhängigkeitsverhältnisses. In Frankreich fegte die Revolution von 1789 am 4. August in einer nächtlichen Sitzung der Nationalversammlung die persönliche Untertänigkeit des Bauern hinweg und setzte ihn als freien Eigentümer seines Grundstückes ein. Mit dem Code Napoléon wurde diese Bestimmung gesetzlich gefestigt. Überall, wohin die siegreiche französische Armee vordrang, wurden der Bevölkerung die gleichen Rechte zuteil. Die Agrarreform war infolgedessen zu einer unabwendbaren Aufgabe der Regierungen Mitteleuropas geworden, freudig begrüßt von der von liberalen Ideen durchdrungenen Bourgeoisie. Der Bauer, der sich, wie schon erwähnt, seit der großen Niederlage im 16. Jahrhundert in einer Lethargie befand, wurde von dieser Bewegung nur mitgerissen, sobald er mit den französischen Trupen in Berührung kam. Rousseaus zündete Ideen von unveräußerlichen Menschenrechten, die liberalen volkwirtschaftlichen Lehren Quesnays und Adam Smiths beeinflußten viele damalige Philosophen und Staatsmänner, die Vernunfts- und

Naturlehre vom Rechte des Individuums, der Liberalismus, beherrschten die geistige Welt. Unter den Einflüssen der Revolution und dieser Lehren kam in Deutschland und Österreich die Aufhebung der feudalen Agrarverfassung zustande, die durch eine vorbereitete Reform je nach den Landesverhältnissen früher oder später ihren Abschluß fand, die Stein-Hardenbergsche Agrarreform. Die Eingriffe der staatlichen Gewalt in die unumschränkten Rechte der Grundherren datieren in Österreich schon vom 1. November 1781, wodurch das josephinische Patent die persönliche Freiheit der Untertanen durch Einsetzung einer gemäßigten Untertänigkeit, Freizügigkeit und Beseitigung des Heiratskonsenses gehoben wurde. Mit dem Patent vom 9. Oktober 1807 wurde der Untertänigkeitsverband vollends aufgehoben und die freie Berufswahl gewährt. Doch die Durchführung dieser Gesetze erfolgte in Österreich erst mit der Einsetzung der zweiten Revolutionsperiode von 1848, die das reaktionäre Regime Metternichs beseitigte und eine volle gesetzliche, persönliche wie wirtschaftliche Freiheit erzwang. Die freie Vererbung und Freiteilbarkeit der Güter, in Preußen ab Jahr 1807 durchgeführt, wurde in Österreich erst durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1848 verwirklicht.

Die Lage der freien Bauernschaft ab Jahr 1848 und die Motive, welche für die Agrarrevolution 1918 ausschlaggebend waren.

Daß es in Österreich so spät nach der französischen Revolution, erst im Jahre 1848, zur Durchführung der längst reifen und auch in den übrigen deutschen Staaten schon durchgeführten Agrarverfassungsreform kam, wie auch zu einer Verschiebung mit der der Grundherrschaft eng verbundenen politischen Macht überhaupt, also der Feudalherrschaft, ist dem reaktionären Regime der Metternich-Zeit zuzuschreiben, dem starken reaktionären Drucke des Adels, der nach den Napoléonischen Kriegen in den Staaten der „Heiligen Allianze", stärker denn je seiner Macht bewußt, die liberale Bewegung und bürgerliche Opposition in Schach hielt. Die natürliche Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse, welche die bestehende Ordnung nur noch als eine Fessel empfand, erzwang doch den schließlichen Sieg dieser Idee. „Obzwar es der mitteleuropäischen liberalen Bewegung an Geist und Tatkraft einer französischen fehlte, so hat doch der wirtschaftliche und politische Liberalismus, der als eine extreme Folge der früheren Gebundenheit des wirtschaftlichen und politischen Lebens auftrat und seine beste Kraft aus den Ideen der großen französischen Revolution schöpfte, selbst in den reaktionärsten Staaten, wie in Österreich, eine tief gehende Revolution vollbracht. Er hat auch da den wirksamsten Anstoß für die Auflösung der Feudalverfassung und für die Bauernbefreiung ge-

geben."[17] Die Grundentlastung und die persönliche Befreiung des Bauern, die Beseitigung der patrimonialen Polizei- und Gerichtsgewalt, die Erbberechtigung und später die Freiteilbarkeit der Güter, alles dies machte der alten mittelalterlichen Feudalverfaßung ein Ende. Die Reform, in Österreich nach der Stein-Haradenbergschen Gesetzesvorlage für das Königreich Preußen durchgeführt, hob den persönlichen Untertänigkeitsverband ausnahmslos und für ewige Zeiten auf. Persönliche Lasten und Verpflichtungen, die aus diesem Verhältnisse entsprangen, wurden entschädigungslos beseitigt, sowie Jagdfronden etc. Alle nach den Provinzen verschiedenen Formen eines Eigentums, das zwischen Grund- oder Gutsherr und dem hörigen Bauer geteilt war, verwandelte man in ein ausschließliches Eigentum des früheren Untertanen, des jetzigen freien Bauern. Dieser bäuerliche Grundbesitz wurde gegen Entschädigung von allen Lasten befreit, zu denen er den früheren Grundherren gegenüber verpflichtet war, und zwar von Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen.

Das 19. Jahrhundert war in Deutschland und in Österreich damit eingeleitet worden, „daß die aus der bestehenden Agrarverfassung, die ja noch immer dem vorwiegend agrarischen Charakter des Landes für das Gesamtbild der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ausschlaggebend war, drohenden gewaltsamen Erschütterungen, wie die, für alle anderen Länder zur Warnung, in Frankreich zum Ausbruch gekommen waren, durch rechtzeitige staatliche Reformen abgewandt wurden. Diese waren, geistig genommen, auf dem Boden des Individualismus erwachsen, der hier zu seiner Stunde eine große geschichtliche Aufgabe gelöst hat."[18] Die Einmischung des extrem absolutistischen Staates in das Wirtschaftsleben, die Regelung jedweden wirtschaftlichen wie politischen Lebens auf dem Lande wie in der Stadt, die in Entstehung begriffene Industrie mit dem bürgerlichen Unternehmertum bildete das Streben nach Freiheit, Ungebundenheit und persönlicher Bewertung aus, den Individualismus, auf dessen Boden der Kapitalismus entwuchs, mit dem kapitalistisch-individualistischen Bourgeoismus und dem Proletariat als zwei extremen Kräften, den Urhebern neuer sozialer Gestaltung. „Will man die liberalen Bestrebungen richtig werten, so muß man zu ihrem historischen Ursprung zurückgehen. Der Liberalismus ist, wie wir bereits gezeigt haben, der Protest der aufstrebenden bürgerlichen Klassen und Individuen gegen ständische Bindung und staatliche Reglementirerei. Und der so entstandene Liberalismus war mehr als die Bewegung nur einer Klasse. Nach Freiheit und Gleichheit riefen alle wirtschaftlich und politisch ausgebeuteten Klassen. Nicht mehr sollte das

[17] Vergleiche Kampfmeyer S. 149.
[18] G. Albrecht, S. 126.

Individuum in einem bestimmten Stand, in einem bestimmten Beruf hineingeboren werden."[19] Alle Individuen sollen die gleichen Rechte und Pflichten besitzen, sollen ihren Beruf frei auswählen können und die Staatsverwaltung nicht nur für einen bevorzugten Stand vorbehalten sein. Die von den absolutistischen Herrschern offen unterstützte kapitalistische Entwicklung, die den monopolitischen Schranken des Zunftssystems, des Handwerkes entgegentrat und einen kulturell ökonomischen Fortschritt durch das Prinzip der Gewerbefreiheit zeitigte, hatte eine stetig fortschreitende Industrialisierung zur Folge, die die Reste der ständischen Gebundenheit im Zunftsystem beseitigte und das Wirtschaftsleben auf der Basis des Kapitalismus aufbaute. Die Produktion des Mittelalters kennzeichnete eine strenge Gebundenheit und die Produktion war, dank den Klassenbeziehungen des Menschen zur Wirtschaft, fest und seitig. Der Markt, der Kundenkreis ist begrenzt, eng begrenzt, und die Existenz der bäuerlichen wie der Handwerkerfamilie ist gesichert, denn die Konkurrenz, die sich erst mit einer freien Wirtschaftsmöglichkeit hat entwickeln können, konnte bei der ganzen bestimmten und abhängigen Produktions- wie Konsumptionsquote dem Bauer oder dem Handwerker ein gewisses Minimum der Existenzmöglichkeit nicht nehmen. „Auf die Gewinnung eines auskömmlichen Lebensunterhaltes war schließlich das Ziel der ganzen Produktion gerichtet. Daher charakterisierte die ganze damalige Wirtschaft eine gewisse Selbstgenügsamkeit."[20] Auch waren damals Reste der Naturalwirtschaft noch überall vorhanden, ja sie sind noch heute nicht ganz von der Bildfläche verschwunden, z. B. im Kriege griff man sehr oft zu diesem Notbehelfe. Die erste Periode der Geldwirtschaft kennzeichnet die Produktion auf Bestellung, und zwar des Konsumenten, in der zweiten jedoch arbeitete der Produzent auf Vorrat für den Markt ohne Rücksicht auf die Konsumentenbestellungen.

Liefmann bezeichnet die erste Periode als die der Konsumentenproduktion und die zweite als die der Marktproduktion. Die Wirtschaftsform der ersten ist im Handwerke und die der zweiten in der Unternehmung zu finden. Nicht der Produzent, sondern der Konsument leitete in der ersten Periode den ganzen Produktionsprozeß, während die Umgestaltung dieses in der zweiten dem Handel zu verdanken ist. Die heutige, damals sich entwickelnde Wirtschaft, fußend im Liberalismus, im wirtschaftlichen Individualismus, produziert ins Unermessliche, trachtet ständig, die Produktion zu vergrößern, Waren abzusetzen und Gewinn zu erzielen, Geld und neue Arbeitermassen anzuwerben, um wieder den Ertrag zu steigern , in ständiger Konkurrenz der Unternehmer, das Leben zu einem ununterbrochenen Kampfe ge-

[19] Kampfmeyer, S. 175.
[20] Kampfmeyer, S. 161.

staltend und neue Kontraste zwischen den Unternehmer-Kapitalisten, dem Bourgeois und dem Lohnarbeiter, dem Proleten, schaffend und vergrößernd.

Die Person war frei geworden. Ein jeder ist sein eigener Herr, unabhängig und für sich allein verantwortlich. Doch auch der Boden, bis jetzt außerhalb der Städte fest gebunden, wurde mobil, das heißt, eine freie Konsolidierung oder Parzellierung des Grundbesitzes wurde erlaubt. Im Mittelalter war die Möglichkeit der Mobilisation des Bodens durch den Feudalismus und den Besitz der toten Hand vollständig ausgeschlossen. „In diesen Zeiten war die Hauptmasse der Grundvermögen unbeweglich. Sie verblieb immer in denselben Händen (des Feudalen, des Stiftes, der Kirche, der Bauern) und wechselte ihren Herrn nur durch natürliche Ablösung einer Generation durch die nächstfolgende. Da aber der Grundbesitz nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Macht begründete, existierten in dieser Periode rechtliche Beschränkungen des freien Übergangs von Grund und Boden selbst bei der Vererbung."[21] „Nur der städtische Grundbesitz war mobil, wenigstens verhältnismäßig. Dieser Umstand und die Beschränkung seines Umfanges brachten hohe Bodenrenten ein, was nach Sombart einen der wichtigsten Entstehungsgründe des Kapitalismus bildete."[22] „Die Aufhebung der Feudalordnung, die Entwicklung der zentralen Staatsgewalt, der Geld- und Kreditwirtschaft, des Transportes und des internationalen Handels, alles dieses hat die weitere Existenz der Leibeigenschaft und der damit verknüpften Unbeweglichkeit des außerhalb der Städte liegenden ländlichen Grundbesitzes unmöglich gemacht."[23]

Man konnte auf Grund des veralteten Systems der Landwirtschaft dem Tempo der anderen Wirtschaftszweige gar nicht schnell genug nachkommen, und um eine größere Ergiebigkeit derselben zu erzielen, mußte man zu ganz neuen Mitteln und Gesetzen greifen. Man fiel von einem Extrem ins andere. Plötzlich, fast ohne Übergang, schaffte man aus den alten, gebundenen, sich selbst versorgenden Bauernstellen freie, auf sich angewiesene Bauerngrundstücke, die sofort den Kampf aller gegen alle beginnen sollten und die die ganze Bodenbearbeitung ganz anderen Zwecken und Zielen anpassen mußten. Auch auf allen übrigen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens schuf man ganz neue Verhältnisse, die im prinzipiellen Gegensatze zu den früheren standen und der neuen Ideologie der persönlichen Freiheit und der des Besitzes angepaßt waren. Doch tritt hier diese Plötzlichkeit nicht so kraß hervor. Die Entwicklung des Kapitalismus und

---

[21] Vergleiche Buchenberger, Agrarwesen, Band I, S. 381.

[22] Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, Band I, Genesis des Kapitalismus, Leipzig, 1902, S. 290.

[23] Prof. dr. W. v. Sviatlovsky, Der Grundbesitzwechsel in Rußland, Leipzig, 1909, S. 5.

die damit verbundene Umänderung des Wirtschaftsganges brachten diese Emanzipation schrittweise. Der konservative Bauer war jedoch weniger imstande, die Wirtschaft so schnell auf eine andere Basis zu stellen, wie der agile Städter.

„Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus sich auf den verschiedensten Gebieten der Volkswirtschaft den Weg gebahnt hatten, wurde unter lautem Beifall der damaligen Vertreter der ökonomischen Wissenschaft von der Gesetzgebung die Mobilisation des Grundbesitzes in die Wege geleitet."[24] Die vollständige Verfügungsfreiheit über Grund und Boden stellte diesen in die Reihe der Marktware. Die Möglichkeit der beliebigen Häufung oder Zersplitterung des Immobilarvermögens sowie eines jeden anderen Vermögens war geboten und auf Grund des persönlichen Vorteiles, welcher einzig maßgebend war und, wie es schien, erst bei völliger Dispositionsfreiheit im vollen Maße zu erreichen war."[25] Zur Begründung der Mobilisierung des Grundbesitzes wurde im Sinne des wirtschaftlichen Liberalismus ausgeführt, daß beim freien Angebot und freier Nachfrage die Parzellation und Konzentration des Bodens in den Händen einzelner Individuen ein Korrektiv der bestehenden ungerechten Bodenverteilung bilden, daß die Freiheit des Verkaufes und des Erwerbes den Übergang aus den wirtschaftlich schwachen in wirtschaftlich starke Hände ermöglichen und daß der Grundbesitz seinen früheren ständischen Charakter demzufolge vollständig verlieren und sich der sozialen Gruppierung anpassen wird. Die wachsende Fähigkeit und Kultur sei eine Begleiterscheinung der Zerstückelung des Grundbesitzes und die Freiheit lasse die Zahl der Besitzenden und damit die Zahl der Bevölkerung vergrößern, wonach ja das neue Wirtschaftsleben und der Kapitalismus mit seiner unbegrenzten Produktionstätigkeit strebten, und lasse Grundstücke in ihrer entsprechend passenden Größe entstehen. Die Bodenpreise würden steigen. Die Ingerenz des Staates wäre nach den Forderungen des Liberalismus in allen diesen Fragen auf ein Minimum zu beschränken, wie es Humbold präzise ausspricht: „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist. Zu keinem andern Endzwecke beschränke er ihre Freiheit."[26]

Bevor wir nun zur Besprechung der Lage der befreiten Bauernschaft schreiten, möchten wir nur die Einflüsse der Ka-

---

[24] Swiatlovsky, Seite 6.

[25] Vergleiche A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig, 1891, § 1, 67 Der Übergang von der Gebundenheit zur Mobilisierung. S. 382, Sff.

[26] Wilhelm v. Humbold, Ideen zu einem Versuch, die Grenze der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Leipzig, Reklam, S. 55.

pitalisierung und der Industrialisierung des Wirtschaftslebens auf die Klassenbildung feststellen.

Die latent vorhandenen Gegensätze zwischen den Handwerkern, der wirtschaftlich nicht mehr ausschlaggebenden Schichte, und zwischen der Industrie sind von der Gesetzgebung durch einen glücklich eingeschlagenen Mittelweg fast vollständig beseitigt worden. Das Handwerk erreichte, daß seine noch in den alten wirtschaftlichen Verhältnissen wurzelnden Interessen auch in der neuen Gesetzgebung berücksichtigt und nicht der in Entstehung begriffenen Industrie vollständig geopfert wurden. „Noch bis heute ist die grundsätzlich auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit aufgebaute Wirtschafts- und Gewerbegesetzgebung so gestaltet, daß sie den von den industriellkapitalistischen so verschiedenen kleinbürgerlichen Bedürfnissen des Handwerkes genügenden Entwicklungsraum läßt."[27] Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders scharf hervortretenden Gegensätze zwischen dem das moderne Wirtschaftsleben beherrschenden Großunternehmertum, der Kapitalistenschicht, auf der einen und der Lohnarbeiterschicht, dem Proletariat, auf der andern Seite haben zwei extreme Bestrebungen, die eine auf Erhaltung und Steigerung, die andere auf eine Änderung der bestehenden Wirtschaftsordnung gerichtet, zur Folge gehabt. Der sogenannte konstitutionelle Staat bedeute ein Kompromiß der feudalen Regierung des Mittelalters auf der einen Seite mit der bürgerlichen Gesellschaft auf der andern. Solange der Kampf zwischen der bürgerlichen und feudalen Welt nicht ausgefochten wurde, war der Platz des Proletariats an Seite der ersten. Nun ist aber dieser Kampf ein Scheinkampf, weil nicht eine Lebensauffassung gegen eine andere ankämpft, sondern nur ein Interesse gegen ein anderes. Die Stellung des Adels und der Bauernschaft ist also abseits des die heutige Wirtschaftswelt beherrschenden Unternehmertums und des ausgesprochenen Proletariats, den Früchte des Kapitalismus zu suchen. Der Adel hatte mit der neuen Verfassung seine direkte Oberherrschaft eingebüßt. Mit der Auflösung der Feudalverfassung und des öffentlichrechtlichen Grundherrntums hat er als herrschende Klasse aufgehört zu existieren. Ein Klassenstaat in diesem Sinne des Wortes fand somit ein Ende. Die Herrenklasse hatte sich, wenn auch in geminderter Zahl und Bedeutung, dort erhalten können, wo die privatwirtschaftlichen, ökonomischen Grundlagen vorhanden waren. Wo diese fehlten, ist sie zusammengebrochen und in der Folge verschmolzen. Allerdings gingen viele Adelsgeschlechter auf Grund der Verfassungsumwälzung zugrunde. Doch die großen latifundialen Besitzungen, die den Feudalen verblieben sind, ermöglichten, daß sie noch immer auch im wirtschaftlichen Leben einen großen Faktor darstellten. In dem österreichisch-

[27] Albrecht, S. 126.

ungarischen Staate, speziell noch in dem ungarischen Teile desselben, stellte der adelige Großgrundbesitz bei dem seinem ökonomischen Charakter nach stark agrarischen Lande eine wirtschaftliche wie politische Vormacht dar. Die infolge des stark entwickelten Standesgefühles des Adels sich schnell entwickelnde Partei der adeligen Großgrundbesitzer stellte die Hauptstütze der Donaumonarchie dar, zumal diese die oberen Staatsverwaltungsposten als ein Reservat betrachtete und bei der stark absolutistischen Struktur des Kaiserreiches auf Privilegien Anspruch erhob, die ihr kraft des Gesetzes zwar nicht zufielen, doch bei den herrschenden Verhältnissen tatsächlich bestanden. Die Umänderung der Agrarverfassung, die einschlägige Gesetzgebung entstand zwar nicht unter ihren Händen, wohl aber unter ihrem Einflusse. Damals war die Bourgeoisie nicht in der Lage, die Herrschaft an sich zu reißen, sie errang unter dem Drucke wirtschaftlicher wie politischer Notstände eine rechtliche Gleichberechtigung, schuf eine Basis, die einen allgemeinen Fortschritt ermöglichte, doch die Regierung, die Staatsgewalt verblieb in gleichen Händen. Daß nun die Agrarreform von 1848 nicht so ausgearbeitet worden ist, daß sie der Regierungsschicht materiell schaden könnte, ist erklärlich. Die Grundherren mußten zwar weichen, dies war wohl eine Forderung der Zeit, mittelalterliche Fesseln konnte die neue Wirtschaft nicht dulden, doch sie wichen nur unter annehmbaren Zugeständnissen. Die feudalen Großgrundbesitzer arrondierten durch die Entschädigungssummen, welche die früher hörigen Bauern zur Ablösung der Fronarbeit und Gründung von selbständigen Bauernstellen zu leisten hatten, sowie durch Landabtretungen, die an Stelle der nicht durchzuführenden Geldentschädigungen traten, ihren Besitz und ersetzten die Arbeitskraft, die früher die gutsherrlichen, nun freien Bauern darstellten, durch landlose Taglöhner. Diese großen Besitzungen, die als unteilbare, unantastbare Flächen die materielle Grundlage in den Händen der Feudalen verblieben, ließen die Stellung des Adels in der Monarchie unerschüttert weiter bestehen, zumal die politische Macht für ihn nicht verlustig ging. Die schönen Besitzungen, der Ausdehnung nach großen Latifundien in den Alpen- und Sudetenländern, überwiegend aus Waldungen, in den ungarischen, kroatischen und galizischen Ländern aus Ackerland bestehend, waren nun unbelastet und arrondiert in ihrem Besitze und der Industrialisierung des landwirtschaftlichen Betriebes stand nichts mehr im Wege, zumal die Ablösegelder der Bauernschaft ansehnliche Summen abwarfen und das nötige Kapital so für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wie zum Kauf neuer Ländereien darstellten. Diese durch den Großbesitz materiell auf stabile Basis gestellte feudale Adelsklasse stellte die eigentliche Stütze der absolutistischen Donaumonarchie dar und nahm eine politisch wie wirtschaftlich bevorzugte Stellung ein. Obwohl die Ansichten über die ausschließliche Vorherrschaft des

Adels in den späteren Jahrzehnten bedeutend verblaßt sind und die Herrschaft von Gottesgnaden dank dem Weichen des Absolutismus vor dem wachsenden Ansturm des sogenannten dritten Standes, der Bourgeoise, und speziell des sich rasch vermehrenden Proletariats nicht mehr so stark hevorgehoben wurde, reichten doch starke Spuren derselben bis in die heutige Zeit hinein und fanden erst mit dem Kriegsende ihren Abschluß. Die Feste des adeligen Großgrundbesitzes bildeten die Fideikommisse, die wir einer speziellen Betrachtung unterziehen wollen.

„Unter allen Formen gebundenen Grundeigentums nimmt das Familienfideikommiß dadurch eine besondere Stellung ein, daß bei ihm nicht die Rücksichten auf volkswirtschaftliche und soziale Interessen und auch nicht die Normen öffentlichen Rechtes für die Bindung maßgebend sind, sondern die private Willenserklärung des Fideikommißstifters, der für seine gesamten Rechtsnachfolger für ewige Zeiten die Unveräußerlichkeit des in das Fideikommiß einbezogenen Vermögens erklärt."[28] „Das Fideikommiß bildet also auf der langen Linie der Erbrechtsentwicklung den schärfsten Gegensatz zu dem Grundsatze der Freiteilbarkeit und die nachdrücklichste Hemmung der Freiheit des Gutsverkehrs."[29] Das Fideikommiß ist eine adelige Institution von seinem Ursprung an und ist auch nur an adeligen Geschlechtern angewendet worden. Es gibt Fideikommisse, die nicht nur auf Grund und Boden beschränkt sind, sondern auch die Verfügungsfreiheit am beweglichen Vermögen beschränken, die sogenannten Pecuniar-Fideikommisse. Für unsere Betrachtung jedoch fallen nur Grundfideikommisse in die Wage. Das Objekt also, der Grund und Boden, ist bei dem letzten völlig unveräußerlich und der jeweilige Besitzer oder besser Nutznießer stellt nur einen Verwalter mit ganz bestimmten, normierten Bewegungsbegrenzungen dar. Eine dauernde Belastung des Fideikommisses ist z. B. nicht gestattet. Wie gesagt, ist der Endzweck des Fideikommisses kein wirtschaftlich-technischer und auch kein rein wirtschaftlicher. „Der Endzweck ist Erhaltung von Macht. Je nach den politischen Verhältnissen steht im Vordergrund die rein privatrechtliche Machtzweck-Erhaltung des Eigentums oder die öffentlichrechtliche und soziale Machtzweck-Erhaltung der im Grund und Boden ankernden (politischen) Privilegien und Erhaltung des mit dem Grundbesitz verknüpften sozialen Ansehens."[30]

Der erste privatrechtliche Machtzweck also, die reine Erhaltung des Eigentums, trat dort zutage, wo die Krone, der Herrscher, bestrebt war, die Adelsbesitzungen durch Übergriffe an sich zu reißen. Das Fideikommißinstitut tritt diesen Übergriffen als ein Schutz des Eigentumsrechtes entgegen, wie z. B.

[28] Philipovich, Politik des Grundbesitzes, S. 43, Bd. 2.
[29] Buchenberger, Agrarpolitik, S. 78.
[30] Hermann Krause, Die Familienfideikommisse, Berlin, 1909.

in Spanien „die Vinkulierung durch Fideikommiß insbesondere ein Mittel war, die Güter im 16. und 17. Jahrhundert vor der Inquisition und vor der Konfiskation wegen Majestätsbeleidigung zu schützen".[31]

Im Falle jedoch, daß die Krone und der Grundadel in einer gemeinsamen Aktion verbunden sind und die gleichen Interessen verfolgen, dient die Erhaltung von Grund und Boden bestimmten Familien, wie auch dem Herrscherhause. Ein Beispiel stellt uns Böhmen bei der Durchführung der Gegenreformation, „wo die Fideikommisse Träger der katholischen Ideen sind".[32]

Die Erhaltung des Grundes und Bodens zwecks Privilegienerhaltung und der damit verbundenen wirtschaftlichen wie sozialen Macht war in der Donaumonarchie bei der Gründung der Fideikommisse fast ausnahmsweise zu beobachten. Nach der endgültigen Fügung des Adels unter die absolutistische Staatsgewalt, unter den Kaiser, bildeten gerade die Adelsgeschlechter die Stütze dieser Herrschaft und im Interesse der Krone war es, sie auf einem hohen Niveau zu erhalten, was mit Besitz an Grund und Boden verbunden war.

Diese politsche Institution — eine solche stellt ja das Fideikommiß dar, denn nicht die wirtschaftlichen Interessen der ganzen Familie berücksichtigt der Stifter, die übrigen Familienmitglieder außer dem ältesten Sprossen, dem jeweiligen Nutznießer, sind ja ganz benachteiligt, — verfolgt nur die Fortpflanzung der sozialen Bedeutung der Familie als Glied einer bevorzugten Klasse überhaupt. Denn wenn der Stifter nur die Sicherung materieller Interessen vor Augen hätte, würden die bequemen Pecuniar-Fiedeikommisse oder solche Landfideikommisse, deren Umwandlung in Geldfideikommisse der Stifter freiließe, genügen. (Vergleiche Krause.)

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus kommen nur die Wirkungen der Gebundenheit großer Landesstrecken in Betracht. Das Fideikommiß zeitigt eine nachteilige Wirkung auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrarbevölkerung wie auch auf die Volkswirtschaft im allgemeinen. Schon die zweckmäßige Bebauung und Bewirtschaftung sowie die intensive Ausnützung eines großen Besitzes ist in Ermanglung einer genügenden Kapitalsmenge in den meisten Fällen infolge der beschränkten Möglichkeit, eine solche zu beschaffen, ausgeschlossen (der Fideikommißinstitution steht ja kein frei verfügbares Kapital zur Seite) und auch die Möglichkeit einer Verschuldung ist ausgeschlossen oder sehr beschränkt. Die Zerteilung der fideikommißrechtlich gebundenen Landflächen und der Übergang derselben in Hände von kapitalsstarken und tüchtigen Landwirten oder die der Bauern ist undurchführbar und gesetzlich verboten. Damit

---

[31] Krause, S. 207.
[32] Krause, S. 207.

wird das Fideikommiß zum Hindernis in dem natürlichen Streben nach einer entsprechenden Besitzverteilung und indirekt für das Wachstum der Bevölkerung, weil diese die gebundenen unverkäuflichen Ländereien nicht in Form von Kleinbesitz aufzusaugen imstande ist. Es wird zum Urheber der ständig steigenden Bodenpreise, die für die Bauernschicht schier unerschwinglich werden und so den sozialen Kontrast auf dem platten Lande steigern. „Der fideikommissarisch gebundene Boden ist einer Anpassug an jeweilig wechselnde Bedürfnisse der Volkswirtschaft entzogen."[33] „Nur in der Fortswirtschaft, im Faktum, daß die Mehrzahl der Fideikommisse aus ausgedehnten Waldungen bestehen, haben diese einen Befürworter, denn die Kontinuität der Wirtschaftsführung, die für die Forstwirtschaft von so großer Bedeutung ist, soll ein fideikommissarisch gebundener Waldbesitz gewährleisten. Das Fideikommiß garantiert einmal die Erhaltung der großen Flächen, welche die Voraussetzung rentabler Forstwirtschaft ist, und schützt zweitens den Wald vor Devastation, welcher der sonstige Privatwald, besonders bei abnehmender Betriebsgröße, anheimfällt."[34] Wir entnehmen aus den eben erwähnten Eigenschaften des Fideikommisses, daß einem Fortbestehen desselben heutzutage keine Grundlagen mehr geboten sind. „Solange der Adel Führer des Fortschrittes und des Aufstieges in kulturellpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung ist, sind auch die aus seiner Vorzugsstellung sich ergebenden sozialen Abhängigkeiten gerechtfertigt. Sie sind es nicht mehr, sobald die Sonderstellung der gehobenen Schichten nur noch dazu benützt wird, egoistischen Interessen und Vorteilen zugunsten einzelner Volksteile zu dienen."[35] Der Adel, unfähig der politischen Führung eines modernen Staates, wie die Geschichtsentwicklung Österreichs-Ungarns gezeigt hat, wie auch unfähig einer besonderen Fortschrittlichkeit im Wirtschaftsleben, hat abgewirtschaftet und repräsentierte in der Donaumonarchie die konservativste, die reaktionärste Strömung, die nur einem blühenden Bureaukratismus und paradierenden Militarismus Vorschub leistete. Er füllte schließlich nur noch eine Parasitenstelle aus.

Die Bauernschaft wurde durch die Umwälzung der Agrarverfassung auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt. Alle die hinderlichen Lasten und Pflichten, die drückenden Geld- und Naturalabgaben sowie die die Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaft besonders drückenden Fronden fielen nun vollständig aus. Der freie Bauernstand, nunmehr wirtschaftlich und politisch wenigstens theoretisch mit seinem früheren Grundherren in einer Reihe, war vor dem Gesetze denjenigen gleichgestellt und trat auf dem Markte mit ihm, wie mit seinem Berufsgenossen, im offenen

---

[33] Philipovich, S. 44, Band II.
[34] Krause, S. 68.
[35] Albrecht, S. 96.

Konkurrenzkampfe auf. Mit dieser Reform spalten sich jedoch auch die Bauern in zwei Gruppen, in die Boden besitzenden Bauern und landlose Arbeiter. Denn „während sich die Arbeitsleistung der Hörigen nach willkürlichen Bestimmungen der Gutsbesitzer richtete, trat mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens der freie Arbeitsvertrag in den Vordergrund".[36] Die Entwicklung des Bauernstandes zeigte demnach in dieser Periode große Veränderungen. Der Bauer war auf seinem Hofe persönlich ein freier und unabhängiger Herr geworden, der auf seinem Gute schalten und walten durfte, wie es ihm gefiel. Jedenfalls sind von den vielen schlechten Seiten dieser vollständigen Freiheit — ich meine Verfügungsfreiheit über sein Grundstück — auch gute hervorzuheben. Das Selbstbewußtsein und Pflichtgefühl wurde naturgemäß gesteigert, denn es mußte ihm schnell zur Klarheit kommen, daß „nach der Lösung von der Bevormundung, aber auch von dem Schutze und der Unterstützung der Guts- oder Grundherrschaft nun ausschließlich er selbst für seine materielle Existenz zu sorgen hatte und daß sein wirtschaftliches Wohl und Wehe ganz von seinem eigenen Tun und Lassen abhängig ist".[37]

Die meisten Bauern in der österreichisch-ungarischen Monarchie, besonedrs jedoch jene des ungarischen Teiles derselben — denn hier sind die Untertanverhältnisse besonders scharf zum Vorschein gekommen — waren kulturell auf einer niedrigen Stufe und aus dem Anfangsstadium der Geldwirtschaft noch nicht heraus und eben mit dem Anfangsstadium der Geldwirtschaft einerseits und der abstrebenden Naturalwirtschaft anderseits hing es zusammen, daß die sozialen Unterschiede hier besonders scharf hervorgetreten sind. Wie gesagt, verblieb der Adel, den damals ausschließlich der Großgrundbesitzer repräsentierte, noch immer eine bevorzugte Klasse, die Gleichberechtigung war daher nur nominell und die politische Rolle des befreiten Bauern verschwindend. Doch auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die er erlangt hatte, konnte unter dem Drucke der bestehenden Verhältnisse in diesem Staate mit einer quasi-feudalen Agrarstruktur nicht aufrechterhalten werden, zumal der lange Jahrhunderte unterdrückte Leibeigene kulturell naturgemäß auf einer nur niedrig entwickelten Stufe stand und durch eine breite Kluft von der kulturell hochentwickelten feudalen Adelsschicht getrennt war.

Die niedrige Kulturstufe, die große Last der Aufbringung des Entschädigungsbetrages an die früheren Grundherren, die nicht gewohnte selbständige Arbeit, dies alles hemmte den Bauer in dieser Umwandlungsperiode und zwang viele, ihr Grundstück entweder einem Standesgenossen oder dem Großgrundbesitzer,

---

[36] Dionys v. Sebess, Die Agrarreform in Ungarn, Berlin, Leipzig. 1921, S. 3.

[37] Goltz, B. II., S. 179.

meist jedoch einem Spekulanten, zu verkaufen. Er verschuldete sich rasch oder vertrank sein Gut in diesem Stadium des noch ungewohnten Besitzes. Dies alles mehrte den Stand der landlosen Arbeiterschaft, die im Anfang jedoch in Genüge ihr Unterkommen auf großen Besitzungen fand. Mit den neuen Verhältnissen gingen dem Bauern auch die Verpflichtungen des Grundherrn ihm gegenüber, die einen großen Vorteil der früheren Patrimonialverfassung darsellten, und so groß auch die ihm auferlegten Lasten waren, doch eine Stütze in der Not, ein Rückgrat darstellen, entschädigungslos verlustig. Bei Unglücksfällen, Hagelschlag, Mißernten, Brandfällen, in der Zeit der Krankheiten und bei Alterschwäche etc. war der Grundherr verpflichtet, für seinen Untertan zu sorgen. Diese patriarchalische Verfassung also bot in Fällen, wo der adelige Großgrundbesitzer ein milder Grundherr war, die Möglichkeit, daß sich die Lage des Bauern zufriedenstellend gestaltete und ihm eine sorgenfreie Existenzmöglichkeit bot, wobei auch nur eine geringe Gefahr bestand, eine Bauernstelle zu verlieren. Dies war von der Willkür des Grundherrn abhängig, doch bestand eine solche Sicherung, allerdings theoretisch wenigstens, rechtlich, die nun ganz entfiel. Der Bauer war somit nur auf sich selbst angewiesen. Doch war er nun anderseits „ein freier Mann im Besitz eines ihm eigentümlich gehörigen Hofes, den er mit Fleiß und Tatkraft selbständig bewirtschaftete. Er lebte zwar immer noch einfach und sparsam, aber doch viel bequemer und reichlicher als früher; gerade hierin lag eine wesentliche Ursache, weshalb seine Vermögensverhältnisse sich zusehend verbesserten. Sein Selbstvertrauen war stark gewachsen und nicht minder die Achtung, die er bei den übrigen Bevölkerungsklassen genoß."[38] Die grundlegende Verfassungsänderung, welche die ganze Wirtschaft auf eine neue Basis stellte, konnte die schwere Lage nicht sofort und nicht ohne Opfer bewältigen. Die Unzufriedenheit der Landbevölkerung, die große Spannung und direkt revolutionäre Stimmung dauerte mehr als 60 Jahre nach den Reformjahren an und zeigt eine ungenügende Lösung der früheren Verhältnisse, eine zu wenig tief greifende Reform an, welche die Ursachen der Mißstände und ihre mittelalterlichen Reste noch nicht ganz beseitigt hatte. In den Gegenden, wo lebensfähige Bauerngüter existierten, wo sie sich ungeteilt erhalten konnten, verblaßte diese Stimmung. Die eventuellen schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern dieser Gegenden waren auf die allgemeinen Agrarkrisen zurückzuführen, die in den letzten Jahrzehnten aufgekommen sind. Die lebenskräftige Mittelschicht, die das bäuerliche Gut darstellte, milderte die Kontraste zwischen Großgrundbesitzer und Zwergbesitzer oder gar ganz landlosen Landarbeitern; die verschiedenen Interessen prallen nicht unvermittelt einander. Solche

[38] Goltz, S. 133.

Gegenden, manche Teile der Alpen wie auch der Sudetenländer, besonders die letzteren, wiesen zwar große Güter auf, doch auch bäuerlicher Mittelbesitz wie auch gesunder Kleinbesitz waren reichlich vertreten. Natürlich gab es auch hier Kontraste und Lücken, die nach einer grundlegenden Remedur verlangten, doch die eigentliche Spannung, wie sie in den Ländern der ungarischen Krone bestand, wo der Zwerg- und Kleinbesitz unmittelbar auf latifundiale Besitzungen stieß, kam hier nicht so stark Ausdrucke.

Nun zurück zu den liberalen Ideen und ihrem Einfluß auf die Lage der Bauernschaft. Wie gesagt, wurden mit den Ideen des wirtschaftlichen Liberalismus auch Rufe nach der Mobilisation des Bodens laut, die nun in den Jahren nach der Agrarverfassungsumwälzung Gehör fanden und den bäuerlichen Besitz wie auch die großen Güter, soweit sie nicht durch Fideikommisse oder die Erbordnung der Avitizität gebunden waren, dem freien Verkehr und der Freiteilbarkeit im Erbschaftsgange freigaben. Im Süden, im Küstenland und in Dalmatien, herrschte die Freiteilbarkeit bereits im 18. Jahrhundert in den Ländern, die das Illyrische Königreich bildete, mit der Einführung des Code Napoléon. In den übrigen Teilen der Monarchie bestand für die im grundherrlichen Verband befangenen behausten Anwesen (Hausgründe) gesetzlich der Bestiftungszwang.

In dem Sinne prinzipieller Unteilbarkeit, nur ausnahmsweise und regional verschieden, wurde vor der Einwirkung der Idee der Freiteilbarkeit und der Mobilisation des landwirtschaftlichen Bodens die Teilung der Hausgründe und der Hausüberlandgründe in größerem Umfange, doch nicht unter ein bestimmtes Maß herab gestattet, unterschiedslos war jedoch die Teilbarkeit im Erbgange verboten. Der Bestiftungszwang datiert in den meisten Ländern erst aus der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so für Böhmen, Mähren und Schlesien, durch die theresianisch-josephinische Gesetzgebung vom Jahre 1771—1787 eingeführt, in Galizien und in der Bukowina von 1772—1775. Ein wesentlich verschiedenes Bild zeigte die Praxis, und zwar gleichermaßen nach der Seite des Anerberechtes wie des Bestiftungszwanges hin. Trotz des gesetzlich festgelegten gleichen Erbrechtes war in westlichen Gebieten der Alpen und Sudetenländer die Anerbesitte verbreitet. Umgekehrt jedoch funktionierte der Bestiftungszwang unvollkommen oder gar nicht. In Galizien und in der Bukowina stand er nur auf dem Papier und so wurde der behördliche Teilungskonsens, namentlich nach der Auflösung des gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisses, vielfach zu einer bloßen Formalität. Durch das Reichsgesetz vom 26. Juni 1861 wurde der Bestiftungszwang aufgehoben wie auch die Sondererbteilungsvorschriften mit Ausnahme von Nordtirol, wo das Patent vom 9. Oktober 1795, das das Anerberecht gesetzlich in Kraft treten läßt, noch in Kraft blieb. Der Bestiftungszwang konnte die

Bauern vor der Zersplitterung nicht schützen und wurde als eine bloße Formalität angesehen und gehandhabt. Das Anerberecht konnte jedoch bessere Erfolge aufweisen. Das Anerberecht oder besser die Anerbesitte — denn das in den letzten Jahrzehnten wieder aufgekommene Anerberecht „knüpft an die bestehenden dem gemeinen bürgerlichen Rechte widersprechenden Vererbungsgewohnheiten an“[39] — hatte in den Ländern, wo sie verbreitet war, das Fortbestehen lebensfähiger großer und mittlerer Bauerngüter ermöglicht oder hat wenigstens das meiste dazu beigetragen. Die Sitte, daß der älteste, in manchen Gegenden auch der jüngste Sohn (das spielte ja schließlich keine Rolle, denn die Unteilbarkeit ist ja der Zweck) das Bauerngut in seinem vollen Umfange übernimmt und die Geschwister auszahlt, hat, wie schon bemerkt, in den Alpen und Sudetengegenden ihre Wurzeln geschlagen. Die Wald- und Viehwirtschaft dieser Gegenden bot dem Anerberecht eine natürliche Grundlage, denn diese verlangen die Erhaltung eines geschlossenen Besitzes. Die Nachteile der Anerbesitte, die Benachteiligung der Miterben, die Schwächung des Kredites und des Betriebskapitales durch Auszahlung der Miterben, die Proletarisierung derselben etc. kommen hier nicht in Betracht. Daß jedoch diese Sitte gerade in diesen Ländern die Teilung starker Bauerngüter, die gerade die paralysierende Mittelschicht bildeten, verhindert hat und sie weiter zu verhindern imstande ist, ist ein Grund genug, sie als eine nützliche Institution zu bezeichnen.

In den meisten Ländern jedoch war die Realteilung im Erbgange gang und gäbe. Der Bauer bekam im allgemeinen mit der Befreiungs- und Grundentlastungsreform genug Land, um sich einer lebensfähigen Existenz zu erfreuen. Sowohl er wie auch der Großgrundbesitzer sind aus der Teilung befreit herausgegangen. Nun aber wuchs die Bevölkerung von Jahr zu Jahr. Die Realteilung ermöglichte die mit der wachsenden Bevölkerung zunehmende Zersplitterung der vollkräftigen Bauerngüter in kleine und ganz kleine Parzellen, die keine Existenzmöglichkeit mehr bieten konnten und den Besitzer zwangen, sich nach einer andern Erwerbsquelle umzusehen. Die Zahl der Landlosen und, was noch ärger war, die Zahl der Landarmen, denn die hatten nicht einmal den Vorteil der Freizügigkeit, wuchs von Jahr zu Jahr und damit die Abhängigkeit des Bauern vom Großgrundbesitzer, wie auch die Auswanderungsquote. Der Großgrundbesitz jedoch konnte und wollte der drängenden Kauflust der bodenhungrigen Masse nicht nachgeben und veränderte seine Gestalt nur ganz langsam. „Auf der einen Seite das Atomisieren, der krankhaft schnelle Verkehr des Kleinbesitzes, auf der andern die allzu starre Unbeweglichkeit des gebundenen Besitzes.“[40]

---

[39] Philippovich, Bd. II, S. 47.
[40] Sebes, S. 5.

Die Kluft zwischen dem völlig zerriebenen Bauernbesitz und dem kompakten Großgrundbesitz wuchs immer mehr und der soziale Kontrast zwischen denselben vergrößerte sich dementsprechend, denn beide Extreme traten sich hier unvermittelt entgegen. Gerade hier war die Bevölkerung kulturell am schlechtesten entwickelt, was ganz natürlich ist, und konnte mit dem allgemeinen Fortschritte nicht Schritt halten. „Überall soziale Spaltungen, die zum Teil unmittelbar aus der feudalrechtlichen Zeit in die Gegenwart hineinragten, zum Teil mittelbar aus der Übertragung feudaler Anschauungen und Ansprüche auf neue Schichten sich ergeben haben und die doch gerade durch das Aufkommen der Geldwirtschaft das Verschwinden des Patriarchalischen zunächst ungemein an Schärfe gewinnen mußten."[41] wuchs parallel mit seiner wachsenden wirtschaftlichen Ohnmacht. Die Großgrundbesitzerklasse der Feudalen, die früher ein Privilegium des Adels darstellte, wurde nun auch mit bürgerlichen Besitzern besetzt, die durch Verkäufe verarmter Adeliger oder durch Ankäufe des in den Händen der Spekulanten angesammelten Bodens große Besitzungen erwarben. Eine Minderung des sozialen Kontrastes trat jedoch nicht ein, wie nicht, die der wirtschaftlichen Abhängigkeit, denn die neuen Großgrundbesitzer nahmen mit dem Besitze auch die feudalen Anschauungen der früheren Besitzer an, die meisten kauften sich auch Adelstitel (in Ungarn war das usuell); wirtschaftlich waren sie in der Regel tüchtiger als die früheren Besitzer, im Kampfe um den Gewinn jedoch noch rücksichtsloser. Auch in den Kreisen der Bauernschaft selbst kam es zu Differenzen. Auch in der Landwirtschaft war die Entwicklung zur kapitalistischen Unternehmung zweifellos zu konstatieren. Daß die Großbetriebe vorangingen, ist klar. Aber auch der landwirtschaftliche Kleinbetrieb, also die Bauerngüter, wurde immer mehr in die kapitalistische Wirtschaft hineingezogen und die Spaltung zwischen den vorwärtsstrebenden Bauern, die auch schon in der Geldfrage Bescheid wußten und Geldkapital ansammelten, und den kleinen Armen, die noch ganz im naturalwirtschaftlichen Empfinden steckengeblieben sind, war deutlich. Doch sind diese Kontraste innerhalb der Bauernschaft infolge des gemeinsamen Zieles und Wunsches nach mehr Land bis jetzt nicht deutlich zum Vorschein gekommen. Durch die Erbteilung und die hiedurch begünstigte Bodenzersplitterung wurden die Anteile der Bauern an landwirtschaftlichen Boden immer kleiner und seine Lage immer verzweifelter.

Noch ein Fehler, der bei der Agrargesetzgebung vom Jahre 1848 etc. begangen worden ist, beschleunigte diese folgenschwere Atomisierung. Die durchgeführten Reformgesetze in Österreich,

---

[41] Kurt Wiedenfeld, Lenin und sein Werk, München, S. 17, 1923. Die Spekulation blühte, denn die Verschuldung des Bauern

unter dem Namen „Auseinandersetzung" bekannt, hatten nicht nur die Befreiung der Bauernschaft von ihrer Hörigkeit und den damit verbundenen Pflichten und Lasten im Auge, sondern auch die Ablösung und Regulierung von Servituten und der Gemeinrechte sowie die Zusammenlegung, Kommassation der Grundstücke. Das Ziel der Reform, auf gleichen Prinzipien ruhend wie die Grundentlastung, ist „die Beseitigung der in den Formen des Grundeigentums gelegenen Hindernisse der allgemeinen Entwicklung dort, wo die eigene Kraft der einzelnen nicht ausreicht, durch die Mitwirkung der Staatsgewalt, im Wege der Gesetzgebung und nach gesetzlichen Formen und durch Herstellung der wirtschaftlichen Freiheit die ökonomisch zweckmäßigste und wirksamste Ausnützung des Bodens möglich zu machen, zugleich aber auch dadurch und durch Schaffung eines lastenfreien zweckmäßig geordneten Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, der Korporationen und Genossenschaften, den Landgemeinden die Mittel für eine intelligente Selbstverwaltung zu gewähren".[42] Ob das wirklich der Fall war und ob die Gesetzgebung auf diesem Felde etwas Positives geleistet hat, ist eine offene Frage. Jedenfalls sind die Kommassationsarbeiten sehr langsam gediehen und haben bis in die heutige Zeit hinein zwar eine beträchtliche, doch lange nicht beendete Arbeit hinterlassen. Die preußische Ablösungsgesetzgebung hatte dieses Problem sofort ins Auge gefaßt, die österreichische dagegen derartig verzögert, daß es sich im Laufe der Jahre zu einer bedeutend schwerer zu lösbaren Aufgabe entwickelt hat, als es gewesen wäre, wenn man es mit den Ablösungsarbeiten direkt verbunden hätte. Die Ablösung der Gemeinschaften hat schon vor der besagten Reform eine Rolle gespielt. Aus dem Jahre 1768 datiert ein Gesetz der Kaiserin Maria Theresia, welches die Aufteilung der Gemeinweiden binnen Jahresfrist anordnet. Dieses Gesetz, den Bedürfnissen der Zeit weit voraneilend, hatte nur zur Folge, daß sie die Gemengelage, die ein so großes Hindernis einer rationellen Landwirtschaft bildet und die den durch Erbteilung und Verkauf schon an und für sich stark zerstückelten Boden in noch kleinere Landstreifen zerteilt und so in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht einen enormen Schaden verursacht, nur noch vergrößert hatte und daß die Grundherren die Hälfte der gemeinschaftlich benützen Hutweiden für sich ausschieden und so ihre Besitze gut arrondierten. Die Gemengelage durch die periodische Zuteilung der Lose an die einzelnen Dorfgenossen, die je nach den Landesverhältnissen früher oder später aufhörte und die Grundstücke, in Streifenland zerteilt, als ständiges Eigentum in der Hand von Dorfgenossen beließ, wurde besonders in geschlossenen Dorfschaften zu einem der größten Hindernisse einer gesunden Ent-

[42] Karl Payrer, Die Regelung des Grundeigentumsverhältnisses, Wien, 1877, S. 1.

wicklung der Landwirtschaft und demzufolge des Bauernstandes. Je größer ein Dorf, und zwar aus dem Systeme der geschlossenen Dorfschaften, desto größer war auch die Gemengelage, zu der sich auch die dem Großgrundbesitz gehörenden Landstreifen gestellten. Dieses System ist in den österreichisch-ungarischen Ländern das ausschlaggebende, nur selten ist das Höfesystem als das vorherrschende anzutreffen. Diese Gemengelage ist nun, bis in die heutige Zeit hinein, noch verschärft, durch das Straßen- und Eisenbahnnetz, das in der lezten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden ist, zur förmlichen Plage geworden und hat die Beigehaltung der rückschrittlichen Dreifeldewirtschaft in manchen Gegenden sogar noch auf vielen Großgrundbesitzen bedingt. Als die Grundherren alle Rechte an sich rissen, ging der Gemeinschaftswald zum großen Teile in ihr Eigentum über und die Nutzungsrechte der Miteigentümer dauerten als Waldservituten oder als sonstige Reallasten fort. Bei der Ablösungsgesetzgebung wurden diese Servituten durch Abtreten einzelner Waldenklaven beseitigt, diese aber vergrößerten die Zersplitterung. Die ganze Ablösung der Gemeindegründe wie die der Servituten, die ohne gleichzeitige Zusammenlegung durchgeführt worden ist, hat eine besonders schädliche Zersplitterung des Besitzes und Vermehrung der Gemengelage herbeigeführt.

Daß die Lage der Bauernschaft unhaltbar war, beweisen schon die vielen Auswanderer, die besonders aus den slavischen Provinzen der Monarchie in die Überseeländer strömten und die sich fast ausnahmslos aus der Bauernbevölkerung rekrutierten. Der Bauer, durch Gesetze vollkommen ungeschützt, kulturell zurückgeblieben und der modernen Wirtschaftsführung ungewohnt, konnte sich bei bestem Willen in eine solche nicht mehr einleben, denn die Steifen Land, die er befaß, lieferten nicht einmal die nötigsten Lebensmittel, von einer rationellen Bewirtschaftung gar nicht zu sprechen. Dort, wo der Bauer im Besitze einer genügenden Bodenfläche geblieben ist, hat er Muße gehabt, im Laufe der Jahre seine Wirtschaft den Anforderungen der Zeit entsprechend zu gestalten. In den Gegenden jedoch, wo der Großgrundbesitz unmittelbar auf die kleine und ganz kleine Bauernstelle stieß, wo der Bauer im richtigen Sinne des Wortes fehlte, wo die Proletarisierung desselben schon weit vorgeschritten war, hatte er die Zeit der Anpassungsmöglichkeit versäumt. Er allein mit seinen Mitteln war nicht imstande, Land anzukaufen, obwohl auch dies vorkam, und es blieb ihm nichts anderes übrig, als auszuwandern oder auf dem Großgrundbesitz zu arbeiten, und zwar unter den jämmerlichsten Bedingungen. Jedwede Organisation der Landarbeiter fehlte, sie konnten ausgenützt werden, soviel es nur möglich war, und so kam es, daß die Bauernschaft in Osteuropa und noch zum Teil in Mitteleuropa das revolutionäre Element bildete, im Gegensatz zu Westeuropa, wo die Bauern eben das konservativste Element darstellten. Dort, wo der Bauer

selbständig ist — dies ermöglicht besonders die Höfewirtschaft, und wo er genügend Boden besitzt, um zu existieren, ist er konservativ. Der Landhunger jedoch, welcher entsteht, wenn die Masse landarmer und landloser Bevölkerungsschicht ohne genügenden Übergang vor der kleinen Zahl der Großbesitzer und ihrer Nachfolger steht, die wahre Latifundien aufzuweisen haben, muß die proletarisierte Bevölkerung revolutionär stimmen. Weil jedoch die Latifundien, meist Fideikommisse, sowie die politische Vormacht im überwiegenden Maße noch in den Händen des Adels waren, wendete sich die Strömung in erster Linie gegen diesen.

Man kann also die feudalen Großgrundbesitzer, die über eine große Fläche Landes disponierten und die eben deshalb den Hauptgegner der proletarisierten Bauernschaft darstellten, nicht unmittelbar an der Entwicklung der Verhältnisse beschuldigen. Das Aussaugen der Bevölkerung erfolgte ja nicht auf gesetzlicher Grundlage, bedingt durch ein öffentlichrechtliches Verhältnis, sondern sie war eine Folge der quasi-feudalen Agrarstruktur des Landes, so wie diese wieder eine Folge der Proletarisierung war. Wir müssen betonen, daß die Bauern wie die Feudalen nach der Agrarreform vor dem Gesetze gleich waren, natürlich sind die gewaltigen faktischen Vorteile der letzteren ersteren gegenüber nicht zu vergessen. Die Umorientierung der Bauernschaft erheischte Zeit und in der Übergangszeit Schutz, welcher gerade in dieser Zeit nicht genügend geboten, ja in manchen Gegenden aus mannigfaltigen Gründen, auf die wir noch zurückkommen werden, sogar absichtlich versagt war. Dies hatte die Bodenzersplitterung zur Folge und diese die vollkommene wirtschaftliche Anhängigkeit, welche die schon bestehende politische Oberherrschaft noch bedeutend zuspitzte. Es entstand die so oft erwähnte quasi-feudale Struktur, in welcher der Bauer wirtschaftlich noch schlechter situiert war als in dem Zeiten der Gebundenheit, denn die kapitalistisch organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe hatten keine Spur der alten patriarchalischen Verwaltung aufzuweisen; die Arbeitskraft war wie in der Industrie zur Ware geworden, dem Angebot und Nachfrage untergestellt und in Fülle vorhanden. Der nichtorganisierte Landarbeiter befand sich in einer bedeutend schlechteren Lage als sein städtischer Kollege, der Industriearbeiter. Die Gebundenheit der Parzellenbesitzer verschärfte nebstbei die Abhängigkeit.

Die österreichische Regierung sah die Übelstände einer solchen Vernachlässigung der Bauernschaft bald ein. Durch allerhand Institutionen suchte sie, die wirtschaftliche Kraft des Bauerntums zu heben und die sozialen Gegensätze auszuwischen. In den österreichischen Kronländern existierten ja diese nicht in einem so starkem Maße wie auf dem Gebiete der ungarischen Krone. Einerseits war die industrielle Entwickung ziemlich stark vorgeschritten, die überflüssige Landesbevölkerung fand eine

Unterkunft, obzwar noch in beschränktem Maß, doch die unbedingte Abhängigkeit vom Großbesitz trat nicht mehr so kraß zum Vorschein. Anderseits erstreckte sich hier der Großgrundbesitz überwiegend über Waldungen und es existierte auch noch eine starke Schicht mittlerer, sogar großer Bauernhöfe, die durch ihren Konservatismus die Gefahr einer sozialen Revolution ausschalteten. Die traurige Erfahrung, die mit der schrankenlosen Zerstückelung des Bodens gemacht wurde, als auch eine Reihe anderer wesentlicher Erscheinungen, die durch die unbegrenzte Freiheit des Privateigentums an Grund und Boden ins Leben gerufen waren, führte nach Conrad zu einem radikalen Umsturz der Meinungen über das Verfügungsrecht an demselben.[43]

„Die Forderung nach einer Beschränkung der Grundbesitzmobilisierung wurde laut. Man hatte mit jener einseitigen, der liberalisierenden Richtung der Volkswirtschaft entsprungenen Auffassung, welche in der Rechtsbehandlung der beweglichen und unbeweglichen Güter einen Unterschied nicht anerkennen wollte, gründlich gebrochen."[44] Man erstrebte zwar keine direkte Gebundenheit des Bodens an, vielleicht im feudalen Sinne des Wortes, „es kann sich vielmehr nur darum handeln, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Freiheit des Gutsverkehrs Schranken gegen einen Mißbrauch dieser Freiheit aufzurichten."[45] Ein Fortschritt in der Landwirtschaft ist nur möglich, wenn der Boden eng mit seinem Besitzer verbunden ist, und das wieder bedingt eine längere Dauer des Besitzes und die Nutznießung des Bodens. Infolgedessen strebte auch die österreichische Regierung eine Regelung der bäuerlichen Verhältnisse an. In manchen Ländern führte man das fakultative Anerberecht durch oder erlaubte eine Teilung der Grundstücke nur auf Grund einer amtlichen Bewilligung. Auch die Einführung der Rentengüter in Galizien verfolgte die Gründung der selbständigen und nur beschränkt teilbaren Bauerngrundstücke. Um der durch den Kriegsnotzustand verstärken Tendenz zum Verschleiß der Bauernlandes entgegenzuwirken, gestattet eine österreichische Verordnung vom August 1915 die Veräußerung odre auch die 10-jährige Verpachtung nur dann, wenn das Gut erhalten bleibt und der Käufer ein selbständiger Wirtschafter ist. Jede Vermittlung oder Parzellierung ist ausgeschaltet. Dieses Gesetz ist zwar in einem Ausnahmsfalle erlassen worden, bezeugt aber doch, daß sich die österreichische Regierung der Bedeutung des Bauerngutes wohl bewußt war und es so als Wirtschafts- wie in erster Linie auch als einen Ausgleichsfaktor zwischen Landproletariat und Großgrundbesitz schätzte und zu erhalten suchte. „Unsere

---

[43] Conrad, Die Zerstückelung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Grundbesitz und Landwirtschaft.

[44] Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin, 1897, S. 112.

[45] Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, S. 71.

Zeit, und zwar von dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts ab, läßt sich als die Zeit der Reaktion gegen den Gedanken der vollen Freiheit am Grundbesitz kennzeichnen."[46]

Anders jedoch war die Situation in Ungarn und speziell in dem slavischen Teile des Landes, also in Kroatien-Slavonien und in der Vojvodina sowie in der Slovakei. Hier existiert mit wenigen Ausnahmen nur ein ganz kleiner Prozentsatz bäuerlicher Mittelgrundbesitzer. Latifundien standen Klein- oder Zwergbesitzen unmittelbar gegenüber. Die soziale Lage der Bauernschaft war aus den schon erwähnten Gründen besonders schlecht. Die Bewegung, lebensfähige Bauerngüter zu erhalten oder, besser gesagt, neu zu gründen, war hier kaum zu spüren, und zwar aus politischen und nationalen Beweggründen. Die soziale Lage der Bauernschaft oder besser des revolutionären Bauernproletariates, die sich je nach der Besitzverteilung eines Landes besser oder schlechter gestaltete und die Bauern bald zu konservativen bald zu revolutionären Elementen stempelte, war in den agrarpolitisch gerade auschlaggebenden Ländern, wie schon erwähnt, die denkbarst schlechteste und eben diese Lage bildete das soziale Motiv der Agrarreform vom Jahre 1918. Der proletarisierte Bauer dieser Gegenden lebte mit dem entwickelten standesbewußten Industriearbeiter in einer noch regen Verbindung, denn die meisten Arbeiter der sehr jungen Industrie dieser Länder waren noch Bauernsöhne und diese Verbindung gab den revolutionären Ideen des Bauern eine konkrete Form. Das erste Verlangen dieser Massen war Land, denn die starren Formen des Grundbesitzes einerseits und das Atomisieren des zerstückelten und in Gemengelage liegenden Bauernbesitzes anderseits hatten einen gewaltigen Landhunger der Bevölkerung zur Folge, der stetig den Nährstoff des revolutionären Gedankens derselben bildete und das Land in einen Zustand der Spannung versetzte. Auf der einen Seite Luxus und Reichtum, auf der anderen Armut und Verkommenheit. „Für die wirtschaftliche und politische Entwicklung eines Landes ist die Art und Weise der Verteilung des Grund und Bodens unter die Bevölkerung und sind die Besitzrechte dieser Bevölkerung an Grund und Boden von wesentlicher Bedeutung. Es ist also keineswegs gleichgültig, ob der Grund und Boden nur einer kleinen Anzahl der bevorrechteten Personen gehört, wie im englischen Inselreiche oder in zahlreichen Provinzen Italiens, Ländern, in denen die Grundaristokratie ihre Güter in der Regel nicht einmal selbst bewirtschaftet, sondern im Wege der Pacht und ähnlichen losen Kontraktverhältnissen zu Nutzen pflegt oder aber, ob die Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes Eigentumsrechte an Grund und Boden hat, wie in Deutschland, wo zugleich diese zahlreichen kleinen mittleren und größeren Güter von ihren Eigentümern

[46] Swiatlovsky, S. 12.

selbst bewirtschaftet zu werden pflegen und die Verpachtung zu den Ausnahmen zählt."[47] In den Ländern erstgenannter Art, also in denen der aristokratischen Grundeigentumsverteilung und des vorherrschenden Großgrundbesitzes, wird das Einkommen aus dem Grundbesitz unrichtig verteilt. Nur ein Bruchteil der Bevölkerung hat an diesem Einkommen einen Anteil, die große Masse dagegen ist fast unbeteiligt, was die Häufung von großen Kapitalien auf der einen Seite und Armut auf der andern Seite zur Folge hat. „Abgesehen von den sozialen Nachteilen einer solchen Grundbesitzverteilung treten jedoch auch solche wirtschaftlicher Art zutage, denn es besteht häufig die Neigung oder auch Notwendigkeit, die ausgedehnten Ländereien extensiv zu bewirtschaften. So zum Beispiel in Spanien und in England, wo man anstatt Körnerbau Weidenwirtschaft pflegte oder Parks und Jagdgründe anlegte. Neben diesen Nachteilen einer derartigen Besitzverteilung treten auch solche politischer Art hinzu, da eine große Menge staatstreuer, vaterlandsliebender Elemente im Lande entfällt, welche als feste Stütze der Ordnung eine friedliche Fortentwicklung ermöglichen und bedingen[48] und sich infolgedessen gerade umgekehrte Symptome zeigen, indem die Mehrzahl der Staatsbürger geneigt ist, die bestehende Ordnung zu zerstören, um sich auf diese Weise Land zu verschaffen. In Österreich-Ungarn, speziell noch in Ungarn, war letzteres der Fall. Nur die sich in starker Minderheit befindenden Großgrundbesitzer, wie gesagt, meist Feudale, bildeten die Stütze des Staates, die zu Zeiten einer starken Bewegung und des Verlustes des Staatsprestiges eine nur geringe Macht darstellen konnten. Die Masse der großen und mittleren Bauern stellte größtenteils eine passive Schicht dar.

Den sozialpolitischen Gegensätzen dieser Art gesellten sich nun noch solche nationalen Charakters hinzu. Die Tatsache, daß in der großen Agrarreformbewegung vom Jahre 1918 das nationale Motiv eine so große Rolle spielt, ist dadurch bedingt, daß sich der Großgrundbesitz in den meisten Teilen der früheren Monarchie in den Händen einer nationalen Minderheit befand, im Gegensatze zu den landhungrigen Kleinbauern, die mit einer enormen nationalen Majorität zusammenfielen. Die bodenbesitzende feudale Klasse war deutsch oder ungarisch, die Adelsgeschlechter fast ausnahmsweise nationsfremd, während die Bauern in großer Mehrzahl slavischer Rasse angehörten. Die Landbevölkerung, durch die eben erwähnten Ursachen der Bodenzersplitterung und der wirtschaftlichen Abhängigkeit ohnmächtig geworden, räumte immer mehr Boden zugunsten der Spekulanten oder aber der madjarisch-deutschen Ansiedler, die sich, dank der kräftigen Unterstützung von seiten der Regierung, eine gesunde

[47] A. Buchenberger, Agrarpolitik, Berlin, 1899, S. 1.
[48] Buchenberger, Agrarpolitik, S. 3.

Existenz in den auf diese Weise kolonisierten Ländern schufen und das Werk der Madjarisierung und Germanisierung, welche die Regierung anstrebte, aufs erfolgreichste unterstützten. Hier treffen sich das nationale und das sozialpolitische Motiv zusammen. Der Kampf der Bauernschaft ums Land, um eine selbständige Bauernstelle, konnte mit der nationalen Idee der erwachenden Völker Ostereich-Ungarns verbunden werden. Die Inteligenz-Klasse der Nationen, die Städtebevölkerung, die schließlich an den Forderungen der revolutionären Bauernschaft ums Land keine speziellen Interessen hatte, denn hauptsächlich stand ihr die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln und des Marktes mit Exportwaren vor Augen, wurde durch die nationalpolitischen und sozialen Forderungen der Bauern mit ihnen eng verbunden. Die Unzufriedenheit der bäuerlichen Bevölkerung und ihr Streben nach Land, das mit den Interessen der regierenden Großgrundbesitzerschicht zusammenstieß, und die Tendenz dieser Regierung, jedwede Entfaltung der Nationen außer der zwei regierenden, der deutschen und der ungarischen, wirtschaftlich wie politisch niederzuhalten, schuf eine gemeinsame Front der Bauernschaft und der Stadtbevölkerung gegen die Monarchie und ihre feudalen Stützen und setzte der Opposition ein konkretes Ziel vor die Augen: die nationale Freiheit und die Aufteilung des von fremden Elementen besetzten Bodens. Die Lösung dieses Problems erfolgte in der Agrarreformgesetzgebung im allgemeinen radikal, weil sie nicht nur die Aufteilung des feudalen, meist fideikommissarisch gebundenen Großgrundbesitzes herbeiführte, sondern auch auf den freien Großgrundbesitz kleineren Umfanges übergriff, der sich sehr oft in bürgerlichen und nationalen Händen befand. Maßgebend hiefür waren ausschließlich sozialpolitische Momente.

Die revolutionäre Bewegung der Bauernmassen in Ost- und Südeuropa, durch den Krieg und die darauf folgende Schwächung der sozialen Autorität und Organisation begünstigt, erlangte endlich die langersehnte Verteilung des Großgrundbesitzes zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung, die jetzt zu einem gewaltigen Machtfaktor wurde. Die nationale Bourgeoisie, die nach dem Umsturze die politische Führung in den Nachfolgestaaten übernahm, befürchtete eine soziale Revolution und Umwälzung der bisherigen Gesellschaftsordnung und setzte den Wünschen der Bauernschaft auch in bezug der Aufteilung jener größeren Betriebe, die durchaus keinen latifundialen Charakter aufzuweisen hatten, keine Hindernisse entgegen. Die Gefahr einer sozialen Revolution war um so größer, je näher sich das Land dem Herdpunkte Rußlands befand, und von dieser Entfernung war auch der Radikalsmus der Reformgesetze beeinflußt. Doch nicht nur die Nähe Rußlands wirkte ansteckend. Legionen von Gefangenen oder Soldaten, die im russischen Lande gekämpft haben und die, von neuen Ideeen durchdrungen, beim Fehlen einer genügend starken

Autorität, die Gefahr einer Revolution steigerten, kehrten nun heim und steckten die Heimgebliebenen an. Außerdem mußten die neuen nationalen Regierungen das Versprechen erfüllen, das sie den vielen Freiwilligen (Legionären), die in den, der Monarchie feindlichen Armeen für das Vaterland gekämpft, gegeben hatten, und zwar die Zuteilung von Landparzellen. Bei einer gespannten Lage, wie es die vom Jahre 1918 nach dem Umsturz war, gab es für die Nationalregierungen keinen anderen Ausweg als das Eingehen in alle Forderungen. Das Zertrümmern von Latifundien verlangten ausnahmslos alle Parteien in den neugebildeten Staaten und auch bezüglich der Großgrundbesitze kleineren Umfanges, die noch unter die Reformgesetze fallen, blieb ihnen wohl keine andere Wahl übrig, als nachzugeben, obwohl sich diesbezüglich die Interessen der städtischen Bevölkerung mit den Interessen der Bauernschaft nicht mehr vollständig deckten. Unter dem Einflusse der gegebenen Versprechungen setzten die Bauern der sozialen Revolution den Damm und ermöglichten die Beibehaltung der bisherigen bürgerlichen Gesellschaftsordnung und des privaten Besitzes. Sie begnügten sich mit der Ausrangierung des feudalen Regimes und der früheren Großgrundbesitzerklasse, setzten der revolutionären Bewegung des städtischen industriellen Proletariates eine Grenze, wurden mit der Erlangung des greifbaren Zieles, des Bodens, aus radikalen Revolutionären konservative Bauern. Dieser Prozeß ist nicht neu in der Geschichte der Revolutionen seit der großen französischen Revolution vom Jahre 1789. Die Bauern waren es, die dem Feudalismus, konkret dem Großgrundbesitze des Adels und der Kirche, ein Ende bereitet haben, geführt von der Bourgeoisie, die infolge größerer Beweglichkeit und höherer Kulturstufe eine größere Tätigkeit entwickelte und den Kern der Bewegung darzustellen schien, geführt von der Stadt, wo sich die Revolution eigentlich abspielte und der rote Terror herrschte, anderseits waren es wieder die Bauern, die diesen Terror und den ihn begleitenden allmählichen Verfall der Finanzwirtschaft beseitigten und die Bodenverteilung als eine der dauerndsten und wichtigsten Errungenschaften der französischen Revolution beibehielten. Auch bei den späteren Revolutionen sind nur dort dauernde, greifbare Erfolge zu verzeichnen, wo die Landbevölkerung aktiv mitgerungen hatte und mit einem bestimmten Ziel vor den Augen, dem städtischen Proletariate nicht als Gegner, aber wenigstens passiv gegenüberstand. Die revolutionäre Kraft des Bauern in seinem Streben nach Land ist gewaltiger und gefährlicher als die des industriellen Proletariates, denn er hat eine konkretes Ziel, danach er verlangt und das er sofort nach einem geglückten Umsturz in die Hand bekommt. Das Industrieproletariat dagegen arbeitet nur mit abstrakten Ideen, es hofft durch den Umsturz der Gesellschaftsordnung seine Lage zu verbessern, doch die Ergebnisse eines solchen kommen nicht sofort zutage, sind nicht

greifbar. Der Besitzlose hat nichts zu verlieren, er wird zum Umstürzler, ein Bodenbenützer dagegen, der freie Bauer, ist jedoch die Stütze des Konservatismus. Damit rechnete auch die Bourgeoisie der neuen Nationalstaaten und wurde in ihren Berechnungen nicht getäuscht. Die Gefahr einer Revolution ist beseitigt worden.

Auf Grund der in der Vergangenheit wurzelnden sozialpolitischen sowie nationalen Motive gaben die neugebildeten Regierungen der nationalen Staaten, die das Erbe der österreichisch-ungarischen Monarchie antraten, meist sofort in den ersten Tagen ihres Bestehens Gesetze heraus, welche der Durchführung einer grundumwälzenden Agrarreform dienen und die sozialen wie wirtschaftlichen Nachteile der alten Agrarverfassung und die dadurch bedingte Bodenverteilung ändern sollten. Die abgetrennten Teile Österreich-Ungarns wurden meist den Mutterländern als Ergänzungen der neuen Staaten untergeordnet. Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern in den Mutterländern soll noch speziell bei Besprechung der Gesetzgebung der neuen Staaten und ihrer Durchführung erwähnt werden.

II.

Jugoslavien.

Am 25. Februar 1919 erließ die jugoslavische Regierung die „Vorläufigen Bestimmungen zur Vorbereitung der Agrarreform". Die Bestimmungen sind von nachstehenden Hauptgrundsätzen geleitet.

1. Die verwickelten Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern (Kmeten) in Bosnien, in der Herzegovina, in Mazedonien und Montenegro sowie das Kolonatsverhältnis in Dalmatien sollen aufgelöst werden und die Bauern sollen den Boden, den sie bearbeiten, als ihr Eigentum erhalten.

2. Um die landlosen Landarbeiter oder Bauern, die zu wenig Grund und Boden besitzen, zu befriedigen, sind die Großgrundbesitze aufzuteilen, wobei der Grundsatz der Entschädigung, mit Ausnahme der Habsburgergüter, festgestellt wird. Bei der Aufteilung werden gewisse Kategorien von Personen besonders begünstigt, so die Kriegsfreiwilligen (die Dobrovoljci) und die Invaliden.

3. Die Innenkolonisation soll gefördert, vom Staate aus auch materiell unterstützt werden, um den unbebauten und bevölkerungsarmen Gegenden zur wirtschaftlichen Blüte zu verhelfen und die Auswanderung zu beheben.

Die Agrarverhältnisse in den einzelnen Provinzen, die das Reich „der Serben, Kroaten und Slovenen" bilden, sind voneinander sehr verschieden, wozu die Ursache in ihrem besonderen politisch-historischen Werdegange zu suchen ist. Die deutsche, un-

garische, venezianische und türkische Oberherrschaft im Mittelalter hat in den einzelnen Landesteilen tiefe Spuren hinterlassen und ihnen ein spezielles Gepräge aufgedrückt, das die spätere österreichisch-ungarische Verwaltung nur schlecht zu verwischen vermochte, insbesondere weil sich die österreichische und ungarische Agrarpolitik nicht in gleichen Bahnen bewegte und einen Ausgleich der Verhältnisse erschwerte.

Slovenien, aus den früheren österreichischen Kronländern Krain und Südsteiermark und dem ungarischen Gebiet Prekmurje bestehend, unterlag außer Prekmurze der österreichischen Varwaltung. Desgleichen Dalmatien, das jedoch ganz spezielle Verhältnisse aufzuweisen hatte, die ein Erbe der früheren venezianischen, türkischen und französischen Oberherrschaft sind. Kroatien, Syrmien, Bačka, Banat und Baranja waren ungarisches Verwaltungsgebiet. Bosnien und die Herzegovina, welche von beiden Regierungshälften österreichisch und ungarisch gemeinsam verwaltet wurden, winsen komplizierte Feudalverhältnisse auf und stellten ein spezielles Wirtschaftsgebilde dar.

Auch Serbien selbst kann nicht homogene Agrarverhältnisse aufweisen, denn nach dem Balkankriege wurde es durch Gebiete vergrößert, die bis dahin unter türkischer Verwaltung standen und deren Agrarverhältnisse sich ähnlich denen Bosniens und der Herzegovina gestalteten, nur daß hier die Zustände infolge der langwierigen türkischen Herrschaft noch schlechter waren und die Produktion auf einer wahrlich mittelalterlichen Stufe stand.

Die unter so vielen Staaten verteilten Länder erfuhren je nach der Agrarpolitik und Agrarverfassung des einen oder des andern Staates eine verschiedene Behandlung und im Laufe der Zeit vertieften sich die Unterschiede der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit sowie die der Bodenbearbeitung und der Produktionsfähigkeit, je nach der Kulturstufe der Bevölkerung, die ja auch gar verschiedenen Einflüssen unterlag.

Nach dem Ausmaße der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Bauern kann man im jugoslavischen Staate vier Stufen unterscheiden, die zu überbrücken sich die neue Agrarverfassung zur Aufgabe gestellt hat.

Bosnien, die Herzegovina und Mazedonien stellen mit ihrem mittelalterlichen feudalen Wirtschaftssystem und den überwiegend hörigen und wirtschaftlich gesetzlich gebundenen Bauern (Kmeten) die erste dieser Stufen dar. Bis zum Umsturze, bis zum Zusammenbruche der Zentralstaaten, blieb das türkische Feudalsystem in Geltung. Auch unter der österreich.-ungarischen Regierung, die diese Provinz seit der Okkupation 1879 verwaltete und später durch Annexion dem Reiche einverleibte, veränderten sich die Agrarverhältnisse wenig, weil die neue Regierung an der Agrarverfassung nichts änderte und nur durch wenig ausschlaggebende Gesetze die rechtliche Lage der Kmeten zu regeln suchte.

Die Änderung dieses Regimes ist jedoch nicht ohne Einfluß geblieben. Bonien und die Herzegovina kamen im Jahre 1401, bzw. 1526 unter die türkische Oberherrschaft. Das Land wurde Eigentum des Sultans, der den Boden dem früheren serbischen Adel, soweit er zum Islam übertrat, beließ, ansonst jedoch den osmanischen „Begs" verschenkte. Die zum Islam übergetretenen serbischen Grundherren hießen „Agas". Die Kmeten leisteten Frondienste und Abgaben, die verschieden hoch waren, im Süden des Landes ein Viertel oder ein Fünftel, meist jedoch ein Drittel (trećina). Manchmal beliefen sich die Naturalienabgaben auch bis zur Hälfte. Die Agas und Begs hatten die Pflicht, Soldaten zu stellen, den Kmeten Samen und Werkzeuge zu beschaffen und dem Sultan den Zehnten zu entrichten. Die Verhältnisse gestalteten sich, wie überall im Mittealter: die Feudalherren wurden immer eigenmächtiger und maßten sich mehr und mehr Rechte an, so auch das Recht, den Kmeten von seinem Spachiluk (Besitzung) zu beseitigen.

Das Typische an der Sache ist, daß diese Vorgänge den Kmeten wenig tangierten, daß sich mit dem Wechsel der Oberherren an der Lebensweise und Bodenwirtschaft nichts änderte und der Kern von 90% Bauern unverändert blieb. Dies ermöglichte die slavische Zadruga (Hauskommunion), die Produktions- und Konsumgenossenschaft der Blutsverwandten. Die Familie, oft bis zu Hundert oder mehr Personen zählend, blieb beisammen, bearbeitete zusammen ein gewisses Areal, besaß Handwehr und ermöglichte durch straffe Arbeitsteilung und Leitung eine produktive und, obwohl die Landwirtschaft primitiv war, ergiebige Arbeit. Der Vorsteher — Starešina — repräsentierte, gestützt auf die Zadrugari (Mitglieder der Kommunion), eine Macht. Einzelne Provinzen erwählten sich einen Knez, der als Vertreter der Kmeten den Grundherren, den Agas und Begs gegenüber fungierte. Die Türken erlaubten diese Selbstverwaltung, weil sie mit der politischen Oberhochheit in keinen Konflikt geriet. Die Erhaltung einer gewissen Selbständigkeit der slavischen Bevölkerung, Aufrechterhaltung der Nationalidee und der christliche Religion ist eben auf diese Tatsache zurückzuführen. Die Zadruga ermöglichte und förderte das Hausgewerbe und so entstanden in Bosnien und in der Herzegovina schon frühzeitig Heimindustrien. Es wurde ein reger Handel mit Dalmatien und Venedig getrieben und das Land erfreute sich der unproduktiven Besitzerklasse zum Trotz einer wirtschaftlichen Blüte. (Vergleiche Dissertation Radoje Jovanovitsch, Neueste Einwanderung in die Ver. St. v. N. A.) Schon in der Türkenzeit kam es zu Reformbestrebungen und 1839 siegten endlich die Ideen des ersten fortschrittlicheren Sultans Muhameds II. Das Safer-Gesetz führte endgültig das Pachtsystem ein, das nun an Stelle des Feudalsystems trat und die Beziehungen zwischen Aga und Kmet regulierte. Nur durch eine gerichtliche Entscheidung konnte der Aga

den Kmeten von seinem Besitztum verjagen. Die Lage der Kmeten war nun weniger schwer und die rechtlichen Verhältnisse blieben nebst einigen kleinen Veränderungen aus der österreichischen Zeit bis zum Jahre 1918 bestehen.

So wenig sich rechtlich die Situation mit der österreichisch-ungarischen Okkupation veränderte, desto größer waren jedoch die wirtschaftlichen Folgen derselben gewesen. Eine persönliche Freiheit besaß der Kmet schon seit dem Safer-Gesetz, mit der Einführung der österreichischen Gesetzgebung wurde er auch dem Aga gegenüber gleichberechtigt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit jedoch wurde von der österreichischen Regierung nicht abgeschafft und die Abgaben, die zu stetigen Reibereien zwischen Kmet und Aga Anlaß gaben, wurden durch die Gesetze der Zehentpauschalierung von 1905 nur schlecht geregelt. Die Kmetenablösung wurde auf Grund fakultativer Gesetzgebung langsam und ohne namentlichen Erfolg durchgeführt. Die was jedoch keine neue Einführung, denn der Kmet hatte schon in der Türkenzeit das Recht, sich loszukaufen.

Das Verhältnis des Bauern zum Beg ist hier ein anderes, wie dasselbe in Österreich-Ungarn zu seinem Grundherrn vor dem Revolutionsjahre 1848 war. Dort war der Grundherr kraft eines öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses die Grundobrigkeit des Bauern. Es gab eine rechtliche Hörigkeit der alten Agrarverfassung. In Bosnien und in der Herzogovina ist das Verhältniss zwischen den Kmeten und dem Grundbesitzer ein rein privatwirtschaftliches, eine Dauerpacht, die nur kündbar ist, wenn besondere schwerwiegende Gründe vorhanden sind, wie z. B. wenn der seinen Čiftluk (Kmetengut) dauerhaft vernachlässigte, jedoch nur, wie schon erwähnt, auf Grund eines Gerichtsverfahrens. Ein Verjagter konnte seine Existenzmöglichkeit nur durch Einsiedlung als Kmet seitens eines anderen Aga finden. Der Grundherr hatte das Recht, die Abgabe zu bestimmen, die der Kmet als Pachtgeld vom Bruttoertrage der Ernte zu leisten hatte. Diese sollte nach dem Safer-Gesetz ein Drittel des Ernteertrages nicht übersteigen. Dr. Feifalik nimmt ein Beispiel: wirtschaftlich fungierte der Kmet etwa wie eine Milch gebende Kuh, die so lange gehalten wird, als sie Ertrag abwirft. Mit Wegfall des Milchertrages fällt ihre Existenzberechtigung fort. Die Kuh wird verkauft oder geschlachtet — der keine Einkünfte schaffende Kmet wird verjagt oder nach der Safer-Verordnung amtlich abgestiftet. Die Produkte der Kuh gehören dem Besitzer, der Kuh selbst wird an Nahrung, zur Milchgabe an Junge, nur so viel gewährt, als es zur weiteren Erhaltung dieses wertvollen Produktionsfaktors nötig ist. Dieser Art war das Rechtsverhältnis unter der osmanischen Verwaltung. (Seite 4.) Weil viele Grundbesitzer, die Agas und Begs, ihre Grundstücke über ganz Bosnien und der Herzegovina verstreut liegen hatten, konnten sie diese nicht persönlich beaufsichtigen und die Haks, das heißt die Erneabgaben,

selber absammeln. So hielten sie sich Verwalter, die sie gegenüber dem Bauern vertreten sollen. Ob der Verwalter den Kmeten mehr schädigte oder dem Aga, werden wir nicht untersuchen. Jedenfalls waren diese den Kmeten allgemein verhaßt.

Die Mißstände einer solchen Agrarverfassung liegen an der Hand. Der Kmet war nur Bebauer des Bodens, arbeitete ohne Eigeninteresse und nur so viel, daß er ein kümmerliches Dasein fristen konnte. Von einem gesteigerten Mehrertrage des Bodens hätte der Aga den größten Nutzen und nicht nur der Groll gegen die nichtarbeitenden Grundbesitzer, diese rein unproduktive Rentnerklasse, sondern auch die geduldige Kismetstimmung des Bauern war die Ursache des passiven Widerstandes. Der Kmet fühlte instinktiv, daß der folgende Mehrertrag die gesteigerten Produktionskosten und Meliorationsarbeiten meist nicht genügend decken würde und daß der Grundherr allein aus seiner Mühe Gewinn ziehen würde. Und so kam es, daß die Bauern durch die systematische Bodenvernachlässigung den Bodenertrag und damit auch die Naturalienabgaben, die Trećina etc., auf ein Minimum verminderten, um hiemit, obwohl sie dadurch selber Hunger litten, den Besitzer zum Verkaufe seines Besitzes zu zwingen.

Dieser Gegensatz zwischen Pächter und Besitzer steigerte sich bedeutend während der österreichischen Verwaltungsperiode. Die fremde Beamtenschaft und die fremden, meist jüdischen Kaufleute „pazifizierten" das Okkupationsgebiet rasch und schufen ein günstiges Absatzgebiet für die österreichische Industrie, die in Kürze die blühenden Gewerbestädtchen und die Heimindustrie zugrunde richtete und durch die Individualisierung und Konsumptionsänderung den Verfall der Zadruga verursachte und beschleunigte. Österreich oder, besser gesagt, die ungarische Regierung — denn mehr und mehr unterlagen Bosnien und die Herzegovina ihrem Einflusse — protegierte die Freiteilbarkeit der nun „freien" Kmetengüter. Die Bauern, die neugeschaffenen Freibauern, sanken ohne das Rückgrat, das ihnen früher die Zadruga geboten hatte, rasch zu Proletariern herab und die Lösung der Agrarfrage gestaltete sich immer komplizierter. Der rechtlich freie und gleichberechtigte Bauer, der jedoch wirtschaftlich durch eine fast mittelalterliche Agrarverfassung gebunden und entwicklungsunfähig war, machte den weiteren Bestand dieses Zustandes unmöglich. Die „Trećine", die Abgabequoten, sanken immer tiefer und die Zahl der Auswanderer wuchs von Jahr zu Jahr. Der Bauer durfte in der Türkenzeit Rodungen vornehmen (in Bosnien bestehen auch noch heute Urwälder), der so gewonnene landwirtschaftliche Boden fiel jedoch automatisch dem Besitzer, dem Aga zu und die Bauern bearbeiteten ihn im Kmetenverhältnisse. Deshalb trat ein Mangel an Boden wegen Zuwachses der Bevölkerung nicht ein. Die österreichische Regierung jedoch verstaatlichte die Wälder, verbot das Roden, das tatsächlich nachlässige und unwirtschaftliche Holzvergeuden, und

Daß unter diesen Verhältnissen nicht nur die Kmeten litten, sondern auch die Grundbesitzer selbst, ist klar. Sie konnten wegen der passiven Resistenz und Bauernindolenz aus ihren Gütern die Summe des natürlichen Einkommens nicht herausschlagen, die ihnen der Boden im Falle einer intensiven Wirtschaft leisten könnte. Seinen Besitz konnte er nicht mehr verkaufen, denn die Kmeten eigneten sich die Vorkaufsrechte an. Auf diese Weise verlor der Hauptteil des Beg- und Agabesitzes einen großen Teil der Produktivität und war vom freien Verkehr ausgeschlossen. Österreich, das die Begs und Agas protegierte und sie wie überall gegen die slavische Bevölkerung ausspielte, erlangte auch ihre Zuneigung nicht und obwohl sich der Gegensatz zwischen Kmet und Aga verschärfte, war doch die Abneigung gegen die neue Regierung beiden gemeinsam und eine Folge der allgemeinen Verarmung und des Verfalles.

Der einzige Vorteil des Kmeten, und noch an diesem rüttelte das neue Regime durch die Ermöglichung der Freiteilbarkeit, lag darin, daß sein Kmetenrecht der Erblichkeit und Unantastbarkeit unterlag. Solange er die Pflichten erfüllte, konnte ihn keiner von seinem Ciftluk vertreiben. Auf diese Weise war ein Kmetenbesitz ein „Fideikommiß sui generis", der ihn vor der gänzlichen Verarmung und Proletarisierung erfolgreich schützte. Nur er allein war imstande, seine Kmetenschaft zu kündigen. Viele Kmeten haben sich freie Ciftluks angekauft, doch haben sie trotzdem ihre Kmetenhöfe nicht verlassen und wollten sie auch nicht loskaufen. Wie ihnen das Bewußtsein ihres unantastbaren Rechtes auf ihre Kmetenschaft ins Blut übergegangen ist, beweist die Tatsache, daß Aufständische, die kraft des Gesetzes wegen Hochverrat expatriiert worden sind, nach dem Niederschlagen des Aufstandes ruhig auf ihre Kmetenbesitze zurückgekehrt sind, fest überzeugt, daß ihnen diese wegzunehmen niemand das Recht habe. Die wirtschaftliche Rückständigkeit jedoch, welche ein derartiges Verhältnis zwischen dem Bauer und Besitzer bedingt, und die Unproduktivität, die es verursacht, kann ein moderner Staat nicht dulden. Ein Land, dessen Bevölkerung sicht fast zu 88% der Landwirtschaft widmet, stellt an die Staatsverwaltung die Forderung, seiner Agrarentwicklung eine bevorzugte Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Entwicklung muß aber insolange gehemmt bleiben, als die Agrarrechtsverhältnisse selbst den Fortschritt unterbinden. In einem Lande, wo die Hälfte der Bauern keinen Freibesitz ihr eigen nennt und in einem eigenartigen, die Produktion drosselnden Pachtverhältnisse steht, müssen die Folgen dieses Rechtssystems nicht nur auf die wirtschaftliche Lage des ganzen Landes rückwirken, sondern auch die feindlichen Gegensätze zwischen den einzelnen Ständen besonders schroff entwickeln. Gesellt sich zu dem wirtschaftlichen und sozialen Gegensatze zwischen Großgrundbesitzer und Pächter noch der religiöse, der ges muslimanischen und christlichen Glaubens, so er-

wächst dieses schon als wirtschaftlich schwere Problem zu einem solchen von größter politischer Tragweite."[30]

Als Österreich-Ungarn Bosnien und die Herzegovina okkupierte, fand es ca. 6—7000 muslimanische Beg- oder Agafamilien vor, die ca. die Hälfte des Landes in ihrem Besitze hatten und über ca. 85.000 Kmetenfamilien verfügten, wovon etwa 60.000 der orientalisch-orthodoxen und 25.000 der römisch-katholischen Religion angehörten. Die Zahl der muslimanischen Kmeten war verschwindend klein, so auch die der christlichen Freibauern; die 77.000 Freibauern bekannten sich fast durchwegs zur mohammedanischen Religion. Seit der Okkupation verlor die mohammedanische Religion die Priorität. Die Regierung verschärfte auch hier absichtlich den Gegensatz zwischen den Christen und Mohammedanern und, was noch erwünschter war, zwischen Serben (Orthodoxen) und Kroaten (Römisch-Katholiken). Das „divide et impera", die alte Spezialität des österreichischen Regimes, trat auch hier in Aktion und die politischen Beweggründe verdrängten die wirtschaftlichen, zumal Österreich-Ungarn Bosnien als seine einzige Kolonie betrachtete. Wie gesagt, war der Erfolg der fakultativen Bauernablösung und der im Tauschwege verursachten Kommassation der Bauerngüter gering. Nach der Statistik vom Jahre 1910 hat sich das Verhältnis der beiden Kategorien der Kmeten und der Freibauern insofern gebessert, als 96.380 Kmetenfamilien 131.300 Freibauernfamilien entgegenstanden, also 38·9 zu 61·01%, im Gegensatze zu dem Verhältnis vom Jahre 1879, wo sich das Verhältnis der Freibauern zu den Kmeten 47·5 : 52·5% ergab.

Zu beobachten ist noch, daß die österreichische Okkupation Bosnien und die Herzegovina aus ihrem natürlichen Betätigungskreise herausriß und ihnen die natürlichen Handelswege versperrte, indem sie diese mit Schmalspurbahnen an Ungarn fesselte, während man die natürliche Verbindung mit Dalmatien und dem Meere absichtlich vernachlässigte und beide Länder somit aufs empfindlichste schädigte.

Die zweite Stufe der wirtschaftlichen und persönlichen Gebundenheit hat Dalmatien mit den Inseln inne. Hier bestand das Kolonatssystem mit den durch die bewegte historische Entwicklung des Landes verwickelten Rechtsverhältnissen. Das Land war der Zankapfel vieler Staaten, die es abwechselnd in ihren Besitz brachten und die Agrarverfassung nach der jeweiligen Oberherrschaft umänderten und kodifizierten. Die Römer, Byzantiner, kroatischen Könige, Venezianer und Franzosen beherrschten das Land und hinterließen Spuren ihrer Tätigkeit. Die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken des Landes gestalteten sich um so verwickelter, weil diese voneinander sehr verschieden waren. Die

[30] Dr. Feifalik, Ein neuer aktueller Weg zur Lösung der bosnischen Agrarfrage. A. 1.

autonomen Küstenstädte mit ihrer römischen Kultur, die kroatischen und ungarischen Könige, die türkischen Begs und besonders die weltliche Kirche und die Klöster verfügten über weite Latifundien und ließen ihr Land auf Grund verschiedenster Pachtverträge bearbeiten. Nach den napoleonischen Kriegen 1816 trat für ganz Dalmatien das österreichische Bürgergesetzbuch in Kraft. Nun verloren die verschiedensten Statuten der dalmatinischen Städte und Bezirke ihre Geltung. Einen Unterschied bildete die verschiedene Auffassung der Pachtverträge in Dubrovnik, wo das Verhältnis zwischen Bauer und Grundbesitzer als ein öffentlichrechtliches aufgefaßt wurde und die politische Verwaltung die Vermittlung zwischen den beiden Parteien führte, während sich sonst dieses Verhältnis in Dalmatien zu einer privatrechtlichen Angelegenheit gestaltete und den Gerichten unterlag. Die allgemeine wirtschaftliche Lage veränderte jedoch diese neue Jurisdiktion wenig, weil die Gesetze, die an die speziellen dalmatinischen Verhältnisse nicht angepaßt waren, bald dem Gewohnheitsrechte freien Lauf ließen und höchtens zu einer Vermischung der verschiedenten Pachtverträge über das ganze Land beitrugen.

Nach dem Untergange der venezianischen und ragusanischen Republiken ging der Adel (die Grundbesitzer) wirtschaftlich zugrunde, denn die Wirtschaftspolitik der Städte, die ihn zu selbständigen Faktoren schuf, hörte auf und das Land wurde einem großen Staate einverleibt. Das Verhältnis der Bauern zu den Grundbesitzern blieb das gleiche und obgleich die letzteren zugrunde gingen, erwuchs aus ihren Gütern kein freies Besitztum des Bauern. Ein erträgliches Leben unter dieser Agrarverfassung konnte der Bauer nur führen, wenn der Grundbesitzer, der Adelige, wirtschaftlich stark war. Die große Agrarkrisis, die nach den napoleonischen Kriegen ausbrach, sowie die neuen Verhältnisse richteten die Großgrundbesitzer und ihre Pächter wirtschaftlich zugrunde und es profitierten nur die Spekulanten und Geldverleiher. Vor der Krisis war der Bauer wirtschaftlich so erstarkt, daß er zum Auskaufen der Grundstücke herantrat, welchen Prozeß jedoch die neue Lage auf Dezennien hinaus unterband. Als nach ein paar Dezennien die Weinrebe wieder nennbare Erträge abwarf und die Auswanderer ihren Verwandten genügend Geld aus Amerika zuschickten, begannen die Bauern Grundstücke wieder aufzukaufen. Die adeligen Grundbesitzer warteten kaum, bis der Bauer so viel Geld zusammenbrachte, um Land und Boden loszukaufen. Es kam vor, daß freie Bauern auch Grundstücke ihres Herrn mit den angesiedelten Kmeten aufkauften, besonders in dem Ragusaner Bezirke, wo sie noch seit türkischen Zeiten bestanden, und so ein Bauer über den andern verfügte oder auch ein Kmet über den andern. Die dalmatinischen Städte erwachten in der Mitte des 19. Jahrhundert zu neuem Leben und der Preis des Bodens in der Städteumgebung wuchs ins Un-

geheure parallel zur Kauflust der landhungrigen Landbevölkerung. Der Bauer konnte die übertriebenen Preise nicht mehr bezahlen, die Besitze der toten Hand konnten wegen ihrer Schwerfälligkeit nicht oder nur langsam zersplittert werdn und so verblieb im allgemeinen das Kolonatssystem und das Kmetenverhältnis bis zum Zusammenbruche Österreich-Ungarns aufrechterhalten.

Daß dieses Verhältnis alles eher als wirtschaftlich ist und daß es auf die Produktion ähnlich wirkt wie das bosnische Kmetensystem, ist einleuchtend. Der Bauer bewirtschaftet den Boden schlecht und melioriert ihn gar nicht aus den gleichen Gründen wie in Bosnien. Neue Kulturen werden nicht versucht, weil der Besitzer nur mit einem gewissen Einkommen rechnet und ein Risiko zu übernehmen nicht geneigt ist. Die Besitzerklasse bildet die städtische Bevölkerung, die sich um die Landarbeit nur insoferne kümmert, als sie die jährlichen Abgaben absammelt. Infolgedessen bildet diese Klasse, bestehend aus Adeligen, Beamten, Kaufleuten, Privatiers etc., eine Rentnerklasse, die dem Landarbeiter nur eine Last aufbürdet und in diesem Lande, das nur ein Fünftel landwirtschaftlichen Bodens besitzt, noch die spärliche Produktionsmöglichkeit unterbindet, welche es bei einer vortrefflichen Agrarverfassung zu leisten imstande wäre. Österreich-Ungarn hatte kein Land aufzuweisen (Bosnien-Herzegovina war ja die jüngste Errungenschaft), welches ärmere und verlottertere Wirtschaftsverhältnisse aufzuweisen hätte, als Dalmatien. Die Regierung wollte aus politischen und rechtlichen Gründen die verworrenen Agrarverhältnisse nicht lösen und so blieb alles beim alten. Ein Aufschwung der slavischen Landbevölkerung war ihr unerwünscht, doch ebenso der darauf basierende Aufschwung der mehr oder weniger stark italienisch versetzten Küstenstädte. Sie ließ das Land ohne eine Verbindung mit dem Hinterlande in einem mittelalterlichen Zustande weiter vegetieren und die Bevölkerung ihren Lebensunterhalt in Überseeländern suchen.

Slovenien, Kroatien-Slavonien und die Vojvodina stellen die dritte Stufe dar. Hier war der eigentliche Großgrundbesitz vertreten, der zuweilen die enorme Größe bis 40.000 ha Boden aufzuweisen hatte. Besonders im ehemaligen ungarischen Teile der Monarchie des nun jugoslavischen Königreiches bildete der Großgrundbesitz den Großteil des Bodenbesitzes überhaupt. Die Verhältnisse ähneln hier im allgemein denen Rumäniens, Galiziens und Böhmens und weisen eine quasi-feudale Agrarstruktur auf. Der langsame wirtschaftliche Verfall des Großgrundbesitzes einerseits und die fortschreitende Zersplitterung der Bauerngüter in kleine und ganz kleine Parzellen anderseits verschärften wie überall in der Monarchie, wo die Freiteilbarkeit gesetzlich erlaubt war und indirekt gefördert wurde, die sozialen Gegensätze

zwischen Großgrundbesitzer und Bauer und steigerten den Landhunger der anwachsenden landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Der Ausgangspunkt der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung Kroatiens und Slavoniens ist einerseits in den Feudalverhältnissen, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Geltung waren, zu suchen, anderseits jedoch in der slavischen Zadruga, in der das Volk lebte und die sich besonders auf dem Gebiete der Militärgrenze (Vojna Krajina) lang und fest erhalten hatte. Eine Spezialität dieser Provinz war die sogenannte Militärgrenze (Vojna Krajina), die als ein natürlicher Schutzwall gegen die jährlich einfallenden Türken geschaffen worden war. Die Bevölkerung bearbeitete in geschlossenen Zadrugen den Boden und war in Regimenter eingeteilt. In den Staatswäldern hatten diese Soldaten-Bauern das Recht des Abholzens und genossen im allgemeinen größere Privilegien und Freiheiten, als dies in anderen Provinzen der Fall war. Bei der Bauernbefreiung und Grundentlastung wurde ab Jahr 1848 die Hälfte der Staatswälder, in denen die Bevölkerung der Vojna Krajina das Recht des Holzens innehatte, den einzelnen Gemeinden derselben ins Eigentum überlassen.

Im übrigen führte man die Bodenentlastung und die Bauernbefreiung wie in allen Provinzen der Monarchie durch. Der Bauer kam zu freiem Eigentum, über den er schalten und walten konnte, wie er wollte. Wie schon erwähnt, bewirtschaftete der Bauer das Land in Form der Zadruga (Hauskommunion). Diese schaltete das ausschließliche Recht des Individualbesitzes an unbeweglichen Gütern aus und verhinderte den Freiverkauf derselben. Wie in Bosnien erfreuten sich diese Zadrugen eines gewissen Wohlstandes und bildeten das Rückgrat der Bevölkerung. Die Bauernbefreiung, die Lehre von Gleichheit und Freiheit der Menschen erweckte auch bei dem Bauern das Bewußtsein der Persönlichkeit. Die Industrialisierung und Verkehrsmöglichkeit unterband jedoch langsam die Hausarbeit und verursachte den Zerfall der Zadruga. Allerdings soll jedoch die Zadruga nicht als eine Institution hervorgehoben werden, ohne welche eine gesunde Bauernbevölkerung nicht existieren könnte und mit deren Zerfall ein Verfall der Bauernschaft unmittelbar verbunden wäre. Die Auflösung derselben war speziell in diesen Gegenden eine Forderung der Zeit und hatte auch gute Folgen aufzuweisen, eine größere Selbständigkit, mehr Ehrgeiz und eine bedeutende Arbeitssteigerung waren die natürlichen Folgen derselben. Doch durch die unmittelbare Befreiung aus der einen wie der andern Gebundenheit wurden die Bauern Herren ihres Grundstückes und ihres Schicksales, was für die schwächeren und gänzlich unerfahrenen verderblich wirkte und viele wegn lässiger Arbeit oder unrationellen, konservativen Wirtschaftens vernichtete. Spekulanten und kräftigere anationale Elemente, vom Staate unterstützt, kauften sich den Boden an. Großgrundbesitzer arrondierten ihre Güter und der Bauer, der zu spät nachlernte, splitterte den übriggeblie-

benen Teil des Landes immer mehr und mehr. Zwei Drittel der Bevölkerung arbeiteten als Taglöhner auf Großgrundbesitzen. Der Überschuß war genötigt, auszuwandern. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Kroatiens stehen nicht als einziges Beispiel da, es herrschten hier die typischen Zustände, die in Provinzen mit starker Großbesitzerklasse nach der Bauernbefreiung entstanden sind und sich in ihrer ungesunden und unsozialen Art bis zur heutigen Zeit erhalten haben.

Bačka, Banat und Baranja sowie Syrmien waren bis in die theresianische Zeit hinein verödete, unbewohnte Gegenden, wahre Dschungeln und meist Überschwemmungsgebiet. Nach der Beseitigung der dauernden Türkengefahr schritt man daran, diese Gebiete zu besiedeln, entwässern und urbar zu machen. Serbische Flüchtlinge, die nach der verunglückten österreichischen Aktion und der flüchtigen Wiederherstellung des serbischen Reiches mit ihrem Patriarchen an der Spitze in Österreich Schutz suchten, siedelten sich in diesen Gebieten an. In den Reibereien zwischen Ungarn und Österreich wurden die Serben protegiert und gegen Ungarn ausgespielt. Sie bekamen so manche Privilegien und Boden. Später jedoch, nach der Konsolidierung dises Streites, stellte sich der Staat offen an die Seite ungarischer und deutscher Kolonisten (Schwaben), die er mit allen Mitteln unterstützte und förderte. Diese Provinz ist die Kornkammer Mitteleuropas. Die in diesem fruchtbaren Lande entstandenen Großbesitzungen wurden meist in Eigenregie mit gedungenen, sich größtenteils aus Serben rekrutierenden Leuten bestellt und stellten oft Musterwirtschaften dar.

Slovenien, das Alpenland des jugoslavischen Staates, entwickelte sich wie alle Alpenländer Österreich-Ungarns und zeitigte einen ziemlich starken und gesunden Bauernstand. Große Güter, meist adelige Fideikommisse, erstreckten sich nur über Waldungen. Die Sitte der Unteilbarkeit eines Bauerngutes bei der Erbfolge, dieses traditionelle Anerberecht, bewahrte die Bauerngüter meistens vor übermäßiger Zersplitterung und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestalteten sich ziemlich normal. Doch die Landwirtschaft allein war infolge spärlicheren Vorhandenseins an Ackerland und seiner geringeren Ergiebigkeit nicht imstande, die ganze Bevölkerung zu ernähren: die Städtewanderung und die Auswanderung wies deshalb hohe Zahlen aus. Die großzügig angesetzte Arbeit der Kommassation der zerstreut liegenden Parzellen und Gemengelagen sowie die Regelung der Segregationen, welche bei den slovenischen wie bei kroatischen Bauern große Unzufriedenheit verursachten, hatte keine namhaften Fortschritte aufzuweisen. Bei der Bauernbefreiung und Grundentlastung des 19. Jahrhunderts traten die Großgrundbesitzer als Kompensation für die verlorenen Waldservituten den Bauern Waldkomplexe ab, die, der Macht der Großgrundbesitzer entsprechend, meist sehr entlegen waren oder

die schlechtesten Waldungen darstellten. Die Holzfrage stellte überhaupt einen Grund besonderer Unzufriedenheit dar, denn so manche Bauern, die keine Wälder und keine Gemeindewälder besaßen und zur Verfügung hatten, mußten sich bei den Großgrundbesitzern Holz zum Marktpreise, daß heißt teuer kaufen. Bei den armen, jeder andern Verdienstmöglichkeit entbehrenden Bauern machte dies keine Kleinigkeit aus und sie klagten bitter über die bestehenden Verhältnisse, da sie früher zur Zeit der Leibeigenschaft solche Sorgen nicht hatten, indem ihnen der Grundherr das nötige Holz zu liefern hatte. Die neuen Verhältnisse waren für so manche verderblich: unvorbereitet und unbeschützt, wie die neugebackenen Eigentümer den Kampf ums Dasein antraten, gingen viele zugrunde, vergrößerten die Masse der unzufriedenen Proletarier und förderten so einerseits die Spekulation und anderseits die Vergrößerung und Erhaltung des Großgrundbesitzes und die Entnationalisierung des Bodens.

Nun zur letzten Stufe: Serbien. Als Bebauer des landwirtschaftlichen Bodens fungiert fast ausschließlich der Kleinbauer, der den Boden mit seiner Familie selbst bestellt. Beim völligen Mangel an Großbesitz und Adel entfallen die schroffen Unterschiede einer feudalen oder quasifeudalen Besitzverteilung vollkommen. Auch in Serbien herrschten vor der Befreiung aus der türkischen Oberherrschaft im 19. Jahrhunderte dieselben Verhältnisse, wie sie bis heute in Bosnien und in der Herzegovina sowie in Südserbien herrschen. Die Begs ließen das Land ausschließlich von Hörigen im Kmetenverhältnisse bestellen. Nach den Befreiungskriegen schritten die Serben sofort ans Werk und zwangen die Begs, ihre Besitztümer unter mehr oder minder starkem Druck an die Kmeten zu verkaufen. Trotz des großen Beamtenapparates und der großen finanziellen Mittel, die Österreich-Ungarn aufgeboten hatte, im Gegensatz zum kleinen Serbien, ist es dem ersten nicht gelungen, die Lösung dieses Systems herbeizuführen. Die Lösung dieser Frage können eben nur radikale Mittel herbeiführen. Die obligatorische Form ist hier einzig und allein am Platze, denn durch die fakultative kommt man der Lösung nur im Schneckentempo näher. Nach der Befreiung der Agrarwirtschaft von diesem System, nach der eigentlichen Verteilung des Boden in Kleinbetriebe, verblieb der serbischen Agrarpolitik nur die Aufgabe, den Bauernbesitz als solchen zu erhalten, vor einer Bodenzersplitterung zu bewahren, die Preisgebung der Bauerngüter an Spekulanten zu verhüten und zur Hebung der Produktivität und intensiven Bodenbearbeitung des Landes Genossenschaftswesen und Schulwesen zu gründen und zu fördern. Die ersten zwei Aufgaben wurden dadurch gelöst, daß man ein Gesetz erließ, in dem man eine Grenze der

Verschuldungsmöglichkeit eines Gutes festsetzte und dadurch die Verschuldbarkeit in ein gesetzliches Maximum einzwängte. Ein zweites Gesetz regelte die Erbschaftsfolge, derzufolge das Bodenerbrecht nur den männlichen Familienmitgliedern zufiel, den Frauen aber nur Aussteuer und Versorgung zukam. Die Regelung der Hypothekarverschuldung durch eine staatliche Institution der Uprava fondova hat ihren Zweck nicht ganz erreicht, da zu einer geordneten Hypothekarverschuldung der Bodenkataster fehlte und fehlt. Die stark entwickelten landwirtschaftlichen Genossenschaften, ca. 1500 an der Zahl, milderten die Gefahr einer zu starken Verschuldung zu Wucherzinsen. Die Lage der serbischen Bauernschaft gestaltete sich gut und die geregelten sozialen und wirtschaftlichen, insbesondere jedoch die politischen Verhältnisse förderten den Aufschwung des Landes nicht wenig. Die sich entwickelnde Industrie sog die überschüssige Landbevölkerung auf, so daß von einem ausgesprochenen Landhunger einer ganzen Bevölkerungsschicht nicht die Rede sein kann, wie die in anderen Ländern Mitteleuropas der Fall war.

Die jugoslavische Agrarreform hat sich zur Aufgabe gestellt, die bisherigen Besitzverhältnisse in erster Linie aufzuklären. In einem Lande, wie eben geschildert, finden solche Reformen kein Betätigungsfeld. Darum wird das frühere Land Serbien, mit Ausnahme der neuesten Provinzen Südserbiens, also im Vorbalkankriegsbestande, in den einschlägigen Verordnungen nicht erwähnt und sind die Besitzverhältnisse in diesem Teile des Staates als geregelt zu betrachten.

Der junge Staat übernahm die Pflicht, diese verwickelten Rechtszustände und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse gerecht zu lösen, den Bauern zum Eigentum an Boden zu verhelfen und die alten Spuren des Feudalismus zu beseitigen. Um die aufgeregte Bauernschaft zu beruhigen und die bewaffnete Freiwilligenschar zu befriedigen, erließ die neue Regierung am 25. Feber 1919 „die vorläufigen Bestimmungen", auf Grund deren das neugebildete Ministerium für Agrarreform sofort ans Werk schritt.

Die Kmetenverhältnisse in Bosnien-Herzegovina, Neuserbien und Montenegro sind gelöst, das Bilden neuer derartiger Pachtverträge verboten und den bisherigen Kmeten als freies Eigentum die bisherigen Kmetenhöfe zuerkannt. Ebenso erklärten diese Bestimmungen das Kolonatssystem und den Kmetenverhältnissen ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse Dalmatiens und anderer Provinzen des Königreiches als ungültig.

Alle Großgrundbesitze auf dem Territorium des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen werden expropriiert. Das Land soll denjenigen zufallen, die es bearbeiten, die keinen oder zu wenig Boden besitzen, und zwar so viel, als sie es allein mit ihrer Familie zu bearbeiten imstande sind. Das Prioritätsrecht bei der Verteilung fällt den Invaliden, Soldaten und deren

Witwen und Waisen und den Soldaten und Freiwilligen zu, die für die Idee der Vereinigung der Südslaven gekämpft haben.

Als Großgrundbesitze werden ohne Ausnahme Fideikommisse und Besitzungen, die eine Fläche von über 50—500 ha landwirtschaftlichen Bodens, je nach den Wirtschaftsverhältnissen einzelner Provinzen aufweisen, angesehen.

Die enteigneten Großgrundbesitzer erhalten für die expropriierten Flächen eine angemessene Entschädigung, mit Ausnahme aller Besitzungen der habsburgischen Dynastie und aller Mitglieder der kaiserlichen Familie und derer aller anderen feindlichen Dynastien. Ebenso werden Güter, die von den Habsburgern Fremden als Geschenk für die ihnen erwiesenen Dienste verliehen worden sind und insofern sie noch nicht das drittemal den Besitzer gewechselt haben, entschädigungslos konfisziert.

Die vorläufigen Bestimmungen bekräftigten und vervollständigten Gesetze der folgenden Jahre. Die Bestimmungen, welche die im Königreiche existierenden Abhängigkeitsverhältnisse aller Arten lösen, schufen in den Ländern, die sie tangierten, ähnliche Verhältnisse, wie sie in den Ländern der 3. Stufe, also den Ländern der typischen Großgrundbesitzes, vorhanden waren. Die Bestimmungen der Expropriierung des Großgrundbesitzes konnten demnach für das ganze Königreich verwendet werden.

Bevor man zur endgültigen Zerteilung des expropriierten landwirtschaftlichen Bodens ins Eigentum der Berechtigten schritt, bestimmte das Gesetz vom 29. Dezember 1921, daß das Ministerium für Agrarreform bis zur definitiven Zerteilung der großen Besitzungen diese in Verwaltung zu nehmen hat und sie vorläufig ab 1. Oktober 1920 den berechtigten Personen, landwirtschaftlichen Organisationen oder Interessentengruppen der Agrarreform in vierjährige Pacht abzugeben berechtigt ist. Diese Frist kann verlängert werden, bis die definitive Zerteilung und Inseigentumsetzung nicht erfolgt und beendet ist. Der Zweck dieses Gesetzes ist, den Armen und besitzlosen Bauern ohne Aufschub zu Boden zu verhelfen und ihre wirtschaftliche Fähigkeit zu erproben, um diese bei der endgültigen Verteilung als Gradmesser zu betrachten und unfähige Elemente auszuscheiden. Dem Großgrundbesitzer wird das Maximum, das heißt, das Restgut, das ihm nach der Wegnahme des unter die Bestimmungen der Agrarreform fallenden Besitzes übrigbleibt, zur selbständigen Verwaltung und Bewirtschaftung überlassen. Er hat das Recht, sich die Hälfte dieses Maximums selbst auszusuchen, die andere wird ihm vom Ministerium zugeteilt, welches hiebei die Gemeindeverhältnisse, Entfernung der Felder vom Dorfe, Arrondierung etc. in Betracht ziehen soll. Dieses Maximum ist gesetzlich festgestellt:

1. Für Istrien, Dalmatien und die Herzegovina 50 ha landwirtschaftlichen Bodens, oder insgesamt 100 ha;

2. für Slovenien, Prekmurje und Medjimurje, dann für Kroatien in den Obergespanschaften Varasdin, Modruško-Rijeka und Lika-Krbava 75 ha landwirtschaftlichen Bodens oder insgesamt 200 ha;

3. für Kroatien-Slavonien in den Bezirken (Kotar) Zagreb, Stubica, Samobor, Dugo Selo und Sv. Ivan Zelina der Gespanschaft Zagreb und im Bezirke der Stadt Zagreb sowie für die neuen Orte Montenegros in den Kreisen Belopolje, Plevlje, Baranje, Kalošin und Peč 100 ha landwirtschaftlichen Bodens oder insgesamt 300 ha;

4. für Kroatien in der restlichen Gespanschaft Zagreb sowie für die ganze Gespanschaft Bjelovar-Križevci, dann für Bosnien, ausgenommen die sub 3. angeführten Bezirke, 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder insgesamt 400 ha;

5. für Slavonien in der Gespanschaft Požega, für Bosnien in den Bezirken Novi, Prijedor, Banjaluka, Bosanska Gradiška, Derventa, Gradačac, Brčka und Bjelina 200 ha landwirtschaftlichen Bodens oder insgesamt 450 ha;

6. für Slavonien in den Gespanschaften Virovitica und Srem, dann im Banat, in der Bačka und Baranja sowie in dem neuen Territorium Serbiens 300 ha landwirtschaftlichen Bodens oder insgesamt 500 ha.

Eine Erhöhung dieses Maximums kann vom Ministerium ausnahmsweise bewilligt werden, wenn für die Aufrechterhaltung der bisherigen Viehwirtschaft eine größere Fläche unumgänglich notwendig ist, zum Zwecke der Erhaltung von Klenganstalten, Gestüten und landwirtschaftlichen Industrien. Das gleiche gilt für den Großpächter. Was aber über dieses Maximum hinaus von der Agrarreform beschlagnahmt worden ist, wird, wie erwähnt, in Zeitpacht gegeben, und das in erster Linie an Interessenten aus den Dörfern der Umgebung, soweit diese nicht durch die übermäßige Entfernung an der intensiven und rationellen Bewirtschaftung des Pachtstückes behindert wären. Keine Familie bekommt mehr als 5 ha landwirtschaftlichen Bodens in Bearbeitung, und zwar im ganzen, falls sie gänzlich besitzlos ist, sonst jedoch mit ihrem Besitztum zusammen gemessen. Eine Ausnahme bilden nur Familien mit über 10 Mitgliedern, die für ein jedes Mitglied je 1 ha erhalten, wobei die größere Anzahl männlicher Mitglieder die Priorität hat.

Der Pachtzins beläuft sich auf den achtmaligen, für Wiesen und Almen auf den zehnmaligen reinen Katastralreinertrag. Bei ausnehmend guter Bodenqualität kann der Pachtsins auf Grund des fachmännischen Gutachtens bis zu 100% erhöht werden. Drei Viertel des Pachtzinses werden dem Großgrundbesitzer auf Rechnung der Rente, respektive der Entschädigung bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, ein Viertel verfällt dem Staate zur Deckung der Regiekosten und als Beitrag zum Kolonisationsfonds. Der Pachtzins wird vom Amte, welches die

Staatssteuern einhebt, gesammelt und am Ende eines jeden Monates in eine gemeinsame, einvernehmlich vom Minister für Agrarreform und vom Finanzminister verwaltete Kasse abgeführt.

Den Pächter trifft die Pflicht der Düngung des Pachtstükkes, der Reinigung derWiesen, der rationellen Bewirtschaftung und der Ausführung von Meliorationsarbeiten; die Staatssteuern, Gemeindesteuern, Beiträge für die Wassergenossenschaften etc. trägt jedoch der Besitzer. Das Holzen ist dem Pächter verboten.

Dieses Gesetz ist eine der Hauptbestimmungen der Agrarreform und bildet den Schlüssel zur bisherigen Ausübung derselben in ganzen Königreiche.

Um die Exploitierung der Großgrundbesitze sicherzustellen, verbietet das Gesetz vom 20. Mai 1922 den Verkauf und die Verschuldung der Großgrundbesitze ohne Genehmigung des Ministers für Agrarreform; ein zweites regelt die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung derselben.

Den Großgrundbesitzern wird bezüglich der Art der Bewirtschaftung der noch nicht in Pacht abgegebenen, das Maximum übersteigenden Flächen (also auch des Supermaximums) freie Hand gelassen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Boden zu düngen und aufs intensivste auszunützen. Diese Klausel ist am Platze, weil so mancher tangierte Besitzer in der Gewißheit, daß er den Boden verlieren wird, vor größeren Investitionen und intensiver Düngung abschrecken würde und demzufolge den Boden stark schädigen könnte.

Außerdem sind die Großgrundbesitzer verpflichtet, diese Bodenflächen mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit in erster Linie den Bedürfnissen der verschiedenen Agrarindustriezweige zur Verfügung zu stellen und die nötigen Pflanzen zu züchten. Die landwirtschaftliche Arbeit dieser Art der Großgrundbesitzer haben einschlägige Kommissionen und Organe zu beaufsichtigen, welche das Recht der Einsicht in die Inventar- und Geschäftsbücher derselben haben.

Soweit die Großgrundbesitzer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können und wollen, bestellt das Ministerium für den betreffenden Besitz einen Sequester auf Risiko und Kosten des Großgrundbesitzers. Dieser Staatssequester soll ein Fachmann für Wald- oder landwirtschaftlichen Betrieb sein und kann auch mehrere Besitze auf einmal in Verwaltung übernehmen. Mit der Unterstellung des Besitzes einem Sequester verliert der Besitzer das Recht der freien Verfügung über die Einkünfte des Gutes und sein Gut im allgemeinen. Die Rechte und Pflichten der Bewirtschaftung deselben übernimmt der Sequester, der die Geschäfte auf Grund des allgemeinen Bürgerrechtes und der einschlägigen Agrarreformgesetze zu führen und den Besitz vorteilhaft und fachmännisch zu bewirtschaften hat.

Das Ministerium für Agrarreform wird bei der sukzessiven Liquidierung des Großgrundbesitzes das überflüssige Inventar übernehmen und einen angemessenen Ersatz leisten. Die Preise und Entschädigungen für das tote und lebendige Inventar, den natürlichen Bestandteil des Besitzes als eines Produktionsobjektes, sind geregelt und fest bestimmt. Auf Großgrundbesitzen, denen eine landwirtschaftliche Industrie angegliedert ist, hat der Sequester das Recht, dieselbe in erster Linie an landwirtschaftliche genossenschaftliche Organisationen zu verpachten, wenn dies im Interesse der Sicherstellung und Förderung der Produktion am Platze ist. Im Interesse der leichteren Beaufsichtigung der Großbetriebe müssen alle Geschäfts- und Rechnungsbücher in der serbo-kroatisch-slovenischen Sprache geführt werden.

Durch diese, bis jetzt besprochenen Gesetze beseitigte das neue Regime die verschiedensten Abhängigkeitssysteme und ermöglichte durch die vorläufige Zerteilung der Großgrundbesitze in Pachtparzellen der Masse der besitzlosen und besitzarmen, unselbständigen Bauernfamilien eine eigene Wirtschaftsführung. Die Großgrundbesitze Kroatien-Slavoniens, des Banats, Syrmiens, der Bačka und Baranja, welche sich meist über Flachland, über fruchtbares Ackerland erstrecken, wurden mit geringen Ausnahmen bis aufs Maximum zerteilt und in vierjährige Pacht ausgegeben. Die Großgrundbesitze Sloveniens und Bosniens erstrecken sich fast ausschließlich über Waldboden und bilden meist höher entwickelte Forstbetriebe.

Der Wald. — Alle größere Waldkomplexe fallen der Verstaatlichung anheim und die Bauern erhalten das Recht auf Holzbezug für ihren Haus- und Gutsbedarf. Die Entschädigung der Großgrundbesitzer sowie die Bauernrechte auf Holzversorgung und Weide sollen durch spezielle Gesetze geregelt werden. Auch die von der Agrarreform verfangenen Waldgroßgrundbesitze fallen bis zur definitiven Durchführung der Agrarreform unter das Gesetz der Unveräußerlichkeit und des Verschuldungsverbotes der Güter sowie unter das der staatlichen Aufsicht und die Sequestrierung. Letzteres ist meist gerade bei den Waldgütern in Anwendung gekommen. Bis nicht im Sinne des § 17 der „Vorläufigen Bestimmungen zur Vorbereitung der Agrarreform" das Gesetz der Wälderverstaatlichung in Anwendung kommt, sind die Waldgroßgrundbesitzer verpflichtet, der zuständigen Behörde für ihre Wälder Wirtschaftspläne sowie Ausweise der eigenen Verbrauchsquote an Holz für häusliche und Industriezwecke vorzulegen. Über das übriggebliebene Holz haben die staatlichen Forstämter derart zu disponieren, daß sie es an die armen Bauern, die nicht eigenes Holz oder ein Recht an Gemeindeholz besitzen, ist erster Linie jedoch an die Freiwilligen und Kolonisten, für Bau- und Heizzwecke zu verteilen haben. Die Rodung der Wälder und Verwendung des bisherigen Waldbodens zu landwirtschaftlichen Zwecken ist in dichtbevölkerten Gegenden mit

spezieller Genehmigung der kompetenten Wald- und Agrarämter erlaubt, jedoch nur gemäß der vorgelegten und fachmännisch revidierten jährlichen Abholzungspläne. Die gewonnene Holzmasse ist nach Abfertigung der Servitutsberechtigten in erster Linie für Bau- und Holzbedürfnisse der Bauernschaft zu verwenden. Der eventuelle Verkauf derartiger Holzmassen ist auf dieselbe Weise, wie er en détail aus den Staatswäldern erfolgt, zu bewerkstelligen, und zwar im Lizitationswege. Insofern der Großgrundbesitzer diesen Maßnahmen entgegenarbeitet, wird er nach dem Gesetze vom 22. Mai 1922 unter Sequester gestellt. Der Sequester darf außerdem forstindustrielle Betriebe, welche an größere Waldkomplexe gebunden sind, Genossenschaften kleiner Gewerbsleute, die sich mit der Holzbearbeitung befassen, in Pacht übergeben. Die den Großgrundbesitzern belassenen gesetzlichen Maxima werden von diesen Bestimmungen nicht tangiert. Eine limitierte jährliche Abholzungsquote und die Pflicht der Wiederaufholzung ist jedoch im ganzen Staate für alle Waldbesitzer gesetzlich festgestellt.

Spezielle Gesetze in betreff der inneren Kolonisation.

Der Besiedlung der neuen Gebiete Südserbiens, die weite Flächen fruchtbaren, brachliegenden Bodens aufweisen, sowie der Nordprovinzen, wo das nötige Land durch Expropriierung des Großgrundbesitzes beschaffen worden ist, wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ohne Förderung der Kolonisation wäre eine Befriedigung der besitzlosen Massen und der freiwilligen Kämpfer ausgeschlossen, da sonst bei der Landverteilung nur Bauern der Umgebung der aufzuteilenden Großgrundbesitze in Betracht kämen, was den Zielen der Agrarreform nicht vollkommen entspricht. Das Gesetz vom 28. Dezember 1921 bestimmt in bezug auf die Ansiedlung der neuen südlichen Provinzen die Bodenflächen, die zu kolonisieren sind, und zwar: freie Staatsbesitzungen, Gemeinde- und Dorfbesitzungen, insofern sie nicht als Weideplätze in Betracht kommen, öde oder von den Besitzern verlassenen Areale, endlich Flächen, die nach dem Gesetze der „Vorläufigen Bestimmungen zur Vorbereitung der Agrarreform" durch Expropriierung der Großgrundbesitze aus dem Privatbesitze auszulösen sind. Das Recht zur Ansiedlung fällt allen jugoslavischen Staatsbürgern zu, die sich mit der Landwirtschaft oder mit bäuerlichen Gewerben befassen, kein oder zu wenig Land besitzen, endlich auch sonstigen Bewerbern, welche den Wunsch haben, sich als Kolonisten anzusiedeln und Landwirtschaft zu betreiben. Fremde Staatsbürger bedürfen zur Ansiedlung einer speziellen Bewilligung des Ministeriums für Agrarreform. Jede Familie bekommt mindestens 5 ha Boden zugewiesen, im Ausnahmsfalle 4 ha, wenn die Familie nur 2 Mit-

glieder zählt und das Familienoberhaupt über 30 Jahre alt ist. In der Umgebung der Städte ist die unterste Grenze des Minimums 2 ha pro Familie.

Im Falle, daß die Ansiedlung in Form der Zadruga erfolgt, bekommt das Zadruga-Oberhaupt 3 ha, jedes verheiratete Zadruga-Mitglied 4 ha, unverheiratete im Alter von 16 bis 21 Jahren 2 ha, über 21 Jahre zu 3 ha Land zugewiesen. Das ausübende Organ des Ministeriums für Agrarreform ist berechtigt, mit Rücksicht auf die Boden- oder Familienverhältnisse den Anteil bis auf weitere 3 ha Land zu erhöhen, wenn er die nötige Zustimmung des Ministeriums für Agrarreform erlangt. Das Ministerium für Agrarreform kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft zum Zweck der Gründung von landwirtschaftlichen Musterwirtschaften bis 30 ha Land zuweisen. Außerdem hat der Ansiedler noch Anspruch auf weitere 2 ha Waldboden, welchen er binnen einer einjährigen Frist aufzuforsten verpflichtet ist, sonst wird ihm der Boden wieder abgenommen.

Der Kolonist muß das ihm zugewiesene Stück Land binnen 6 Monaten beziehen und in Arbeit nehmen, ansonsten verliert er seinen Anspruch darauf.

Die Kolonisten genießen während des Ansiedelns folgende Bonitäten:

Die kostenfreie Beförderung aller Mitglieder der Familie auf allen Staatsbahnen und Schiffen des Königreiches, und zwar von den bisherigen Wohnstätten bis zum Orte der Ansiedlung. Die kostenlose Bauholzbeschaffung aus den Staatsforsten für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die Einräumung gleicher Weide- und sonstiger Servitutsrechte in den Gemeinden, wie sie den Stammbewohnern derselben zustehen. Endlich der zollfreie Import von Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen, Samen, Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie anderen Bedarfsartikeln, die sie für die Ansiedlung im fremden Gebiete brauchen. Die Kolonisten sind außerdem für die Dauer von 3 Jahren aller Staats- und Gemeindesteuerabgaben befreit. Um die Existenzmöglichkeit der Kolonisten zu sichern und die rationelle Bodenbewirtschaftung derselben zu heben, werden gemäß diesbezüglichen Spezialgesetzes Kolonistengenossenschaften gebildet, welche unter Aufsicht des Ministeriums für Agrarreform stehen und unter anderem auch die einzige Verschuldigungsstelle der Kolonisten bilden. Den Kolonisten steht das Recht des Verkaufes der zugeteilten Grundstücke erst mit der definitiven Ineigentumsetzung zu. Auch die Verpachtung ist mit Ausnahme von Invaliden und Familien ohne Arbeitskraft nicht gestattet. Das Grundstück wird wieder abgenommen, wenn der Ansiedler den Pflichten des rationellen Bewirtschaftens, des Gebäudebaues während der vorgeschriebenen Frist und der regelmäßigen Leistung der Abzahlungsrate nicht nachkommt, wenn er falsifizierte Dokumente zwecks Er-

langung des Kolonisationsrechtes vorlegt, Verbindungen mit staatsfeindlichen Organisationen und Personen unterhält oder der Kolonistengenossenschaft nicht beitritt. Die Kolonisten werden nach Ablauf von 10 Jahren zu Eigentümern des Grundstückes, soweit sie den Vorschriften des Ministeriums für Agrarreform nachgekommen sind. Im Todesfalle treten ihre Rechte und Pflichten ihre Erben an.

Um den Neuansiedlern die Akklimatisierung zu erleichtern, ihren Gemeinsinn zu fördern und ihre Interessen zu wahren, werden Kolonien von mindestens 50 Mitgliedern Inspektoren zugeteilt. Diese erhalten als Mitarbeiter die doppelte ihnen nach dem Gesetze, betreffend die vierjährige Verpachtung, zufallende Bodenfläche sowie ein Tageshonorar, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Kolonisten und sollen zwecks Förderung der Kolonie ein Bindeglied zwischen den Ansiedlern und dem Ministerium für Agrarreform darstellen. Der Inspektor muß forst- und landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen, Staatsbürger und moralisch hochstehend sein. Die Kontrolle über die Inspektoren führen die Chefs der kompetenten Agrarämter.

Die Kolonisation der Nordprovinzen behandelt das einschlägige Gesetz vom 28. Dezember 1921, betreffend die teilweise Expropriierung der Großgrundbesitze im Interesse der Kolonisation und des Baues von Arbeiter- und Beamtenhäusern sowie der Schaffung von Gärten. Bevor man an eine endgültige Expropriierung des Großgrundbesitzes herantritt, wie sie im Vorbereitungsgesetze der Agrarreform im Zusammenhange mit dem Gesetze des Verkaufs- und Verschuldungsverbotes vorgesehen ist, kann der Minister für Agrarreform sogleich die Expropriation durchführen, wenn die betreffenden Großgrundbesitze für wichtige kommunale oder staatliche Zwecke der Kolonisation sowie zum Zwecke des Baues von Beamten- und Arbeiterhäusern und der Schaffung von Gärten unbedingt benötigt werden. In diesem Falle ist der Minister auch nicht an das gesetzliche Maximum gebunden. Die sofortige Enteignung und Zerteilung kann auf Verlangen von Gemeinden oder einzelnen Gemeindeagrarausschüssen angeordnet werden, sofern diese nach fachmännischem Gutachten als berechtigt erscheint. Die Entschädigungsfrage bleibt offen und wird anläßlich der endgültigen Enteignung aller der Agrarreform verfallenen Großgrundbesitze einheitlich geregelt werden. Der neue Besitzer hat bis dahin jedes Jahr eine Abgabe in der Höhe des einjährigen Pachtzinses zu zahlen, wie sie im Gesetze über die vierjährige Verpachtung der Großgrundbesitze vorgesehen ist. Drei Viertel dieser Summe fallen dem frühern Besitzer zu, ein Viertel dem Staate. Im allgemeinen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der vorläufigen Verpachtung.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1921, betreffend die Bildung landwirtschaftlicher Vereinigungen in Form von Genossenschaf-

ten, bestimmt: Als Basis zur Bildung dieser Genossenschaften dienen die allgemeinen Genossenschaftsgesetze, die im Königreiche in Kraft sind. Für Serbien und Mazedonien kommt jedoch hiebei auch das Gesetz, betreffend die Besiedlung der Neugebiete im Süden, in Betracht. Diese letztere Art von Genossenschaften kann nur in Orten, die mindestens 10 Ansiedler bewohnen, welche beizutreten bereit sind, gebildet werden, in Altserbien und Mazedonien dagegen sind sie obligat. Die Genossenschaft soll wegen der leichteren Mitarbeit in der Regel nicht zu groß sein. Die Geschäftsanteile der Genossenschafter haben mindestens 100 Din zu betragen und sind von Bemittelten sofort, von den minder Bemittelten jedoch in Raten zu erlegen. Die Haftung dem Staate gegenüber ist unbegrenzt, da nur in diesem Falle eine Kreditgewährung seitens des Staates möglich ist, ohne welche die Genossenschaft nur schwer ihrer Aufgabe entsprechen könnte. Die Haftung der Genossenschafter gegenüber den übrigen Gläubigern kann unbeschränkt oder beschränkt sein, und zwar letzteres am besten mit dem dreimaligen Betrage des Geschäftsanteiles. Die weiteren Bestimmungen enthalten Spezialvorschriften, betreffend die Bildung und die Aufgaben dieser Art von Genossenschaften.

Um die Durchführung der geplanten Kolonisation zu ermöglichen und die Ansiedler mit den nötigsten Geldmitteln zu versorgen, behandelt ein spezielles Gesetz die Gewährung unverzinslicher Anleihen an Freiwilligen- und Kolonistengenossenschaften und andere Interessenten der Agrarreform. Diese Art von Genossenschaften müssen bei den kompetenten Handelsgerichten auf Grundlage des einheitlichen Reglements protokolliert sein. Die Anleihen sollen die Anschaffung der nötigen Geräte, Samen, von Baumaterial und Vieh ermöglichen und sind nur zu diesem Zwecke zu gewähren. Die Staatsanleihe darf die Genossenschaft den Mitgliedern nicht in bar auszahlen, sondern die nötigen Mittel nur in Form von Genossenschaftsdarlehen, mit 2% Zinsen zur Deckung der Regiekosten, gewähren. Der Schuldner kann die Schuld auch in Form von Materialienabgaben oder mit seiner Arbeitskraft abzahlen und darf die geborgten und gepachteten Gegenstände nicht veräußern oder versetzen, außer mit besonderer Bewilligung der Genossenschaft. Die Genossenschaften, welche aus Staatsmitteln Kredite erlangt haben, sind verpflichtet, den Organen des Ministeriums für Agrarreform den Einblick in die Geschäftsführung und deren Umfang zu gestatten.

Spezielle Gesetze behandeln die Ermittlung und Feststellung der Freiwilligen, Kolonisten und der übrigen Interessenten der Agrarreform, um diesbezüglich die anfänglich zutage getretenen Mißbräuche zu unterbinden. Wichtig ist die Verordnung vom 26. März 1923, welche die Objekte und Subjekte der Agrarreform endgültig fixiert und die bisherigen Pächter, die kraft der Vorbereitungsbestimmungen Grundstücke in vierjährige Pacht be-

kommen haben, revidiert. Sie fixiert definitiv das Maximum oder Supermaximum, das der Besitzer behält, und hält sich im allgemeinen an die Bestimmungen des Gesetzes der vierjährigen Verpachtung. Subjekte der vorhandenen und genauestens zu ermittelnden Agrarreformobjekte sind die besitzlosen und besitzarmen Bauern der Nachbarschaft, Freiwillige und Kolonisten. Das Gesetz verordnet zunächst eine Revision und Kontrolle der bisherigen Pächter, im speziellen, inwieweit sie das Grundstück allein und mit welchem Erfolge bearbeitet haben. Im negativen Falle werden ihre Grundstücke anderen Interessenten zugeteilt, wie auch jene Grundstücke, welche bei der ersten Zuteilung an Beamte, Kaufleute, Fabriksarbeiter, Priester, Wirtsleute etc., deren Hauptbeschäftigung nicht die landwirtschaftliche ist, in Pacht gegeben worden sind.

Das langsame Tempo der endgültigen Liquidierung der in die Agrarreform einbezogenen Großgrundbesitze, der wiederholt oft auch durch Politik oder Mißbrauch untergeordneter Organe verursachte Wechsel der Agrarreformsubjekte begann schwere Schäden insbesondere im Belange der landwirtschaftlichen Produktion zu zeitigen. Der mißtrauisch gewordene Pächter verlor die Sicherheit, sein Pachtgrundstück auch tatsächlich definitiv ins Eigentum zu erhalten, wich jeglicher Investition aus und bearbeitete sein Grundstück nur notdürftigst, oft auch überhaupt nicht. Außerdem suchten viele Großgrundbesitzer, unterstützt von kapitalskräftigeren Bodenbewerbern, das Veräußerungsverbot zu umgehen und einer ungesunden und ungesetzlichen Bodenspekulation Tür und Tor zu öffnen. Um diese Mißstände nach Möglichkeit zu unterbinden, sah sich die Regierung veranlaßt, das bisherige Prinzip der rein amtswegigen Liquidierung der Großgrundbesitze zu durchbrechen und diesbezüglich auch der privaten, allerdings behördlich beaufsichtigten Initiative die Mitarbeit zu gestatten. Deshalb wurde das Gesetz über den fakultativen Verkauf des Großgrundbesitzes vom 16. Okt. 1925 erlassen, welches im wesentlichen nachstehende Bestimmungen enthält. Der Agrarreformminister ist bevollmächtigt, bis zum Zeitpunkte der Erlassung des endgültigen Gesetzes über die Enteignung der Großgrundbesitze und die Kolonisation, auch die bücherliche Eigentumsübertragung der von der Agrarreform verfangenen und das gesetzliche Maximum übersteigenden Flächen zu bewilligen. Für Flächen, die sich zur Bearbeitung eignen, kann diese Bewilligung nur Agrarreforminteressenten aller Gattungen erteilt werden, insoferne ihnen nach den geltenden Gesetzen das Recht zur Pachtung dieser Flächen zusteht. Für die übrigen Flächen (Wälder, Weiden, unproduktive Gründe) kann die Bewilligung, nach Deckung des Bedarfes der unmittelbar beteiligten Agrarreforminteressenten, auch Agrarreforminteressenten überhaupt nach Maßgabe ihres Bedarfes und ihrer wirtschaftlichen Kraft, ungültig erklärt und das Grundstück dem Agraramte zur wei-

sowie landwirtschaftlichen Vereinigungen erteilt werden. Die Höhe der Kaufsumme sowie die übrigen Verkaufsbedingungen werden der Vereinbarung beider Interessenten überlassen, sie müssen jedoch entsprechend, d. h. nicht übertrieben sein. Die endgültige Genehmigung des Vertrages ist dem Agrarreformminister vorbehalten. Der Besitzer hat anläßlich des Verkaufes 10% der Verkaufsumme dem Kolonisationfonds abzuführen, doch entfällt dieser Beitrag bei Eigentumsübertragungen für humanitäre und Unterrichszwecke. Der Großgrundbesitzer ist verpflichtet, dem Käufer die lastenfreie Grundbuchsübertragung zu ermöglichen. Der Käufer darf das gekaufte Grundstück binnen 10 Jahren nicht verkaufen und es nur mit spezieller Bewilligung des kompetenten Amtes belasten. Im Falle der Nichtzahlung der Kaufsumme und Nichteinhaltung der Vertragsverbindlichkeiten dem Verkäufer gegenüber wird die Eigentumsübertragung als tern Disponierung überlassen. Die Agrardirektionen müssen ein Verzeichnis aller Kaufverträge führen und diese auf ihre Echtheit hin überprüfen.

Dies wären die hauptsächlichsten Bestimmungen, auf Grund derer die kompetenten Ämter die Lösung des persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitssystems durchgeführt und die vorläufige Verteilung der Großgrundbesitze sowie der nicht in Eigenregie betriebenen Staatsdomänen bewerkstelligt haben. Die diesbezüglich erzielten Rekultaten gestalten sich in kurzem Umrisse folgendermaßen.

In der Provinz der ersten Stufe, Bosnien-Herzegovina mit dem Hauptsitze der Agrarreformdirektion Sarajevo, wurde das Kmetenverhältnis endgültig abgeschaft und die Kmeten als freie Besitzer des von ihnen bearbeiteten Bodens erklärt. Das kompetente Bezirksamt soll im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher der Zadruga den faktischen Besitzzustand feststellen und im Falle des erzielten Einverständnisses den bestehenden Besitzzustand ins Grundbuch auf die Namen der bisherigen Pächter übertragen. Im Falle, daß im Grundbuche das Kmetenverhältnis nicht ausgewiesen ist, das Grundstück jedoch faktisch eine Familie innehat, die behauptet, sie sei ein Kmet, soll der Bezirksvorsteher die Entscheidung fällen. Alle Kmetenverhältnisse werden mit 333,100.000 Din liquidiert, welche Summe der Staat auszahlt, und zwar die eine Hälfte in bar und die zweite Hälfte in Staatsobligationen. Die Auszahlung erfolgt nach einer speziellen, degressiven Skala. Der Staat verpflichtet sich, auf die Obligationen jährlich 4% Zinsen auszubezahlen und im Laufe von 50 Jahren das Kapital durch Verlosung zu tilgen. Die Grundstücke, welche die Bauern nicht im Kmetenverhältnisse bearbeiteten und welche als ausschließliches Beggut nur in streng abgegrenzte Zeitpacht abgegeben worden sind, die sogenannten Begluks, soferne der Pächter die schon 10 Jahre innehat (gerechnet ab 1. Februar 1919), werden ebenso behandelt wie die Čiftluks

(Kmetengüter). Weinberge, die mit ¼ Rohertragsabgabe in Pacht gegeben worden sind, fallen abkaufsweise ins Eigentum des Pächters. Die Kaufsumme beträgt eine zehnjährige Reinertragsquote der letzten 10 Jahre, gerechnet rückwirkend ab 1. Jänner 1921. Im Falle der Kaufunfähigkeit der betreffenden Bauernfamilie wird von seiten der Organisation für billige Agrarhypothekarkredite gesorgt. Die Begluk swälder und -Weiden werden, soferne sie nicht den Großgrundbesitzern zur Führung ihrer Eigenwirtschaft unbedingt notwendig sind, den einzelnen Dorfwirtschaften übergeben, die auf den betreffenden Begluken gegründet worden sind. Die Arbeiten in bezug auf die Grundübertragung und den Verkauf der Bauerngüter sind auf der ganzen Linie aufgenommen worden, gelangen jedoch mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, die in den einzelnen Fällen entstehen, und auf das ungenaue, mangelhaft durchgeführte Verzeichnis der Kmetenverhältnisse und die Art derselben im Grundbuche nur langsam zur Durchführung. Die Großgrundbesitze werden unter die Kmetengenossenschaften verteilt und die einzelnen Mitglieder derselben individuell in das Grundbuch eingetragen. Der übrige Großgrundbesitz des Begs unterliegt der Agrarreform nach den Bestimmungen, die für Großgrundbesitze im allegemeinen gelten.

In den Gebieten Neuserbiens, wo die gleichen Verhältnisse herrschten wie in Bosnien-Herzegovina, ist die Aufgabe der Agrardirektion noch komplizierter, da ein Grundbuch und Kataster überhaupt nicht existieren. Die Arbeiten an einem Gesetzentwurfe, welcher diesbezüglich Ordnung schaffen soll, sind im Gange. Kraft der Vorbereitungsgesetze für die Agrarreform sind die früheren, anhängigen Bauern zwar effektive Eigentümer des Bodens geworden, die endgültige rechtliche Regelung der Verhältnisse ist jedoch mit einer Reihe technischer Schwierigkeiten verbunden, die zu lösen eine Menge spezieller, noch nicht ausgearbeiteter Gesetze bedarf. Den früheren Besitzern wird vom Staate eine vorläufige Rente ausbezahlt, für deren Rechnung im staatlichen Jahresbudget gewisse Beträge eingestellt sind.

In Dalmatien, im Lande des Kolonatsverhältnisses, ist die heutige Lage ungefähr dieselbe. Die rechtliche Liquidierung ist mit dem ersten Gesetze der Agrarreform herbeigeführt, die praktische Durchführung derselben jedoch verschoben worden. In den ersten Nachkriegsjahren war die Durchführung der Agrarreform in Dalmatien durch die italienische Okkupation gehindert worden. Auf Verlangen des Höchstkommandierenden der amerikanischen Kommission gab die dalmatinische Regierung am 25. Februar 1919 eine Verordnung heraus, nach welcher Dalmatien von der Agrarreform ausgenommen ist, bis die Frage seiner Zugehörigkeit zu dem einen oder dem andern Staate endgültig entschieden sein wird. Nach dem Rapallofrieden erließ

das Ministerium für Agrarreform eine Verordnung vom 11. März 1921, derzufolge eine systematische Regelung der Agrarverhältnisse in Dalmatien in Angriff genommen werden soll. Die Verordnung vom 4. September 1922 bestimmt, daß die gerichtliche Entscheidung in bezug auf die Bestimmung des Verhältnisses als unanfechtbar aufzufassen sei und dass alle Kmeten- oder kmetenähnliche Verhältnisse, die klar ein feudales Verhältnis öffentlichrechtlichen Charakters aufweisen, nach den Vorschriften und Bestimmungen zur Vorbereitung der Agrarreform vom 25. Februar 1919 zu lösen sind. In Fällen jedoch, wo ein Verhältnis privatrechtlicher Natur besteht, hat der Pächter bis zur definitiven gesetzlichen Lösung dieser Frage die Abgaben dem Vertrage gemäß zu leisten.

Bei der Aufteilung des Großgrundbesitzes handelte es sich hauptsächlich um die großen Grundbesitze in Kroatien-Slavonien und in den ehemals ungarischen Gebieten Bačka, Banat und Baranja, um den Großgrundbesitz in Slovenien, zuletzt um die der schon besprochenen Provinzen Bosnien-Herzegovina, Dalmatien und Mazedonien. Eine Regelung der endgültigen Enteignung und Liquidation der Großgrundbesitze ist auch hier noch nicht zu verzeichnen. Die Besitzungen sind den Agrarreforminteressenten pachtweise überlassen worden. Die Pächter werden erst mit dem folgenden Gesetze die Grundstücke ins Eigentum erhalten und die Besitzer entschädigt werden. Die Großgrundbesitzer sind im Besitze der Maxima geblieben, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind. Das Vorkaufsrecht haben die einheimischen Bauern. Einer größern Anzahl von Großgrundbesitzern ist ausnahmsweise, auf Grund der diesbezüglichen gesetzlichen Ermächtigung, eine Fläche über das gesetzliche Maximum geblieben, da viele landwirtschaftliche Industrien, Musterwirtschaften sowie Samen- und Viehfarmen ein größeres Areal zum Gedeihen brauchen. Bis jetzt sind nach den amtlichen Berichten 225.990 Familien, davon 18.892 Freiwillige, 7180 Kolonisten und 199.918 arme Bauernfamilien mit 576.059 Katastraljoch (0·57 ha) anbaufähig Bodens beteilt worden. Die Zahl der in Anspruch genommenen Großgrundbesitze belief sich auf 912 (davon 345 fremder Nationalität) mit 885.302 Katastraljoch Bodenfläche. (Siehe die statistische Tabelle.)

Die Innenkolonisation wurde in den südlichen und nördlichen Provinzen des Staates in Angriff genommen. Es handelte sich im Süden um brachliegende, herrenlose Bodenfläche, mehr jedoch um Staats- und Gemeindebesitzungen. Bis jetzt sind im Süden 71.000 ha besiedelt worden. Im Norden kam dafür hauptsächlich der bisherige Privatbesitz in Betracht. Die Frage der Kolonisation ist eine der schwierigsten Agrarprobleme und bietet den Gegnern der Agrarreform auch im neuen Königreiche einen der Hauptangriffspunkte. Die Kredits- und Kapitalsfrage, die in

der Agrarreform im allgemeinen ja eine bedeutsame Rolle spielt, ist bei dieser Frage ein Faktor, an dem das ganze Unternehmen scheitern kann.

Schließlich wären Verordnungen der Agrarreform finanzieller Natur und die administrativen Einrichtungen derselben zu beachten. Als man im Jahre 1919 nach den Bestimmungen zur Vorbereitung der Agrarreform mit der Ausführung derselben und der Verteilung der Großbesitze in Pachtparzellen begonnen hatte, mußte man parallel an die Deckung der Regiekosten, welche durch diese Arbeit entstanden sind, denken.

Das Ministerium für die Agrarreform hat zu diesen Zwekken folgende Einnahmen zu verzeichnen. 25% der Pachtsumme, welche von den Pächtern Großgrundbesitzern für das zwangsweise verpachtete Land nach Maßgabe des achtmaligen, resp. zehnmaligen Katastralreinertrages jährlich zu entrichten ist, fallen dem Staate zu. Die Großgrundbesitzer leisten zum gleichen eine 5%ige Abgabe der jeweiligen Verkaufsumme der Waldprodukte, die Interessenten der Agrarreform, denen das Land in vierjährige Pacht zugeteilt wird, bezahlen pro Katastraljoch (0·57 ha) je 7·50 Din zur Deckung der Vermessungsspesen. Mit der neuesten Verordnung, welche den fakultativen Verkauf von Großbesitzen ermöglicht, fallen 10% der Verkaufsumme dem Staate zugunsten des Kolonisationsfonds zu.

Die Durchführung der Agrarreform liegt einem speziellen Ministerium der Agrarreform, welches über einen großen Apparat von nach Provinzen verteilten Agrardirektionen verfügt, ob. Diesen mit den ihnen untergeordneten zahlreichen Agrarkreisämtern liegt die Durchführung der speziellen Arbeiten im Sinne der Weisungen des Ministeriums der Agrarreform ob. Ein Stab von agrartechnischen Inspektoren, Geometern und Sequestern etc. ist den Agrardirektionen zugeteilt.

In bezug auf die Kolonisation ist dem Ministerium der Agrarreform ein „Ausschuß zur Durchführung der Kolonisation und zwar der Unterstützung der Kolonisten" zugeteilt. Mitglieder desselben sind: der Chef des Ressorts für Kolonisation und Repatriierung, je ein Vertreter des Ministeriums der Landwirtschaft, des Innenministeriums, der Sozialpolitik, der Wälder und Bergwerke sowie eine Anzahl von anderen Personen, welche der Minister der Agrarreform ernennt. Spezielle Bezirkskommissionen für die Ansiedlung grenzen auf dem Terrain, welches für die Ansiedlung in Betracht kommt, die erforderlichen Komplexe ab.

Dem Gesetze vom 6. Juni 1925 nach, welches die Liquidierung des Ministeriums der Agrarreform vorsieht, soll auch die Liquidierung der Agrardirektionen durchgeführt werden. Ihre Kompetenz soll an die Obergespanschaften (Veliki župani) übergehen. Die Durchführung dieses Gesetzes ist jedoch vorläufig sistiert und dürfte erst anläßlich der geplanten Reduzierung einiger Ministerien Platz greifen.

Rumänien.

Das vergrößerte Königreich Rumänien wies vor der Agrarreform vom Jahre 1917 eine für die Bauernschaft des Landes außerordentlich ungünstige Grundbesitzverteilung auf. Der vergrößerte Staat besteht aus Altrumänien, das wieder in die Provinzen Moldau, Oltenia, Walachei und Dobrudscha zerfällt, sowie aus Neurumänien, d. i. Transsylvanien, Bessarabien und Bukovina.

Die ursprünglich freie Bauernschaft wurde im Mittelalter durch die wachsende Macht der Bojaren, der feudalen Kriegerkaste, mehr und mehr in das Leibeigenschaftsverhältnis gedrängt und ihre Entwicklung durch die Kolonisation der bevölkerungsarmen Gegenden des Donaugebietes gefördert. Auch Rumänien bildete in der Entwicklungsart der Leibeigenschaft und des fortschreitenden Überganges der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft keine Ausnahme. Durch die wachsenden Tributforderungen der Türkei und die steigenden Lebensansprüche der Bojarenklasse, welche durch die vordringende westeuropäische Kultur mehr und mehr dem luxuriösen Leben verfiel und das Land den Griechen und Juden zur Ausbeutung überließ, verschlimmerte sich die Lage der Bauern und die Robottage dieser Zeit sind im steten Wachsen begriffen. Alexander Ypsilanti verordnete im Jahre 1775, daß die Bauern auf dem Großgrundbesitze jährlich zu 6 Tagen Robot verpflichtet sind, 1818 bestimmte Hospodar John Casage 12 Tage als Minimum, im Jahre 1866 wuchs die Zahl unter Maurocordato und unter Prinz Moruzzi auf 30 Tage, sogar auf 45 Tage. Der Bauer hatte zwar das Recht, sich von diesem Dienste loszukaufen, doch konnte er von diesem Rechte wegen Mangel an Barmitteln nur in wenigen Fällen Gebrauch machen. Zur stetigen Verkleinerung der Quote Landes, die der Grundherr dem Bauer zur Verfügung stellen mußte, und zur Zunahme der Arbeitstage, die der Bauer dem Großbesitze zu leisten hatte, kamen noch die „Banalites" (Vergleiche Evans, The Agrarian Revolution in Rumänia 1924), welche im Wesen aus nachstehenden Lasten bestanden. Die Wälder sind bis zum 18. Jahrhundert als Gemeindegut angesehen worden. Nachgerade wurde den Bauern nur noch das Recht gewährt, Holz für Hausgebrauch zu fällen, in Moldauien sogar nur, solches Holz zu sammeln. Auch Schweinefutter durften sie nur durch Abschluß spezieller Verträge mit den Bojaren einsammeln, ebenso die Wälder abweiden. Im Jahre 1775 bekamen die Bojaren ein Wein- und Schnapsmonopol, wodurch das Anlegen von Weingärten nur durch spezielle Verträge und mit Zustimmung der Großgrundbesitzer erlaubt war. Das Getreide mußten die Bauern auf grundherrschaftlichen Mühlen abgeben und Abgaben aufs Mahlen zahlen. Diese Bonalites kamen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf, als die Bojaren mit der

westeuropäischen Kultur in Fühlung traten. Durch die neuen Lasten und die vielen Kriege, die das Land verwüsteten, wurde die Lage der Bauernschaft äußerst schlimm und hatte zahlreiche Revolten zur Folge. Die russische Okkupation und der Einfluß, unter den das Land nach dem Frieden von Adrianopel 1829 gelangte, milderten die Zustände ein wenig. General Kisseleff bestimmte im Reglement Organique 1831 die Verpflichtungen der Leibeigenen den Großbesitzen gegenüber und bereitete damit dem Anwachsen der Lasten ein Ende. Das Jahr 1848 ging auch in Rumänien nicht sturmlos vorbei, doch war die revolutionäre Herrschaft, die sich für eine Agrarreform sehr erwärmte, nur von kurzer Dauer. Diese Bewegung wurde von den russischen und türkischen Truppen zu Boden geschlagen. Der Krimkrieg beseitigte den russischen Einfluß und mit der Wahl des Alexander Cuza zum Fürsten der beiden Provinzen Moldau und Walachei 1859 begannen auch in Rumänien die liberalen Ideen an Boden zu gewinnen. Mit dem Agrargesetze vom 24. August 1864 wurden die Bauern freie Eigentümer der Grundstücke, die ihnen nach den früheren Maßnahmen von den Großgrundbesitzern zur Bebauung überlassen werden mußten (⅔ vom Besitztum). Alle Abgaben und Dienste wurden abgeschafft und die Bojaren waren mit einer Summe von 107 Millionen Goldleis entschädigt worden. Die Bauern waren zu einer Zahlung von 49—119 Leis Jahresraten auf die Dauer von 15 Jahren als Entschädigung für die Dienstleistungen und verschiedenen Monopole der Grundbesitzerklasse verpflichtet worden. Die neuen kleinen Bauernbesitze waren auf die Dauer von 30 Jahren unverkäuflich. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 467.840 Familien befreit und in den vollen Besitz von kleinen Grundstücken gesetzt.

Dieses Gesetz, das die Bauernschaft aus der elenden Lage, in der sie sich befand, erlösen und ihr so viel Grund und Boden zur Verfügung stellen sollte, daß sie sich selber ernähren könnte und das den Grund der immer sich wiederholenden Bauernrevolten zu beseitigen versuchte, änderte die Verhältnisse fast gar nicht, nicht einmal in den ersten Dezennien nach der Herausgabe, von einer grundlegenden Abhilfe gar nicht zu sprechen. Das schlechteste Land wurde den Bauern angewiesen, so daß manche Bauern, die dieses Land in Eigentum erhielten, die Entschädigungssumme zwar bezahlten, das Land jedoch zurückwiesen. Sie erhielten viele Meilen vom Wohnorte entfernte Grundstücke angewiesen, welche sie wegen dieser Entfernung nicht bebauen konnten, ja sogar Grundstücke, die in kleinste Parzellen zersplittert weit voneinander getrennt lagen. Diese schon von Anfang an unvorteilhafte Verteilung und noch mehr die fortdauernde Zersplitterung der Bauerngrundstücke in Erbschaftsfällen (die rumänischen Bauern haben die Gewohnheit, das Land in gleiche Teile unter die Erben aufzuteilen) machte bald die zugeteilten Grundstücke auch für die elendste Haushaltung zu klein und der

Landhunger der Massen verblieb unbefriedigt. Dieses Gesetz, das die Verhältnisse von Grund auf ändern sollte, scheiterte an der mangelhaften Vorbereitung und an der Opposition der Bojarenklasse und die vielen Bauernrevolten (die größten fanden in den Jahren 1881, 1889 und 1907 statt) basierten alle auf der einen und derselben Grundlage, dem Mangel an Land, der unvorteilhaften Bodenverteilung und der ihr entsprechenden Wirtschafts- und sozialen Verhältnisse.

Der anbaufähige Grundbesitz (Ackerland und Wiesen) war in Rumänien vor der Agrarreform von 1918 auf folgende Weise verteilt:

Der Grundbesitz bis zu 10 ha betrug	3,153.645 ha	oder	40.29 %	der gesamten Anbaufläche
von 10 „ „ 50 „ „	695.953 „	„	8.89 %	
„ 50 „ „ 100 „ „	166.847 „	„	2.13 %	
„ 100 „ „ 500 „ „	816.385 „	„	10.43 %	
über 500 „ „	2,993.966 „	„	38.26 %	
zusammen	7,826.796 ha	oder	100 %	

Die Verteilung der Bodenfläche unter einige hundert Großgrundbesitzer einerseits, die nahezu die Hälfte der Anbaufläche besaßen (bei Berücksichtigung der Wälder wäre der Kontrast noch größer), und anderseits der restlichen Fläche unter Hunderttausende von Bauern, die wenig und meist zu wenig Land besaßen und ihren Lebensunterhalt unter den drückendsten Verhältnissen durch Pachtung suchen mußten, ergibt ein gar krasses Verhältnis. Die Lage der kleinen Bauernbesitzer war schlechter als die der besitzlosen Landarbeiter, denn die ersteren waren dringend auf die benachbarten Großgrundbesitze angewiesen, während sich die letzteren ihre Arbeitsstelle frei auswählen konnten. Die größte Last für die Landbevölkerung waren jedoch die Großpächter, meist Juden, die große Flächen Landes in einer Hand vereinigten, sie den Bauern zur Bebauung weiter verpachteten und sie rücksichtslos ausbeuteten. Die durch ihre Grundstücke an die Scholle gebundenen Bauern versuchten nicht, ihren Lebensunterhalt anderswo zu finden, und mußten sich, da ihnen der geringe Eigenbesitz und die zu niedrigen Löhne keine genügende Existenzmöglichkeit boten, den Großpächtern mit drückenden und meist gesetzwidrigen Kontrakten schon auf Monate voraus verdingen.

Die Großgrundbesitzer verpachteten das Land zu hohen Preisen an die Juden, da sie dieses Verfahren einer mühevollen Eigenwirtschaft enthob und ihnen dank der großen Ausdehnung der Besitzungen eine hohe Rente einbrachte. Die jüdischen Ausbeuter suchten ihr Betätigungsfeld mit Vorliebe in Orten, wo die Großgrundbesitze nur wenigen Personen angehörten, die nicht imstande waren, das Land selber zu bestellen, oder wo die Zahl der Bauern mit einem ungenügenden Besitze so groß war,

daß sie genötigt waren, jede beliebige Pacht für den von ihnen benötigen Grund zu bezahlen. Diese Zwangslage der Bauern konnten die Verpächter und Unternehmer weidlich ausnützen, indem sie die Gutsbesitzer durch hohen Pachtzins veranlaßten, ihre Güter ihnen zu verpachten, den Pachtzins aber dann von den Bauern mit immer drückender werdenden Wucherkontrakten zwei- oder dreifach wieder einbrachten. (Creangea, Grundbesitzenrest und Bauernfrage in Rumänien; Schnellersche Jahrb. 127—130, Seite 139). Es ist nicht zu verwundern, daß es infolge dieser Zustände, dieses Elends einerseits und des großen Luxuses, Reichtums und Müßigganges der Bojaren anderseits wiederholt zu Unruhen kam, deren letzte (1907) fast zu einem Bürgerkrieg ausartete. Schon damals sah die liberale Regierung, die nach den Unruhen ans Ruder gelangte, die Gefahr, die solche Verhältnisse bedingten, ein und suchte durch Gesetze, die eine Agglomeration von mehr wie 4.000 ha Land in Hand eines Großpächters verbot, zu hindern. Früher war ein Pachtungsmaximum nicht geboten und so vereinigte der Trust der Gebrüder Fischer im Jahre 1905 insgesamt 236.863 ha Waldungen und bestellbaren Bodens. Ein zweiter Trust der Gebrüder Juster bildete sich im Jahre 1905 und hatte 30.132 ha Wald in einer Hand vereinigt. Die Truste nahmen jedoch nicht nur von Privatpersonen Güter in Pacht, sondern auch vom Staate. Äußerst charakteristisch ist es wohl, daß der Staat, welcher den Bojaren mit gutem Beispiele vorangehen sollte, die Ausbeutung der Landbevölkerung durch diese Truste indirekt unterstützte und daß das ganze Land infolge dieses Ausbeutungssystems in stetiger Gefahr einer Agrarrevolution schwebte. Nach dem letzten großen Aufstand 1907 suchte die liberale Regierung durch allerhand Gesetze die bestehenden Zustände zu mildern, speziell durch Gründung einer Länderbank. Die Hälfte vom Kapital sollte vom Staate aufgebracht werden und die Hauptaufgabe der Bank war die Landbeschaffung von den Großgrundbesitzern und Verteilung desselben an die Bauern. Ein anderes Gesetz regelte die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen, genannt Obstii, die gegründet werden sollten, um Land aufzukaufen oder von den Großbesitzern und vom Staate als Rentengüter zu pachten. Die Weiden und Wiesen sollten als Gemeindegut verbleiben. Diese Maßnahmen erleichterten die Lage der Bauernschaft beträchtlich, doch war eine Änderung der Verhältnisse nur auf Basis einer gänzlich umgestalteten Grundbesitzverteilung zu erwarten.

Auch die neuen Provinzen, die dem Königreiche Rumänien nach dem Kriege einverleibt worden sind, Bessarabien, die Bukovina und Transsylvanien, weisen eine mehr oder minder schlechte Besitzverteilung auf. In Bessarabien entfallen 60·3% des Landes auf den Kleingrundbesitz, und zwar 4·5% Privatgüter, 4·7% auf Institutionen und 31·1% auf die sogenannten Nadyele, eine Art von

russischem Mir, die mit der russischen Okkupation 1812 hier eingeführt worden sind, endlich 7½% auf den Staat und die Kirche. Die Arbeitsamkeit der bessarabischen Bauernschaft und die Verschuldung der Bojaren begünstigte eine schnellere Aufteilung der Latifundien, so daß dieser Prozeß in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts an 300.000 ha in die Hände der Bauernschaft übergehen ließ. Die Kleinheit der einzelnen Bauerngüter jedoch und das Fehlen von Mittel- und großbäuerlichen Anwesen konnte auch hier nicht ein allgemeines Verlangen nach Land verstummen lassen. Die Nadyele, meist in den Händen deutscher und anderer Ansiedler in der Zahl von 412.000 Familien, die sie als Gemeingut bebauten, ließen einen Mittelgrundbesitz nicht aufkommen, denn der Anteil pro Familie war sehr niedrig bemessen, besonders bei den ruthenischen Bauern, auf die nur etwa je 1·8 ha Land pro Familie entfiel. Die Art der Bewirtschaftung des Bodens stand im allgemeinen auf einer sehr niedrigen Stufe und die Provinz war als die rückständigste im russischen Reiche verzeichnet.

Die Bukovina wurde im Jahre 1774 der österreichisch-ungarischen Monarchie einverleibt. 48% des Landes befanden sich in Händen von Kleinbauern, 27% von Mittelbauern, und zwar mit Grundstücken von 10—100 ha, 25% jedoch in Händen von Großgrundbesitzern. Diese Zahlen nehmen auch Wald- und Weideflächen mit in Betracht. (1902 österreichischer Zählung). Die bäuerlichen Güter sind auch hier sehr klein gewesen, denn die Flächen Land, die für die landwirtschaftliche Bebauung in Betracht kommen, die Täler von Pruth, Sereth und Bistrica, sind sehr dicht bevölkert, die Bauern sehr verschuldet und in den Händen jüdischer Wucherer. Die mittleren Besitzungen waren besser vertreten als in Altrumänien, was den Kolonien von Deutschen und anderen Ansiedlern zu verdanken war. (Evans.) Der Großgrundbesitz erstreckte sich meist, wie in allen waldreichen Ländern, über Forstkomplexe.

Transsylvanien wies nach den statistischen Daten von 1910 folgende Besitzverhältnisse auf: 43% Landes entfielen auf kleinbäuerliche Anwesen unter 10 ha Land, 30·2% auf Mittelbesitze bis 45 ha und 26·2% auf Großgrundbesitze. Die Großgrundbesitzverteilung in Transsylvanien ist vorteilhafter als die in den anderen Provinzen des rumänischen Königreiches. Besonders auffallend ist die hohe Zahl der Mittelbesitze, die von schwäbischen Kolonisten und den Szeklern besiedelt sind. Weil aber die Bevölkerungsdichte in dem ackerbaufähigen Teile des Landes im Gegensatz zu dem der Waldregion sehr groß ist, bildete sich auch hier das Verlangen nach der Aufteilung des Großgrundbesitzes stark aus.

Die Agrarfrage Rumäniens spitzte sich trotz der regen Tätigkeit der Casa Rurala (Länderbank), die eine Fläche Land von 20.000 ha zur Aufteilung beschaffte, immer mehr zu, denn die

Verteilung ging zu langsam vor sich. Die liberale Partei sah die Notwendigkeit einer beschleunigten Aktion ein und schlug sich zum Prinzipe der Aufteilung des Großgrundbesitzes durch. Der Weltkrieg und die Okkupation ließen natürlich diese Frage ruhen. Nach Beendigung der Feindseligkeiten und mit Ausbruch der russischen Revolution jedoch erschien es unmöglich, daß der rumänische Bauer seine Tätigkeit unter den alten Umständen wieder aufzunehmen gewillt wäre, und man schritt zur gesetzlichen Zwangsenteignung des Großgrundbesitzes vor.

Die Regierung gab das Gesetz über die Enteignung und Verteilung der Staatsgüter, Privatgroßgüter und der Güter der Casa Rurala in Jassy 1917 heraus; ebenso die selbständige Regierung von Bessarabien, wo jedoch die Bauern, ohne auf eine staatliche Intervention zu warten, die Großbesitze untereinander selber zu verteilen begannen. Auch die übrigen 9 Provinzen des vergrößerten Königsreiches willigten in die Durchführung der Agrarreform ein, derzufolge sich ihre Durchführung zu der ersten und wichtigsten Aufgabe des neuen Königreiches entwikkelte. Infolge der Okkupation des Landes durch Feindestruppen wurde die sofortige Aufnahme der Verteilungsarbeiten verzögert; im Laufe der folgenden Jahre jedoch wurden die einschlägigen Gesetze ausgearbeitet und die sofortige Durchführung der Verteilung in Angriff genommen.

Die rumänische Agrarreformgesetzgebung zerfällt in 4 Teile: das alte Königreich, Bessarabien, Bukovina und Transsylvanien, und weist spezielle Gesetze über die Art der Aufteilung, der Größe der Maxima und der Höhe der Entschädigungssumme auf. Die Bestimmungen von Jassy wurden am 15. Dezember 1918 durch ein spezielles königliches Dekret bekräftigt und in Bessarabien und im alten Königreiche schritt man sofort an die Ausführung derselben.

Das alte Königreich.

Der konstitutionelle Beschluß (Amandement) von Jassy und das königliche Dekret bestimmte, daß das ganze Land der Krone, des Staates, der Casa Rurala, aller öffentlichen Körperschaften und der private Großgrundbesitz bis zu einem bestimmten Restgute zu expropriieren sei. Ganz zu enteignen wären die Grundstücke, die fremden Staatsangehörigen gehören, wie auch die der Absentisten, das heißt der dauernd im Auslande wohnenden Großgrundbesitzer, welche ihr Besitztum, ab April 1910 bis zum April 1920 im Auslande lebend, von anderen bearbeiten ließen, mit Ausnahme von Minderjährigen. Das Land der Krondomänen und öffentlichen Körperschaften sowie das der Fremden, der Absentisten und der Staatsdomänen ergab eine Summe von 718.202 ha, die unter die Bauernschaft aufzuteilen waren. Was die privaten Großgrundbesitze anlangt, bestimmte das Dekret

vom Jahre 1918 eine Skala, nach der diese Besitzungen enteignet werden sollten. Und zwar:

der Eigentümer von			100	ha	Land	behält	100	ha
„	„	„	200	„	„	„	165·7	„
„	„	„	500	„	„	„	241·2	„
„	„	„	1000	„	„	„	284·9	„
„	„	„	2000	„	„	„	324·6	„
„	„	„	5000	„	„	„	396·9	„
„	„	„	10000	„	„	„	500·0	„

Diese Art von Expropriierung machte anderthalb Millionen ha für die Aufteilung mobil, was jedoch den Bedürfnissen der Landbevölkerung und den Versprechungen der Regierung von Jassy nicht ensprach. Die Verteilung entsprach auch nicht den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen mehr oder minder dicht besiedelten Provinzen und war insofern ungerecht, als sie auf jene Großgrundbesitzer nicht Rücksicht nahm, die das Land selber bewirtschafteten. Um diese Fehler auszugleichen, bestimmte das Gesetz vom 17. Juli 1921 eine neue Skala der Expropriation. Man berücksichtigte hier in erster Linie die verschieden große Zahl der Bewerber in den einzelnen Landesteilen, die mobilisierten Mannschaften, Waisen und Witwen, die ein Anrecht auf 5 ha Land hatten, und besonders alle Kategorien der Bauern, die bei der Verteilung in Frage kämen, sowie endlich seitens der bisherigen Besitzer die Art der Gutsbewirtschaftung. So kam es zur Aufteilung nach der folgenden Tabelle. (Siehe Evans.) Es verbleibt hiemit ein Restgut:

	Bergland ha	Flachland ha		
		grosse Nachfrage	kleinere Nachfrage	befriedigte Nachfrage
den Besitzern, die in eigener Regie wirtschaften	100	150	200	250
den Besitzern mit Investitionen, Vervollkommnungen etc.	100	200	300	500
den Besitzern mit mehr als einem Gute	200	250	400	500

Wie man bemerken kann, werden bei dieser Art der Verteilung die Besitzer von mehreren Gütern begünstigt, während nach dem Dekrete von 1918 diese Art von Besitzern als nach den Gütern differente Personen behandelt worden sind, die der Enteignung jedes einzelnen Gutes nach der ersten Skala anheimfielen. Die Eigentümer mehrerer Güter konnten nach dem neuen Gesetze ein ausgewähltes und der zweiten Skala entsprechendes Gut erhalten. Auf diese Weise fielen in Altrumänien 2,519.184 ha Land, davon im Dezember 1918 eine Fläche 2,214.741 ha und im

Juli 1921 weitere 304.443 ha unter das Gesetz der Expropriierung.

Die schwere Arbeit, welche die Verteilung des expropriierten Landes unter die Interessenten der Agrarreform verlangte, die damit verbundene Kommassation und womögliche Rücksichtnahme auf die Gleichheit der Produktivität der verteilten und eingetauschten Parzellen wurde durch die Obstii genannten Genossenschaften oder besser Gemeinschaften erleichtert, ja ermöglicht. Die 1907 gegründeten Obstii hatten die Aufgabe, Landkomplexe gemeinschaftlich vom Staate oder von Privatbesitzern mit Ausschaltung der Zwischenpächter zu pachten und dem Großgrundbesitzer eine Rente, die von der Casa centrale garantiert war, zu bezahlen. Das gemeinschaftliche Land ließen die Obstii durch die Mitglieder getrennt bearbeiten und stellten somit im gewissen Sinne auch eine Art Produktionsgenossenschaft dar. Als nach dem Dekrete 1918 das expropriierte Land einer Zwangspacht anheimfiel, organisierten eben diese Obstii die betreffende Arbeit. Mit dem Gesetze vom 31. März 1920 verlor jedoch diese Institution durch die endgültige Inseigentumsetzung der Interessenten der Agrarreform, nach der jeder das Recht auf 5 ha Ackerland bekam, inklusive das wenige Land, das er schon besaß, ihre Existenzberechtigung fast vollkommen, denn sie konnte ihre Tätigkeit nur noch aufs Gemeinpachten der Restgüter bis 500 ha Land richten. Es wurde jedoch vom Staate, mit dem Generalsitz in Bukarest, eine Gesellschaft: Casa centrale a Cooperatie si Improprietarei Satenilor (Zentralkasse und Gesellschaft für die Inseigentumsetzung) gegründet, die wieder in einer jeden Gemeide Filialen, genannt Obstii, aufschlug und durch diese die schweren und komplizierten Verteilungsarbeiten während der letzten Jahre fast vollständig erledigte. Die Kirchengüter waren schon lange vor der Agrarreform expropriiert worden und die Priester haben vom Staate Privatgüter erhalten, die ihren Lebensunterhalt auf den Pfarrhöfen decken sollten. Die Bauern waren in folgender Reihenfolge angesiedelt worden: Soldaten, mobilisiert in den Jahren 1913—1919, Kriegswitwen mit Kindern, Landarbeiter ohne Besitz oder kleine Bauern, die weniger als 5 ha besaßen, und Kriegswaisen. Im Falle, daß zu wenig Land vorhanden wäre, um alle diese Interessenten zu befriedigen, sollen diese mit einer Fläche Land von 15 ha Ackerland mit Gemeindeweiderecht und Material für Hausbau anderwärts kolonisiert werden. Das Gesetz vom 17. Juli 1921 bestimmt, daß der Anteil nie unter das Minimum von ½ ha fallen solle und daß womöglich die Entfernung vom Wohnorte des Interessenten zum Anteilgute berücksichtigt werde. In der Dobrudscha sollen die Anteile bis zu 10 und 25 ha Land betragen und im Gebirgsteile des Landes das Maximum von 50 ha nicht übersteigen.

Die Expropriation und Zuteilung der Grundstücke ist in Rumänien fast beendet. Die Arbeiten sind, dank der erwähnten Obstii-Institution, überraschend schnell vonstatten gegangen und

haben in den wenigen Jahren die Grundbesitzverteilung gänzlich geändert. Der Kleinbesitz unter 10 ha Ackerland bildet heute im Gegensatze zu der Vorkriegszeit, wo nur 40·4% Boden auf ihn entfielen, über 73% bestellbaren Landes. Die Mittelbesitze von 10—100 ha Größe weisen gegen die früheren 11%—13% und die Großgrundbesitze gegen die früheren 48.69% nur noch 11% bestellbaren Landes auf.

Bessarabien.

Die schon im alten Königreiche radikalen Maßregeln wurden von den bessarabischen bedeutend übertrumpft. Die Nachbarschaft Rußlands, die zweijährige Besetzung des Landes durch die Sovjettruppen und die dadurch bedingte revolutionäre Stimmung der Bauernschaft verlangte aus politischen Gründen eine derartige Durchführung der Agrarreform, obwohl die nachträglichen Gesetze die erste Enteignung bedeutend milderten.

Wegen der bolschewistischen Besetzung des Landes konnte man die Zusammengehörigkeit mit Alt-Rumänien nicht sofort proklamieren, die Staful Tarii, die Provinzversammlung, gab den alten russischen Provinzen Bessarabiens den Namen „Bessarabische Moldaurepublik" und setzte sich die Ex- und Improprierung der Güter als Hauptzeiel. Sie erließ radikale Agrargesetze, und zwar am 27. November 1918, welche die sofortige entschädigungslose Enteignung der Latifundien und Großgrundbesitze bestimmten. Im vollen Umfange waren Krondomänen und Staatsbesitzungen sowie Besitzungen der öffentlichen Gesellschaften, worunter die sogenannten Madyele besonders getroffen werden sollten, dann Besitzungen von Fremden, enteignet worden. Die Großgüter der Privatpersonen, soferne sie dieselben vom Jahre 1905—1918 ununterbrochen selbst bewirtschaftet hatten, und die der Städte, soferne sie für ihre Kulturzwecke nicht unbedingt notwendig waren, unterlagen demselben Verfahren. Die Kirchengüter, die einen großen Teil des Landes ausmachten, waren vollständig enteignet worden: ein jeder Priester bekam 6—8 ha Land zugewiesen und die Klöster ½ ha für einen jeden Mönch, die Wein- und Obstgärten mitgezählt. Den privaten Besitzern wurden Restgüter von 100 ha Ackerland belassen. Die Gesetzgebung der Staful Tarii hatte die Absicht, die Bauern mit je 6—8 ha Land zu beteilen, die Kolonisten der südlichen Teile der Provinz mit je 8—10 ha. Wegen Mangel an Land, welches durch die Expropriierung des Großgrundbesitzes zur Verfügung stand, sind jedoch diese Quoten zugeteilten Landes im allgemeinen viel niedriger gehalten worden, wie es laut Gesetz bestimmt war.

Das Gesetz vom 11. März 1920, welches nach dem endgültigen Zusammenschlusse der Moldauischen Republik mit dem Königreiche Rumänien erlassen worden ist, bestätigt im allge-

meinen die Verordnungen der provisorischen Regierung. Den Großbesitzen wird ein Areal von 100 ha Land, und zwar Ackerland wie auch Wein- und Obstgärten mit den Pflanzschulen (Samenfarmen) belassen, und zwar im vollen Umfange, in dem sich ihre Besitze zur Zeit des Erlasses des ersten Dekretes befunden haben. Hiedurch wurde die erste Gesetzgebung etwas gemildert, doch die radikale Durchführung der Agrarreform in Bessarabien konnte wegen der früher erwähnten Tatsachen nicht rückgängig gemacht werden.

Im Sommer 1923 war der Prozeß der Ex- und Improprierung vollkommen beendet. 1,710.088 ha, inklusive Wald und unkultivierbares Land, waren enteignet und den Bauern ins Eigentum übergeben worden.

Auch in dieser Provinz geschah die Verteilung unter Zuhilfenahme einer Casa Noastra, ähnlich der Altrumänischen Casa centrala a cooperatie si Improprietarei Satenilor. Die großangelegten Betriebe, soferne solche existieren, litten dadurch weniger Schaden, als das bei einer sofortigen Zerstückelung derselben der Fall wäre.

Die Bukovina.

Wie gesagt, besteht der Hauptreichtum dieses Landes aus Wald, sowie auch die Großgrundbesitze meist ausgedehnte Forstflächen darstellen. Die Flußtäler jedoch, die Ackerland aufweisen und die zu einer gesunden Besitzverteilung zu wünschen übrigließen, sollten durch einen ähnlichen Vorgang wie im Königreiche sofort der Verteilung anheimfallen. Die erste Skala vom Jahre 1918 wurde von der Provinzverwaltung angenommen und angewendet, soferne die Besitzung als agrikulturer Betrieb in Betracht fiel. Im Falle von Pachtwirtschaft wurden den früheren Besitzern Restgüter von nur 100 ha Fläche belassen. Wenn der frühere Eigentümer ein landwirtschaftliches Diplom aufzuweisen hatte, sind ihm noch 50 ha Land zugewiesen worden.

Den erwähnten Gesetzen zufolge (nach denen vom Jahre 1918 und vom 23. Juli 1921) wurde 35.208 ha Land zur Verteilung mobil gemacht. Da die Umstände, in denen sich das Land befand, eine so schnelle Durchführung der Agrarreform, wie das im alten Königreiche und besonders in Bessarabien der Fall war, nicht erheischten und weil die diese Arbeit so erleichternden Pachtgenossenschaften früher nicht existierten, gingen die Verteilungsarbeiten in dieser Provinz, wie auch im benachbarten Transsylvanien, viel langsamer von statten als in den anderen Provinzen des Königreiches. Alle landwirtschaftlichen Gemeinschaften befanden sich nämlich in diesen beiden Provinzen in fremden Händen und die Inswerksetzung der rumänischen Institution der Casa centrala, die man auch nach Bukovina verpflanzte und in alle Departements verzweigte, nahm Zeit und

Arbeit in Anspruch. Die Anteile der Bauerninteressenten waren in einer Höhe von 4 bis 8 ha, je nach der Zone gehalten. Die Kolonisten bekamen 6 ha Ackerland zugewiesen. Wegen der großen Bevölkerungsdichte war jedoch die volle Zuteilung nicht immer möglich und die Mindestgrenze eines solchen Anteiles war auf ein Viertel ha Ackerland fixiert. (Altrumänien ½ ha.) Die Zahl der bäuerlichen Mittelbesitze betrug in der Bukovina an 27% des Gesamtbesitzes, was eine verhältnismäßig bessere Verteilung des Grundbesitzes dieser Provinz im Vergleiche zu Altrumänien zeitigte. Diese Zahl ist auch nach der durchgeführten Reform ungefähr die gleiche geblieben. Die kleinen Güter unter 10 ha Land erreichten 58% gegen die 48% vor der Durchführung der Agrarreform. Dem Großgrundbesitz verblieben die restlichen 15% Land.

Transsylvanien.

Auch hier ist der Kontrast zwischen dem wenig bevölkerten Gebirge, der Waldfläche und der dicht besiedelten Region des landwirtschaftlich bestellbaren Bodens groß. Das königliche Dekret von 1918 und das Gesetz vom 23. Juli 1921 bestimmten die Güter, die zu expropriieren sind, und das Höchst- und Mindestmaß der Restgüter sowie der bäuerlichen Anteile. Auch hier wurde das Land nach dem ersten Dekret mit dem Gesetze vom Jahre 1921 zwangsweise verpachtet, jedoch der definitiven individuellen Verteilung zur Verfügung gestellt. Die Skala, die bei der Verteilung zur Anwendung kam, und die Größe der Restgüter der früheren Besitzer, im Falle daß sie das Land in der Periode von 1904 bis 1918 selber bestellt haben, beläuft sich auf 50, 100, 200, 300 und 500 Hold Land, je nach der kleineren oder größeren Nachfrage. Der Hold ist ein Katastraljoch, also 0·57 ha, und stellt das ungarische Maß dar. Wenn der Besitzer das Gut nicht selber bewirtschaftet hatte, wurde ihm nur ein Maximum von 50 Hold in der Berg- und von 100 Hold Land in der Talregion gelassen. Die Besitzer jedoch, die in der Periode von 1904 bis 1914 das Land verlassen haben, waren mit einem Restgute von 17 ha, also 30 Hold, abgefertigt. Die örtlichen landwirtschaftlichen Vereine, die von der Casa centrala gegründet worden sind, waren ermächtigt, in speziellen Fällen das Höchstmaß von 500 Hold auf 200 Hold Ackerland zu restringieren. Diese Verordnungen, im Vergleiche mit denen der dichtbevölkerten Provinzen des alten Königreiches, lassen die Fläche der Restgüter Transsylvaniens auf eine niedrigere, mindestens auf eine höhere Höchstgrenze ankommen, als wie die in Altrumänien der Fall ist. Die Anteile der Bauernschaft sind in der Regel auf 4 ha Land bestimmt, in der Kolonisationszone auf **9·¾ ha.** Die Fläche Landes, die früher mit 26% unter Großgrundbesitzer verteilt war, wurde bis auf 15% beschnitten und durch kleine Bauernbesitzun-

gen ersetzt. Im übrigen aber ließ die Agrarreform die Besitzverhältnisse wie in der Bukovina unverändert, da ja auch hier die Waldgroßgrundbesitze bedeutend überwiegen. Die Enteignung dieser erfolgte durch spezielle Gesetze und wird in einem besonderen Abschnitte behandelt.

Der Wald.

Die Wälder, meist in den Händen von Großgrundbesitzern, der Krone, des Staates und der Kirche, spielen in allen Provinzen des Königreiches, besonders in der Bukovina und Transsylvanien, eine große Rolle. In der Bukovina gehörte ein Viertel der ganzen Provinzfläche, davon mehr als 20.000 ha Wald, dem kirchlichen Fondsgute, unter einer der Zivilverwaltung obliegenden Aufsicht. Dieses Gut wurde im Jahre 1786 nach der österreichischen Okkupation, nach Schließung und Liquidierung vieler Klöster gegründet und der Kaiser als Patron der Kirche eingesetzt. Bukovina wurde später mit der Provinz Galizien zusammen verwaltet. Die Verwaltung des Fondgutes wurde im Jahre 1875 geregelt und eine wirtschaftliche Exploitation in erster Linie im Interesse der orthodoxen Kirche beschlossen und geführt. Die endgültige Anschließung der Provinz an das rumänische Königreich läßt die umfangreichen Fondswälder ins Staatseigentum übergehen. Auch in Transsylvanien und im Banat proklamierte der Staat die zahlreichen Wälder, die zu den ungarischen Krondomänen gehörten, als sein Eigentum. In Bessarabien befanden sich die vorhandenen zerstreut liegenden Waldkomplexe meist in Händen des Privatbesitzes, doch war der Prozentsatz der Waldfläche gegenüber der bestellbaren Bodenfläche des Landes verhältnismäßig klein. Im alten Königreiche sind die Waldkomplexe von der Agrarreformgesetzgebung nicht tangiert worden. In Bessarabien proklamierte der Staful Tarii die Wälder als Staatseigentum, und zwar im ganzen Umfange. In Transsylvanien unterlagen die Wälder der privaten Besitzer den allgemeinen Bestimmungen der Agrarreform, also es wurde den früheren Besitzern ein Restgut von 50—100 ha Land (zirka 100—200 Hold) belassen, und zwar je nach der Region, in der sich der Besitz befand. Gemeindewälder existierten schon vor dem Kriege. Nun sollten neue Komplexe dieser Art gegründet werden, und zwar auf Staatskosten. Weil sich jedoch die Wälder in Altrumänien fast ausschließlich in Händen der Großgrundbesitzer befanden und das Verlangen nach Holz von seiten der Bauernschaft sehr groß war, bestimmte das Gesetz vom 28. März 1923 eine Expropriation der Waldbesitze für den ganzen Staat, die Verwandlung derselben in Gemeindeforste bis zu einem bestimmten Minimum, welches eine Quote von 100 ha nicht übersteigen sollte. Der Staat behielt sich die Oberaufsicht über die neugegründeten Gemeindewälder vor. Die Entschädigung: Die Zwangsenteignung der Lati-

fundien und Großgrundbesitze im ganzen Königreich Rumänien ist auf Basis des Prinzipes einer Entschädigungszahlung aufgebaut. Diese Entschädigungsquote sollte nicht zu hoch und nicht zu niedrig gehalten werden, um die völlige Objektivität des Staates zu wahren und weder der einen noch der anderen Interessentenklasse zu sehr entgegenzukommen. Das Gesetz vom 23. Juli 1921 bestimmte endgültig die Höhe der Entschädigungssumme, und zwar die 40-fache jährliche Ertragsrente, gerechnet von der Periode 1917—1922. Der jährliche Zins wurde auf 5% fixiert und die Landesschuldscheine sind in 30 Jahren ablösbar. Der Staat selbst übernahm 35% der von der Bauernschaft zu leistenden Summe, in Bessarabien 25%. Der Bauer ist zur Zahlung von jährlichen Abzahlungsquoten verpflichtet, und zwar wurde schließlich die 20-fache jährliche Ertragsrente der Periode 1917 bis 1922 als Abzahlung bestimmt, die übrigen 20 Jahre, die Differenz, übernahm der Staat. Die Liquidierung der Entschädigung erfolgte mittels einer 5%-igen Staatsrente, mit der auch die Hypothekarschulden bezahlt werden können. Die Abwicklung der Zahlungen geschieht durch das Einschieben einer Zentrale, welche die Entschädigung in Form von Obligationen oder Rentenbriefen auszahlt und anderseits die Zahlungen der Bauern entgegennimmt.

Die Entschädigungssumme wäre im Falle des Wertbestandes des Lei entsprechend gewesen. Bei der stetigen Geldentwertung und der erst in den letzten Jahren erreichten Stabilisation des Lei auf einem niedriger gehaltenen Verhältnisse zum Vorkriegslei wurde diese volle Entschädigung problematisch und, in Goldleis umgerechnet, außerordentlich niedrig. (Die Schuldscheine sind auf dem Markte zu einem Diskont von 40% verkäuflich. Evans.) Die Großgrundbesitzer in den neuen Provinzen, die nach dem Kriege dem rumänischen Königreiche angeschlossen worden sind, sind insofern schlechter entschädigt worden, als die Rubel und die Kronen zu 50 Bani (1 Lei—100 Bani) eingewechselt worden sind und die Entschädigungssumme, in Goldparität umgerechnet, nur die Hälfte des, wie gesagt, schon im alten Königreiche sehr kleinen Wertes ausmachen kann. Die Inflation hat die Expropriierung des Großgrundbesitzes fast zu einer Konfiszierung desselben gestaltet.

Tschechoslowakei.

Die tschechoslowakische Republik vereinigte in erster Linie zwei slavische Stämme, die Tschechen und Slowaken. Die kulturelle wie wirtschaftliche Entwicklung der beiden ist verschieden, weil die erste zu den österreichischen Kronländern gehörten, wogegen die Slowaken der Machtsphäre Ungarns unterlagen. Karl Grünberg sagt: Die Länder, aus denen die österreichische Mo-

narchie zusammengewachsen ist, haben weder wirtschaftlich noch politisch die gleiche Entwicklung erfahren."[51] Doch auch innerhalb dieser beiden Hauptteile sind Verschiedenheiten aufzuweisen, die von der getrennten historischen Entwicklung der einzelnen Landesteile bedingt sind. Die Republik besteht aus Teilen der Monarchie und übernahm von ihr Böhmen, Mähren, Gebiete von Schlesien, von Ungarn die Slowakei und Ruthenien und von Deutschland das Huldschinerland. Die organisatorischen Agrarverhältnisse wiesen auch hier Mängel auf, die eine Agrarreform aufoktroierten und sie sowohl wirtschaftlich wie politisch begründeten. Die Agrarreform stellte nicht nur ein dringendes Bedürfnis in agrarpolitischer Hinsicht dar, „sondern erschien als größter Zweck des neuen Staates, um seine politische Konstellation zu sichern".[52]

Prof. Schiff stellte im Archiv, Band 54, über Böhmen, Mähren und Schlesien die folgende Tabelle für das Jahr auf:

Grösse in ha	Zahl	%	Fläche in ha	%
0— 2	1,049.457	72.2	503.309	6.4
2— 10	280.323	19.3	1,304.934	16.6
10—100	120.054	8.3	3,080 964	39.2
über 100	3.308	0.2	2,971.361	37.8
unter und über 2000	236	0.016	2,150.680	27.2

Auch im Karpathorußland und in der Slowakei stand einigen Großgrundbesitzern (0·09% der Bevölkerung) über 1 Million Zwergbesitzer gegenüber, die aus ihren Besitzungen unmöglich das Dasein fristen konnten. Vier der größten Grundbesitzer Böhmens besaßen ein Neuntel der Landesfläche von etwa 2000 km².

Auf Grund dieser Tatsachen kommen wir zu demselben Schlusse, wie wir in allen Nachfolgestaaten gekommen sind, daß eine Besitzverteilung, die ein paar Großgrundbesitzer über ⅓ der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Fläche walten läßt, in sozialer Hinsicht heute nicht mehr aufrechterhalten werden kann und daß es auch in wirtschaftlicher Hinsicht notwendig ist, der breiten Bevölkerungsschicht zum Besitz an Grund und Boden zu verhelfen und einen Lebensstandard schaffen, der ein Auskommen der Industrie und ein Aufblühen der gesamten Volkswirtschaft bedingen soll. In Böhmen, Mähren und Schlesien existiert ein ziemlich stark entwickelter Mittelbesitz, der die

[51] Karl Grünberg: Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Vorrede, Leipzig, 1894.

[52] Willi Rummer, S. 26.

soziale Differenz nicht zum vollen Ausdruck gelangen ließ, während in der Slowakei die quasi-feudale Agrarstruktur klar zu erkennen war und ebenso Kontraste zwischen den ganz armen und sehr reichen schuf, wie das in Rumänien, Galizien und Kroatien der Fall war. Die hier herrschenden Verhältnisse sind für dieselben typisch. Während in den erstgenannten Ländern 63% des Großgrundbesitzes an ausgedehnte Waldkomplexe entfallen, erstreckt sich hier der Großgrundbesitz auch über die Ackerfläche des Landes. Der Mittelbesitz ist fast ganz ausgeschaltet und die Besitzungen werden zu rund $^2/_3$ in Form von Großpachtungen bearbeitet. „Diese große Differenzierung der Gesellschaft innerhalb eines großen Agrarstaates konnte weder eine Bewirtschaftung nach ökonomischen Prinzipien aufkommen lassen noch irgend welche gedeihliche Perspektive ergeben.[53] Auch hier zeigten sich die gleichen Folgen dieser veralteten Agrarverfassung, die Legung von Bauernhöfen durch Arrondierungsbestrebungen der Latifundienbesitzer, die Erschwerung der bäuerlichen Erweiterungsversuche durch die starre Gebundenheit der Großgrundbesitze durch die Fideikommißgesetzgebung, denn eine überaus große Zahl dieser Latifundien stellte Familienfideikommisse dar, Parzellen und Afterpacht, zeigte eine Überentwicklung, die Großpacht nützte die Bauernschaft bestmöglich aus, kurz, die Folge war eine starke Auswanderungsbewegung in die Überseeländer. Diese wurde noch potenziert, weil man aus Galizien und auch aus der Slowakei Saisonarbeiter auf die böhmischen, schlesischen und mährischen Großbetriebe lockte und die einheimischen, kulturell höher stehenden Bauern abzuwandern zwang. Die Industrie konnte diese nur in geringem Maße beschäftigen und der einzige Ausweg waren die Überseeprovinzen. Es ist das gleiche Bild wie in Rumänien oder in Jugoslavien.

Böhmen, Mähren und Schlesien, die wichtigsten Industrieländer der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ließen den sozialen Kontrast zwischen Landlosen und Großgrundbesitzern nicht so kraß hervortreten, weil erstere in der Industrie wenigstens zum Teil Beschäftigung fanden und nicht unbedingt von den Großgrundbesitzern abhängig waren, wie das in Ländern mit einer typisch quasi-feudalen Agrarstruktur der Fall sein mußte. Doch hier spielten andere Momente eine um so größere Rolle. Wir wollen die Entwicklung der Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien und die theresianische und speziell josephinische Bauernschutzpolitik etwas näher untersuchen, weil sie gerade in diesen Ländern am prägnantesten war, obwohl sich diese Politik auf alle österreichischen Erbländer bezog.

Den Eckstein der ländlichen Verfassung Böhmens, Mährens und Schlesiens bildet seit dem 15. Jahrhundert die Erbuntertänig-

---

[53] Willi Rummer, Seite 27.

keit, die oft mit der Leibeigenschaft verwechselt wird, was jedoch der Tatsache nicht entspricht. Diese Verwechslung ist durch das Leibeigenschaftspatent von Kaiser Josef II. 1781 aufgekommen. Die Untertänigkeitsverfassung ist in den Jahren 1627 und 1628 kodifiziert worden, also nach der Schlacht am Weißen Berge 1620. Mit dieser ging der Besitz des tschechischen Kleinadels an die Diener Habsburgs über, und zwar waren es 150 Familien, die in Böhmen ein Drittel des Bodens beherrschten. Die Handlungsfähigkeit des Untertans erschien natürlich im Verhältnisse zu derjenigen freier Personen bedeutend eingeschränkt, und zwar zum Zweck, um den Untertan, den geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter, im mittelbaren oder unmittelbaren Interesse des landwirtschaftlichen Großbetriebes auch in dieser Eigenschaft und mit der Widmung für einen bestimmten gutsherrlichen Bezirk zu erhalten."[54] Der Obrigkeit gegenüber war der Untertan zur Treue, Gehorsam und Ehrerbietung verpflichet. Die Erbuntertänigkeit als Standeseigenschaft ging auf die Nachkommen der Untertanen über. Das Kalb folgte der Kuh. Es ist hier zu bemerken, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien die gutsherrlichbäuerliche Verfassung zu einheitlich typischer Entwicklung gelangt ist. Den schärfsten Ausdruck findet diese Untertänigkeit ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach in Gutshörigkeit oder Schollenpflichtigkeit, die der Obrigkeit das Recht zusprach, die Untertanen an der Scholle zwangweise zu halten. Die Auswanderungsverbote ergingen fortwährend aus dem Grunde, weil sich nach dem 30 jährigen Kriege die Landflucht, hervorgerufen durch die Kriegsdrangsale, den wachsenden Druck der Anforderungen des gutsherrlichen Betriebes an die untertänige Arbeiterschaft und durch Religionsverfolgungen, besonders nach dem Siege des Katholizismus, sehr gesteigert hatte. Es kam sogar zu Reziprozitätsverträgen zwecks Auslieferung der entwichenen Arbeitskraft zwischen den angrenzenden Ländern (Sachsen, Lausitz, Brandenburg, Polen). Die Untertanverfassung, die rechtliche Herabdrückung der bäuerlichen Bevölkerung erfolgte aus dem Grunde, weil der Adel durch die schon im ersten Teile unserer Arbeit erwähnten Ursachen zur Selbstbewirtschaftung der Güter überging und an die Arbeitsleistung der Untertanen größere Ansprüche zu stellen anfing, als an ihre Abgaben. In Böhmen und Mähren gesellen sich noch andere Gründe dazu, deren wichtigsten die Kriege darstellen, besonders die Hussitenkriege, die fortwährend das Land durchtobten, ganze Landschaften verwüsteten und aus Mangel an Arbeiterschaft brachliegen ließen. Massen der ansässigen Bauern zogen als Kriegsknechte im Lande umher und nach der Niederlage der Hussiten lieferten sie einen willkommenen Vorwand zu Zwangsgesetzen, welche die Freizügigkeit beschränkten. Dem 30 jährigen Kriege folgten ähnliche

[54] Grünberg, Seite 7.

Zustände, nur daß die Unterdrückung durch die fremden Gutsherren noch krasser hervortrat. Der Gutsherr, der Landwirt geworden ist, mußte auf Vermehrung des Hoffeldes bedacht sein, und zwar geschah diese durch Aufsaugung der bäuerlichen Kleinbetriebe. Wie überall, suchten die Bauern dieser zwangsweisen Verdrängung oder auch einer solchen auf rechtlichem Wege durch die wirtschaftliche Präpotenz, durch Aufstände Einhalt zu gebieten, was jedoch nicht gelang, denn die politische Gewalt lag auf der Seite der Grundherren. Nach dem 30 jährigen Kriege, als mehr als ein Drittel des böhmischen Königreiches der Konfiskation anheimfiel, vollzog sich die Zusammenballung des landtäflichen Besitzes in wenige Hände und die Bildung ausgedehnter Latifundien. Der kleine Adel ging durch die Konfiskationen wie durch den ungeheuern Steuerdruck zugrunde und die meisten Güter des verarmten Ritteradels gingen in die Hände des Herrenadels über. Die Folge war, daß die Bewirtschaftung dieser großen Güter durch Beamte erfolgte, welche die Lage der Untertanen noch mehr verschlechterten. Da die Steuereinnahmen des Staates, welche von den Untertanen unter dem Namen Kontribution entrichtet wurden, infolge der vollständigen Unkontrollierbarkeit derselben durch den Staat — denn der ganze Steuerapparat befand sich in den Händen der Gutsherren und deren Beamten — von Jahr zu Jahr sanken, begann sich der Staat um die Lage der Bauernschaft zu interessieren und erließ Verordnungen, die als Bauernschutz bezeichnet werden. Es handelt sich in denselben um die Regulierung der untertänigen Schuldigkeiten an die Grundobrigkeit, um die Verbesserung der Besitzverhältnisse der Untertanen, um die Hebung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse und um staatliche Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes, also des Kleinbetriebes. Die Regelung des letzten Punktes war in Österreich vorerst wenig in Betracht gezogen worden, denn man erstrebte bei Erhaltung des alten Zustandes die schädlichen Auswüchse zu entfernen, also die Steuereinnahmen zu heben und sie zu einer regelmäßigen Einnahmequelle zu gestalten, auf Grund der Beschränkung der Grundherrenrechte gegenüber der Bauernschaft. Die ersten Bauernschutzmaßregeln in Böhmen sind die Robotpatente aus dem Jahre 1680, als Folge der Bauernunruhen von 1679. Die zweiten erschienen im Jahre 1717 aus demselben Grunde. Im Jahre 1738 hob man die beiden ersten Patente auf und erließ ein neues für Böhmen und Mähren. Auch dieses bestimmt die Zahl der Robottage und mildert die Fronarbeit.

Mit der Durchsetzung der Verwaltungsorganisation, die unter Maria Theresia erfolgte (1760), und mit der Schaffung des den österreichischen Ländern gemeinsamen Staatsrates, der den Markstein des wachsenden Absolutismus in Österreich bildete, trat die Frage des Bauernschutzes wieder in den Vordergrund. Es wurde eine Steuerrektifikation durchgeführt, und zwar auf Grund des

schon Anfang des 18. Jahrhunderts bestehenden Katasters. Auch die Frondienste wurden reguliert. 1768 kam ein Patent zustande, durch welches in einigen Punkten statt zur bloßen Fixierung zu einer Regulierung der bestehenden Verhältnisse geschritten wurde. Die Regelung der Urbarien, d. h. Verzeichnisse aller Schuldigkeiten der Untertanen und ihrer Ansprüche an die Obrigkeiten für das ganze Land, wurde angestrebt. Die Kaiserin erklärte, daß: „Der Bauernstand als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem und zwar in solchem Stand erhalten werde, daß derselbe sich und seine Familie ernähren und daneben in Frieden- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten könne."[55] Der Anstoß zu den Aufklärungsarbeiten war gegeben und die Tendenz dieser Zeit war ungefähr dieselbe wie heute. Der Anstoß dafür konnte jedoch nur wirtschaftlicher Natur sein, denn die Bauernschutzbewegung kam von oben herab, wurde also von den Herrschenden selbst eingeleitet, als eine steuerpolitische Aktion, während heute, wie gesagt, die unteren Schichten vorwiegend auf Grund sozialer und nationalpolitischer Motive das gleiche, eine lebenskräftige, breite Bevölkerungsschicht anstreben. 1771 trat in Schlesien das Hauptpatent an Stelle aller früheren Vorschriften. Auch gegen die Bauernlegung, sowie für die Besserung der untertänigen Besitzrechte trat der Staat in diesen Anordnungen ein. Das Institut der Erbuntertänigkeit, oder wie es in den alten Akten steht, Leibeigenschaft, stand jedoch rechtlich ungebrochen da, obwohl es moralisch schon tief erschüttert war. 1781 unter Josef II. wurde dieselbe auch rechtlich aufgehoben und an deren Stelle die gemäßigte Untertänigkeit nach dem Muster der österreichischen Erbländer eingeführt. Es wurde direkt daran gearbeitet, den gutsherrlichen Großbetrieb zu beseitigen und im Wege einer Zerschlagung des Herrenlandes Bauerngüter zu gründen. Unter Kaiser Josef II. schritt man daran, in der neuen Urbarialregulierung bei der Grundsteuerpflicht nicht nur das schon von der Kaiserin Maria Theresia angewandte Prinzip der Allgemeinheit, sondern auch jenes der Gleichheit zu berücksichtigen und Steuerprivilegien mit Rücksicht auf den persönlichen Stand der Besitzer abzuschaffen. Nicht allein der Satz Quesnays: Pauvre paysan, pauvre Royaum; pauvre Royaum, pauvre roi — also das physiokratische Interesse allein bewegte Josef II. bei den Reformbestrebungen, sondern auch rein menschliche Regungen, sozialreformerischen Gedankengänge treten bei ihm bedeutend hervor. Die Initative der großartigen Steuer- und Urbarialregulierung, die 1789 in Kraft treten und die eine Verminderung der Urbarialschuldigkeiten entschädigungslos durchsetzen, sowie die zwangsweise Frondienstleistung der Bauern abschaffen sollte, die sich nicht

[55] Grünberg, S. 171.

nur allein auf die böhmischen Länder, sondern auch auf Galizien, Görz, Gradisca sowie die ungarischen Länder bezog, ist von Josef II. allein ausgegangen. Die Stände wurden nicht einmal gefragt, obwohl sie sich, wie auch der Staatsrat, gegen die physiokratischen Experimente wehrten. Obwohl die Steuerregulierung große Fehler aufzuweisen hatte (physiokratische Besteuerung des Produit net), sowie die Reform sehr viele Lücken aufwies, z. B. die nutzlose Zugrunderichtung der Gutsherren etc., auf das wir hier nicht näher herantreten können, bekundet die ganze Bestrebung einen gesuden fortschrittlichen Geist der josephinischen Zeit. Einige Monate darauf, als das neue Steuer- und Urbarialsystem in Kraft getreten ist, starb sein Schöpfer. Da das neue System keine Zeit gehabt hatte, sich einzuleben, war es ein leichtes, es zu beseitigen, und die Jahre bis 1848 verliefen in größter Reaktion und Untätigkeit. Die Revolution von 1848 gewann einen ausschließlich sozialagrarischen Inhalt in erster Linie in dem Vorgehen gegen den Robot und der politische tritt, wenigstens für die Bauernschaft, gänzlich zurück. Grünberg sagt: „Das Robotproblem fand allerdings im Drange der Zeit eine rasche und radikale Lösung, mit der die Bauern ganz wohl zufrieden sein konnten und über welche die Gutsherrschaften nicht zu klagen brauchten. Allein die wirkliche Durchführung der betreffenden Maßregel fällt schon wieder dem Absolutismus zu. Mit der Erledigung der Agrarreform war auch die Revolution erschöpft und zu Ende, da sie der Unterstützung der Bauernschaften in dem Augenblick wieder verlustig ging, als diese befriedigt waren."[56] Das gleiche Bild wie in allen Revolutionen, die neueste in Rußland nicht ausgenommen. Doch inwieweit auch die, später planvolle, Reformbewegung im alten Österreich auch gediehen sein mag, waren die Verhältnisse, wie wir schon in ersten Teile der Arbeit betont haben, nicht nur in Böhmen etc., sondern in allen Ländern der Monarchie, wegen der großen Differenzierung der Gesellschaft innerhalb des großen Agrarstaates nicht erträglich. Das Resultat der zwei widerstrebenden Kräfte ist endlich „eine vollständige Reaktion oder der Sieg der Revolution, d. h. der Umsturz der alten Ordnung und ihre Ersetzung durch eine neue. Dieser Umsturz braucht übrigens nicht auf gewaltsame Weise zu erfolgen. Er kann auch friedlich vor sich gehen und in gesetzlichen Formen."[57] Dies war 1918 der Fall. Die tschekoslowakische Republik bahnte durch eine geschlossene Gesetzgebung eine Bodenreform an. Die Motive, die zu einer solchen führten, haben wir schon im ersten Teile unserer Arbeit wiederzugeben versucht.

In Böhmen, Mähren und Schlesien waren, wie schon erwähnt, die nationalpolitischen Motive weitaus ausschlaggebender als die wirtschaftlichsozialen. Obwohl auch in der Slowakei die

---

[56] Grünberg, S. 421.
[57] Grünberg, S. 126.

Großgrundbesitzer ausschließlich einer fremden Nationalität angehörten, also auch die nationalpolitischen Motive nicht auszuschalten wären, verlangte die zweckmäßige Bodenverteilung in erster Linie aus sozialen und wirtschaftlichen Rücksichten heraus, umgeändert zu werden. Die entwickelte Industrie der erstgenannten drei Länder jedoch, der starke bäuerliche Klein- und Mittelbetrieb sowie der überwiegend forstwirtschaftliche Großgrundbesitz ließen die sozialwirtschaftlichen Forderungen etwas verblassen.

Die sofortige Inangriffnahme der Bodenreform ist demnach denselben Ursachen zuzuschreiben, durch welche fast alle Nachfolgestaaten zu diesem Schritte gezwungen wurden. Die mehr oder minder radikale Gesetzgebung und spätere Durchführung der Reform ist von den wirtschaftlichen, psychologischen wie auch parteipolitischen Verhältnissen abhängig, in denen sich der Staat im Augenblicke einer solchen Aktion befindet. Demzufolge spielt sich in einem jeden Parlament ein Kampf zwischen den einzelnen Parteien ab, die ihr Ideal einer Bodenreformdurchführung durchzusetzen bestrebt sind, und die Gesetze kommen in ihrer schließlichen Fassung als eine eine Art Kompromiß za Tage. „In jedem Gesetze, auch in jenen, die rein wirtschaftliche Fragen zum Gegenstand haben, spiegeln sich die Forderungen der Parteien wieder, die zur Zeit der Schaffung des Gesetzes die Leitung des Staates in den Händen haben."[58]

Im ersten Gesetz vom 9. November 1918 verbietet die Staatsverwaltung eine jede Veräußerung, jede Verpfändung sowie jede vertragsmäßige oder exekutive Realbelastung des Großgrundbesitzes.

Dem Gesetze folgten vorläufig noch keine Bestimmungen, was dieses Verbot eigentlich bezweckt und wie man die Bodenreform durchzuführen bedacht ist. Die einzelnen, von den Parteien ausgearbeiteten Programme riefen im Parlamente heftige Diskussionen hervor und schließlich wurden unter dem Drucke der von revolutionären Ideen angesteckten Legionäre die später zu besprechenden Gesetze angenommen und erlassen. Die Rückkehr der Legionäre fällt eben in diese Zeit und diese sollten auf Grund der früheren Versprechungen mit Grund und Boden für die dem Vaterlande erwiesenen Dienste bedacht und belohnt werden. Die Grundgedanken, die in dem erlassenen Gesetze geregelt werden sollten, waren nach Worliczek:

1. die rechtliche Regelung der Übernahme des Eigentums durch den Staat bei Verkündung des Gesetzes unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Wirtschaftslage;

2. die Bestimmung jener Grenze des Flächenausmaßes, die für den Übergang des Eigentums an den Staat entscheidend ist:

---

[58] Worliczek, S. 37.

3. die Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Zuteilung des vom Staate erworbenen Bodens durchgeführt werden solle;

4. die Entscheidung, ob die Entschädigung zu zahlen und nach welchen Grundsätzen eine eventuell zu gewährende Entschädigung zu bemessen sei;

5. die Frage der Organisation der die Bodenreform durchführenden Behörden und der bei ihrer Durchführung sich ergebenden Kooperationen.

Das Gesetz vom 16. April 1919 bestimmt die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes, fixiert die Güter, die entschädigungslos oder durch Zahlung einer Entschädigungssumme enteignet werden sollen, konstituiert das Bod[illegible] als oberste Bodneverteilungs- und Verwaltungsbehörde, r[illegible]t die Art der Bodenzuteilung und fixiert die Entschädigung. Das Höchstmaß der landwirtschaftlichen Großbetriebe wurde mit 150ha landwirtschaftlichen Bodens und 250 ha überhaupt festgesetzt, und nur in Ausnahmefällen eine Maximalgröße von 500 ha zugelassen.

Das Gesetz vom 30. Jänner 1920 bestimmt die Zuteilung des beschlagnahmten Bodens und regelt die Rechtsverhältnisse. Es gibt drei Arten der Zuteilung:

die Zuteilung mit Beschränkung des Eigentumsrechtes:
die Zuteilung als freies Eigentum;
die Zuteilung im Wege der Verpachtung.

Die ersfe Form soll in jenen Fällen angewendet verden, in denen der Boden in einem zum Lebensunterhalte des Bewerbes hinreichenden Ausmaße zugeteilt wird. Die zweite Form soll dort eintreten, wo durch die Zuteilung nicht selbständige Stellen geschaffen werden. An Vereinigungen soll der Boden in Form der Verpachtung übergeben werden, sowohl auch an Einzelpersonen, sofern sie es wünschen und wenn es sich um Zwecke handelt, denen die Pacht am besten entspricht, z. B. bei Personen, denen die Bodenbewirtschaftung nur eine Ergänzung des Unterhaltes bildet. Die Zuteilung kann auch an Vereinigungen geschehen, und zwar kennt das Zuteilungsgesetz drei Arten:

1. Vereinigungen von Einzelpersonen kleiner Landwirte, kleiner Handwerker, Angestellten und Personen ohne Grundbesitz;

2. landwirtschaftliche Vereinigungen und

3. Verbrauchvereinigungen. Das Bodenamt hat in diesen Fragen freie Hand und bestimmt die Zuteilung an Interessenten selbst. Bestimmte Beschränkungen der Zuteilung sind selbstverständlich, so an Verbrecher, Verräter, wie an solche, die unfähig sind, Boden zu bearbeiten, mit Ausnahme von Kriegsinvaliden.

Im Zuteilungsgesetze kommt auch das Restgut als letzte Form der Zuteilung vor. Auch diese sollen, sofern sie nicht als Tauschobjekt für die beschlagnahmten Wirtschaften dienen, oder nicht an Vereinigungen zugeteilt werden, an Einzelpersonen, ins-

besondere Gutsbeamte übertragen werden. Doch auch der Staat hat das Recht auf Zuteilung beschlagnahmten Bodens zu gemeinnützigen Zwecken, in erster Linie auf Waldungen, Wasserkräfte und Teiche. Dergleichen auch die Gemeinden und öffentliche Verbände.

Die Übertragung ins Eigentum ist die hauptsächlichste Form der Zuteilung, und zwar in einem Höchstmaß von 6, resp. 10, resp. 15 ha, je nach der Bonität und Lage des zugeteilten Bodens. Um die Menge rasch zu befriedigen, zwang man den Großgrundbesitzer, den beschlagnahmten Boden in eine 6 jährige Pacht zu geben, doch ist diese Maßnahme vorübergehender Natur und der Pächter hat bei der endgültigen Zuteilung keinen Anspruch auf den gepachteten Boden zu erheben.

Am 27. Mai 1919 und am 6. April 1920 erschienen zwei Pächterschutzgesetze, die den Pächter, der seit 1. Oktober 1901 ein Feld im Ausmaße von höchstens 8 ha gepachtet und bearbeitet hatte, berechtigen, dieses bei der Zuteilung für sich zu beanspruchen, es ins Eigentum zu übernehmen oder es weiterhin zu pachten. Das erste kommt nur in Frage, wenn das bewußte Grundstück beschlagnahmt wurde. Der Verkaufspreis vom Jahre 1913 ist maßgebend. In der Slowakei können 1919 abgelaufene Pachtungen gegen den Willen des Verpächters auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Entschädigungsfrage wurde durch das Gesetz vom 8. April 1920, resp. vom 15. Juli 1922 gelöst. Das Schlagwort: unentgeltliche Wegnahme der Besitzungen, die nach der Schlacht auf dem Weißen Berge ihren Besitzer durch die Konfiskation gewechselt hatten, dem in den ersten Monaten nach dem Umsturze das ganze tschechische Volk beistimmte, konnte nur schwer durchgeführt werden. Die meisten Güter (nach Pekar 80%) sind schon damals nicht geschenkt, sondern gekauft worden. Viele Besitzungen befanden sich nicht mehr im Besitze der betreffenden Familie und auch die damalige Fläche der Güter war sehr schwer zu bestimmen. Eine entschädigungslose Wegnahme wäre also nicht am Platze. Auch die Hypothekarbanken wurden zu einem Fachurteil zugezogen und auch diese bekämpften eine zu niedrige oder keine Entschädigung, da eine solche Bestimmung die Vermögenskonfiskation der Hypothekargläubiger bedeuten würde, wodurch Witwen, Waisen, Stiftungen etc. am meisten getroffen würden.

Rašin, der tschechische Finanzminister, wollte durch eine großzügig durchgeführte Vermögensabgabe die zerrüttete Währung wieder herstellen; denn wenn der Staat den Boden als Abgabe in Natura bekäme, wäre er vom Schwanken der Krone unabhängig und beim forcierten Steigen derselben könnte er den Preis der Güter herabsetzen, da er sie ja kostenlos ins Eigentum bekommen hätte. Der schließliche Beschluß war der folgende: 1. Entschädigungslos werden enteignet die Besitzungen Angehöriger feindlicher Staaten und der Besitz der Angehörigen der

ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen, soweit dem nicht die von den im Weltkrieg allierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensverträge widersprechen. 2. Ohne Entschädigung übernimmt die tschechoslowakische Republik in ihr Eigentum den Besitz von Stiftungen, die auf den Rechten des durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918 aufgehobenen Adels beruhen. Es ist jedoch erforderlich, daß die jetzige Stiftungsbehörde, das Ministerium, die Aufhebung der diesbezüglichen Stiftung bestimmt.

Die Höhe der Entschädigung: Der landwirtschaftliche Boden Böhmens, Mährens, Schlesiens, der Slowakei und der Potkarpatska Rus wurde in vier Gebiete eingeteilt: in Rüben-, Getreide-, Kartoffeln- und Futtermittelgebiete. Der durchschnittliche Katastralreinertrag, bis zum Jahre 1914 im Grundsteuerkataster eingetragen, wird durch einen Multiplikator, je nach Gebiet, Höhe des Katastralreinertrages und der Entfernung vom Absatzorte fallend, multipliziert. Beim Walde enthalten die Tabellen nach der Holzart und Bonität abgestufte Durchschnittspreise. Die Obstbäume wurden separat bewertet. Die Stufenleiter der Holzart war Fichte, Tanne, Kiefer und Buche. Im konkreten Falle kann das Bodenamt auf Grund spezieller Bestimmungen den Bodenpreis so niedrig als möglich festsetzen. Weitere Abzüge wurden gemacht bei Komplexen von 1000 ha bis 50.000 ha, und zwar um einen bestimmten Prozentsatz, der bei 50.000 ha 40% der Übernahmesumme erreicht. Dazu kommen noch allerhand Abzüge für den Staat, Gnadenabgaben etc. Nach der Ermittlung des Übernahmspreises werden die am Besitze haftenden Forderungen abgezogen und der Rest bildet dann die Forderung des ehemaligen Eigentümers gegenüber dem Staate. Dieselbe kann bar bezahlt werden oder in ein Entschädigungsbuch eingetragen und mit 4% verzinst werden. Von seiten der Gläubiger unkündbar kann sie vom Staate vierteljährlich gekündet und in bar oder in amortisierbaren Teilschuldverschreibungen getilgt werden.

Das Kreditgesetz vom 12. März 1920 bestimmte die subsidiäre Haftung des Staates für die Verzinsung und Tilgung für die von den Entschädigungsbanken und von den durch Regierungsverordnung ermächtigen öffentlichen Geldinstituten herausgegebenen Teilschuldverschreibungen sowie für die Darlehen, die von Instituten und Fonds gewährt werden, und schließlich für Betriebskredite, die an Genossenschaften von Kreditinstituten gewährt werden, in der Höhe bis 50%. Dem Bodenamte wurde die Durchführung der Kreditorganisation und die Kreditbeschaffung überlassen. Das Gesetz unterscheidet den Besitz- und Betriebskredit. Der erste wurde mit 90% für den Boden mit 50%, für die Baulichkeit mittels Teilschuldverschreibungen bestimmt, der zweite wird von Kreditinstituten gewährt, die am eventuellen Verluste mit 50% partizipieren. Betriebskredite wer-

den nur Genossenschaften gewährt. Neben der Kreditshilfe existiert ein Fondsdarlehen für Legionäre, Invaliden, Witwen und Waisen. Der Zweck ist bis 100%ige Darlehensversorgung der Kolonisten.

Zu erwähnen wäre noch das Heimstättengesetz sowie das Gesetz über die Bewirtschaftung der Güter. Das erste bezeichnet als Heimstätte ein bäuerliches Anwesen, das in öffentlichen Büchern in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes als solches erscheint. Es sollen zur Selbstwirtschaft genügende Anwesen geschaffen werden, die nur als Ganzes zugewiesen werden können und vom Bodenamt Beschränkungen aufgestellt bekommen, d. h. die Heimstätte kann nur mit Zustimmung des Bodenamtes verkauft, geteilt oder verpachtet werden und wirkt im Erbgang als Ganzes. Auf Heimstätten können außer den gewöhnlichen Grunddienstbarkeiten bloß Rentenschulden, einschließlich des Ausgedinges, haften und zwar zeitliche, ewige und amortisable Renten, andere Schulden nur mit Zustimmung des Bodenamtes. Das Gesetz vom 12. Februar 1920 über die Bewirtschaftung der beschlagnahmten Güter bestimmt die Erhaltung von Gebäuden, Baumpflanzungen, Wegen etc. im guten Zustande. Die Wirtschaft beaufsichtigen Beamte des Bodenamtes. Sie haben das Recht, in die Wirtschaftsführung einzugreifen. Die Verwaltung kann durch eine Zwangsverwaltung ersetzt werden. (Vergl. das jugoslavische Sequestrierungsgesetz.)

Das Bodenamt: Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1919 wurde das Bodenamt als Organ zur Durchführung der Agrarreform bestimmt. Seine Aufgaben sind folgender Art:[59]

1. die Entscheidung, welcher Boden zu übernehmen sei;
2. die Bestimmung der Höhe der Entschädigung für beschlagnahmten Boden, für Gebäude, für Inventar und die Bestimmung der Art der Entschädigungsbezahlung;
3. die Bestimmung der Art der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Bodens vor der endgültigen Übernahme;
4. die Bestimmung der Größe der zuteilenden Fläche;
5. die Herstellung der notwendigen Gebäude und die Beschaffung des lebenden und des toten Inventars;
6. die Durchführung der Zusammenlegung und Melioration der Grundstücke;
7. die Kreditbesorgung;
8. die Auswahl der Bodenbewerber;
9. die dauernde Beaufsichtigung der Art der Verwendung des beschlagnahmten Bodens. Das Bodenamt ist dem Ministerrate formell untergeordnet und besitzt eine exzeptionelle Stellung im Rahmen der staatlichen Behördenorganisation. Es ist eine Zentralstelle in bezug auf die Agrarreform und mit einer außerordentlichen Machtfülle ausgestaltet.

---

[59] Worliczek, S. 120.

Der Wald: Die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung erstreckt sich nicht nur auf den landwirtschaftlichen Boden, sondern sie unterwirft auch das Waldeigentum ihren Bestimmungen. Das Zuteilungsgesetz bestimmt: Insoweit der Staat den beschlagnahmten Boden nicht selbst behält oder für gemeinnützige Zwecke verwendet, ist er vom Bodenamte zuzuteilen. Und zwar kann der Waldboden bei nachgewiesenem Ortsbedarf und mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse in erster Reihe an die Gemeinden und andere öffentliche Verbände zugeteilt werden. An Einzelpersonen soll er nur ausnahmsweise zugeteilt werden, wenn er sich nicht dazu eignet, von den Gemeinden übernommen zu werden. Die zugewiesenen Flächen sollen so bemessen sein, daß eine ordentliche Bewirtschaftung im Sinne der Forstgesetze verbürgt ist. Es wurden auf Grund dieser Gesetze alle, das Ausmaß von 250 ha übersteigenden Privatwaldungen beschlagnahmt, und zwar gehörten von diesen in einem Ausmaße von 1,797.632 ha 590.924 ha Fideikommißwaldungen an. Der Staatswald ist in Böhmen und Mähren schwach vertreten. In der Slowakei, Schlesien und Karpathorußland übersteigt er die Hälfte des Gesamtwaldkomplexes.

Die Größe der Betriebe vor der Agrarreform:

Land	bis 10 ha	%	10-250 ha	%	250-500 ha	%	über 500 ha	%
Böhmen	266.588	16.96	223.846	14.24	53.245	3.39	1,027.743	65.41
Mähren	96.580	15.62	56.057	8.72	17.953	2.79	477.252	73.47
Schlesien	19.904	12.89	10.134	6.57	3.462	2.24	120.824	78.30
Zusammen	383.072	16.17	290.037	12.25	74.660	3.15	1,621.010	68.43

Die Gesetzgebung der tschechoslowakischen Agrarreform, wie auch ihre Durchführung, ist radikal. Eine genauere Durchsicht der stenographischen Notizen der parlamentarischen Sitzungen des Revolutionsparlaments führt den Beobachter zur Annahme, daß die tschechoslowakische Agrarreform viel mehr von politische-nationalen Tendenzen beeinflußt worden ist als von den wirtschaftlichen. Das gleiche kann man ja von allen Reformstaaten behaupten, mit Ausnahme Altrumäniens und Kongreßpolens. Die fachmännischen Gutachten, die vor einer Gesetzeserlassung eingezogen worden sind, wurden nur in ganz seltenen Fällen befolgt, während sonst fast ausnahmslos psychologische Bedenken ausschlaggebend waren. Inwieweit die Besorgnisse der Fachmänner gerechtfertigt sind, werden wir im dritten Teile der Arbeit festzustellen versuchen. Heute ist jedenfalls die Reformarbeit fast zu Ende geführt und das beschlagnahmte Land wird jährlich einer bestimmten Anzahl der

Bewerber ins Eigentum übergeben. Mit der Konsolidierung der Verhältnisse und mit der Verminderung des nationalen Kampfes im Staate selbst ist eine gewisse Einsicht und Duldsamkeit an Stelle des früheren rigorosen Vorgehens des Bodenamtes getreten und auf diese Weise verschwand seine frühere parteipolitische Einstellung und räumte einer wirtschaftspolitischen mehr und mehr Platz ein. Das Problem der Wirtschaftlichkeit einer Reform hat gerade in der Tschechoslowakei eine heftige Diskussion angebahnt, denn dieses Land der Großgrundbesitze und Fideikommisse hat auch eine starke produktive Kleinbauernschicht entstehen lassen. Die stark entwickelte Agrarindustrie und der Zerfall eines exportfähigen Großbetriebes erregten eine größere Besorgnis, als die in anderen Ländern der Fall war, wo auch die Großbetriebe die volkswirtschaftliche Aufgabe nur schlecht zu erfüllen vermochten. Anderseits jedoch ist die kulturell höher stehende Bauernschaft eher imstande, die Aufgabe zu übernehmen, und kann diesen erhöhten Besorgnissen entgegengestellt werden.

Polen.

Die Republik Polen besitzt keinen ausgesprochenen Schwerpunkt, keinen psychologisch, verkehrstechnisch oder standortsmäßig bedingten Kern. Die Ursache hiefür findet man in der geschichtlichen Entwicklung. Die Bevölkerung konnte zwar das nationale Bewußtsein, das nationale wie staatliche Zusammengehörigkeitsgefühl aufrechterhalten, doch nicht zu verhindern war die Einschmelzung in die Wirtschafts- wie Sozialkörper der Teilungsstaaten, die den einverleibten Gebieten eine bestimmte wirtschaftliche Funktion zuwiesen und damit ihre Struktur entscheidend umänderten. Die Aufgabe der jungen Republik ist es nun, die auseinander entwickelten Volks- und Landesteile, die in ihrer Wirtschaftsstruktur nach den verschiedenen Nachbarstaaten gravitieren, zusammenzufügen, also die Aufgabe, die fast allen Nachfolgestaaten gestellt ist.

Die spätere Entwicklung der Agrarzustände einzelner Teile der Republik erfolgte nach den agrarpolitischen Maßregeln des einen oder des anderen Teilungsstaates. Die Betriebs- wie Produktionszustände Polens gestalten sich nun folgendermaßen:

Das Zentralpolen, also die Distrikte Warschau, Lodz, Kielze, Białostok und Lublin weisen keine einheitliche Gestaltung der Betriebs- und Sazialverhältnisse auf; denn die ersten drei Bezirke ähneln in ihrer Gestaltung deren Posens, also Westpolens, während sich die zwei letzteren schon an die östlichen Bezirke Polens anlehnen. Der kleine Besitz ist sehr stark vertreten, also Flächen von 2—20 ha Land, und der Gutsbesitz nimmt nur 35% der Landfläche ein. Doch ist der letztere sehr stark vernachlässigt

und extensiv betrieben, das gleiche kann man ja auch von kleinem Besitz behaupten, doch ist dies beim niedrigen kulturellen Stand der polnischen Bauernschaft weiter nicht verwunderlich.

Anders ist dies in Posen und Pommerellen der Fall, im frühern deutschen Gebietsteil, wo der Großgrundbesitz einen Anteil von 43% an der Landesfläche besitzt, also sehr stark vertreten ist. Die Betriebsweise ist sehr intensiv, sowie auch die der stark entwickelten Mittel- und Kleinbesitze, die 30% des Areals einnehmen und einen verschwindend kleinen Anteil des Zwergbesitzes zulassen. Dieses Gebiet weist den höchsten Ernteertrag auf.

Als drittes Zweiggebiet wäre der Osten, das Land der Wälder, Sümpfe und Moore zu erwähnen, dessen Klima und Bodenbeschaffung nur eine ganz extensive Wirtschaft zulassen, so die Distrikte Wolhynien, Wilno und Nowgorodek. Das große Gut fängt erst ab 300 ha an und ein Besitz von 20 ha stellt noch einen Zwergbesitz vor. Der Mittelbesitz fehlt hier ganz. Da jedoch die extensive Bewirtschaftung sehr wenig Kräfte erfordert, ist die landlose Arbeiterschaft relativ klein. Kätner und Kleinbauern besorgen die Arbeit auf Gustbesitzen, die fast 80% des Landes einnehmen.

Als vierter Teil bleibt noch Galizien oder Südpolen übrig, das Land, wo die ganz kleinen Besitzungen unmittelbar an die ganz großen grenzen und demzufolge eine quasi-feudale Agrarstruktur voll zu erkennen ist. Auch hier fällt der Mittelbesitz aus. Große, extensiv betriebene Waldkomplexe nehmen ein Drittel des Landes in Anspruch und die Bevölkerung ist angewiesen, anderswo ihr Brot zu suchen. Die Mehrzahl der Sachsengänger, der Saisonarbeiter, rekrutiert sich aus diesem Gebiete.

Die Ursachen einer so unvollkommenen Inanspruchnahme der ländlichen Bevölkerung und einer so kleinen Ernährungsmöglichkeit derselben durch die eigene Scholle sind in der bisherigen Agrarverfassung der Republik, oder besser der Teile der Republik, zu suchen. Diese hatte wie überall die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft unterbunden, den kulturellen Aufschwung der Bauernschaft verhindert und der Bodenzerstükkelung und wachsenden Ohnmacht Vorschub geleistet. Polen ist mit dem Jahre 1392 in den Kreis der getreidehandelnden Staaten getreten, als eine große Handelsflotte in Danzig Getreide einkaufte und den feudalen Grundbesitzern neue Wege zum Geldbewerb öffnete. Seit damals datieren die strafferen Untertanverhältnisse der Bauern dem besitzenden Adel gegenüber, deren Hufen verkleinert und sie selbst mit Frondiensten aller Art überlastet wurden. Die Gesetze stellten den Bauer in die Gewalt des Grundherrn, und zwar am resolutesten in den östlichen Provinzen Polens; nach dem Westen zu jedoch wurde die Lage der Bauern besser und zwar am günstigsten in denjenigen Gebieten,

welche das jetzige Kongreßpolen umfaßte. Während die Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen viel Ähnlichkeit mit jenen Deutschlands aufweist, spielt sich die Bauernbefreiung unter anderen Umständen ab, und zwar darum, „weil in der Epoche des Überganges zur modernen Agrarverfassung die politischen Verhältnisse Polens unaufhörlichem Wechsel unterlagen".[60]

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kommt die Bauernschutzpolitik auch in Polen zum Durchbruch. Die Verfassung vom 3. Mai 1791 nimmt die Bauern in Schutz, sichert ihren Besitz, entzieht sie der Jurisdiktion der Grundherren, der Erlaß von Kosciuszko 1794 regelt die Frondienste und Abgaben und gibt dem Bauer die persönliche Freiheit. Obwohl die Preußen, die später das Land besetzten, dies rechtlich nicht anerkannten, galt die Freiheit als unbestritten und deshalb ist der Artikel 4 der napoleonischen Verfassung für das Herzogtum Warschau nur eine juristische Formulierung des tatsächlich Bestehenden gewesen. Das Dekret des Herzogs von Warschau jedoch, das diesen Artikel erläutern sollte, stellte mit der Behauptung, daß der Bauer nun frei sei und mit dem Grundherrn Verträge zwecks Landnutzung schließen könne, das selbstverständliche Besitzrecht des Bauern in Frage und gab ihm die persönliche Freiheit, welche er ja schon seit Ende des 18. Jahrhunderts besaß, als Kompensation. Die Folge war das scharenweise Verlassen von Land, und zwar strömte alles nach den westlichen Provinzen, wo man Versuche machte, eine Industrie ins Leben zu rufen, wie auch die Landwirtschaft durch Ackerbausysteme, die aus Deutschland Eingang gefunden haben, zu intensivieren. Der Merkantilismus faßte ab 1815, also mit dem Entstehen von Westpolen, festen Fuß, eine Industriealisierung des Landes wurde mit Hilfe der Landwirtschaft angestrebt, die die nötigen Rohstoffe liefern sollte. Eine intensive Kultur konnte mit Fronarbeit nicht auskommen. Das mißverstandene Wort Freiheit lockte polnische Bevölkerung aus deutschen und österreichischen Gebieten heran und somit haben wir hier im Westen „Ansätze zu einer intensiven Kultur und anderseits eine Masse besitzloser Landbevölkerung — das Resultat dieses Zusammentreffens ist das Aufkommen der Landarbeiterklasse und das vor der Bauernbefreiung".[61] Bei einem jeden Aufstande finden wir einen Appell an die Bauernschaft, der sie mit dem Versprechen der Regelung und Besserstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zum Kampfe für Polen auffordert. 1792, ebenso 1831, dann 1846 und endlich 1864, als der Januaraufstand die entschiedene Reform nach sich zog „Mit dieser Reform hängt die dauernde Emanzipation der Bauern

---

[60] Stanislawa von Kuželewska, Die Landarbeiterverhältnisse im Königreich Polen, Diss. 1909, Zürich.

[61] Kuželewska, ibidem, S. 12.

aus ihrer früheren rechtlichen Abhängigkeit vom Grundherrn zusammen."[62]

Im Westen des Landes war der moderne landwirtschaftliche Großbetrieb schon ausgebildet und man arbeitete mit frei gedungenen Landarbeitern; Instenleute waren selten, die Fronbauern in Zinsbauern verwandelt und nur im Osten gab es noch Fronarbeit. Zirka 35% der Landbevölkerung waren besitzlos. Die Reform von 1864 war in erster Linie gegen den polnischen Adel gerichtet, ein Schachzug der russischen Regierung, ähnlich dem der österreichischen im Jahre 1846, die die Wut der materiell bedrängten Bauern gegenüber den nationalpolitischen Bestrebungen des einheimischen Adels geschickt ausspielte. Sie wollte den Adel, der sich damals mit dem Großbesitzer deckte, ökonomisch zugrunde richten und die Bauern für die Regierung gewinnen. Es lag auch im Interesse der Regierung, eine größtmögliche Zahl der Bevölkerung mit Land auszustatten. Die Beteilung von Land geschah auch gegen die Bestimmungen des Gesetzes in Form von Fideikommissen an russische Beamte, besonders die Kron- und Kirchengüter wurden dementsprechend aufgeteilt und so kam es, daß die Bauern nur 178.694 Morgen erhielten, während eine Fläche von 420.382 Morgen zu Fideikommißbildungen verwendet wurde. (Die Zahlen sind Grabski[63] entnommen.) Die große besitzlose Masse entstand auf Grund der napoleonischen Gesetzgebung, während die Masse der Zwergbauernstellen ihre Ursache in der Reform von 1864 zu suchen hat. Die Reform hat drückende Servituten geschaffen, um damit den Reibungen zwischen dem besitzenden Adel und der Bauernschaft Vorschub zu leisten. Dies war ja in Interesse der Regierung, das alte: divide et impera.

In dem preußischen Teilungslande Polens, in Posen und Pommerellen, entwickelten sich die Verhältnisse etwas verschieden. Im Vordergrunde stand der nationale Kampf zwischen den Polen und den Deutschen. Den Polen gelang es endlich, die Herrschaft des Deutschen Ordens und mit ihm des Deutschtums abzuschütteln und unter starken Fürsten Erfolge gegen die Deutschen zu erzielen. Das Mittelalter war überall von den Kämpfen zwischen Ständefreiheit und Fürstengewalt ausgefüllt, bis endlich der Absolutismus allenthalben siegte und der Entwicklung des modernen Staates Vorschub leistete. In Polen jedoch trat eine umgekehrte Entwicklung ein, eine Adelsanarchie, durch den Sieg der Stände verursacht. Der lahmgelegte Staatsorganismus konnte sich gegen eine Auflösung durch drei mächtige Nachbarstaaten nicht wehren und so wurde die Republik Polen

---

[62] Felix von Hilchen, Die Zersplitterung der Bauernwirtschaften im Königreiche Polen, Posen, 1913, S. 70.

[63] Grabski, Die Majorate im Königreiche Polen, Glas Warsch. No. 33, 1908.

geteilt. In den Jahren 1772, 1793 und 1795 fielen Westpreußen, Posen, Danzig etc. wieder in die Gewalt der Preußen, deren Herrschaft bis zum Jahre 1918 dauerte.

Der polnische Adel rief deutsche Kolonisten und Gewerbetreibende ins Land, denn er unterstützte die Städtebildung, um seine Einnahmequellen zu heben. Die kulturell niedrig stehende polnische Bauernschaft war dafür kaum zu gebrauchen. Die Gunst des polnischen Adels den neu gegründeten deutschen Städten gegenüber schwand aus nationalen Kontrasten heraus bald und der Adel benützte sie nur als ein Ausbeutungsobjekt, was wieder eine große Abwanderung der Deutschen zur Folge hatte. Mit der preußischen Besitzergreifung jedoch und der dadurch herbeigeführten Neuordnung aller Verhältnisse setzte wieder eine erhebliche deutsche Einwanderung, insbesondere nach den Städten ein. Auf dem Lande traten die Deutschen hauptsächlich an die Stelle der heruntergekommenen polnischen Gutsherren, doch wurde auch eine Anzahl deutscher Bauerndörfer neue geschaffen. In den Städten wurde der Bürgerstand zum guten Teil deutsch, doch außer den Deutschen bildeten die sehr zahlreichen Juden, die einst vom polnischen Adel als Gegengewicht gegen das deutsche Bürgertum herbeigerufen waren, den Hauptbestand des Bürgertums. Die zahlreiche Staats- wie Gutsbeamtenschaft stellte eine überaus kräftige Stütze des Deutschtums dar. Die Zunahme der deutschen Bevölkerung, insbesondere Landbevölkerung, hielt etwa bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts an. Seit den 70-er Jahren machte sich jedoch allenthalben schon ein stetes Zurückgehen des Deutschtums auch in den Städten bemerkbar.

Vor der Besetzung des Landes durch die Preußen befand sich der Pole auf einer wirtschaftlich wie sozial tiefen Stufe. Die neue Verwaltung schaffte endlich Ordnung und ermöglichte dadurch ein wirtschaftliches Gedeihen. Der Bauer bekam seine Freiheit und wurde zu einem strebsamen Arbeiter erzogen. Unter den geregelten Verhältnissen begann sich die polnische Bevölkerung rasch zu vermehren und mit der bessern Lebenshaltung begann das Streben nach Land und Boden wie das Verdrängen des gewerblichen deutschen Mittelstandes in den Städten zuzunehmen. „Unterstützt oder vielmehr erst ermöglicht wird dies Vordringen der Polen durch ihre straffe nationale Organisation unter dem polnischen Klerus."[64] Im Kampfe mit der preußischen Ansiedlungspolitik der Ostmarkenpolitik, die dahin ging, breite Ringe deutscher Bauerndörfer um die Städte zu legen in der Hoffnung, das platte Land zu germanisieren, in den polnischen kompakten Besitz Breschen zu schlagen und die Städte durch die

---

[64] Die kleinen Städte von Franz Zitzlaff und Preußische Städte im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes v. Ludvig Bernhard. Leipzig, 1909, S. 10.

umschließenden deutschen Bauerndörfer zu verdeutschen, schufen die Polen unter der Führung des Klerus ein Netz von polnischen Genossenschaften und Vereinen, die das Ziel hatten, die Polen zu unterstützen und die Deutschen zu verdrängen. Sie kauften Land auf von den deutschen wie von den polnischen Gutsbesitzern, parzellieren dieses und siedelten polnische Bauern an. Zitzlaff klagt: „Während wir alle Tage vom Verkaufe deutschen Landes an Polen hören, ist der Verkauf polnischen Landes an deutsche Hand mehr und mehr zurückgegangen und wird bald wohl überhaupt nicht mehr vorkommen."[65] Im August 1904 ist die Novelle zum allgemeinen Ansiedlungsgesetz von 1876 in Kraft getreten, die dem Parzellieren von Gütern durch die polnischen Banken einen Riegel vorschob. Der Erfolg dieser Novelle war, daß die Banken keine großen Güter mehr ankauften, sondern sich auf den Ankauf von deutschen bäuerlichen Stellen warfen, und das mit Erfolg. Die gesamte polnische Presse betätigte sich an diesem Kampfe gegen die Ansiedlungskommission Die Hauptwaffen waren der Boykott und der genossenschaftliche Landankauf.

Für unsere Betrachtungen ist es interessant, aus diesem nationalen Kampfe die wirtschaftliche Kehrseite hervorzuheben, nämlich, daß sich durch diesen Kampf in Westpreußen und Posen ein kräftiger deutscher wie polnischer Mittelbesitz entwickelt hatte. Den obwohl die Ansiedlungskommission in erster Linie ein Kampfinstitut war, war sie doch eine wichtige Einrichtung für die innere Kolonisation.

In Posen herrschte bis zuletzt eine ständische Verfassung, die den deutschen Großgrundbesitzern die Mehrheit auf den meisten Kreistagen etc. zusicherte. Aus diesem Grunde traten die meisten politischen Beamten in Posen für die Erhaltung des Großgrundbesitzes ein. „Das ‚fallende Gut' zieht meist andere nach sich, gefährdet so das System der provinzialständischen Verwaltung in Posen und die deutschen Großgrundbesitzer verlieren die Gewalt über ihre polnischen Leute."[66] Doch durch die unermüdliche Agitation schlossen sich die Polen in engverknüpfte Organisationen zusammen, die schon eine große Umsichtigkeit und Opferwilligkeit der Großbesitzer erforderten, um wirklich die Situation beherrschen zu können. Demzufolge suchte man diese verloren gegangene, unbedingte Herrschaft der Gutsbesitzer durch starke deutsche Bauernkolonien zu restaurieren und dadurch das Land erst wirtschaftlich und dann nationalpolitisch vollkommen in Gewalt zu bekommen. Um diesen Zweck zu erreichen und einem Konflikt zwischen deutschen Bauern (Kolonisten) und ebensolchen Gutsbesitzern aus dem Wege zu gehen, war die Ansiedlungskommission bestrebt, Latifundien der ab-

[65] Zitzlaff, S. 10.
[66] Bernhard, S. 16.

wesenden Herren anders zu behandeln als die Besitze der anwesenden Gutsherren.

Interessant ist es, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wie der Städte und auf Grund dessen auch die nachfolgende Germanisierung von den neugeschaffenen deutschen Bauernstellen abhängig gemacht worden ist. Bernhard sagt: „Man muß in Betracht ziehen, daß die von Latifundien umgebenen Städte des Ostens in ihrer Entwicklung stoppen, weil der Großgrundbesitz seinen Bedarf aus der Ferne bezieht, wie auch alles meist auf große Märkte, auch in die Ferne verkauft, hat die kleine Ackerstadt dabei keine Gewinne zu verzeichnen, sowie auch der Taglöhner oder Instmann als Käufer, wie auch als Verkäufer fast nicht in Frage kommen kan."[67] Ganz andere Möglichkeiten wirtschaftlichen Aufblühens bieten sich dagegen einer Stadt mit bäuerlicher Umgebung. Hier treten Fernhandel und Fernwanderung zurück. Der Bauer führte nicht nur eine größere Menge von Erzeugnissen zur Stadt, sondern die Eigenart seiner Wirtschaft mit ihrem Schwerpunkt in der Viehzucht bringt es mit sich, daß die Verarbeitung und der Weiterbetrieb Erzeugnisse einer grösseren Anzahl von Händen lohnende Beschäftigung gibt." Mit einem Worte, auch die deutsche Kommission für Posen etc. hat es eingesehen, daß die Hebung des wirtschaftlichen wie kulturellen Niveaus des platten Landes und infolgedessen auch das Aufblühen der Städte von einem gesunden Bauernstande und von einer höhern Lebenshaltung der Bevölkerung abhängig ist. Diese Tatsache finden wir immer wieder vor. Eine gewisse Ähnlichkeit dieses, hier kurz skizzierten Vorganges in Westpreußen und Posen, die mit Kolonisationsarbeiten und Parzellierung Hand in Hand gehende nationale wie politische Beherrschung des Landes, ist in den neuesten Agrarreformbestrebungen klar ausgedrückt. In einem Agrarstaate ist eben der Bauer die Basis der Bevölkerung und das Bauerndorf die Basis der Volkswirtschaft.

Mit einer Masse von Zwergbesitzern und landloser Arbeiterschaft, die die sogenannten Saisonarbeiter schuf und jährlich bis 400.000 landwirtschaftliche Arbeiter saisonweise in das Ausland auswandern ließ, trat nun das neue, wiedervereinte Polen an die Frage der Agrarreform heran. Es handelt sich hier nicht nur um die Einbeziehung eines hier noch außerhalb des kapitalistischen Nexus stehenden wichtigen Bevölkerungs- und Wirtschaftsteiles in einen sonst einheitlich gebauten Wirtschaftskörper, um den Neubau, bezw. die Vereinheitlichung der Grundlagen des gesamten Wirtschaftslebens überhaupt, sondern auch um die Beschaffung von selbständigen Bauernstellen für die überschüssige Landbevölkerung und um die Vergrößerung der Zwergstellen.

---

[67] Bernhard, S. 23.

Das Ziel der Agrarreform ist auch in Polen die Hebung des allgemeinen Lebensstandards, denn das geringe Kaufkraftvolumen des weitaus größten Bevölkerungsteiles, der Bauernschaft, könnte für die wirtschaftliche wie staatliche Entwicklung verhängnisvoll werden. Besonders gefahrvoll erscheint dies in der Republik Polen, wo die stark entwickelte Industrie vorläufig von den Auslandsmärkten abhängig ist, denn der Innenbedarf oder besser der Innenkonsum kann heute die polnische Industrie umöglich voll beschäftigen. Die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung ist minimal.

Die Textilfabriken von Lodz etc. belieferten früher das russische Heer und versorgten Petersburg und Moskau mit feinen Geweben. „Das Mißverhältnis von Produktionsfähigkeit und innerer Konsumkraft hat nun zu einem starken Druck polnischer Waren auf den Weltmarkt geführt und die Industrie und die exportfähige Landwirtschaft in eine entsprechend starke Abhängigkeit von allen Bedingungen gebracht, die auf die Höhe ihrer Produktionskosten, vergleichen mit denen des Auslandes, einwirken. (Vorbelastung durch Zinskosten, Höhe der Lohnkosten, Zoll-, Finanz- und sonstige Wirtschaftspolitik des Staates)."[68] Auf diese Weise ist Polens Wirtschaftsentwicklung von der Regelung des Außenhandels und besonders von dem Ausbau des innern Marktes abhängig geworden. Das letzte sollte die Agrarreform besorgen.

Auch Polen gab im Jahre 1920 ein Agrargesetz heraus, das die Reform anstrebte und den Unruhen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorbeugen sollte. Die Nähe des bolschewistischen Rußlands und die drohende Gefahr einer russischen Invasion — Polen stand damals mit Rußland auf dem Kriegsfuße — beschleunigten die Bewegung. Es wurde die vollständige Zerstükkelung des Großgrundbesitzes und die Zuteilung deselben an Landlose, Zwergbauern, Invaliden und verdiente Soldaten, die für Polens Sache kämpften, beschlossen. Man schritt mit der Aufteilung sofort ans Werk, doch verteilte man nur wenige staatliche Güter. Durch das Gesetz über die Liquidation ausländischen Eigentums in Polen, das sich auf die Staatsangehörigen der ehemaligen Mittelmächte und Rußlands erstreckte, wurden besonders in Großpolen, also Westpreußen und Posen, die deutschen Großgrundbesitzer, die nicht für Polen optierten, gezwungen, das Land zu verlassen und ihre Güter der Liquidationskommission zur Verfügung zu stellen. Diese Güter hatten sich besonders für die Bodenreform geeignet, doch wurden sie aus politischen Gründen politisch einflußreichen Persönlichkeiten von der Liquidationskommission verkauft und fiktive Musterwirtschaften darauf errichtet. Durch die Stabilisierungskrise,

[68] Dr. Rud. Freund, Kiel, Wltw. Archiv, 1926. Die polnische Agrarreform.

die in erster Linie eine Kapital-, Produktions- und Absatzkrisis war, wurden zunächst alle wirtschaftlichen Kräfte dazu gezwungen, ihre Hauptaufmerksamkeit auf die Industrie zu lenken, die damals vollkommen darnieder lag. Außerdem machte sich eine starke Reaktion gegen die erste Witos'sche Bauernregierung bemerkbar, der man einen großen Teil der Schuld an der wirtschaftlichen Katastrophe beimaß. Erst als sich Ende 1925 die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder zu konsolidieren anfingen, nahm man die Agrarreform, die bis dahin mit vollkommen unzureichenden finanziellen Mitteln betrieben wurde, wieder stärker in Angriff. Am 9. Januar 1926 veröffentlichte man amtlich das Agrargesetz.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines kaufkräftigen Innenmarktes war in Polen ausschlaggebend. Ein typisch wirtschaftliches Motiv. Doch auch die Lösung der sozialen Frage, denn der Saisonarbeiter war von der Reform abhängig. Auch in Polen gestalteten sich die Verhältnisse für die Landbevölkerung dort am schlimmsten, wo der Großgrundbesitz unmittelbar an kleine und ganz kleine Bauernstellen stieß, also speziell in Galizien, besonders in Ostgalizien, das im polnischen Gesamtkomplex ein Wirtschaftsgebiet zweiten Ranges ist. In den Provinzen des größten Besitzes, in Posen z. B., wie auch teilweise in Zentralpolen, war der soziale Kontrast nicht so kraß zu empfinden, weil sich zwischen die Zwergbauern und Großgrundbesitzer eine beträchtliche Anzahl von Mittelbauern schob. Also das gleiche Bild wie in den übrigen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Etwas anders jedoch gestaltete sich die Frage des nationalen Motivs, welches in den übrigen Nachfolgestaaten eine so große Rolle spielte und, vereint mit den politischen, oft als ausschlaggebend anzunehmen war. Wie gesagt, fielen in den meisten Nachfolgestaaten die Großgrundbesitzer mit einer nationalen Minderheit zusammen, gehörten einer fremden Nationalität an. Auch in Posen und Pommerellen ist dies der Fall (die Politik des deutschen Ostmarkenvereines). In Zentralpolen wieder treten polnische, meist adelige Großgrundbesitzer einer polnischen Bauernbevölkerung entgegen. In Südpolen und Ostgalizien hingegen bilden eben die polnischen Großgrundbesitzer die nationale Minorität, während sich die breite Masse der Zwergbauern und Landloser aus Weißrussen und Ruthenen zusammensetzt. Für diese Weißrussen und Ruthenen wäre aus ihrer ökonomischen Lage heraus mindestens das gleiche Interesse an dem Gelingen der Agrarreform anzunehmen, wie bei den Polen selbst, speziell in Posen. Tatsache jedoch ist es, daß dieselben mit den Deutschen in Sejm eine Front gegen die Durchführung der Agrarreform bildeten und gegen die Regierungsvorlage stimmten. Diese Gruppierung nach nationalen und nicht, wie aus dem in erster Linie wirtschaftlich relevanten Inhalt des Gesetzes gefolgert werden müßte, nach den materiellen Interessen der von ihnen

vertretenen Schichten, ist wohl eine Folge der Zurechtweisung des Antrages von seiten der polnischen Parteien, daß alle Nationalitäten der Republik gleichmäßig behandelt werden sollen. Nicht die Nationalität, sondern die Landbedürftigkeit sollte ausschlaggebend sein. Also eben betreffs des nationalen Motivs stieß die Reformbestrebung auf Schwierigkeiten. Man befürchtete, daß man die Enteignungsgesetzgebung zuerst gegen nationsfremde Großgrundbesitzer richten und sie dann mit Rücksicht auf die begangenen Fehler, denn solche wären ja unvermeidlich, bedeutend milder gegen die polnischen Großgrundbesitzer in den übrigen Landesteilen anwenden würde. Die Ruthenen und Weißrussen wieder befürchteten, daß die polnischen Kolonisten gerade in den von ihnen kompakt besiedelten Gegenden bevorzugt und so die Einheitlichkeit der Bevölkerung bewußt stören würden. Dies ist der Grund dafür, daß die deutschen Großgrundbesitzer und die weißrusischen und ruthenischen Zwergbauern und Landlosen im Sejm verinigt gegen die Vorlage stimmten.

Das Agrarreformgesetz bestimmt eine Aufteilung des Großgrundbesitzes und eine Maximalgröße der Restgüter von 180 ha in West-, Zentral- und Südpolen und 300 ha in Ostpolen. Die Gesetze schreiben keine unbedingte Zwangsparzellierung vor, wie das in den meisten anderen Reformstaaten der Fall ist, sondern gestatten eine freiwillige Vereinbarung zwischen Großgrundbesitzer und dem Landerwerber, obwohl sie diesen Kreis sehr einengen. Der Großgrundbesitzer hat die Pflicht, sein Restgut im Laufe des Jahres zu vermessen, grundbuchlich einzutragen und Käufer für die abzugebende Fläche zu finden, wenn er im Aufteilungsplane, der bis zum 10. Januar eines jeden Jahres erscheint und die aufzuteilende Fläche Landes wie die Namen der betreffenden Großgrundbesitzer umfaßt, genannt wird. Wenn eine restlose Aufteilung nicht zustande kommt, leitet der Staat das Zwangsverfahren ein und auf Grund eines von einer Schätzungskommission bestimmten Preises wird die Landfläche an Interessenten veräußert. Der Gutsbesitzer hat das Appellationsrecht an das ordentliche Gericht, was kostspielig und zeitraubend ist. Daß unter diesen Umständen eine private Einigung selten zustande kommt, ist klar, denn jede Partei hofft durch die Zwangsenteignung niedrigere, bzw. höhere Preise zu erzielen.

Dem Enteignungsverfahren fallen nicht Waldflächen von mehr als 30, bzw. 50 ha, die für eine selbständige Holzwirtschaft geignet sind, Fischteiche, Obstgärten, Wege und bebaute Grundstücke anheim. Auch solche Wirtschaften, die einen hochintensiven Typus der Landwirtschaft und entwickelte Großbetriebe darstellen sowie eine Agrarindustrie angegliedert haben, unterliegen nicht der Parzellierungspflicht. Der Besitz einer Fläche bis zu 330 ha Land ist in solchen Fällen erlaubt, bei Zukkerindustrieplantagen sogar bis 700 ha. In diesen Bestimmungen wird das Bestreben der Regierung deutlich, die dem kapitalisti-

schen Kreislauf eingegliederten Wirtschaften zu erhalten und wenn möglich zu ihrer Neuschaffung Anreize zu bieten. Die Fläche, die von der Parzellationspflicht befreit ist, ist jedoch auf 550.000 ha begrenzt.

Die Entschädigungssummen werden teils bar, teils in 5%-igen staatlichen Goldrentenbriefen ausbezahlt. Nach der Ustawa z dnya 28 grudnia 1925 wird der Verteilungsschlüssel für die Auszahlung der Entschädigungssummen für den enteigneten polnischen Großgrundbesitz so angelegt:

Enteignete Fläche in ha	Bar	Rente zum Nominalkurs	Rente nicht unter 70%
bis 1000	50%	50%	—
1000—1500	45%	45%	10%
1500—2000	40%	40%	20%
2000—2500	35%	35%	30%

etc.

Die mit nicht unter 70% bezeichnete Rente wird zum Teil ausbezahlt, und zwar bestimmt den Kurs alljährlich der Minister für die Agrarreform. Dieser Kurs darf nicht unter 70% des Nominalwertes festgesetzt sein. Bei der Größe der zu leistenden Arbeit und zu verteilenden Fläche Landes sind dies immense Summen, die der Staat aufbringen muß. Jedenfalls ist an ein schnelles Zurückfließen der vorgeschossenen Summen nicht zu denken, da die Landbewerber bei Abschluß des Kaufvertrages 5% der Schätzungssumme, Eigentümer von Zwergwirtschaften 10% und andere Erwerber 25% einzuzahlen und den Rest mit 41-, bzw. 20 jähriger Frist gestundet erhalten haben. Ein Eigentumsübergang des nicht staatlichen Grundes und Bodens soll durch Kredite der staatlichen Agrarbank erleichtert werden, quasi als Ausgleich für die weitgehende Hilfe des Staates zugunsten der Erwerber zwangsenteigneter Parzellen. Der Finanzminister kann, und zwar ist es belanglos, ob es sich um den Erbwerb pravivaten oder staatlichen Besitzes handelt, Kredite aus einem Spezialfonds gewähren, der aus den jährlichen Reingewinnen bei der Parzellierung und aus einem Gewinnteil der staatlichen Agrarbank zusammengesetzt ist und dem Etat des Ministers für die Agrarreform eingestellt wird. Als Erleichterung des Besitzerwerbes von seiten der Interessenten der Agrarreform wie auch zur wirtschaftlichen Förderung und zum Einwirtschaften solcher soll der Fonds zur Verfügung stehen. Besonders Kriegsinvaliden und verdiente Soldaten sollen einen Barkredit bis zu 2500 Zl. erhalten. Was nun die Entschädigung pro Hektar dem früheren Besitzer gegenüber anbelangt, wird sie auf ca. 500 Zl. eingeschätzt, also etwa die Hälfte des Vorkriegspreises eines ostpreußischen Gutes.

Obzwar man die Zahlen nicht unmittelbar vergleichen kann, steht es fest, daß der Entschädigungspreis den wahren Wert des unter dem Enteignungsgesetz stehenden Gutes überschreitet. Diese Tatsache ist ja allgemein in den Reformgesetzgebungen zu verfolgen.

Was nun die Interessenten der Agrarreform anbelangt, also die Landerwerber, stellen diese verdiente Soldaten, Invaliden, Zwergbauern und Landlose dar. Das Gesetz strebt in erster Linie eine Ergänzung und Vergrößerung der Zwergwirtschaften an. Man berücksichtigte demzufolge zwar auch die Landlosen, indem man ihnen kleinere Landparzellen ins Eigentum überwies und in den folgenden Dezennien, denn das Programm der Reform erstreckt sich über ca. 1—2 Dezennien, die Frage der Saisonarbeiter zu lösen hofft, doch man beteilte Pächter, Abgestellte der parzellierten Güter, verdiente Soldaten und Absolventen der landwirtschaftlichen Schulen mit 20, bzw. 35 ha Land, die als Ergänzung schon bestehender oder zur Errichtung neuer Betriebe dienen sollten. Durch das Erstarken der alten Bauernhöfe und durch Landversorgung der landlosen Arbeiter hofft man in kurzer Zeit die große Zahl des Saisonarbeiter zu restringieren und die Arbeitslosigkeit der Industriegebiete zu bekämpfen. Die Regierung rechnet bei einer Fläche von 200.000 ha jährlich mit 70 bis 80.000 vergrößerten oder neu errichteten Betrieben. Bei einer Zahl von mindestens 200.000 Personen der Landarbeiterschaft und bei einem etwa gleich großen Arbeiterüberschuß der Industrie dürfte das Werk der Reform 5—20 Jahre dauern; von einer vollständigen Aufsaugung kann ja schwer die Rede sein, denn die zur Verfügung stehende enteignete Fläche ist zu klein, um nach dem Plan der Reformgesetzgebung alle befriedigen zu können. Aber dieser Export von Arbeitskräften könnte auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Die Durchführung der Reform liegt in den Händen des Ministers der Agrarreform und der ihm unterstellter Kreisämter. Als eine der Hauptstützen ist die staatliche Agrarbank anzusehen, die durch Verordnung des Präsidenten der Republik am 14. Mai 1924 ins Leben gerufen wurde und die sowohl bei der Entschädigungsarbeit wie Bereitstellung von Betriebskrediten an bäuerliche Genossenschaften den Bauern an die Hand gehen soll. Sie wurde dem Ministerium für Landwirtschaft untergestellt und ist mit der Finanzierung der Agrarreform betraut.

Die Agrarreform der Republik Polen ist erstaunlich wenig radikal, wenigstens die Art ihrer Durchführung. Dies ist wohl aus der Wirtschaftskrise erklärlich, indem sich das Land, dessen Stärke von dem Kriege in der Industrie lag, trotz der großen Übermacht der Landbevölkerung der Industriebevölkerung gegenüber, denn die Landwirtschaft ernährte ja 64·3% der Bevölkerung Polens, befand. Die Nähe Rußland dürfte den Beobachter auf eine ganz radikale Bodenverteilung schließen lassen, sowie das

z. B. in Estland der Fall war. Die Disziplin des polnischen Volkes und die Einsicht der Regierungskreise, bedingt durch das Gleichgewicht der Kräfte zwischen Industrie und Landwirtschaft im Parlament, ließ den Fehler einer überhasteten unvollkommenen Arbeit nicht aufkommen und deshalb kann man hier eher von einer Agrarreform sprechen als von einer Agrarrevolution. Die Ursache liegt wohl in der nationalpolitischen Struktur des Staates, denn der polnische Bauer konnte, wie gesagt, den Haß der übrigen Bauernschaft der Nachfolgestaaten gegen die anationale Großgrundbesitzer und ebensolche poltische Führerschaft, die auf ihren Schultern basierte, nicht teilen, denn sein Gutsherr war auch Pole, ein von der russischen Regierung bedrückter Landsmann. Die Ausnahme bildeten nur die früher deutschen Gebiete, wo jedoch die soziale Not eine kleinere sein durfte und die Agrarfrage durch den starken polnischen Bauernstand nicht so brennend war. Das Tempo der weiteren Entwicklung der Reformdurchführung ist von der finanziellen Kraft des Staates abhängig, denn „eine jede Agrarreform ist, selbst wenn sie wie in Rußland als unmittelbares Ergebnis einer gewaltsamen Umwälzung eintritt, eine Geld- und Kreditfrage und dies nach zwei Seiten hin: als Entschädigung für den früheren Eigentümer und als Vorschüsse für den neuen Erwerber, der fast nie Mittel besitzt, das ihm zugewiesene Land zu bewirtschaften".[69]

Die ehemaligen Kernstaaten.

Es wären noch zwei von den Nachfolgestaaten zu erwähnen, nämlich Deutschösterreich und Ungarn, also die zwei Kernstaaten der früheren Donaumonarchie. Hier konnte das Problem der Agrarreform nur aus sozialen und wirtschaftlichen Bedenken heraus zur Ausführung gelangen. Die Bauern sowie die Großgrundbesitzer gehören derselben Nationalität an.

Österreich ist ein Land, wo die reine Bauernsiedlung vorherrscht und wo der landwirtschaftliche Großgrundbesitz nur eine geringe Ausdehnung hat. Ein Grund für die Agrarreform wäre also nicht vorhanden, wenn zu den „Wiederbesiedlungsgesetzen" nicht im Schwergewicht die historische Tatsache direkten Anstoß geben würde, daß der Waldgroßgrundbesitz im Laufe der letzten 50 Jahre Bauerngüter für Jagd- und Forstzwecke aufkaufte. Das Gesetz der Wiederbesiedlung sollte diese Aufsaugung rückgängig machen.

Das Gesetz über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen vom 25. Oktober 1921 bestimmt in kurzem: Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder ein Häusleranwesen vor dem 1. Januar 1870

[69] Freund, S. 11.

gebildet haben, sollen der Wiederbesiedlung zugeführt werden, während ihre Enteignung nach der Prüfung eines Enteignungsantrages vollzogen wird. Auch Bestandteile eines Bauerngutes, die ein Bauerngut gebildet, später jedoch zu Jagdzwecken dienstbar gemacht wurde, können enteignet werden zugunsten des früheren Eigentümers, wenn das für seine Wirtschaft nötig ist. Die Enteignung tritt jedoch nicht ein, wenn eine Besitzabrundung gestört wird. Die Grundstücke unterliegen strengen Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen und bei nachlässiger Bewirtschaftung hat die Agrarlandbehörde das Recht der Abstiftung. Zur Gewährung von Krediten werden aus Beiträgen von Bund und Ländern Wiederbesiedlungsfonds gebildet. Die Entschädigung des Eigentümers ist so festzusetzen, daß eine gedeihliche Wirtschaftsführung möglich ist und daß der Erwerber nicht zum Nachteil des Enteigneten bereichert wird.

Erst in der neuesten Zeit werden wieder Stimmen laut, die nach einer Agrarreformdurchführung im Sinne der Parzellierung des Großgrundbesitzes verlangen: Burgenland besitzt nämlich auch landwirtschaftlichen Großgrundbesitz, der hier in Frage käme. Doch ist eine Entscheidung in dem Sinne noch nicht getroffen worden.

Ungarn dagegen, das typische Land des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes, müßte ein besonders geeigneter Boden für revolutionäre Landarbeiterbewegung sein. Auch die Geschichte Ungarns ist eng mit der Geschichte seines Bodens verknüpft. Die Entwicklung von Sklaven über den Hörigen zum Freien war dieselbe wie in anderen Ländern, im Ring eines feudalen Europas. „Der ungarische Feudalherr beutet durch Fronarbeit das arbeitende ungarische Volk über 6 Jahrhunderte aus, drückt die aus der verbitterten Lage der Hörigen resultierenden und schlecht organisierten Aufstände mit Waffengewalt nieder und gibt ihnen nur das nackte Leben. Nachdem Dozsaschen Bauernaufstand wurde von der ungarischen Feudalklasse ein Gesetz erlassen, das die Bauern für ‚ewige Zeit' an die Scholle fesseln sollte."[70] Durch die Revolution von 1848 bekam der Bauer seine persönliche wie wirtschaftliche Freiheit. Auch die Weiterentwicklung ist die gleiche, wie die in allen Ländern mit einer quasi-feudalen Agrarstruktur geschilderte. Der des Besitzes ungewohnte, a priori schlecht gestellte und von der Steuerlast arg bedrängte Kleinbauer verlor von Jahr zu Jahr Boden an die Großgrundbesitzer. Es entstand eine große Zahl von landlosen und ganz kleinen Bauern, die mit der wachsenden Bevölkerungszahl in eine immer mehr bedrängte Lage kamen und von den Großgrundbesitzern so abhängig waren wie in der Zeit der politischen Hörigkeit. 89% der Landarbeiter waren besitzlos und von den besitzenden hatten 57% ein halbes und ca. 4% nicht mehr wie 2·85 ha Land. Die in

[70] Willi Rummer, S. 19.

schlechten Konjunkturjahren unbeschäftigte Landarbeiterschaft ging oft zu Erntestreiks und Aufständen über, wie das in den Jahren 1894, 1897, 1903 und 1906 der Fall war. Die natürliche Folge war die Auswanderung in die Überseeprovinzen. „Man findet in Ungarn wie in Deutschland (jetzt besonders akut durch die Siedlungsaktion im Osten) mit der zahlenmäßigen Abnahme der Kleinbetriebe auch eine Abnahme der landwirtschaftlichen und Zunahme der städtischen Bevölkerung. Die entvölkernde Wirkung des sich immer mehr ausbreitenden Großgrundbesitzes nimmt besonders in den vom Verkehr ausgeschlossenen Besitzungen (Fideikommissen) krasse Formen an."[71]

Der Masse von Kleinbesitzern steht der kompakte, meist gebundene Großgrundbesitz gegenüber, der ⅓ der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Landes einnimmt. Der Mittelbesitz ist fast ganz ausgeschaltet und nimmt nur 5·8% der Fläche ein. 34% des Bodens waren beschränkt verkehrsfähig. Schon vor dem Kriege wurden von mehreren Ministern, besonders von Derany und Sereny, Reformen, durch den Versuch, den Grundbesitzverkehr mit Hilfe eines Parzellierunsplanes in neue Bahnen zu lenken, angestrebt.

Das Kriegsende 1918 brachte den Ungarn die Karolysche revolutionäre Koalitionsregierung und dann die Räteherrschaft. Es ist klar, daß beide Regierungen ihr Augenmerk sofort auf die Agrarbesitzverhältnisse richteten und dieses Problem auf eine den radikalen Regierungen entsprechende Weise zu lösen versuchten. Karoly wollte ähnlich wie die anderen benachbarten Agrarreformstaaten vorgehen und auf Grund einer Entschädigungszahlung die Großgrundbesitze bis zu einem Restgut von 200 Joch enteignen und das so gewonnene Landareal in Parzellen von 20 Morgen an Landlose und Kleinbauern verteilen. Die folgende Räteregierung ging noch radikaler vor, sie wollte wie in Rußland die Agrarfrage im Sinne der marxistischen Theorie lösen und die „soziale Produktion" aufkommen lassen.

Diese Reformbestrebungen wuden nicht verwirklicht. Die Räteregierung, der rote Terror, wurde durch den weißen gestürzt. Die revolutionäre Periode Ungarns war nur von einer sehr kurzen Dauer und nach Abschluß derselben kam die Reaktion voll zu Geltung. Unter Horthy als Reichsverweser wurde der grundbesitzende ungarische Adel wieder in volle politische Macht gesetzt und die erlassenen Agrarreformgesetze, die auf Grund der geschilderten Verhältnisse unvermeidlich scheinen, wurden auf eine Art Konzession als Ventil der Bauernschaft gegenüber erlassen und unter dem Deckmantel einer wirtschaftlichen Notwendigkeit so mild wie möglich verfaßt. Darum haben wir uns in der vorliegenden Arbeit nicht nur die Aufgabe genommen, die ungarische Agrarreform genauer zu betrachten: es

---

[71] Willi Rummer, S. 20.

genügt ein kurzer Überblick über die erlassenen Reformgesetze. Die Zukunft der benachbarten Bauernschaft, wo die Agrarrevolution eine Agrarreform entstehen ließ, die mit allen ihren Fehlern doch als ein Fortschritt bezeichnet werden kann, wird entscheiden, ob der ungarische Bauer im Laufe der Zeit doch nicht auch eine entschiedenere Remedur fordern wird.

Die ungarische Agrarreform basiert auf dem Gesetze vom 7. Dezember 1920. Ihr Zweck ist, eine entsprechende Verteilung des Grundbesitzes zu schaffen, verdienten Kriegern, Witwen, Waisen, Invaliden, Landarbeitern, Zwergbesitzern, Angestellten und landwirtschaftlichen Beamten zu Boden zu verhelfen und im Interesse der Mehrproduktion Mittelbetriebe und Musterwirtschaften zu gründen.

Zu dem Zwecke werden enteignet: Die hundert Katastraljoch übersteigenden Güter, die während der Kriegszeit erworben worden sind, Besitzungen von Vereinigungen und juridischen Personen, Großgrundbesitze, die seit dem Jahre 1864, wenn auch nur einmal, ihre Besitzer gewechselt haben, und dann alle Großgrundbesitze, insoweit das die rationelle Bewirtschaftung nicht stören würde. Besitzer von mehr als 575 ha landwirtschaftlicher Fläche müssen dem Staate progressiv nach Größe bis 20% Vermögensabgabe leisten. Es werden nicht enteignet Obst-, Wein- und Hopfenkulturen, Gärtnereien etc. und Betriebe, die zur Erhaltung von Molkereien und landwirtschaftlichen Industriebetrieben notwendig sind.

Zur Leitung der regelnden staatlichen Tätigkeit wurde das „Landesgericht für Grundbesitzregelung" ins Leben gerufen. Der Staat besitzt das Vorkaufsrecht, das gegenüber jedem wirksam ist. Wenn zur Beschaffung von Grund und Boden keine anderen Wege möglich sind, macht der Staat von diesem Rechte Gebrauch. Der Preis wird durch Schätzung bestimmt. Von den anderen Reformen ist auch die Tendenz abweichend, mit allen Mitteln eine Grundstückzerstückelung zu hindern, und zwar meist durch Schaffung nichtteilbarer Familiengüter.

Typisch ist die Erhaltung von alten Magnatengütern aus der Zeit vor dem Jahre 1864. Typisch ungarisch auch die Bildung von Heldengütern, eine Art Heimstätten, die gegen Zwangsvollstreckungen geschützt sind und einer speziellen Rechtsvorschrift unterstehen. Jede Eintragung in das Grundbuch unter diesem bestimmten Gutsnamen hat deklaratorischen und konstitutiven Charakter. Das Heldengrundstück ist unveränderlicher Familienbesitz. Der Besitz eines solchen verpflichtet zur Leistung öffentlicher Dienste und ist mit Erlangung eines Adelsprädikates verbunden. Interessant ist also diese Lösung der Agrarreform, die einen grundbesitzenden Adel nicht abschafft, sondern sogar neu kreiert.

III.

Beeinflußt durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie durch die politischen Machinationen und Gestaltungen der sich langsam abwechselnden Regierungsschichten oder Klassen, die an die Regierung gelangten und quasi von unten heraufstrebend die Oberen im Laufe der Jahrhunderte verdrängten, brach nach dem Weltkriege über große Teile von Europa eine Agrarrevolution von historisch beispielloser Bedeutung aus. Die politischen und insbesondere sozialen Verhältnisse verlangten nach einer Remedur, die zur Macht gelangenden Volksmassen gingen der frühern Agrarverfassung wenigstens in den Nachfolgestaaten mit radikalen Mitteln zu Leibe und aus diesem Chaos entstanden die gesetzlichen Vorlagen, die wir im zweiten Teile unserer Arbeit wiederzugeben bestrebt sind. Wie wir schon in der Einleitung betont haben, spielten bei dieser Gesetzgebung andere Momente und Motive eine wichtigere Rolle als die wirtschaftlichen, wie es auch zu solchen Zeiten nicht anders zu erwarten wäre. Die nationale, politische und soziale Tendenz ist in allen Reformgesetzgebungen unfehlbar zu verfolgen. Bei einer genaueren Betrachtung der Gesetzvorlagen fällt die Ähnlichkeit und die schablonenhafte Nachahmung derselben auf.

Diese strikten allgemeinen Vorschriften, die in Ländern, deren Verhältnisse untereinander grundverschieden sind, angewendet werden sollten und angewendet worden waren, bezeugen eben dieses überhastete, revolutionäre, oberflächliche Bestreben, über die Vergangenheit einen Strich zu machen und mit der Arbeit von vorn anzufangen, und zwar nach den nach dem Kriege allgemein verbreiteten Schlagworten und Bewirtschaftungsplänen. Heute, wo diese Nervosität überlebt ist, wo eine revolutionäre Gefahr beseitigt zu sein scheint, werden diese Reformgesetze einer immer strengeren Kritik unterzogen und die wirtschaftliche Seite derselben und deren Nutzen und Schaden für die gesamte Volkswirtschaft von einem ganz andern Standpunkte aus betrachtet. Heute wird die Hast und Schablonenhaftigkeit, denn anders konnte man ja eine solche immense Arbeit in so kurzer Zeit überhaupt nicht ausführen, angegriffen und nicht mehr verstanden.

Die Bedeutung der Landwirtschaft als eines Volkswirtschaftszweiges wurde erst wieder durch den Krieg und die nachfolgenden Verhältnisse voll erkannt. „Durch den Krieg ist der Landwirtschaft eine von Grund auf veränderte Stellung innerhalb des Wirtschaftslebens verliehen worden. Wenn es auch ungerechtfertigt wäre zu sagen, daß die Landwirtschaft vor dem Kriege das Stiefkind der öffentlichen Meinung und der Wirtschaftspolitik gewesen ist, so hat doch der Krieg die Landwirtschaft mit einem Ruck im öffentlichen Bewußtsein an die Stelle gerückt,

wohin sie von Natur gehört: als Fundament unserer wirtschaftlichen Existenz".[72]

Durch das vom Kriege verursachte Fehlen an den wichtigsten Nahrungsmitteln, durch den mühevollen Kampf um die tägliche kärgliche Ration, gewann die Landwirtschaft gegenüber dem Handel und der Industrie die in den Friedensjahren den überwiegenden Hauptteil der Lebensgüter lieferte, immer mehr an Boden, denn früher galt das wirtschaftliche Interesse „vor allem den Gütern, die an der Grenze der Kaufkraft lagen und das war auch in weiten Kreisen der Arbeitschaft nicht der unentbehrliche Nahrungsmittelbedarf".[73]

Dadurch ist auch das geringe Interesse der Verbraucher für die Landwirtschaft gerechtfertigt sowie auch das für die Fragen der Bauernschaft. Die weiten Schichten der konsumierenden Staatsbevölkerung standen den Forderungen der Bauernschaft vollkommen passiv gegenüber und kümmerten sich im allgemeinen nicht um eine kleinere oder größere Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft. Das primitive „sich satt essen" war selbstverständlich. Doch dieses selbstverständliche Existenzminimum wurde durch den Krieg bedroht und die Mentalität der Verbraucher vollkommen umgestürzt. Das Interesse galt nun in erster Linie, ja fast ausschließlich der Beschaffung von früher selbstverständlichen lebenserhaltenden Nahrungsmitteln. Der Drang nach dem Lande, nach bestellbarem Boden, der die Sorgen ums tägliche Brot schnell beheben konnte, zeigte sich nun auch in der Stadt, und der Bauer, der Grundbesitzer, wurde mit einem Schlage als ein glücklicher, reicher, sorgenfreier Mann angesehen und beneidet. Es entstand ein Landhunger von unbekanntem Ausmaße, der noch gesteigert wurde, als die arbeitsfähigen Männer von der Front zurückströmten und auch dem Streben, „die eigene Nahrungsmittelproduktion möglichst bis zur Selbstversorgung oder gar bis zur eigenen Ackernahrung zu erweitern",[74] anheimfielen. So wie bei dem Städter die veränderte Lage eine andere Wertschätzung herbeiführte, beeinflußten die neuen Verhältnisse auch die Mentalität der Landbevölkerung, die nun selbstbewußter ihr Haupt erhob und im Bewußtsein ihrer Macht mehr Land und eine ausschlaggebende Position im Staate verlangte.

Der Krieg brachte in Form des Notstandes das Ideal der agrarischen Gedankenwelt, die Ernährung „aus eigener Scholle". Nun gestaltete sich jedoch diese Frage für die Länder mit einer entwickelten Industrie anders, wie für typische Agrarländer, wie das die meisten der Nachfolgestaaten sind. Die wirtschaftlichen

---

[72] Fritz Baade, Die neuen agrarischen Ideen seit 1914 und die Wirtschaftswissenschaft seit dem Kriege. 1. Bd. Wirtschaftspolitische Ideologien: Festgabe für Lujo Brentano z. Gw. geb. München, Leipzig, 1925, Seite 234.

[73] ibidem, S. 235.

[74] Baade, Seite 236.

Folgen des Krieges, zu denen die Landwirtschaft Stellung zu nehmen hat, sind ja nicht die einzigen, nicht weniger wichtig sind die politischen Umwälzungen, die das Kriegsende mit sich brachte. Diese brachten durch eine Agrarrevolution wesentliche Veränderungen in den Besitz- und Eigentumsverhältnissen in den meisten europäischen Ländern, von der radikalsten in Rußland angefangen, bis zur französischen und englischen Remedur der Pachtverhältnisse. Trotz der aktiven Propaganda im Vorkriegsdeutschland, die sich für eine Besitzreform einsetzte, fehlen jedoch jetzt in Deutschland agrarreformische oder agrarrevolutionäre Besitz- und Eigentumsverschiebungen. Durch die Konsolidation der Verhältnisse, den Wiederaufbau des früheren Wirtschaftslebens, durch die Behebung der Hungergefahr, verlor die Landwirtschaft selbst also die Gründung von selbstversorgenden Bauernstellen für den Städter an Bedeutung und der Handel und die Industrie traten in ihre alten Bahnen. Der Bauer, der kulturell entwickelte deutsche Bauer, verlor an der Idee selbst, also an einem ideologischen Gegensatze zwischen Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz, das Interesse und trat nicht geschlossen auf, sofern sich um Kleingrundbesitz im Westen und Großgrundbesitz im Osten handelte. Diese Frage wurde nun zu einer Lokalfrage, die infolgedessen an ihrer Bedeutung fast ganz verlor. Die Notwendigkeit, starke Bauernstellen zu schaffen, entfällt nicht, doch geht die Initiative dafür nicht mehr aus den Bauernreihen selbst hervor, sie wird vielmehr von Agrarpolitikern geleitet und vom Staate in Angriff genommen. Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Reformbestrebungen in einem Lande wie Deutschland und Ländern, die aus der österr.-ungarischen Monarchie hervorgegangen sind. Die Agrarfrage Deutschlands, das Streben nach Autarktie, nach Selbstversorgung, das mit dem Revanchegedanken des Nationalisten wie mit dem Streben des Pazifisten nach dem Frieden verbunden sein kann, gestaltet sich anders wie die Rumäniens, Polens oder Jugoslaviens, wo eine exportkräftige Landwirtschaft die Existenz des Staates bedingt und das ganze Wirtschaftsleben wenigstens vorläufig nur auf der Landwirtschaft aufgebaut ist. Auch ist die Masse, die Bevölkerung des platten Landes in den Nachfolgestaaten, in einer enormen Übermacht gegenüber der städtischen und obwohl sich die politische Führung dieser Staaten infolge des niedrigeren Kulturniveaus der Bauernbevölkerung in Händen der Intellektuellen und der Städter befindet, so ist der Einfluß der Masse und das Buhlen um deren Gunst ganz anders, wie in Deutschland und in anderen Industriestaaten, wo sich die Bauern und das städtische Proletariat die Wagschale halten.

Die neuen Staaten waren durch die Agrarreformgesetzgebung bestrebt, in den Zeiten des Wiederaufbaues, des Überganges, die sozialen und nationalpolitischen Fragen zu regeln und so die große Entwicklungsspanne zu kürzen. Denn gerade

„das Gebiet des wirtschaftlichen Aufbaues verlockte zur Entwicklung breitangelegter und neuschöpferischer Gedankenkonstruktionen, weil man hier vor dem in der Wirtschaftsgeschichte seltenen Falle stand, gleichsam in den leeren Raum hinausbauen zu können".[75] So entsteht ein ganz anderes Bild, wie z. B. in Deutschland und Frankreich, wo die technischen und produktionspolitischen Gedankengänge überwiegen und die wirtschaftspolitischen zurücktreten. Auch in Frankreich werden fast ausschließlich produktionstechnische Fragen in Angriff genommen im Gegensatze zu dem wirtschaftspolitischen und handelspolitischen Fundamente der Produktionspolitik, z. B. im Buche von H. u. I. Hitier: Les Problèmes actuels de l'agriculture, 1923; Jules Melin: Le solut par la terre, 1920; Ange Laribe: La Production agricole, 1923—1924 etc. Die Entwicklung dieser Anschauungen und die Überwindung des eindeutigen Zusammenhanges zwischen der handelspolitischen Grundanschauung und der Stellung zur Entfaltung der heimischen landwirtschaftlichen Produktivität, wie es das in der Zeit war, wo der Schutzzöllner die höchste Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bis zur Autarktie verlangt und der Freihändler Wert an die Gesamtleistung des Wirtschaftslebens legt,[76] die in den letzten Jahren immer mehr an Boden gewinnt, also die technische Vervollkommnung und dadurch geschaffene Konkurrenzfähigkeit, im Gegensatz zu den hohen Zollmauern, als Schutz für verschuldete oder unverschuldete Unvollkommenheit, ist in den Nachfolgestaaten noch nicht voll zur Geltung gekommen. Wohl wurde diese Tatsache mit den Gesetzen von 1919, durch Schaffung von vermeintlich optimalen Bauerngütern zwecks gesteigerter Produktionsmöglichkeit anerkannt und mehr unbewußt wie bewußt angestrebt, denn die sozialen und nationalpolitischen Reformbestrebungen konnten auf diese Weise mit denen wirtschaftlicher Natur unter diesen Konditionen verbunden werden, doch die Arbeit in den nachfolgenden Jahren bezeigt, daß die Staaten die neue Einstellung noch unterschätzen. Unsere Aufgabe ist es nicht, die nützliche oder schädigende Wirkung der Agrarzölle zu untersuchen, wir wollen nur die Stellung der neuen Staaten in der Frage und die Betonung landwirtschaftlicher Momente im Gegensatze zu den produktionspolitischen explizieren. Die Tendenz Deutschlands und Frankreichs ist es, eine Höchstleistung durch intensive Verflechtung in das System des internationalen Güteraustausches und Einfuhr von Phosphaten und Futtermitteln zu erreichen und nach erreichter Autarktie die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen zu bewerkstelligen.[77] Diese Autarktie ist heute für die Staaten mit einer eindeutigen Agrarstruktur un-

[75] Baade, S. 246.
[76] Baade, S. 249.
[77] Baade, S. 252.

erreichbar, denn sie sind eben auf die Einfuhr von Industrieartikeln angewiesen. Die Frage eines Zollschutzes entfällt und eine Steigerung der mehr quantitativen Agrarproduktion wird gefördert, vorläufig wenigstens, denn eine Intensivierung und folgende Qualitätserzeugung bedingt eine höhere Kulturstufe der Bearbeiter, der Bauernbevölkerung, der eben durch die Reformgesetzgebung Vorschub geleistet werden soll.

Wenn man die heutigen Agrarverhältnisse Europas überblickt, fallen die großen Verschiedenheiten ins Auge, auf die die Welt eigentlich wieder erst aufmerksam geworden ist, als nach dem Kriege durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen die Bauern in den neuen Staaten auf mehr oder minder revolutionäre Weise das Land aufteilten. Eine gewisse Gleichartigkeit ist in der gewerblichen Produktion des europäischen Kontinents wohl zu finden, das Tempo der Agrarproduktion ist jedoch viel langsamer und die Unterschiede, die die Umwälzungen des 19. Jahrhunderts mit sich brachten, hinterließen tiefe Spuren, die zu verwischen die kurze Spanne Zeit von einem Jahrhundert unfähig war. Die tiefen Gegensätze zeigten sich schon innerhalb eines jeden Staates, hervorgerufen durch die nationalen Eigenarten der verschiedenen Völker sowie durch die industrielle und verkehrswirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes. Umso größer sind sie zwischen den einzelnen Staaten selbst. „Zwischen den Entwicklungsstufen z. B. der holländischen oder dänischen landwirtschaftlichen Bevölkerung und des russischen bzw. rumänischen Bauern oder nur des deutschen Alpenbauern ist kein einigendes Band zu ziehen."[78] Um die Reformbestrebungen der neuen Staaten zu verstehen, war es unbedingt notwendig, die historische Entwicklung und den Werdegang der jetzigen Verhältnisse zu perlustrieren, wie wir dies im ersten Teile der Arbeit bestrebt waren. Die Umwälzungen, die sich im Osten und Südosten Europas vollziehen, sind im Westen Europas vor einem Jahrhunderte früher erreicht worden und es ist nicht zu weit gegriffen, wenn man annimmt, daß „mit der Entfaltung der Völker zu modernen Wirtschafts- und Kulturstaaten eine im wesentlichen gleichartige Bodenrechtsordnung von allen durchlaufen werden muß."[79]

Bei Betrachtung der Gesetzvorlagen für die Durchführung der Agrarreform in den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns fällt das einheitliche Bestreben nach der Zerstückelung des latifundialen Besitzes wie auch des Großgrundbesitzes in kleine und ganz kleine Bauernstellen auf. Dadurch wurde die aktuelle Frage, die besonders in den letzten Dezennien zum Mittelpunkt heftiger Diskussionen wurde, die Frage der größeren Rentabilität des

[78] Karl Schmidt, Bauernschutzpolitik im Grundriß der Sozialökonomie, IX. Abteilung, II. Teil, Seite 4, Tübingen, 1927.

[79] Schmidt, S. 4.

Groß- oder Kleinbetriebes in der Ausführung der neuesten Agrarreform zugunsten des Kleinbetriebes entschieden. Durch die Änderung der Agrarverfassung, also der Rechtsordnung, in deren Rahmen sich die Nutzung des der landwirtschaftlichen Produktion gewidmeten Bodens unmittelbar oder mittelbar vollzieht, die Rechtsverhältnisse an diesen regelt und das soziale Über- und Untereinander der ländlichen Bevölkerungskreise bestimmt, zerteilten die neuen Regierungen den Boden, um zunächst den sozialen und nationalpolitischen Motiven Genüge zu leisten, zersplitterten dabei die Großbetriebe, denn die Großgrundbesitzungen Österreichs-Ungarns waren meist in Eigenregie bearbeitet und nur zum geringen Teile verpachtet worden, und bestimmten dadurch auch eine neue Betriebsverteilung. Bei einer so grundlegenden Veränderung der Organisationsform, der Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens, spielt die Frage, ob dem Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb in der Landwirtschaft der Vorrang gebührt, eine große Rolle.

Bevor man zur Betrachtung der mannigfaltigen Betriebsformen der Landwirtschaft und deren Nutzen oder Schaden für die gesamte Volkswirtschaft schreitet, ist es notwendig, zwischen der intensiven und der extensiven Wirtschaftsweise zu unterscheiden, das heißt, das Verhältnis des Kapitals und der Arbeit zum Grund und Boden, das durchaus wechselnd ist, zu untersuchen. Im Falle einer extensiven Bearbeitung des Bodens tritt die Natur einseitig in den Vordergrund und der Bebauer fördert die natürlichen Produktivkräfte weder durch Kapital noch durch Arbeit. Er begnügt sich einfach, das einzuheimsen, was die Natur ohne oder nur mit seinem geringen Zutun hervorgebracht hat. Im Falle einer intensiven Bearbeitung jedoch sucht der Bebauer durch ein möglichstes Anspannen der zwei Produktionsfaktoren, der Arbeit und des Kapitals, den Ertrag zu steigern. „Man versteht also unter dem Grade der Intensität, mit dem ein Landgut bewirtschaftet wird, die Menge von Arbeit und Kapital, die pro Flächeneinheit Landes aufgewendet wird."[80]

Diese Bezeichnung ist natürlich relativ und je nach dem Vergleichsmaßstabe, dessen man sich bedient, wird eine bestimmte Betriebsweise ex- oder intensiv bezeichnet werden können. Nun ist das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit einer mannigfaltigen Abstufung fähig und dadurch unterscheidet man zwischen arbeitsintensiven und kapitalsintensiven Betrieben, je nachdem der Vorrang dem einen von den beiden Faktoren, der Arbeit oder dem Kapital, eingeräumt ist. Das Ziel einer jeden Agrarpolitik ist die Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes, die Steigerung des Bodenertrages und der Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft. Bei der Betrachtung des landwirt-

[80] Die Ökonomie des landwirtschaftlichen Betriebes, von Theodor Brinkmann, Seite 29, Sozialök. Landw. Versich., VII a, Seite 29.

schaftlichen Betriebes, der Organisationsform der Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens fällt die größere Leistungsfähigkeit der jeweiligen Betriebsgröße stark in die Wagschale.

Die Betriebe sind selbständige und unselbständige, und zwar entfallen auf die selbständigen die Klein-, Mittel, und Großbetriebe, die dem Bebauer mit seiner Familie ein den Lebensunterhalt gewährendes Einkommen bieten können, auf die unselbständigen, jedoch Zwergbetriebe, die dem Bewirtschafter nur als Ergänzungswirtschaft dienen[81] und ihn zwingen, seinen Lebensunterhalt auch noch anderswo zu suchen.

Der Kleinbetrieb stellt einen Betrieb dar, welcher dem Bewirtschafter und seiner Familie das ganze Jahr hindurch eine voll ausgenützte Arbeitsmöglichkeit und Lebensunterhalt bietet und in seiner Maximalgrenze einen ständigen Bedarf an Lohnarbeiten ausschließt. Dadurch bietet der Kleinbetrieb schon einen ständigen Arbeitsplatz und ein fixes Einkommen. Wenn die Flächenausdehnung eines Betriebes schon ein solches Ausmaß bekommt, daß zu seiner Bestellung neben der Arbeitsleistung des Bearbeiters und seiner Familie noch ständige Hilfskräfte erforderlich sind, sprechen wir von einem Mittelbetriebe. Erreicht jedoch das Flächenausmaß eine solche Größe, daß die Bewirtschaftung desselben zur Anschaltung jedweder manuellen Arbeit zwingt und daß sich Wirtschafter ausschließlich der Entwerfung des Wirtschaftsplanes und der Beaufsichtigung der Durchführung desselben widmen muß, sprechen wir von einem Großbetriebe. „Allen Wirtschaften gemeinsam ist somit die mit der Führung des Betriebes verbundene geistige Arbeit. Hingegen wird von dem Kleinbetriebswirtschafter die gesamte, mit der Bewirtschaftung verbundene manuelle Arbeit geleistet, vom Mittelbetriebswirtschafter nur mehr ein Teil, während beim Großbetriebe jedwede manuelle Mitarbeit entfällt."[82]

Bei einem kapitalistisch organisierten landwirtschaftlichen Betrieb ist der Zweck „die Erzielung eines möglichst hohen nachhaltigen privatwirtschaftlichen Nutzens".[83] Zur Erreichung dieses Zweckes wendet der Betriebswirtschafter Kapital und Arbeit auf, und zwar nur insofern, als die Geldwerte dieses Aufwandes und dessen landläufige Zinsenansprüche (die Geldkosten im weitern Sinne) durch die gewonnenen Roherträge zurückerstattet werden können. Das Gesetz „des abnehmenden Bodenertrages" ergibt, daß bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht beliebige Mengen von Arbeit und Kapital aufgewendet werden können, weil der Rohertrag mit der Steigerung des Betriebsaufwandes nicht Schritt halten kann und bei einer bestimmten

---

[81] Dr. Kamilo Worliczek, Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschechoslov. Bodenreform, Reichenberg, 1925, S. 1.

[82] Wygodzinski, ibidem, Seite 11.

[83] Brinkmann, ibidem, Seite 32.

Grenze der Zuwachs bei einer jeden Kulturart ganz erlischt. Also ist eine Intensitätssteigerung nicht mehr am Platze, wenn der Ertrag wenigstens den aufgewandten Mengen von Kapital und Arbeit kein Äquivalent mehr bietet. „Die privatwirtschaftlich zulässige Höchstgrenze für den Betriebsaufwand liegt stets da, wo Grenzertrag und Grenzaufwand sich decken, d. h. wo die letzte Aufwandseinheit sich noch eben bezahlt macht durch die zugehörige Rohertragsquote, und zwar mit Einschluß der Zinsansprüche für das eingesetzte Kapital."[84] „Beim Überschreiten dieser Grenze sind Verluste an Zins, später am Kapital unvermeidlich. Der kapitalistisch organisierte landwirtschaftliche Betrieb muß diese Höchstgrenze einhalten, denn sie ist zugleich Rentabilitätsgrenze für die Intensität überhaupt. Nur bei einem ganz bestimmten Grade der Betriebsintensität kann der höchste privatwirtschaftliche Gewinn in der landwirtschaftlichen Unternehmung erzielt werden: eine zu weit getriebene Intensität hat positiven Schaden, eine fehlerhaftige Extensität Ausfall an Gewinn zu Folge."[85]

Dieser Satz muß aufrechterhalten werden, und auch auf die Gefahr hin, daß der einheimische Markt mit organischen Mitteln nur unzureichend versorgt wird, kann ein Betrieb vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus eine andere Rechnungsweise nicht anwenden. Wenn wir nun genau präzisieren wollen, worin der möglichst hohe und andauernde Nutzen, wie Brinkmann das bezeichnet, der als Ziel der landwirtschaftlichen Unternehmung bezeichnet wurde, besteht, müssen wir die Grundrente und den Reinertrag auseinander zu halten trachten. „Es soll ein möglichst hoher Unkosten- und zinsenfreier Reinertrag, mit anderen Worten eine möglichst hohe Rente erzielt werden"[86] und war auf diese Weise, daß die Verwendung von Arbeit und Kapital nur bis zu diesem Punkte gesteigert wird, wo sich der auf die einzelnen Aufwachsquoten berechnete Reinertrag nur noch eben verzinst. Und diese Grundrente ist der Zweck der kapitalistischen Wirtschaft."[87] Der Reinertrag wäre vielleicht durch Intensivierung noch zu steigern, doch die Verzinsung des Kapitalzusatzes wäre unzureichend und die Grundrente könnte sich verringern. Aus dieser Überlegung hinaus, scheut sich der kapitalistische Betrieb große Aufwendungen an landwirtschaftlichen Maschinen etc. zu machen, denn diese verlangen eine Einsetzung relativ hoher Kapitalien. Nach Brinkmann ist die Rentabilitätsgrenze von vier Intensitätsfaktoren abhängig, die diese dadurch verschieben können, daß beim gleichen Rohertrage (Geld oder Naturalertrage)

---

[84] Brinkmann, S. 33.
[85] Brinkmann, S. 33.
[86] Brinkmann, S. 33.
[87] Lambl, Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft und Viehzucht, Prag, 1888.

der Aufwand, oder beim gleichen Aufwande, der Rohertrag differiert. Diese vier Faktoren sind:

1. die Verkehrslage der landwirtschaftlichen Unternehmungen,

2. die natürlichen Verhältnisse der Landgüter,

3. die Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft,

4. die Persönlichkeit des Unternehmers.

Es ensteht nun die Frage, welcher Betrieb sich am besten dazu eignet, den Anforderungen dieser Thesen zu entsprechen, die Landwirtschaft am rentabilsten zu gestalten, dabei sich jedoch anderen außerwirtschaftlichen Momenten am besten anzupassen: der arbeitsintensive Kleinbetrieb oder der kapitalsintensive Großbetrieb.

Beginnen wir bei den Produktionskosten.

Sie ergeben sich aus dem geldlich in Anrechnung zu bringenden Entgelt für den Arbeitsaufwand und die übrigen Anforderungen, die für die Produktion notwendig sind. Dieses geldliche Entgelt für die aufgewandte Arbeit fällt beim Kleinbetrieb ausschließlich dem Bearbeiter zu, der ja sein Grundstück fast ausschließlich selbst bestellt und die Kosten einer Lohnarbeiterzahlung erspart. Auf diese Weise ist das Einkommen eines Kleinbetriebswirtschafters vollkommen von dem Arbeitsaufwande, den er auf sein Gut aufwendet, abhängig. Das Kapital, das in der Kleinwirtschaft investiert ist, ist klein und der Einfluß des Reinertrages der Verzinsung des Kapitals bei abnehmender Betriebsgröße gering. Weil beim Kleinbetrieb keine Abspaltung des geldlich ausgedrückten Arbeitsaufwandes stattfindet, bedingt dieser die jeweilige Höhe des Einkommens, und die Intensivierung des Arbeitsaufwandes ist auf einer bestimmten Fläche Landes nicht von der Größe des Reinertrages abhängig. Die Erringung eines womöglichst großen Rohertrages ist das Ziel der Kleinwirtschaft und die vergrößerte Arbeitsintensität bedingt die Notwendigkeit der Kapitalsintensität, die sich in der Bauernwirtschaft vor allem in erhöhter Viehstandhaltung widerspiegelt. Denn eine intensive Bodenbearbeitung verlangt nach Dungstoffen, diese wieder einen groß Viehstand, dies alles einen größern Arbeitsaufwand. Und so schließt sich der Kreis.

Anders beim Großbetriebe. Hier findet zuallererst eine vollkommene Abspaltung des geldlich in Abrechnung zu bringenden Arbeitsaufwandes statt. Dieser Teil der Produktionskosten, der dem Kleinbetriebswirtschafter zufällt, entfällt dem Großbetriebswirte ganz und die jeweilige Größe des Einkommens ist ausschließlich vom Reinertrag abhängig, von der Rentabilität des Gutes. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages nun zwingt den Großbetriebswirtschafter zur optimalen Grenze der Produktion, um eben sein einziges Ziel, den höchsten Reingewinn,

zu erringen. Die größere Kapitalienanlage verlangt nach einer günstigen Verzinsung. Der Groß- und der Kleinbetrieb sind demzufolge zwei verschiedene Organisationsformen, die untereinander nicht in eine Reihe zu stellen sind, da sie beide eine ganz bestimmte Funktion erfüllen.

Von den Problemen der Agrarökonomie hat in weiten Kreisen am meisten Aufmerksamkeit die Frage der verhältnismäßigen Vorzüge von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft auf sich gelenkt. Viele von den interessierten Schriftstellern, besonders Kautsky, haben den Standpunkt vertreten, die Landwirtschaft gehe durch langsame Proletarisierung des Bauernstandes den Spuren des städtischen Gewerbes nach und daß infolge der technischen Überlegenheit des Großbetriebes auch in der Landwirtschaft die Bauernwirtschaft einer kapitalistisch organisierten Großunternehmung Platz machen wird. Viele von den einschlägigen Wissenschaftlern jedoch, und das besonders von denen aus der jüngsten Zeit, vertreten den Standpunkt, daß sich die Landwirtschaft mit ihrer biologischen Bedingtheit so sehr von dem Gewerbe unterscheidet, daß hier der Groß- und Kleinbetrieb in einem ganz andern Verhältnisse zueinander stehen, als das industrielle Großunternehmen und das Handwerk. Diese Frage, welche Betriebsart sich in der Landwirtschaft am meisten bewährt, steht seit den Physiokraten schon im Mittelpunkte der wissenschaftlichen Diskussion. Die Physiokraten räumten den Vorrang dem Großgrundbesitz ein. Die Erfahrungen ihrer Zeit waren wohl danach, denn sie urteilten nach den landwirtschaftlichen Verhältnissen Englands und Frankreichs. Im Vergleiche zwischen den beiden Ländern trug damals wohl England den Sieg davon, und hier herrschte fast ausschließlich der Großgrundbesitz. Da in England der Parlamentarismus herrschte, hatten auch die Landwirte Vertreter ihrer Interessen und sie wurden nicht so stiefmütterlich behandelt, wie das in den anderen Ländern der Fall war, wo man infolge der merkantilistischen Politik die Nahrungsmittelpreise künstlich niederdrückte, ja den Import von fremdem Getreide unterstützte und der Landwirtschaft nicht die geringste Hilfe angedeihen ließ. Erst die klassische Schule begann, die Bedeutung des Kleinbesitzes einzusehen sowie auch für die wirtschaftliche Freiheit einzutreten, wie z. B. der hervorragende deutsche Theoretiker Thaer. Es komme nicht auf die Größe des Reinertrages, sondern auf die des Rohertrages an und da sei der Kleinbesitz entschieden überlegen. In Deutschland verfochten besonders Sering und Aereboe in der letzten Zeit diese These und nur die Sozialisten vertreten den Standpunkt, daß der Großgrundbesitz dem Kleinbetrieb in jeder Beziehung überlegen sei. Sie haben auch erst in den letzten Dezennien in die für die industriellen Verhältnisse zugeschnittene Theorie noch die Landwirte eingeschlossen.

Der Bauer, der im Mittelalter für seine Bedürfnisbefriedigung alles allein erzeugt hatte und durch die herrschende Naturalwirtschaft alle Mittel zu einem unbekümmerten Dasein in der Hand hatte, sei zuerst durch die die Landwirtschaft verdrängende Geldwirtschaft stark betroffen worden. Sein Herr, der Adelige, sei an der Wirtschaft, an der Höhe des Reinertrages mitinteressiert worden und hatte nach und nach die Bodenbewirtschaftung allein in die Hand genommen. Der Bauer sei nach und nach auf einen kleinen Teil der Bodenfläche zurückgedrängt worden, die ihm nicht die genügenden Mittel zu seiner Bedürfnisbefriedigung liefern konnte. Dazu sei noch die Industrialisierung hinzugetreten, welche die Selbsterzeugung zugrunde richtete und den Bauer zwang, seine Erzeugnisse in Geld umzusetzen, um die nötigen Kaufmittel zu erhalten. So sei es zu einem immer regeren Beziehungswechsel zwischen Stadt und Land und hiemit zur Notwendigkeit gekommen, die Landwirtschaft auch zu industrialisieren, um mit der Stadt Schritt halten zu können. Der Bauer verfalle immer mehr dem Prozesse der Proletarisierung und die Gründung von Großbetrieben, die, so wie in der Industrie auch in der Landwirtschaft als die rentabelsten und am exaktesten arbeitenden rationellsten Betriebsformen seien, sei anzustreben. Diese Theorie fand wenig Anhang und auch in den Reihen der Sozialisten selbst erstanden ihr Gegner, wie z. B. David.

Der Großbetrieb ist technisch dem Kleinbetrieb überlegen. Der Fortschritt in der Bodenkultur, das Entstehen einer speziellen Agrarwissenschaft, das Studium der Pflanzen und des Bodens, die dauernden Versuche nach bestimmten Systemen und Bebauungsnormen, die den Boden zu einer immer größeren Leistungsfähigkeit präparieren sollten, alles dies haben die Großbetriebe bedingt, was ja auch ganz natürlich ist, denn der große Vorsprung, den die Großgrundbesitzer und ihre Verwalter vor dem Bauer an Intelligenz, Wissen und Kultur gehabt haben und in den meisten Ländern auch heute noch haben, die Überlegenheit im fachmännischen Wissen und, was besonders ausschlaggebend ist, auch in bezug auf die Geldmittel, ermöglicht und verlangt eine bessere Ausbildung ihrer Betriebe. Infolge der größern Kapitalskraft ist der Großwirt imstande, besseres Saatgut zu kaufen, früher zu Meliorationen zu schreiten, künstliche Dungmittel, diesen wichtigen Behelf der modernen Landwirtschaft, anzukaufen. So wie man den Zivilisationsstand einer Nation am Verbrauche von Seife beurteilt, bemißt man die höhere Entwicklungsstufe der Landwirtschaft nach dem Verbrauche von Kunstdünger. Dieser ist jedoch teuer und dem kapitalsarmen Bauer schwerer zugänglich als dem Großgrundwirtschafter. Vom Vorhandensein der Kapitalien ist der Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen und vervollkommeneren Geräten verbunden, die arbeitssparend wirken und deren Rentabilität an größere Flächen Land

gebunden ist. Der Großbewirtschafter kann sein Vieh einer genauen Auslese unterziehen und nur erstklassige Rassen züchten. Durch die große Fläche Land, die ihm zur Verfügung steht, ist er umgehender in seinem Wirken, kann nach einem durchgearbeiteten Produktionsplane vorgehen und die ganze Produktionsorganisation besser und zweckmäßiger einrichten, die Kosten und deren Nutzen genau auskalkulieren und den Anbau gewisser Pflanzen danach beorden. Das Materialersparnis an Baulichkeiten, Schuppen, Wohnhäusern und Stallungen im Vergleiche mit dem Kleinbetriebe, wo ein jeder ein Wohnhaus und ein Wirtschaftsgebäude gebraucht, von den Scheunen und sonstigen Anfordernissen nicht zu reden, ist groß. Auch eine ausgebaute Verkehrsanlage, die rasche und zweckmäßige Ausbeutungsmöglichkeit des Grundstückes auf Grund von planmäßig angelegten Straßen oder Schmalspurbahnen bietet, ist fast ausschließlich dem Großbetriebe zugänglich. Die Möglichkeit, sich auf den Anbau bestimmter Pflanzen zu spezialisieren und den ganzen Betrieb dieser einen Kultur anzupassen, bestimmte Arten von Produkten qualitativ vollwertig und direkt standardmäßig zu züchten, was speziell beim Export in die Wagschale fällt und das Produkt auf dem Markte als besonders wertvoll erscheinen läßt, ist wohl fast ausschließlich dem Großbetriebe vorbehalten. Auch große landwirtschaftliche Industrien, Zucker-, Spiritusfabriken etc. haben sich auf den Großbetrieben gebildet, meist durch die Großgrundbesitzer selbst gegründet, die die Möglichkeit hatten, die nötigen Rohmaterialien selbst zu liefern und den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb danach zu organisieren. So sind große Zuckerfabriken in Böhmen, in der Bačka und im Banat entstanden. Der Großbetrieb ist auf die Produktion für den Markt eingestellt und baut eben die Marktpflanzen.

„Wie ist es nun möglich, daß es bei dieser technischen Überlegenheit des Großbetriebes doch nicht zum Prozesse der Aufsaugung der Kleinbetriebe durch die großen gekommen ist, daß sogar umgekehrt die kleinen, technisch weniger entwickelten, sogar rückständigen und kapitalsarmen Kleinbetriebe, also kleine Bauernwirtschaften, ständig an Boden gewannen und schon vor der Reform trotz der oft übertriebenen Bodenpreise stetig an Boden gewannen, an Boden, den sie von den Großbetrieben loslösten? Die Ursache hiefür wird wohl nicht in seinen technischen Vorzügen liegen, sondern in ökonomischsozialen Besonderheiten, die sich aus der Wesensart einer Privatwirtschaft ergeben, in welcher die Produktion ohne Verwendung von Lohnarbeit durch die Familie erfolgt."[88] Und eben deshalb kann und soll man nicht den Groß- und Kleinbetrieb nach qualitativen Merkmalen einander gegenüberstellen. Die Lebensfähigkeit jeder dieser beiden Wirtschaften gesondert wäre zu untersuchen.

[88] Tschajanow, S. 6.

Garantiert nun der Großbetrieb mit seinem ganzen technischen Apparate eine volle intensive Bodenausnützung? Ist er imstande, vor allem die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft zu erfüllen, nämlich die Versorgung der heimischen Märkte mit Nahrungsmitteln? Ist er denn nicht durch sein Streben nach dem größtmöglichen Reinertrag in der Erfüllung der ersten Aufgabe gehemmt? Diese Zweifel, die da auftauchten und mit der Frage der sozialen Regelung der Bauernfrage parallel laufen, boten in erster Linie die Angriffspunkte dar, auf denen der Großbetrieb auch aus volksökonomischer Überlegung hinaus scharf angefallen wird. Das Fehlen der Arbeitsintensität also ist der wunde Punkt des Großbetriebes. Die großen Kapitalien, die in einem solchen angelegt sind, verlangen, wie schon gesagt, nach einer womöglichst großen Verzinsung und die angewandte Arbeit und Ackerbestellung, die sich nur bis zu einer bestimmten Grenze als rentabel gestaltet, hat in den Zeiten einer schlechten Konjunktur eine kleinere Ausnützung des Ackerlandes zur Folge, die bei einer dauernden schlechten Periode bis zur Extensität fortschreiten kann. Eben die große Möglichkeit einer solchen in den Großbetrieben, und zwar wird sie durch zunehmende Größe noch gesteigert, ist das Manko der Großbetriebe. Doch auch bei den Meliorationen tritt diese Abhängigkeit von den Konjunkturschwankungen scharf zutage. Bei fallenden Preisen sucht der Großbetriebswirtschafter, an den Produktionskosten womöglich zu sparen, bestellt nur die ergiebigsten Ackerflächen und läßt die übrigen brachliegen, da sich eine Aufwendung der Meliorationen nicht mehr rentiert, so wie auch nicht die Bestellung von großen Flächen Land durch gedungene Lohnarbeiter, da der erwähnten Abspaltung des geldlich zur Anwendung kommenden Arbeitsaufwandes zufolge der korrespondierende Reinertrag die Produktionskosten nicht mehr deckt, oder wenigstens die optimale Grenze mehr oder weniger überschritten wird. Auf dieser Jagd nach dem Reinertrage, nach der Verzinsung der landwirtschaftlichen Unternehmen, tritt demzufolge die Gefahr zutage, daß große Flächen Land einer extensiven Wirtschaftsweise anheimfallen und daß der Rohertrag des landwirtschaftlichen Bodens bedeutend hinter seiner maximalen Größe zurückbleibt, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens nur schlecht ausgenützt wird und daß der Boden infolge der Vernachlässigung, dem Ausbleiben der Meliorationen und Düngung langsam versumpft und verkümmert. Wie erwähnt, ist diese Gefahr umso größer, je größer der Großbesitz ist, und eine latifundiale Ausdehnung desselben hat in der Regel eine extensive Bewirtschaftung zur Folge. Diese aber schwächt die ganze Volkswirtschaft, von den sozialen Mängeln überhaupt nicht zu sprechen. Indessen, so wie die Vergrößerung des Betriebes die Gestehungskosten des Betriebes (soweit dieselben aus der Benützung von Maschinen, Gebäuden

und Zuchtvieh erwachsen) sowie die allgemeinen Unkosten herabsetzt und fühlbare Vorteile bei Absatz und Bezug gibt, haben Untersuchungen der Gestehungskosten gezeigt, daß die „Vergrößerung den größten Vorteil da ergibt, wo die größten Betriebe in die kleinen und mittleren übergehen."[89] Beim Überschreiten einer bestimmten Grenze, die jedoch für jedes Land den Verhältnissen gemäß anders anzusetzen ist, ergeben die Vergrößerungen nur noch unbedeutende Verringerungen der Selbstkosten. So erreicht die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Betriebe, die unzweifelhaft technische Vorteile bringt, überaus schnell die natürlichen ökonomischen Grenzen der optimalen Größe, außerhalb welcher sie unrationell wird. Doch die Gefahr der Extensität des Großbetriebes ist nicht nur durch das Überschreiten einer optimalen Größe und durch die Abhängigkeit von den Konjunkturschwankungen bedingt, die Gefahr einer solchen liegt schon in der Art der Bewirtschaftung selbst, nämlich durch Anwendung von fremden Lohnarbeitern. Der gedungene Arbeiter arbeitet um einen bestimmten Stunden- oder Taglohn, denn bei allen landwirtschaftlichen Arbeitsarten ist die Anwendung des Akkordlohnes nicht möglich und die größere oder kleinere Anspannung der Arbeitstätigkeit bringt den Lohnarbeitern keinen Nutzen. Sein Lohn bleibt immer gleich. Die Kosten der Beaufsichtigung der gedungenen Arbeiter durch angestellte Beamte fallen hier nicht in Betracht, denn wir wollen nur die größere Möglichkeit einer interessenlosen Bearbeitung des Bodens durch Fremde feststellen. Es liegt ja im Interesse des Lohnarbeiters, seine Kräfte womöglich zu schonen. Die lieblose, unaufmerksame Behandlung des fremden Bodens muß bei der großen Ausdehnung desselben Mängel hervorbringen und die Beaufsichtigung wird eben durch die größere Ausdehnung immer komplizierter. Die Anwendung von Maschinen ist jedoch in der Landwirtschaft noch nicht so entwickelt, einesteils aber von der Beschaffenheit des Bodens und vom Klima so abhängig, daß das Abhandenkommen der Handarbeit nicht in Frage kommen kann.

Anders gestalten sich die Dinge beim Kleinbetrieb. Wie erwähnt, ist die Höhe des Einkommens des Kleinwirtes von der angewandten Arbeit abhängig. Der Kleinwirt arbeitet mit seiner Familie und bewirtschaftet sein Gut vorwiegend aus dem primitivsten Zwecke heraus, um zu leben. Er baut Pflanzen an, die er für seinen und seines Viehes Unterhalt unbedingt braucht und erst dann kommt der Markt für ihn in Betracht, wenn er seine eigenen Bedürfnisse vollkommen befriedigt hat. Die Abhängigkeit des Kleinbetriebes von den Konjunkturschwankungen auf dem Markte, und zwar besonders auf dem Weltmarkte, ist demzufolge viel geringer, als die des Großbetriebes, der nur für

[89] Tschajanow, S. 6.

den Absatz arbeitet, und zwar je nach den Staatsverhältnissen für den inneren Markt in industriell entwickelteren und überwiegend für den Export bei den agrikulturen Staaten zu. Der Großbetrieb baut ja überwiegend exportfähige Pflanzen. Die statistische Tabelle des Anbaues des deutschen Reiches vom Jahre 1907[90] zeigt uns den Anbau verschiedener Pflanzengattungen, die auf den verschiedenen Betriebsflächen gezüchtet werden.

Größe des Betriebes ha	Gezüchtet werden: Getreide	Kartoffeln	Zuckerrübe	Futterpflanzen: Ackerland	Ackerweide	Wiese	Reiche Weide	Zusammen	Gartenkultur: Gärten	Weinberge	Feldmäßig	Zusammen	Von 100 ha entfallen: Sonstiges Ackerfutter		
0—1	8.4	34.28	0.20	1.54	0.15	6.52	0.16	8.37	42.24	1.22	4.28	47.74	0.21	0.79	100 %
1—5	40.90	15.31	0.56	7.60	1.22	23.80	1.25	33.87	2.7	1.43	1.35	5.48	1.15	2.73	100 %
5—10	46.31	10.20	0.66	8.29	1.69	22.90	1.70	34.58	1.5	0.51	1.10	3.10	2.20	2.95	100 %
10—20	48.39	8.23	0.82	7.93	2.47	21.60	2.20	34.20	1.2	0.20	0.90	2.30	3.07	2.99	100 %
20—50	48.41	6.66	1.08	7.66	4.67	18.20	4.20	34.73	0.9	0.10	0.69	1.69	4.21	3.22	100 %
50—100	48.12	6.15	2.16	7.99	6.95	14.00	5.30	34.24	0.7	0.10	0.64	1.44	4.31	3.68	100 %
100—200	48.43	7.03	4.01	9.57	4.58	13.90	3.60	31 65	0.7	—	0.57	1.27	3.52	4.09	100 %
200—500	48.65	9.22	4.23	9.48	4.23	12.50	2.30	28.51	0.6	—	0.42	1.02	3.72	4.65	100 %
500—1000	46.48	11.15	3.64	9.63	4.73	13.00	2.00	29.36	0.5	—	0.34	0.84	4.14	4.39	100 %
uber 1000	44.16	11.18	3.92	9.22	4.49	16.10	1.80	31.61	0.5	—	0.32	0.82	3.51	4.90	100 %
	42.81	11.94	2.13	7.89	3.52	16.25	2.95	30.11	5.15	0.36	1.06	6.77	3. —	3.44	100 %

Nach der Tabelle gesehen, widmen sich in Deutschland die kleinen Betriebe mehr dem Gartenbetriebe, bauen in größerer Menge Kartoffeln und Gartenpflanzen an, die größeren dagegen widmen sich der Kultur von Getreidepflanzen und Rüben. Die statistische Tabelle zeigt die Anbauverhältnisse und den Zusammenhang derer mit den Betriebsgrößen in einem Industriestaate, wo sich die kleineren Betriebe eben meist um die Städte gruppieren oder in weinbauenden Gegenden anzutreffen sind. Die Großbetriebe daselbst arbeiten nicht auf Export, sondern auch um die Versorgung des Innenmarktes, soweit sie sich nicht der Rübenkultur oder der Handelspflanzenkultur zugewendet haben, welche die einheimischen Fabriken mit Rohstoffen versorgen soll. Die offizielle Statistik von Österreich-Ungarn hat sich mit der Frage der Betriebsorganisation nicht beschäftigt, so wie auch die der Nachfolgestaaten nur in ganz geringem, oberflächichem Ausmaße. Nicht nur daß man zu erkennen nicht imstande ist, welches Flächenausmaß auf eigene Betriebsgruppen entfällt, auch die Art und Weise der Feldbestellung ist nicht erkennbar. Einige Untersuchungen hat Professor Dr. Brdlik im „Zemledělsky archiv" veröffentlicht. So berechnet Brdlik, daß auf 100 ha Land entfallen:

[90] Dr. F. Aeroboe, Betriebslehre IV., S. 548.

Größe des Betriebes ha	Weizen	Korn	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Rüben	Futterrüben und Grünzeug	Futterpflanzen	Wiesen	Weiden	Gärten	Handelspflanzen
2—5	7·55	22·07	7·56	16·71	10·59	2·86	0·86	15·16	10·30	1·4	4·1	0·84
5—10	9·59	18·66	8·54	16·52	8·11	2·71	1·48	15·58	14·1	2·0	1·9	0·82
20—100	9·80	15·18	10·77	13·22	7·30	7·97	1·33	16·60	13·—	1·8	2·2	0·83
über 100	13·26	11·30	13·76	10·81	7·93	11·90	—	16·38	9·2	3·4	1·2	0·86
Durchschnitt	10·05	16·80	10·16	14·31	8·48	6·36	0·92	15·93	11·65	2·15	2·35	0·84

Die Untersuchungen von Brdlik beweisen, daß bei dem Getreideanbau bei steigender Größe des Betriebes Weizen und Gerste an Bedeutung gewinnen, Korn- und Haferanbau jedoch abnimmt. Weizen und Gerste sind eben Exportpflanzen, hingegen ist Hafer und Korn für den Eigengebrauch bestimmt. Große Mengen der Weizen- und Gerste- wie auch Kartoffelernte werden bei den Kleinbetrieben überdies verfüttert. Der Kleinbetrieb braucht infolge seiner Arbeitsintensität eine größere Viehhaltung, da er Zugvieh und Dungstoffe braucht. So werden größere Flächen Landes auf Futterbau verwendet. Überdies weist der Großbetrieb kleinere Quoten im Futtermittelgebrauch auch aus dem Grunde aus, weil er größere Mengen derselben für den Hausgebrauch ankauft. Der Kleinbetrieb hingegen ist gezwungen, die Kosten des Produktenverkaufes auf dem Markte und den Wiederaufkauf von Futtermitteln zu vermeiden und die nötigen Futterpflanzen selbst za bauen. Der Viehstand der landwirtschaftlichen Betriebe im Verhältnisse zur landwirtschaftlich ausgenützten Fläche ist nach Aeroboe[91] folgender:

Größe des Betriebes in ha	Auf 100 ha überhaupt landw. genützten Fläche entfallen: Rindvieh		Schafe einschließlich Lämmmer	Schweine, einschließlich Ferkel	Ziegen, einschließlich Lämmer	Geflügel
	Zusammen einschließlich Kalber	davon Kühe				
unter 2 ha	76	59	24	253	156	1295
2—5	96	62	11	94	12	444
5—20	75	38	14	61	4	265
20—100	57	24	25	39	1	152
100—200	42	20	34	24	0.3	84
200—500	34	15	63	21	0.1	51
500—1000	27	11	77	16	—	33
1000 und über	24	9	76	12	—	20

[91] Dr. F. Aeroboe, Allgemeine landw. Betriebslehre IV., S. 544, Betriebsstatistik aus dem Jahre 1907.

Der wachsende Wohlstand beim Kleinbetrieb ist an der steigenden oder wenigstens hohen Zahl des Viehstandes erkenntlich. Mit der steigenden Arbeitintensität wächst hiedurch auch die Kapitalsintensität des Kleinbetriebes. Die größere Unabhängigkeit von den Konjunkturschwankungen des Marktes wird durch die kleinere Bedeutung desselben für die Kleinwirtschaft bedingt und die intensive Bodenbestellung und Meliorierung durch das Verblassen der, beim Großbetriebe so scharf hervortretenden optimalen Grenze, über die, geldlich in Anrechnung zu bringende Rentabilität hinaus, aufrechterhalten. Eine schlechte Konjunktur und niedere Preise schrecken den Kleinwirt von der Bestellung der Ackerfläche nicht ab, denn die teuere Arbeitskraft spielt bei ihm keine Rolle und die häuslichen Bedürfnisse bleiben immer dieselben oder steigen mit dem Wachsen der Familie. Die lohnarbeitslose Wirtschaft unterscheidet sich von der gewöhnlichen, auf Lohnarbeit beruhenden Unternehmung vollkommen und die Bauernwirtschaft „zeitigt eine ganz andere Auffassung von der Vorteilhaftigkeit und eine andere Art des Rechnens wie der ganzen Wirtschaftspsychologie. Dies unterscheidet ihr wirtschaftliches Verhalten im vielen scharf von den Unternehmungen vom kapitalistischen Typ, was nun wiederum zu einer ganzen Reihe großer volkswirtschaftlicher Folgen führt und den Aufbau einer besonderen Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft erlaubt."[92] Wir werden versuchen, in kurzen Worten der Auffassung Tschajanows, des Untersuchers der bäuerlichen lohnarbeitslosen Familienwirtschaft, zu folgen.

Die kapitalistische Wirtschaft, der Großbetrieb also, als die markanteste Form, wird dem Umfang nach von der Größe des Kapitals und der Bodenfläche bestimmt. Soferne diese zwei Faktoren konstant bleiben, kann sich der Betrieb eine beliebig lange Zeit unverändert erhalten und ist einem Größewechsel nicht unterworfen. Beim Kleinbetrieb, bei der Bauernwirtschaft, spielen jedoch diese zwei Faktoren eine kleine Rolle und die Intensität der aufgewandten Arbeit ist ausschlaggebend. Die Zahl der Arbeiter also und der Umfang des Grundbesitzes ist stark von den Veränderungen innerhalb der Familie abhängig, ergibt sogar, den Phasen der Entwicklung der Familie gemäß, eine periodische Kurve. Die Größe und die Zusammensetzung der Familie setzen einen maximalen und minimalen Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit fest und die Menge der Arbeit, die diese bei der größten Anspannung leisten können, läßt die höchste erreichbare Größe der Wirtschaft zu. Die Menge der materiellen Güter hingegen, die zur Existenz der Familie nötig sind, bestimmt die unterste Grenze des Wirtschaftsumfanges. Mit dem Wachsen der Familie wächst die Zahl der Arbeitskräfte, das Prinzip der Arbeitsteilung wird angewendet und dieses steigert die Leistungsfähigkeit der

---

[92] Tschajanow, Seite 8.

Arbeit. Sobald die Familie jedoch eine bestimmte Größe erreicht, zerfällt der sich periodisch vergrößernde Betrieb in zwei oder mehrere kleinere Betriebe. Auf diese Weise erstarren die Formen der Betriebe nicht, sie zirkulieren dauernd und sind immer die Grundlage vorwärtsstrebender Bauernfamilien. Der Vorgang ist mechanisch und die Persönlichkeit des Landwirtes spielt eine kleinere Rolle als bei der Lohnarbeitswirtschaft. „Soweit für die die Lohnarbeit nicht verwendende Familie der Hauptantrieb zur wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Zwange liegt, die Bedürfnisse ihrer Verbraucher zu befriedigen und soweit sie dazu auf ihre arbeitsfähigen Mitglieder angewiesen ist, muß erwartet werden, daß der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Familie quantitativ in irgend einem Maße diesen wesentlichen Elementen ihres Bestandes entsprechen wird."[93] Die Energie, die ein Arbeiter der Familienwirtschaft entfaltet, wird durch die Größe der Verbrauchsbedürfnisse der Familie bestimmt. Unter dem Drucke der Bedürfnisgröße trachtet der Bearbeiter den Reinertrag zu vergrößern. Die Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes pro Arbeiter ist jedoch von zwei Faktoren abhängig, vom Grade der Anspannung, mit welcher das Jahr hindurch gearbeitet wird, und vom Erfolge, der durch die Verausgabung der Arbeitskraft erzielt wird, den ökonomischen und technischen Verhältnissen gemäß. Die Arbeit wird in der bäuerlichen Wirtschaft nicht voll ausgenützt, wofür die Hauptursache in der eigenartigen Verteilung der Arbeiten in der Landwirtschaft zu suchen ist, denn die Perioden der Bestellung und der Ernte drängen sich unvermeidlich auf kurze Zeiträume zusammen, dagegen bleiben lange Zeiträume ungenützt, in denen der Bauer keine Verwendungsmöglichkeit der Arbeit im Ackerbau selbst findet. Die Arbeitskraft wird jedoch in den verschiedenen Wirtschaften verschieden ausgenützt, wofür nach Tschajanow 2 Faktoren ausschlaggebend sind, und zwar liegt der eine in der inneren Struktur der Familie, also im Drucke, unter welchem die Verbrauchsverhältnisse der Familie ihre Arbeiter halten, und der zweite in den äußeren Verhältnissen, die den wirtschaftlichen Erfolg des Arbeiters bedingen. Von der Größe des Reinertrages ist die Steigerung der Lebenshaltung des Bauers abhängig und von der Ausstattung desselben mit Land. Doch hebt sich diese Lebenshaltung nicht, wenn der Reinertrag nur aus dem Grunde wächst, weil sich die Verbraucherzahl der Familie vergrößert hatte. Nur die, welche durch die Besserung der Produktionsverhältnisse, durch Meliorierungen, Maschinenanschaffungen und anderer technischer Mittel bedingt ist, hebt den Stand der Lebenshaltung. Dies soll man im Auge behalten, denn hier setzt der mechanische Gang der Dinge aus und von der Fähigkeit des Landwirtes ist es abhängig, auf welche Stufe seine Lebenshaltung zu stehen kommt. Tscha-

[93] Tschajanow, S. 16.

janow stellte eine Tabelle zusammen, die er den Wirtschaftsrechnungen Professor Lauers[94] entnommen hatte, wo er den Einfluß jeder angewandten Arbeitseinheit auf den Stand der Lebenshebung der bäuerlichen Familie zeigt.

Ertrag der Arbeit in der eigenen Wirtschaft:

in Frank je Arbeitstag	0—2	2—3	3—4	4—5	5 u. mehr
je Verbraucher in Frank	610	600	804	839	886

Der Ertrag der Arbeitseinheit wächst viel schneller als das Einkommen der Verbraucher, aus dem Grunde, weil der Bauer im Laufe des Jahres bei steigendem Ertrage pro Arbeitseinheit die Arbeitskraft nicht voll ausnützt. Dies bestimmt der Grund der Beschwerlichkeit, mit welcher die Anwendung der Arbeitskraft verbunden ist, denn bei einer gewissen Höhe des durch die Arbeit gewonnenen Einkommens tritt der Moment ein, „wo die Größe der Beschwerlichkeit des Grenzarbeitsaufwandes und die Größe des Grenznutzens der durch diese Arbeit erlangten Gütermenge dem schätzenden Subjekte als gleich erscheinen".[95] Die Angestrengtheit pro Arbeitseinheit zur Erringung weiterer Gütermengen läßt also merklich nach. Die bäuerliche Wirtschaft rechnet demgemäß anders, und der Begriff der Vorteilhaftigkeit ist von dem der kapitalistischen Wirtschaft nach den Lehren Adam Smiths, David Rikardos und den jetzigen Nationalökonomen, verschieden. Die Abspaltung des Lohnaufwandes ist ein Grund hiezu. Wenn im Wirtschaftsplan ein vollständiges Gleichgewicht zwischen dem Maße der Bedürfnisbefriedigung und dem Maße der Beschwerlichkeit der Arbeit herrscht, vermag nur ein sehr hoher Arbeitsertrag den Bauer zur Weiterarbeit zubewegen. Die Familienwirtschaft hat die Besonderheit aufzuweisen, daß sie mit dem Arbeitsfaktor als gegebener Größe zu rechnen hat. Das Gesetz des Maximums bestimmt, daß derjenige Faktor als bestimmend für den landwirtschaftlichen Betrieb in den Vordergrund tritt, der sich in minimaler Größe befindet. Also entweder der Boden, das Kapital oder die Arbeitskraft. In der Familienwirtschaft jedoch wirken meist nur die beiden Faktoren, der Boden und das Kapital, bestimmend, da die Arbeitskraft in der Regel gegeben ist. Sobald sich der Boden im Minimum befindet, schrumpft die wirtschaftliche Tätigkeit konstant zusammen und die überflüssigen Kräfte wenden sich einer anderen Tätigkeit zu, um durch andere Einkünfte das Gleichgewicht wieder herzustellen. Das Kapitalsminimum gleicht sie durch größere Intensität der Arbeit aus, sobald sie jedoch in den Besitz von mehr Kapital gelangt, erweitert sie den Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Mit dem Einkommen aus dem wirtschaftlichen Betriebe sind der Viehstand, die bestellte Fläche und das Betriebsvermögen verbunden, und die bestimmen den Umfang des land-

[94] Lauer, Materialien des Schweizer Bauernsekretariats.
[95] Tschajanow, S. 35.

wirtschaftlichen Betriebes, sowie das Maß der Anspannung der eigenen Arbeit und das der Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Wenn sich bei der bäuerlichen Wirtschaft der Boden oder das Kapital im Minimum befindet, strebt sie danach, diese Faktoren auf die optimale Größe zu bringen, doch fällt hier stark die Konjunktur für die Landwirtschaft in die Wagschale, denn wenn ein arbeitsfähiges Familienglied für seine Arbeit einen größern Ertrag in der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit findet, besteht auch in den Fällen, wo das Gleichgewicht noch nicht so stark in Frage gestellt wird, ein starker Anreiz, die Arbeitskräfte anderswo anzubringen, diese einer anderen, nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit zu widmen, um einen höheren Arbeitsertrag zu erzielen. Also verfährt die bäuerliche Familie mit der Arbeit so wie der Kapitalist mit Kapitalien, „er legt sie dort an, wo sie ihm das größte Reineinkommen abwerfen".[96] In den Jahren schlechter Konjunktur für die Landwirtschaft, also bei Mißernten z. B., ist es nicht möglich, das wirtschaftliche Gleichgewicht mit Hilfe nur landwirtschaftlicher Arbeit herzustellen. Eine Menge landwirtschaftlicher Arbeiter wird demnach auf den Markt geworfen, um das Leben zu fristen; demnach entsteht für den Westeuropäer der direkt paradoxe Satz: „Zeiten hoher Getreidepreise sind Zeiten niedriger Arbeitslöhne."[97]

Das wird jedoch nur in den Zeiten hoher Not stimmen. Die schwere Erwerbsgelegenheit in den Städten und die niedrige Entschädigung für die Arbeitskraft infolge des großen Angebotes zwingen meistenteils den Bauer, gegen das Gesetz der optimalen Verbindung der Produktionselemente, die Arbeitsintensität weit über die optimale Grenze zu steigern, das Roheinkommen zu vergrößern und das Gleichgewicht innerhalb seiner Wirtschaft herzustellen, auf Rechnung des Ertrages pro Arbeitseinheit natürlich und hiemit seiner Lebenshaltung. Die Erhebungen Dr. Lauers in der Schweiz und die der tschechoslovakischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft beweisen, daß die Bauernwirtschaft, hinsichtlich der Bodenfläche eingeengt, ihre Arbeitsaufnahmefähigkeit bis ins dreifache steigert im Vergleich mit dem Optimum des Großbetriebes und den Rohertrag nahezu verdoppelt, dies jedoch eben auf Kosten der Lebenshaltung, weil der Ertrag pro Arbeitseinheit dementsprechend verringert wird.

Daß das Kapital in der bäuerlichen Wirtschaft eine andere Rolle spielt wie bei der kapitalistischen und daß das Verhältnis der Produktionselemente nicht dem optimalen kapitalistischen entspricht, denn die Größe des Betriebes wird bei der bäuerlichen Familienwirtschaft nicht durch die Größe des Kapitals bestimmt, sondern durch die Größe der Familie und durch das Gleichgewicht, das sich zwischen der Bedürfnisbefriedigung und der

[96] Tschajanow, S. 60.
[97] Tschajanow, S. 61.

Arbeitsbeschwerlichkeit ergibt, geht aus diesen Darlegungen hervor. Die buchmäßige Verzinsung des Kapitals kann infolgedessen ganz gering sein und trotzdem wird das Bestehen des Betriebes nicht in Frage gestellt, weil bei der Bauernwirtschaft die Familie nicht nur das Kapital, sondern auch ihre eigene Arbeit vorstreckt und dieselbe nur nach dem jeweiligen Wirtschaftserfolge wertet.

Die vorstehenden Ausführungen über den Charakter und das Wesen des kapitalistischen Betriebes im Gegensatze zum Wesen des Familienbetriebes geben uns die Erwägungspunkte, welche für die folgende Beurteilung der Vor- und Nachteile eines jeden, für den Staat, für seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung, mit einem Worte, für das Wohl der Allgemeinheit, bestimmend sind. Deshalb sei schon hier betont, daß die kapitalistische Bewirtschaftung des Bodens durch das Wesen des Betriebes gezwungen ist, die möglichst hohe Verzinsung des angewendeten Kapitals zu erzielen, was unmittelbar die möglichst niedrigste Haltung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter und die damit verbundene schlechte Lebenshaltung zur Folge haben muß, während die Tendenz des Familienbetriebes in erster Linie auf Befriedigung des eigenen Bedarfes gerichtet ist und dadurch dem Staate ein gut ernährter und zufriedener Bauernstand zur Stütze erwächst, der durch die Entwicklung und wachsenden Wohlstand eine hohe kulturelle Stufe zu erlangen imstande ist und welcher durch die damit verbundene Organisation und Arbeitsintensität wohl die Großbetriebe ersetzen kann. Es ist durchaus nicht notwendig, den Großbetrieb mit seinen bestimmten Vorteilen ganz zu verdrängen, das Ziel einer positiven Reform ist nur die Erlangung eines Gleichgewichtes, die Kräftigung der breiten Bevölkerungsschicht, die Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung, ihrer Produktions- und Konsumptionskraft. Nur auf dieser Basis ist ein dauernder Aufschwung möglich. Es würde zu weit führen, den Anführungen Dr. Tschajanows genau und erschöpfend zu folgen. Sie beziehen sich zu sehr auf den a priori lohnarbeitslosen Familienbetrieb. Dieser Typus ist zwar in den Ländern, die zu behandeln wir uns die Aufgabe gestellt haben, sehr vertreten, doch spielt auch bei den Bauernwirtschaften die Lohnarbeit nicht eine geringe Rolle. Die Bauern wie auch die allgemeinen Verhältnisse dieser Länder unterscheiden sich von den russischen zu sehr, um die Gründung und speziell Aufrechterhaltung durchwegs auf lohnarbeitslose Basis gestellter Betriebe zu erstreben. Jedenfalls kommt die Analyse der Bauernwirtschaft als privatwirtschaftliche Kategorie in unserer Arbeit etwas weniger in Betracht, als ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Denn wie Aeroboe sagt: „Privatwirtschaftlich gesehen, gibt es keine unbedingte Überlegenheit des Groß-, Klein- und Mittelbetriebes, diese Überlegenheit wechselt viel mehr nach den Marktverhältnissen, den natürlichen und besonders nach

den persönlichen Verhältnissen von Fall zu Fall. Für die Untersuchungen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kleinbetriebes sowie des Großbetriebes war es notwendig, die innere Struktur des lohnarbeitslosen Kleinbetriebes ein wenig zu beleuchten, denn die verschiedenartige Rechnungsweise und Vorteilhaftigkeitsauffassung desselben vom kapitalistisch organisierten Großbetriebe, bedingt eben die für die Volkswirtschaft so vorteilhafte Eigenartigkeit."[98]

Die privatwirtschaftliche Bedeutung des einen und des andern Betriebes steht also bei unseren Betrachtungen im Hintergrunde, obwohl auch diese bei der allgemeinen Musterung schwer in die Wagschale fällt, da ja der schließliche Reinertrag der gesamten Landwirtschaft eines Staates ein sehr bedeutender Faktor ist. Nun ist jedoch, wie Aeroboe sagt, eine unbedingte Überlegenheit der einen oder der andern Betriebsorganisation gar nicht bewiesen und gerade in den letzten Dezennien wird der Kleinbetrieb auch privatwirtschaftlich als der leistungsfähigere dargestellt. Dr. Frost (Kristiania) sagte in einem Referate vor dem französichen Landesökonomiekollegium folgendes: „Wo die Bauernschaft über ausreichendes Kapital und genügend Fachkenntnisse verfügt, wie das in den genannten Ländern (Schweden, Norwegen, Dänemark) der Fall ist, ist schon der einzelne Bauernbetrieb produktiver als der Großbetrieb, weil er arbeitsintensiver betrieben werden kann. Wenn man aber ganz absieht von der produktiven Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften, so ist es ganz klar und erwiesen, daß der Zusammenschluß derselben in der Landwirtschaft je länger je mehr zu sagen hat, in Ländern mit einer vorwiegenden Bauernbevölkerung weit größere Resultate zeitigt, als in einer Gegend mit vorwiegendem Großgrundbesitz."[99]

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kleinbetriebes liegt an der Hand. Wie wir aus den Betrachtungen Tschajanows über den Familienbesitz und denen Brinkmanns über den kapitalistischen Betrieb, also Großbetrieb, entnehmen können, bedingt der erste eher eine intensive Ausnützung des landwirtschaftlichen Bodens wie der Großbetrieb. Die erste Aufgabe der Landwirtschaft ist jedoch, wie schon gesagt, die Versorgung des Marktes mit organischen Mitteln. Das Streben nach überschüssigen Geldmitteln, das der Menschheit in den kapitalistisch organisierten Staaten in Fleisch und Blut übergegangen ist, soll auch auf die Landwirtschaft angebracht werden, was jedoch der Natur des Ackerbaues zuwiderläuft. „Keine Rede davon, den Ackerbau einzustellen, wenn der geringe Boden keine ‚Rente' mehr gibt und kaum noch die Bearbeitung lohnt. Nur die Be-

[98] Aeroboe, ibidem.

[99] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Staaten, Berlin, S. 38, 1912.

völkerung wird dünner, der überzählige Nachwuchs wandert ab."[100] Dies findet auch Tschajanow. Unruh baut dies weiter auf, indem er bemerkt: „Ob ein Theoretiker von der Fiktion ausgeht, irgendwo sei jemals Grundeigentum kostenlos zu erlangen gewesen, ob er sich Voraussetzung aus der Annahme zurechtlegt, zuerst sei immer der fruchtbarste oder umgekehrt zuerst immer der am leichtesten zu bearbeitende Boden in Bebauung genommen, ob er sich schulgerecht ausgedenkt, der mit Geldkapital gekaufte oder auch anererbte Grund und Boden werde weniger mit Dünger und Fleiß als durch weiteres Geldkapital und Lohnkapital zur Lieferung gesteigerter Erträge vermocht und was der Voraussetzungen noch sonst sein mögen, stets schieben seine Theoretiker die unausgesprochene Vorstellung unter, der Hauptzweck der landwirtschaftlichen Bodennutzung sei von jeher die Erzielung von Geldüberschüssen gewesen. Gerade für Deutschland hat dies aber bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nicht zugetroffen. Erst mit dem Überhandnehmen der hypothekarischen Verschuldung und damit zusammenhängenden Güterschachers hat dies Wirtschaften auf Geldrente statt auf reichlichste Erzeugung von Lebensmitteln derart um sich gegriffen, daß fast alle Großlandwirte und von den bäuerlichen Landwirten diejenigen, die nicht mehr Bauern, sondern spekulierende Geschäftsleute sind, zwar von Versorgung der Bevölkerung sprechen, aber in Wirklichkeit den Volksbedarf nur zur Erzielung von Geldüberschüssen ausnützen."[101] Man darf nicht Kleinspekulanten und Landschächerer in die Bauernklasse einbeziehen, sondern unsere Betrachtungen gelten nur der richtigen Bauernklasse, die mit eigener Händearbeit den Boden bestellt und von den Früchten des eigenen Bodens lebt. Die Ansichten über den Wert der Rente sind von den englischen Nationalökonomen aufgestellt worden, die eben nach den Verhältnissen in eigenem Lande geurteilt haben. Doch eben in England sind in der neuesten Zeit Reformen durchgeführt worden, namentlich in Irland, die das Wiederaufleben der Bauernklasse durch das Inneigentumsetzen der Pächter und durch die Schaffung von Kleinbetrieben anstreben. Wenn wir ein wenig zurückgreifen und die Machtenfaltung Englands, Rußlands und der Vereinigten Staaten beobachten, können wir die Bedeutung des Kleinbesitzes als Typus des durch eigene Arbeit betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmens begreifen.

„Die sicherste Grundlage des Volkes ist sein geschichtlich gegebenes Staatsgebiet, auf ihm, sofern es möglich ist, Kolonisation zu treiben, darum seine nächste Aufgabe."[102] Doch die

---

[100] C. M. von Unruh, Leipzig, 1918, Zur Physiologie der Sozialwirtschaft, 2. Abschnitt — Bodenwirtschaft, S. 81.

[101] Unruh, ibidem, Seite 80.

[102] O. Swart, Innere Kolonisation, Seite 35, Grundriß der Sozialökonomik, IX. Abteilung, II. Teil, Tübingen, 1927.

Siedlung ist an dieses Gebiet gar nicht gebunden und die wachsenden Völker streben darüber hinaus. Diese Kolonisation, diese Siedlung im In- und Auslande, denn die Grenzen zwischen diesen beiden sind kaum klar zu ziehen — zu finden, ist die Aufgabe des Staates. Sie a priori so zu leiten, daß der Boden zweckmäßig verteilt wird und den Landwirten anheimfällt. Die innere Kolonisation — die Grenzen zwischen altem Volksboden und Neuland verschwimmen rasch — hat die Weltreiche der Gegenwart geschaffen, England, die Vereinigten Staaten und Rußland. Nehmen wir die größte Kolonisation aller Zeiten, die sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen hat, die der Vereinigten Staaten. Die Bundesregierung, in deren Händen die Leitung dieser Arbeit lag, begnügte sich, das Land zu vermessen und die Grundstücke nach bestimmten Prinzipien zu veräußern. Die Ausführung im einzelnen blieb der freien Tatkraft jedes Einzelnen überlassen. Hier tritt scharf der soziale Gegensatz hervor, der schon in den Anfängen der Kolonistengeschichte in Nordamerika entstanden und für die Grundsätze, nach denen das Land an Ansiedler verteilt wurde, entscheidend war".[103] Die eine Gruppe der Ansiedler stand unter der Führung der Puritaner, tüchtiger kaufmännisch begabter arbeitsfreudiger Leute, die unabhängig das Land bewirtschaften wollten und unter streng religiöser Führung ein Gemeinwesen, aus gleichmäßiger Besitzverteilung zusammengesetzt, zu gründen bestrebt waren. Dies waren freie Bauern. Die Führung der anderen Gruppe im Gebiete der südlichen Getreideregion, in dem der subtropischen Kultur, übernahmen die Großgrundbesitzer. Der Süden wurde also durch Großbetriebe mit Sklavenarbeit bewirtschaftet. Und so kam es, daß in der nördlichen Region der Bauer, der Kaufmann zum ersten Manne im Staate wurde, denn er wollte schon aus den religiösen Gründen selbst die Arbeit verrichten. Im Süden jedoch gründeten die Großgrundbesitzer eine andere Arbeitsverfassung, die ihnen besser lag, denn sie trugen die typischen Züge der konservativen Landaristokratie alten Styls. Die Geschäftstüchtigkeit und Arbeitsamkeit war in den Staaten der Kleinbesitzer zu finden. Gerade sie waren eigentlich kapitalistisch und sie sind es durch eigene Kraft und Tüchtigkeit geworden. Die Städte wuchsen aus dem Boden empor, die Industrie entwickelte sich, der allgemeine Fortschritt war von diesen Staaten abhängig und die heutige Macht Amerikas ist durch diese begründet. Der gleiche, obzwar nicht so gewaltige Prozeß ist in den britischen Dominions zu verfolgen, in Kanada, Australien und dann in Rußland. Überall wird Land okkupiert, angesiedelt und auf den Schultern der Bauern erwachsen dann Städte mit Fabriken etc., also der allgemeine

---

[103] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, Berlin, 1912, Seite 5 u. f.

Fortschritt. Die Befreiung des Bauern aus der schädlichen alten Agrarverfassung wurde überall angestrebt, wie eine entsprechende Bodenverteilung, so im englischen Mutterlande und Irland, wo man die Pächter als Eigentümer einsetzte und in Rußland, wo vor dem Kriege die Stolypinische Agrarreform den russischen Bauern auf individuelle Grundlage setzte und die hinderliche Gemeindewirtschaft in Form des Mir zu beseitigen strebte.

Die Entwicklung der Bauernwirtschaft Rußlands in der neuesten Zeit und ihre Einflüsse auf die Bauernschaft zu untersuchen, würde zu weit führen.

Die Betrachtung der Vorteile der Kleinbetriebe auf sozialem und politischem Felde erleichtert das Vorhergesagte. Die Lösung der sozialen Mißstände auf dem Lande, wo die zerriebene Bauernschaft vom adeligen Großgrundbesitze bedingungslos abhängig war, mußte herbeigeführt werden. Wie schon bemerkt, war die Agrarreform vom Jahre 1918 zwangsweise vollführt worden, und zwar unter dem Zwange sozialer und politisch-nationaler Gegensätze. Obzwar die wirtschaftlichen Bedenken der Reform von großer Wichtigkeit waren und heute ausschlaggebend sind, steht der Lösung im Sinne der Aufteilung des Großgrundbesitzes in Kleinbesitze auch theoretisch nichts im Wege. Die Vorteile der Bauernwirtschaft während des Krieges schon und diese in den Skandinavischen Ländern, die Untersuchungen Lauers, Tschajanows, Aeroboes, Serings etc., bekunden, daß ein leistungsfähiger Bauernbetrieb keineswegs hinter einem Großbetriebe zurückzustehen braucht und daß ein durchorganisiertes Genossenschaftswesen, welches die Kleinbetriebe so stark fördert, ja sogar die Bedingung ihrer Entfaltung ist, auch das technische Übergewicht des Großbetriebes ausgleicht. Allerdings ist das Gedeihen eines jeden Betriebes stark von der Persönlichkeit des Besitzers abhängig. Der Unterschied zwischen Osten und Westen, der kulturelle und zivilisatorische Vorsprung des letzteren, ist von der verschiedenen Entwicklung der beiden, insbesondere von der Entwicklungs der Agrarverfassung stark abhängig. Der Bauer des Westens hatte die hinderlichen Fesseln der feudalen Agrarverfassung eine geraume Zeit früher abgestreift, sich als freier Mensch den Zutritt zum öffentlichen Leben erkämpft und sich als Angehöriger eines freien Standes auf eine hohe Stufe der Kultur und Reife emporgeschwungen. Er kam schnell in die Lage, die Errungenschaften der Wissenschaft auch für sich zu verwerten, infolge einer großen organisatorischen Kraft, die seinem Kulturstande entspricht, und als Konkurrent der Großbetriebe aufzutreten. Dort aber, wo der Bauer infolge langwieriger Leibeigenschaft, und das trifft im allgemeinen für den Osten und Südosten Europas zu, kulturell zurückgeblieben ist, zeigt sich stark die technische Überlegenheit des Großbetriebes, denn die hohe Kulturstufe der Besitzer und das größere Fach-

wissen, zumindest das ihrer geschulten Verwalter, konnte er in der kurzen Spanne Zeit noch nicht einholen, zumal ihm die bestehende Agrarverfassung mehr hinderlich als stützend zur Seite Stand. Diese sozialen Mängel zu beseitigen ist jedoch der Kleinbetrieb eher imstande, wie der lohnarbeitende Großbetrieb. Die Kleinbetriebe versorgen die besitzende Bauernfamilie und von deren Fleiß und Vorwärtsstreben ist ihr Gedeihen abhängig. Der quasi-mechanische Zwang des Fortschrittes im Kleinbetriebe kann die zuversichtliche Hoffnung dieses allgemeinen Gedeihens begründen und die Volkswirtschaft, die sich auf die breite Masse einer gutsituierten Bevölkerungsschichte stützt, kann, wie uns die Geschichte lehrt, eher einen Aufschwung erlangen und der Staat sich auf deren Basis eher eine dominierende Position schaffen, wie in Ländern, wo diese Schicht nur aus einer kleinen Zahl reicher Großgrundbesitzer besteht, die Masse jedoch, ohne festen Grund unter den Füßen, als Landproletariat kaum das Leben fristen kann. Die heutigen Rechtsverhältnisse stehen nicht mehr so stark unter dem Drucke des römischen Rechtes, das dem Besitzer das schrankenlose Walten und Schalten auf eigenem Grund und Boden restlos anerkennt. Solange eine Institution, eine Besitzverteilung, den allgemeinen Verhältnissen entsprechen kann und die gestellten Anforderungen zu bestreiten imstande ist, so lange hat sie ein Recht, zu bestehen. Wenn jedoch die allgemeine Entwicklung die bestehenden Verhältnisse überholt, soll auch nach den heutigen Anschauungen der Staat eingreifen und eine zweckentsprechende Lösung herbeiführen."[104] Bei dieser Bedeutung des Bodens ist es demgemäß von großer Wichtigkeit, wieviel Menschen er zugänglich ist. Der Boden ist jedoch nicht mehr eine „res comunis omnium", sondern er besitzt eine Monopoleigenschaft, er gehört demjenigen, der einen Preis dafür bezahlt. Da der Boden erstens als eine sichere Kapitalsanlage gilt, was besonders vor dem Auftreten der internationalen Konkurrenz auf dem Getreidemarkte der Fall war und was besonders der Errichtung von Fideikommissen zugrunde liegt, zweitens von kleinen Leuten und Bauern, als Gelegenheit zur selbstständigen und steten Betätigung der Arbeitskraft, sehr gesucht wird, steigen die Bodenpreise über den Ertragswert. Je größer die Nachfrage, desto größer der Bodenschacher und desto höher die Bodenpreise, weil eben der Bauer nicht die höchstmögliche Verzinsung des Kapitals sucht, nicht kapitalistisch denkt und den Verdienst nicht in Rente und Arbeitslohn einteilt, sondern sich mit dem begnügt, was er braucht, um sich und die Seinen angemessen zu erhalten. Dies erstrebt die Zerstückelung des Bodens und läßt kleine Parzellen im Preise steigen. „Dieser Monopolcharakter wird

[104] Lujo Brentano, Agrarpolitik, II. Auflage, Stuttgart u. Berlin 1925, S. 196.

noch gesteigert, wo infolge des Bestehens von Fideikommissen und Anerberechtes die Zahl der zum Verkauf kommenden Grundstücke künstlich noch weiter beschränkt wird."[105] Im Interesse der Volkswirtschaft liegt es, daß der Boden des eigenen Landes produktiv ausgenützt wird und daß dem Landwirte die Ergiebigkeit desselben durch steigende Intensität des Anbaues zu erhöhen nicht a priori durch drückende Bodenpreise erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht wird. Der Krieg hat gelehrt, daß der Boden des eigenen Landes und wenn dieses noch so reich ist, nicht zu unterschätzen ist. In den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns war auch, wie schon erwähnt, eine hohe politische wie gesellschaftliche Stellung mit Bodenbesitz verbunden und die Verbreitung des arbeitsintensiven Kleinbetriebes durch die mehr oder minder festen Grenzen des Großbesitzes gehemmt. Die Agrarreform wollte und mußte die Monopolstellung der besitzenden Klasse sprengen, durch Zwangsmaßnahmen dem Bauer zur eigenen Scholle verhelfen und ihm auf Grund der neuen Besitzverteilung produktive Arbeit zu leisten helfen. Die Lösung der sozialen Mißstände durch Änderung der Agrarverfassung und Grundbesitzverteilung war mit den politischnationalen so eng verbunden, daß die Beseitigung der Großbesitzerklasse auch die politische Übermacht derselben und die nationale Unterdrückung beseitigte. Hier ist es am Platze noch einmal zu betonen, daß die Agrarreform von 1918 keineswegs ein freiwilliger Akt der Regierungen war, sondern daß sie von der mächtigsten Bevölkerungsschicht, der Bauernschaft dieser Länder, erzwungen worden war. Die nachstehenden Untersuchungen über die wirtschaftliche Gefahr einer solchen Betriebsumgruppierung dürfen theoretisch beruhigend wirken. Die Leistungsfähigkeit des einen oder des andern Betriebes wird in den gegebenen Verhältnissen nicht in Frage gestellt. Sowohl die sozialen Besonderheiten der bäuerlichen Wirtschaft, welche ihre geschichtlich erwiesene Widerstandskraft bedingen, wie auch die Produktionsfähigkeit der kapitalistischen Betriebe, gemäß der Denkweise der modernen Nationalökonomen, nach welcher sich die ganze Volkswirtschaft ausschließlich in den Kategorien der kapitalistischen Wirtschaft erschöpft, bestehen auch in der gegenwärtigen Volkswirtschaft. Diese ist ein Konglomerat wirtschaftlicher Bildungen, in welchen sich kapitalistische Formen mit allerlei anderen mischen. Gewöhnlich soll die praktische Agrarpolitik eine möglichst hohe Grundrente erzielen, was zwar der praktische Zweck des kapitalistischen Landbaues ist, für die bäuerliche Wirtschaft jedoch durchaus nicht zutreffend sein muß. Für übervölkerte Agrarländer jedoch „darf sich der praktische Politiker nicht der Aufgabe entziehen, andere Ziele und andere Kriterien in den Vordergrund zu rücken,

---

[105] Brentano, ibid., Seite 208.

denn est ist seine erste Aufgabe, der Hauptmasse der Bevölkerung einen möglichst hohen Stand der Lebenshaltung und ein möglichst großes Roheinkommen zu sichern. Dem widerspricht aber das Streben nach einer möglichst hohen Rente, die den optimalen Intensitätsgrad des Landbaues verlangt."[106] Der vernachlässigten Bauernschaft auf die Beine zu helfen, sie am Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft zu interessieren und dadurch dem Lande zum Aufschwunge zu verhelfen, dies war das Ziel der Agrarreform und der ökonomischtechnische Moment mußte unvermeidlich durch den sozialen korrigiert werden, denn das Problem der Landwirtschaft wird für ihn „in vielen Hinsichten zum Bevölkerungsproblem werden".[107]

Die neueste Agrarreformgesetzgebung sollte diesen Anforderungen entsprechen. Sie hat das technischökonomische Motiv ganz hinter das soziale und dadurch auch hinter das nationalpolitische zurücktreten lassen, hat rücksichtlos die bisherige Betriebsorganisation zerstört und die Besitzverhältnisse von Grund auf umgeändert. Doch nun entsteht die Frage, ob die auf Grund der neuen Gesetze entstandenen Bauerngüter lebensfähig sind, ob sie für die Erhaltung der gesamten Volkswirtschaft garantieren und ob sie die Großbetriebe, die besonders den so wichtigen Export der neuen Staaten deckten, vertreten können.

Um den Anforderungen einer Reform vollkommen Genüge zu leisten, scheint uns die Zeit, wo die erbittertsten Volksleidenschaften wüteten und die Gesetze in fieberhafter Eile entstanden und enstehen mußten, schlecht gewählt. Eine Reform, die in solchen revolutionären Zeiten entstanden ist, ist um so mehr dem Zweifel unterworfen, ob ihr der praktische Kern innewohnt, auf Grund dessen ein Fortschritt erreichbar ist. Denn dadurch „daß man Teilen von Bevölkerung, bestimmten Klassen unter nationalen Gesichtspunkten, Recht und Eigentum an Grund und Boden zuerkennt, knüpft sich unmittelbar die Forderung auf Erfolg. Dieser Moment ist wohl in allen Gesetzen genau formuliert und durch das Kontrollaufsichts- und Rückfallsrecht des Staates klar ausgesprochen. Die Forderung der Gesetze ist ordentliche Bewirtschaftung der zugeteilten Stellen, also Wirtschaften mit Erfolg, selbst dann, wenn es sich nicht darum handelt, für den Markt zu produzieren, sondern als Selbstkonsument seine laufende Bedürfnisse zu befriedigen".[108] Also hat die Agrarreform nebst den politischnationalen und sozialen Aufgaben auch die des Aufbaues einer wirtschaftlichen Basis der Nationalstaaten zu lösen gehabt. Ob sie diese richtig gelöst

[106] Tschajanow, S. 131.
[107] Tschajanow, S. 131.
[108] Willy Rummer, Die Agrarreform der Donaustaaten, Selbstverlag, 1927, S. 85.

oder wenigstens einen gesunden Anstoß dazu gegeben hat, dies zu untersuchen sei die Aufgabe des folgenden Kapitels.

Da die meisten der Nachfolgestaaten typische Agrarländer sind, mußte die erste Auswirkung der Reform die Hauptproduktion dieser Länder treffen und ihre Exportfähigkeit schwächen. Es ist verständlich, daß der erste Stoß produktionsmindernd wirken mußte, denn die bisherige Arbeit der bestehenden Betriebe wurde plötzlich geändert und ihre Stelle nahm eine Menge kleinerer Betriebe ein. Es ist nicht möglich, auf Grund der bestehenden mangelhaften Daten den Rückgang der Produktion auch nur beiläufig zu bestimmen, denn die Produktionsflächen des einen oder des andern Staates haben sich durch das Kriegsende entweder vergrößert oder verkleinert und darum wollen wir zu ergründen versuchen, inwiefern der Kleinbesitz überhaupt in der Lage sein kann, die Aufgaben zu erfüllen, die früher dem größern oder ganz dem großen Besitz zugefallen ist. Rumänien z. B. hat vor der Reform Getreide, Holz, Petroleum und Vieh exportiert, Südslavien Vieh, Obst, Holz, Eier, Geflügel und Getreide, Ungarn dergleichen, Polen in der Hauptsache Vieh, also alles Produkte, die ein Kleinbesitz leicht aufzubringen vermag. Die Tschechoslowakei exportierte Rüben, Zucker und Holz in erster Linie, wobei die hohe Stufe ihres Vorkriegskleinbetriebes eine Konkurrenz desselben mit dem Großbetriebe ermöglichte und der Export von den beiden Kategorien gedeckt wurde. Die Kapazität des Kleinbetriebes liegt in der größeren Viehhaltung, also steht dem weiteren Export an Vieh nicht im Wege. Auch was Getreide anbelangt, steht fest, daß die Erträge pro ha im Kleinbetrieb relativ höher sind, wie dies im Großbetrieb der Fall ist. Jedenfalls liegt kein Grund vor, den Kleinbetrieb a priori als exportunfähig zu stempeln und ihm die Fähigkeit abzusprechen, daß er nicht in der Lage wäre, die Aufgaben des Großbetriebes zu übernehmen, allerdings nur unter gegebenen Verhältnissen. Die Westeuropäer sind geneigt, die neugeschaffene Situation von ihrem Standpunkte aus zu betrachten und mit dem Fallen des Getreideexportes, denn die Folgen der Reform treffen in erster Linie denselben, da sich die ergiebigsten Weizengebiete in den Händen des Großbesitzes befanden, stempelten sie die Agrarreform a priori als wertlos, ja katastrophal, obwohl sie erstens die außerwirtschaftlichen Momente nicht in Betracht zogen und zweitens vergaßen, daß die neuen Gebilde eine verschiedene wirtschaftliche Mentalität besitzen und vor der Reform ganz unentwickelt waren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß z. B. der rumänische oder südslavische Bauer anstatt Weizen, Mais und Futterpflanzen zum Eigenbedarf anbaut, da ja schon aus den theoretischen Untersuchungen, allerdings aus praktischer Grundlage der Beobachtung heraus, hervorgeht, daß der Kleinbetrieb, der Bauernbetrieb, in erster Linie für die Befriedigung der Eigenbedürfnisse besorgt ist. Wenn

nun mit einem Schlage eine Masse von selbstkonsumierenden Kleinbetrieben an Stelle der marktproduzierenden Großbetriebe tritt, ist es eine logische, unabwendbare Folge, daß der Weizenexport fällt und daß er vielleicht nicht mehr die Vorkriegshöhe erreichen wird. Aus diesem einem Grunde hinaus kann man jedoch der Reform die Nützlichkeit noch nicht absprechen. Da wir das Problem der Reformen in das allgemeine wirtschaftliche Konsolidierungsproblem hineingestellt finden, ist es schwer zu bestimmen, inwieweit gerade die Änderung der Betriebsverhältnisse allein produktionsschwächend wirkte. Die Produktion ist gerade in den letzten Jahren stark im Steigen begriffen, speziell in Rumänien, wo allerdings der Großbetrieb außerordentlich kapitalsarm organisiert war, wo eine Überflügelung des Großbetriebes durch den Kleinbetrieb gar nicht so schwer zu erreichen ist, zumal ja schon vor dem Kriege der, in manchen Distrikten gut entwickelte Kleinbesitz, an Intensität gerade im Weizenbau den Großbesitz weit überholte. Die Basis für den allgemeinen Aufschwung garantieren wohl in erster Linie die Verteilungsarbeiten, denn die erste Vorbedingung für das Gedeihen des Kleinbetriebes ist die Beteilung desselben mit einem genügenden Flächenausmaße.

Die Angriffe der Reformgegner richten sich in erster Linie gegen die Verteilungsgesetzgebung, indem sie behaupten, daß diese das Land in kleine und ganz kleine Parzellen von ½—5 ha zerschnitten haben, in Flächen, die unmöglich die Existenzmöglichkeit einer Familie bedingen können. Nicht nur daß eine Intensivierung der Landwirtschaft damit verhindert wird, weil die kleine Fläche oft nicht einmal das Saatgut zu liefern imstande ist und im besten Falle knapp die laufenden Bedürfnisse befriedigen kann, sondern es wäre direkt unmöglich, auf die Dauer diese unrationelle Wirtschaftsweise aufrechtzuerhalten. Denn eine Parzelle, die nicht so viel abwerfen kann, daß man Vorräte aufsammeln und Investitionen machen kann, muß eine jede Bodenverbesserung direkt unterbinden und die Bauern in Schulden stürzen, und zwar in doppelte: einmal an den Staat zur Gewinnung von Grund und Boden als Eigentum und zwar Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und dann, im Falle einer Kreditgewährung, wieder an den Staat oder an Privatinstitute zur Anschaffung vom toten und lebenden Inventar, also als Betriebskredit. Die große Verschuldung und die langsame Abzahlungsmöglichkeit, welche die Kleinheit der Parzellen noch erschwert, können nicht als Ansporn für den Neuerwerber gelten und im Falle einer leichteren Verdienstmöglichkeit, und sei es auch Lohnarbeit, wird er die Parzelle verlassen und sein Brot als Lohnarbeiter zu verdienen trachten, denn ohne Aussicht auf Erfolg, unter einem hohen Grade der Beschwerlichkeit zu arbeiten, wird eine noch so starke Liebe zu seiner eigenen Heimstätte kaum erzwingen können.

Die Agrarreformgesetzgebung will mit der Zerstückelung zwei Aufgaben lösen und zwar die soziale, die Bauernfrage und die wirtschaftliche dadurch, daß sie die nötige Zahl von Bauernstellen zu beschaffen trachtet und zweitens eine lohnarbeiterlose Betriebswirtschaft gründen will. Doch ist nun vor Augen zu halten, daß die Regierungen bestrebt waren, — weil es eben sein mußten — womöglich viele Bewerber zufriedenzustellen und die Parzellengröße in manchen unbevölkerten Bezirken auf ein Minimum herabzudrücken. Auf diese Weise enstanden vielerorts Zwergbesitze an Stelle von angestrebten Mittel- und Kleinbetrieben, die tatsächlich die früher erwähnten Angriffe gerechtfertigt erscheinen lassen und die einen Fortschritt kaum bedingen. Deshalb jedoch kann und darf man nicht, aus speziellen Fällen heraus, die Bewegung generell direkt als schädlich bezüchtigen, denn man kann es nicht ableugnen, daß die Verteilungsarbeiten wiederum auf vielen Stellen sogar überwiegend lebenskräftige Bauernstellen schufen und sie mit genügenden Boden ausrüsteten, daß jedoch die finanzielle Ohnmacht des Staates vorläufig die nötigen Betriebskredite nicht beschaffen und so die Reform nicht zum nötigen Nachdrucke gelangen lassen konnte. Wenn wir nun von diesen Bezirken absehen, die durch die Kleinheit der Lose die Arbeitsbeschwerlichkeit so vergrößern und den erringbaren Nutzen so dezimieren, daß der Bauer seine Arbeitskraft anderswo unterzubringen gezwungen ist — die Tendenz ist umso ausdrucksvoller, weil der Bauer an der zugewiesenen Stelle nicht mit derselben Liebe hängt, wie einer der schon Generationen hindurch die Scholle bearbeitet hatte — und nur solche Betriebe in Betracht ziehen, wo die Kleinbetriebe, welche die neue Agrarreform geschaffen hat, wenigstens eine Existenzmöglichkeit und Berechtigung aufweisen, so ist klar, daß eine gewisse Stufe, welche die Landwirtschaft dieser Gegenden halbwegs in die Reihe der mitteleuropäischen Betriebe stellt, nur durch eine große Arbeitsintensität zu erreichen ist. Dieser muß eine gewisse Bevölkerungsdichte als Basis dienen und auf diese Weise wird, wie schon gesagt, die Agrarfrage zu einer Bevölkerungsfrage. Daß die Großbetriebe entvölkernd wirkten und daß der Kleinbetrieb einen Bevölkerungszuwachs erstrebt, ist festgestellt, doch müßten bestimmte Bedingungen vorhanden sein, die dies ermöglichen, und das ist in erster Linie die nötige Landbesorgung; denn ein Betrieb, der kaum die Garantie eines Existenzminimums übernehmen kann, wird einen Bevölkerungsrückgang zur Folge haben, anstatt des wichtigen Bevölkerungszuwachses. Darum ist die Landbeteilung so wichtig und die Zersplitterung in Zwergparzellen, die in manchen Distrikten vor sich gegangen ist, wäre als ganz schädlich zu bezeichnen.

Die zweite Schattenseite der Lösung des Verteilungsproblems liegt darin, daß man bei diesem landlose und ganz kleine Bauern viel mehr berücksichtigte wie die kleinen und mittel-

großen Bauern, daß das Gesetz die Bildung und Vermehrung von mittleren Bauerngütern zwar in sein Programm aufnahm, es aber faktisch nur in Ausnahmefällen wirklich durchführte. Und eben dies wäre bei einer Bodenreform in erster Linie zu erwarten. Die dilettantische Durchführung der Agrarreform jedoch hat die Lücken, welche die Gesetzgebungen aufweisen, und diese sind eben bei der Hast, die diese entstehen ließ, nicht erstaunlich, krasse hervortretten lassen.

In der Tschechoslowakei, Jugoslavien und in gewißer Hinsicht auch in Polen errichtete der Staat Bodenämter oder Ämter, die sich speziell oder wenigstens in der Hauptsache (Jugoslavien) mit dem Durchführen der Reform beschäftigen sollten, und versprach weitere Gesetze folgen zu lassen, welche die Durchführung der Bodenreform erst ermöglichen sollten, doch wurde die tatsächliche Inangriffnahme derselben auf eine mehrjährige Frist hinausgeschoben, obwohl gerade im Jahre 1919 der Bodenhunger am stürmischesten war, was in den vorübergehenden Nachkriegsverhältnissen seinen Grund hatte. „Ihm half man de facto durch die Verpachtung von Randparzellen des Großgrundbesitzes ab, ohne organischen Zusammenhang mit der Bodenreform, die überhaupt durch ihre Ausdehnung auf Millionen von Hektaren schon von Beginn an die Gefahr in sich trug, daß der notwendige Übergang des Bodens vom Groß- auf den Kleinbesitz dadurch nur verteuert, aufgehalten und bureaukratisiert werden würde."[109]

Der Grund dieser Mängel lag eben in der Tatsache, daß das Werk von einer so weitreichenden Bedeutung in wirtschaftlich wie politisch abnormalen Zeiten vor sich ging und daß es unter dem Diktate einer Partei in Eile enstand, während die bürgerlichen Parteien weder Kraft noch Möglichkeit und Mut besaßen, die verbesserenden Vorschläge durchzuführen. Dies geht aus der unzweckmäßigen Verteilung des Großgrundbesitzes hervor, wo z. B. Besitzungen mit einem überwiegenden Waldbestande vom gleichen Standpunkt aus behandelt worden sind, wie solche, die sich ganz oder vorwiegend über eine große landwirtschaftliche Fläche erstrecken und wo die Bauernfrage eine ganz andere Bedeutung besitzt, wie im ersten Falle. Die revolutionäre Gruppe der Bauernschaft war eben nur in den Ländern und Bezirken vorfindbar, wo der den Ackerboden besitzende Großgrundbesitz unmittelbar auf den Kleinbauernbesitz stieß, und die Remedur der Besitzverhältnisse in solchen Gegenden sollte grundverschieden von einer solchen in Ländern sein, wo gesunder Bauernbesitz mit Waldgroßgrundbesitzungen in Nachbarschaft steht. Die Frage der Reform in Böhmen, Österreich, Slovenien, Siebenbürgen etc. kann nicht auf die gleiche Weise geregelt werden, wie die in der Slovakei, Altrumänien, in der Bačka, im Banat und in Slavonien

---

[109] Pekař, S. 45.

etc. So wie im zweiten Falle das Vorgehen einer gewissen Schärfe nicht entbehren kann, könnte dieses im ersten ohne Reibereien gelöst werden, und zwar für die beiden Parteien, die des Großgrundbesitzes wie der Bauernschaft, befriedigend. „Die Bodenreform als agrarpolitische Maßnahme der Umwandlug von Groß- in Klein- und Mittelbetrieb und die damit verbundene Produktionserhöhung der Landwirtschaft hat nicht das Ziel, anzustreben, den Großbetrieb zu beseitigen, sondern ihre Aufgabe ist es, gemäß den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ein harmonisch abgestimmtes Verhältnis der einzelnen Betriebsgrößengruppen zu erreichen, bei gleichzeitiger Verhinderung von Besitzakkumulationen in einer Hand, durch Festlegung des Maximalausmaßes der landwirtschaftlichen Großbetriebe„."[110]

Die Gesetze der neuen Agrarreform hingegen haben diese gesunde Mischung, die für eine jede Gegend sozusagen eine andere ist, einheitlich zu bewerkstelligen versucht und sind in der Praxis auf schwer überwindbare Hindernisse gestoßen.

Die Beurteilung der Reform erfolgt durch Vertreter der kapitalistischen Wirtschaft von einem andern Standpunkte aus, wie die durch Vertreter der lohnarbeiterlosen oder gemischten Bauernschaft, und zwar aus dem Grunde heraus, weil die ersten nur die Rentabilität der Betriebe in Betracht ziehen, die zweiten jedoch die Betriebsfrage durch die soziale korrigieren und im extremen sogar das Prinzip der Rentabilität der Landwirtschaft negieren. Angenommen den Fall, daß die Agrarreformgesetzgebung die Produktion der betreffenden Länder geschmälert und die allgemeine Wirtschaftslage derselben auf unabsehbare Zeit zugunsten der sozialen Hebung geschädigt hatte, so soll erwogen werden, ob die Reformgesetzgebung wenigstens diese Frage günstig gelöst hat. Wie bei der ersten Frage, sind auch bei dieser viele Für und Wider zu verzeichnen und der heutige Eindruck kann und darf nicht ausschlaggebend sein. Der Zukunft können erst Früchte der Verteilungsgesetzgebung gehören und der erste Mißerfolg in der zweiten Frage darf den Beobachter die Objektivität nicht verlieren lassen. Die Agrarfrage der Nachfolgestaaten wurde also nicht als solche gelöst, sondern wurde als Bauernfrage angefaßt, besser, sie ist revolutionär aufgedrängt worden. Die Bauern als Stand allein sollten bei dieser Frage respektiert werden, auf sie allein wurde Rücksicht genommen, allerdings muß hiebei auch die künftige günstige Entwicklungsmöglichkeit des Landes in Betracht gezogen werden. Diese Bauernschaft ist z. B. in Jugoslavien in 25 Bauernparteien zersplittert, die zwar das gemeinsame Hauptziel, die Bodenreform, besitzen, sonst jedoch untereinander wenig Gemeinsames aufzuweisen haben. Diese Parteien sind nun von dieser Reform nicht befriedigt, sie verlangen ständig nach Remeduren. Daß die

[110] Worliczek, S. 21.

Agrarländer heute noch Auswanderer aufzuweisen haben, die sich in der Hauptsache aus Bauern rekrutieren — die Zahl allein spielt keine große Rolle, denn die Auswanderungsquote ist ja bestimmt, wenigstens für das Hauptauswanderungsland, bezeigt gerade keine positive Lösung der Bauernfrage in sozialer Hinsicht. Allerdings ist wahr, daß eine erschöpfende Kritik nach paar Jahren des Bestehens der Reform überhaupt noch nicht geübt werden kann. Man kann jedoch die Mittel, die zur Durchführung einer gelungenen Reform aufgebracht werden müssen, betrachten und daraus einen Schluß ziehen, ob überhaupt auf Grund dieser und auf Grund der diesbezüglichen Gesetze eine Lösung zu erwarten sei. Wir haben betont, daß der Verteilungsplan allein nicht ohne Lücken ist. Das zweite Manko ist die absolute Kapitalsarmut erstens der Bauernwirtschaft und zweitens die der reformierenden Staaten. Dem Agrarreforminteressenten fehlen zunächst schon die zum Grundkaufe erforderlichen Mittel, geschweige denn die Mitel zu einem intensiven Betriebe. Auch wenn der Bauer imstande wäre, die nötigen Mittel zu erlangen, gestaltet sich seine Lage schwer, denn die Verschuldung desselben wäre hoch und demnach stark hindernd. Wenn sich nun der Bauer die Mittel zum Grundkaufe trotz aller Schwierigkeiten endlich denn doch beschafft, so steht der glücklich mit Land versorgte Interessent ohne Schiff und Gerät, ohne Haus und ohne Vieh da und ist oft gezwungen, das erhaltene Stück Land zu verpachten oder nicht zu bebauen, was einer Förderung der Intensität wohl nicht Vorschub leisten kann.

Die an die zerstückelten Großbesitzungen angrenzenden Bauern haben von der Zuteilung minimaler Flächen Land oft wenig Nutzen gehabt. Dieses ist oft zu betonen, jedoch darf man es wiederum nicht als ausschließlich gelten lassen, es gibt Fälle genug, wo die benachbarten Bauern schöne Landflächen ihren Kleinbesitzen angegliedert bekamen und wo sie nicht zugunsten der zugesiedelten Kolonisten, meist aus Kriegsfreiwilligen bestehend, zu kurz kamen. Die Gesetze betonen ausdrücklich, daß zuerst die bodenständigen Bauern zu berücksichtigen sind, der mangelhafte Apparat jedoch ließ genug Ausnahmen zu, die Klagen berechtigen und den Reformgegnern wiederum zu einem generellen Angriffspunkte dienten.

Und nun zur Kolonisationsfrage. Die ist, wie wir sehen werden, wohl negativ ausgefallen, denn kaum eine Frage verlangt so viel Präzision, Arbeit und Geduld wie gerade diese und die schon oft betonte Hast kommt eben hier voll zum Ausdruck, wo sie ganz negative Resultate zeitigt. „Als innere Kolonisation gilt heute die planmäßige Verdichtung der seßhaften ländlichen Bevölkerung im Inneren des Staates."[111] Die Bewegung selbst ist ja

[111] O. Swart, Innere Kolonisation, Seite 34, Grundriß der Sozialökonomie, II. Teil, Tübingen, 1927.

uralt, das Volk strebt selbst nach Vergrößerung sowie nach Ausbreitung seines Besitzes durch Besiedlung wenig bevölkerter Gegenden. Der Politik fällt die Aufgabe zu, dieses Streben nach der Besiedlung erfolgreich zu lenken, denn Politik ist ja das Streben des bewußt gewordenen Volkswillens nach Macht. Ein Volk, „das sich seiner Nationalität bewußt geworden ist und den Staat als den Rahmen der Verkörperung des nationalen Willens empfindet, wird seine Politik nicht gar und nicht vorwiegend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten richten, sondern auch nach den Geboten seiner nationalen Zukunft."[112] Die erste Bedingung der inneren Kolonisation ist Land. Die Aufteilung von Neuland, Rodung der Wälder zur Beschaffung des Ackerbodens, Trockenlegungen von Sümpfen etc., dies alles führt dem Volke Land zu und die erste Aufgabe des Staates wäre die Besiedlung von brachliegenden produktionsfähigen Flächen Land. Soferne dies nicht oder nicht mehr zur Genüge vorhanden ist, schreitet man zur Aufteilung von Latifundien und größeren Besitzungen. In den meisten europäischen Ländern ist die Bevölkerungsdichte so vorgeschritten, daß die ansiedlungsfähigen Flächen Land nur noch in minimalem Ausmaße vorzufinden sind und dadurch tritt die zweite Phase der Kolonisationsbewegung in den Vordergrund, die Beschaffung von Bauernstellen durch Aufteilung. Die in unserer Arbeit genauer besprochenen Staaten jedoch verfügen noch über große Landareale, die schlecht besiedelt sind oder vollkommen brachliegen. Die Besiedlung und Meliorierung solcher ist umso wichtiger, weil in solchen Fällen noch unberührter Boden von einer großen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft eines Staates einverleibt wird und die alteingeführten Betriebe, auch Großbetriebe bestehen bleiben können, ohne daß dadurch soziale Komplikationen zu befürchten wären. Nun entsteht die Frage, warum die Nachfolgestaaten, zumal Jugoslavien, das noch über große Flächen vollkommen brachliegenden Bodens verfügt, nicht zuerst diese Aufgabe gelöst haben, bevor sie zur Aufteilung schritten. Zumal mit der westlichen Brille betrachtet, erscheint diese Tatsache als nachlässig und schädigend. Der Grund hiefür liegt wohl nicht so sehr in der Vernachlässigung dieser so wichtigen Aufgabe als in der finanziellen Ohnmacht dieser Staaten, denn die Kolonisation von Neuland erfordert unvergleichlich größere Mittel als die Aufteilung schon bestehender, seit Dezennien, ja Jahrhunderten unter dem Pfluge stehender Betriebe.

Die Besiedlung von Neuland hat in den Neustaaten, soferne sie überhaupt in Erscheinung getreten ist, vorläufig wenigstens einen gänzlich negativen Erfolg gehabt. Als erster Grund hiefür gilt die schon anläßlich der Besiedlung der vom aufgeteilten Großbesitze stammenden Lose erwähnte gänzliche Mittellosigkeit der Ansiedler sowie die unzureichende Hilfe des Staates

---

[112] O. Swart, ibidem, S. 35.

selbst. Als zweiter jedoch die planlose Besiedlung der in Angriff genommenen Bodenflächen. Schon Frost Kristiania erwähnt in seinem Referate, daß der Zusammenschluß dem Bauernbetriebe die Leistungsfähigkeit erteilt, die ihn konkurrenzfähig macht. „Bei der Gründung von Bauernkolonien ist es wichtig, ganze leistungsfähige Landgemeinden zu schaffen."[113] Also ist ein vereinzelt verpflanzter Bauernhof ein Unding, besonders in Gegenden, die vom Verkehr abseits gelegen sind, und in solchen, die dem gewohnten häuslichen Milieu, was Boden, Pflanzen und Menschen anbelangt, nicht entsprechend, oder gar noch ein halbes „Wildwest" sind. Denn kleine Kolonien sind nur dort gesund und können sich nur dort akklimatisieren, wo schon alte Bauerngemeinden bestehen und sie denselben nur angegliedert werden. Auch in solchen Gebieten hat der Neuangesiedelte einen schweren Stand und muß vom Staate noch weiter im Auge behalten werden, denn in den Augen der Altangesessenen ist der Kolonist ein Fremdling, ein Schleicher, der ihnen das von ihnen beanspruchte Land wegstiehlt. Diese Schwierigkeiten gestalten sich umso größer, je kleiner die Neuansiedlung ist. Die Kolonisationsarbeiten der Nachfolgestaaten, zumal Jugoslaviens, scheiterten an dieser Tatsache. Man hatte den Siedlern gutes, brauchbares Land angewiesen, oft sogar in nicht allzu weit vom Verkehre abseits gelegenen Gebieten, und doch haben sie es nach zwei Jahren wieder verlassen und sind in vielleicht kümmerlichere Verhältnisse zurückgekehrt, wo sich die Familie nur kaum noch von der kleinen Landparzelle ernähren konnte.

Und der Grund? Ausschlaggebend war wohl die gänzliche Mittellosigkeit der Angesiedelten, die unzureichende, schon imvorhinein gesetzlich bestimmte Unterstützung des Staates, die die Kolonisten a priori in eine sehr schwierige Lage versetzte, zweitens das schlechte Funktionieren des Apparates, dem die Kolonisationsdurchführung oblag und den Neuangesiedelten nicht einmal die gesetzlich bestimmte Hilfe angedeihen ließ. Auf diese Weise gingen ganze Provinzen, besonders in den ersten Jahren nach der Reform, der Produktion buchstäblich verloren, wie z. B. Bačka und Banat, wo die neuen Kleinbesitze meist von Kolonisten besetzt worden sind, denen das Land zu bebauen eben nicht möglich war, und zwar aus den obenerwähnten Gründen heraus. Der zweite Grund waren die vollständig verschiedenen Verhältnisse, in die sich der einzeln angesiedelte Kolonist nicht finden konnte; es fehlte das Milieu.

Nur durch Verpflanzung ganzer Dörfer könnte man das Ziel erreichen, und dies erschwerten die großen Kosten, die eine solche Aufgabe verlangt. Die im Mittelalter vor einem oder zwei Jahrhunderten verpflanzten schwäbischen und sächsischen Ansiedler in der Bačka, im Banat etc., die Szekler in Siebenbürgen

[113] O. Swart, ibidem, S. 41.

entwickelten sich in der kompakten Ansiedlung ausgezeichnet und bieten heute direkte Bauernmusterwirtschaften dar. Wie schwer in technischer Hinsicht und mit welchen Mitteln das Kolonisationsproblem zu lösen ist, gibt ein Einblick in das Studium neuerer deutscher Verhältnisse. Bevor das notwendige Kapital nicht beschafft und als Fundament gesichert wurde, nahm man die Durchführung nicht in Angriff. Der Staat garantiert jährlich mit einer Summe von 50 Millionen Reichsmark, womit 10.000 Kolonisten jährlich im Osten angesiedelt werden sollen. „Der vollständige Mangel an Kapital, die vollkommen unzureichenden Verkehrsverhältnisse, der Mangel an landwirtschaftlicher Vorbildung der Interessenten, die marktferne Lage der für die Kolonisation in Betracht kommenden Gebiete, die Wasserarmut (gedacht ist hier besonders das Grundwasser), das Fehlen von Trinkwasser etc., alle die Mängel bewirken, daß die Lösung des für einige Länder wichtigen Problems in den ersten Versuchen steckenblieb. Sind Erfolge zu verzeichnen, so sind sie auf ganz besondere persönliche Tatkraft und Energie des Kolonisten zurückzuführen, dessen Arbeit durch eine Reihe von günstigen Nebenumständen mehr als im Durchschnitte gefördert wurde."[114] Die technische wie die psychologische Aufgabe ist eben enorm. Das Problem der Innenkolonisation steht im direkten Verhältnisse zum Wohlstande des Volkes und kann erst mit dem Aufschwunge desselben und der damit verbundenen finanziellen Genesung des Staates wieder erfolgreicher in Angriff genommen werden. Die in Form von staatlichen Subventionen bereit gestellten Kapitalien und die gewährten Kredite reichten für ein Werk mit derartigen Kapitalerfordernissen nicht aus. Die verarmte Bevölkerung konnte jedoch auch mit relativ geringen Mitteln nicht helfend beispringen.

Die Gegner der Reform wenden sich in der Kolonisationsfrage auch gegen die hiebei in Betracht kommenden Personen, betonend, daß diese, aus den Reihen der Invaliden, Witwen, Kriegsfreiwilligen und landlosen Bauern oder Kätnern entnommen, einer selbständigen landwirschaftlichen Arbeit nicht fähig, ja, oft jetzt das erstemal auf diesem Gebiete arbeitend, überhaupt nicht imstande wären, jenen großen Anforderungen, die man an sie stellt, Genüge zu leisten und daß ein besiedeltes Land dem Untergange geweiht sein müsse, wenn es nicht wieder die alten Besitzer in die Hände bekämen, was nach ihrer Auffassung unbedingt geschehen müsse, entweder durch die staatliche Initiative oder durch Evolution. Es ist selbstverständlich, daß diese Ansiedler die nötige Stufe der landwirtschaftlichen Bearbeitung nur durch schwere Arbeit und Praxis erreichen werden, und dies ist auch zu erwarten, wenn ihnen die Aussicht auf Erfolg und die nötige staatliche Unterstützung, so eine

[114] Willy Rummer, ibidem, S. 144—145.

finanzielle wie kulturelle Hilfe, zur Seite stehen wird. Der wirtschaftliche Aufschwung der Länder, die zu besprechen wir uns zur Aufgabe gestellt haben, ist eben nur auf Grund eines kulturellen Aufschwunges möglich, und erst die erzielte Arbeitsintensität bringt die Nützlichkeit des Kleinbetriebes für die Volkswirtschaft zur vollen Geltung. Um aber diesen kulturellen Aufschwung zu erreichen, muß die Masse des Volkes auf eine lebenskräftige Basis gestellt werden, und einmal muß dies geschehen, und zwar immer auf Kosten der bestehenden Produktion. Bei einem jeden Wechsel ist eine gewisse Verwirrung, eine gewisse vorübergehende Planlosigkeit quasi unvermeidlich. Ohne Hinblick auf die Zukunft ist ein Aufschwung der Nation schlecht denkbar, die jetzige Generation muß jedoch die Kosten tragen.

Es würde zu weit führen, wenn man sich allzusehr in Einzelheiten einlassen würde, und wir sind bestrebt, nur die allgemeinen schlechten und guten Seiten der Reform zu beleuchten. Zunächst ist es nicht abzuleugnen, daß die Gesetzgebung allein auf dem Gebiete der Verteilung und der inneren Kolonisation mangelhaft und zu schematisiert, die folgende Durchführung dilettantisch und überhastet war. Wie schon gesagt, fällt die Ähnlichkeit der Gesetze der verschiedenen Staaten untereinander auf und auch für den Laien ist es begreiflich, daß die Agrarreformgesetzgebung manchmal mangelhaft, ja sogar schädlich wirken mußte. Unmöglich erscheint es, eine so immense Arbeit binnen paar Jahren zu bewältigen, es sei denn, unter Zuhilfenahme bereits bestehender Organisationen, wie z. B. in Rumänien der Obstii. Dann können die Fehler einer überhasteten Verteilung schwerer unterlaufen. Was nützte es, Großbetriebe zu zerstören, vielleicht auch Musterbetriebe, um an deren Stelle verkrüppelte, lebensunfähige Zwergbetriebe zu setzen, die kaum eine Existenz bieten könnten. Dem Besitzer bleibt ja nicht einmal die Gutsarbeit mehr übrig, wenn diese nicht mehr existiert. Der Kätner käme aus dem Regen unter die Traufe. Obwohl ich an der Hypothese von der ununterbrochenen Entwicklung des Menschen durch Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch aus Sklaverei zur Freiheit und Selbstbestimmung nicht rütteln will — denn sie hat die arbeitenden Klassen zur gegenwärtigen Stellung im Staate geführt — so muß doch quasi ein Rhythmus im Herrschen und Beherrschtwerden existieren. Wie wäre eine Sklaverei in solchem Maße möglich gewesen, wie die des Bauern z. B. im Mittelalter, wenn nicht in der menschlichen Seele etwas läge, das für diesen Zustand inkliniert. Die Freiheit allein ist nicht unbedingt und nicht für alle Menschen das höchste Glück und sie ist schwerer für die Masse erreichbar, je höher die Zivilisation eines Volkes entwickelt ist. Freiheit und Wohlleben sind keine Synonyma. Wie oft haben freigegebene Sklaven der Zeit nachgejammert, als noch der Herr für ihr Wohl gesorgt hat. Wie haben es z. B. manche Bauern beklagt, als man sie von der

Feudalherrschaft befreit hat, und auch heute beklagen sich so manche Bauern, frühere Lohnarbeiter, und manchmal mit Recht, denn die kleinsten der zugeteilten Parzellen (oft gingen sie bis auf ½ Hektar zurück, siehe Rumänien), konnten ihr Leben nicht fristen. Lohnarbeit aber gab es nicht mehr oder nur in verschwindendem Maße. Auf diese Weise kann man ein Problem nicht lösen, eine Revolution auf die Dauer nicht verhindern, das Volk nicht beglücken, ja der Gefahr unterlaufen, noch größere Konfusionen anzurichten. Viele Reformen waren schädlicher als gar keine, nur aus dem Grunde, weil sie zu mangelhaft waren. Eine zufriedene breite Bevölkerungsschichte garantiert das Bestehen der jeweiligen Gewalt.

Auch der Adel bekam die Macht in die Hände, weil es dem überragenden Willen und dem konzentrierten Machtinstinkt einer kleinen Schicht gelungen ist, auf Grund seelischer Indifferenz der Bauernmassen, für die der Freiheitsbegriff hinter den des Wohllebens zurückgetreten ist, die Macht an sich zu reißen. Nicht die Freiheitsberaubung, sondern das Fehlen an Wohlleben machte dann jenen geduldigen Bauer rebellisch, und so ist es noch heute. Mit der „Freiheit" ließ sich der Bauer nie abspeisen, wir haben es ja in den Zeiten der quasifeudalen Agrarstruktur gesehen. Mit einer mangelhaft durchgeführten Agrarreform, die die Großbetriebe beschneidet und außer Betrieb setzt, dagegen aber lebensfähige Kleinbetriebe nicht schafft, könnte man den Kampf ums Land, ums Wohlleben, um die Gesellschaftsordnung natürlich auch, wahrscheinlich nur verschieben. Die Reform ist notwendig, die Bewegung am Platze, die Vorteile derselben größer als die Nachteile, wenn sie eine genau durchdachte planmäßige, den jeweiligen Forderungen und den verschiedensten Zonen zumindest halbwegs angepaßte Arbeit bildet.

Der Prozeß der Verdrängung der Großbetriebe durch Kleinbetriebe schreitet überall vor. Die Flächengröße der sieghaften Kleinbetriebe ist jedoch verschieden und von vielen Faktoren beeinflußt, das arbeitstechnische Kulturniveau der Bevölkerung, allerhand der Allgemeinheit zu Gebote stehenden Hilfsmittel, die Absatzmöglichkeit der Produkte etc. etc., alles dies bestimmt das Minimum, umgrenzt einen gedeihungsfähigen Betrieb. In den Nachfolgestaaten war die Nachfrage nach dem Boden natürlich größer als das Angebot, die Situation verlangte, wie schon besprochen, ein schnelles Eingreifen, und so fiel die Verteilung zu schematisch, die Beteilung mit Boden zu knapp, die Kolonisierungsarbeiten zu theoretisch aus. Auf diese Weise entstanden die Fehler, die großen Fehler, die die Agrarreform vorläufig der Politik und der Demagogie auslieferten, an und für sich aber nicht unausbesserlich sind. Eine langsame, genaue, praktische Ausführung der Agrarreform, eine Revision der Gesetzgebung, um sie beweglicher zu gestalten, muß die ersehnte Besserung

herbeiführen, muß die Ziele, die sich die Agrarreformgesetzgebung gesteckt hat, verwirklichen.

Die Reform, von vornherein als eine Abwehrmaßregel und ein politisches Werkzeug der neuen Regierungen entriert, wurde im Laufe der Jahre immer mehr zu einem Spielball der diversen Parteien, ein Lockvogel für die Bauernmasse, speziell seitens der bürgerlichen Parteien, die in einem Agrarland stets auf die Bauern angewiesen sind, denn nur die Masse kann ihre Machtsphäre erweitern. Der Mißbrauch einer so wichtigen Reform, die für die gesamte Volkswirtschaft so nachhaltige Folgen haben muß, zu Wahlagitationszwecken sowie das stetige, mit den wechselnden Regierungen abwechselnde Ansteigen und Abflauen der Schärfe und Intensität ihrer Durchführung, die folgende Korruption und Nepotismus etc. mußte sie von der geraden Linie, die zu einem bestimmten volkswirtschaftlichen Ziele führen sollte, abkehren und sie in ihrer Tätigkeit schwächen. Das Wichtigste, das Vertrauen, schwand. Die Bauernschaft war enttäuscht und die Produktion neuerdings stark geschwächt, denn die zu Eigentum gekommenen Bauern schwebten und schweben noch heute in vielen Bezirken der Nachfolgestaaten in der Gefahr, daß man ihnen das zugewiesene Grundstück wieder abnehmen wird und ihnen entweder eine andere Parzelle anweisen oder sie ganz enteignen wird. Kurzum, es fehlt die Rechtssicherheit, das Vertrauen in die Gesetzgebung und schon gar das Vertrauen in die korrekte Durchführung derselben. Der Großbesitz jedoch wieder wurde desinteressiert, begann die Güter, auch solche, die noch nicht zur Aufteilung kamen, zu vernachlässigen, vermied die nötigen Meliorationen, obwohl er gesetzlich dazu verhalten war, infolge der schwierigen Kontrolle zu vernachlässigen, später jedoch, als er sah, daß es ihm durch geschickte Tricks seinen Besitz oder wenigstens größere Restgüter zu behalten möglich wäre, begann er mit allen Mitteln zu intrigieren und seine Interessen durch die ihn unterstützende Parteien zu verteidigen, um der Agrarreform die Schärfe zu nehmen. Dies gelang in vielen Fällen. Darunter litt natürlich in erster Linie die landwirtschaftliche Produktion und dann das Prestige des Staates. Noch schwächender auf die Produktion wirkten aus demselben Grunde die Gesetze, die eine vorläufige Zwangspacht bestimmen und eine bestimmte Versuchszeit festsetzen, während welcher der Ansiedler beweisen sollte, ob er imstande ist, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Diese Zwangspacht ist z. B. in Jugoslavien noch heute nicht abgeschafft, und die Lose sind in den meisten Fällen noch heute nicht in feste Hände gekommen. Daß dies nicht produktionsfördernd wirken kann, liegt an der Hand, denn der Kolonist oder Legionar etc. wird sich hüten, Meliorationen vorzunehmen und Kapital in ein Grundstück zu investieren, für das er nicht einmal die Gewißheit besitzt, daß es ihm gehört. Abgesehen von den Übeln, die diese Durchführung der Reform

herbeigeführt hat, also Mißtrauen gegen die Obrigkeit, Korruption und parteipolitische Intrigen auf dem für diese Staaten so wichtigen Gebiete, boten schon die für die Durchführung verantwortlichen Instanzen, die Ministerien für Agrarreform sowie Bodenämter etc., geringe Garantie einer befriedigenden Lösung der Aufgabe. Die Geschäftserledigung geschah auf einem zu bureaukratischen Wege, um die so wichtige Fähigkeit zu haben, sich den jeweiligen Verhältnissen des einen oder des andern Gebietes anzupassen. Man operierte nach einem bestimmten Schema, zerstückelte Land in den Kanzleien und dirigierte die Arbeit durch die politischen Ämter, anstatt besondere Abteilungen zu bilden und die Aufgabe mehr speziell wie generell zu lösen imstande zu sein. Auf diese Weise wurde eine volkswirtschaftliche Aufgabe ganz unter den politischen Einfluß gebracht und der nicht durchgreifende Erfolg einer solchen Arbeit kann nicht überraschend wirken.

Die Frage des Genossenschaftswesens, auf deren Grundlage die Kleinbetriebe zur rechten Blüte geraten könnten, wurde durch die Reformgesetzgebung zwar berücksichtigt und Genossenschaften zwar geschaffen, doch auch hier trifft der Vorwurf der Unfertigkeit in der Regel zu. Man hatte Genossenschaften in Orten, wo auch die Agrarreform hingriff, weniger aus dem Bewußtsein ihrer Notwendigkeit heraus gebildet, sondern vorwiegend nur deshalb, weil es eben das Gesetz so verlangt. Nur dort, wo das Genossenschaftswesen schon vor der Reform festen Fuß gefaßt hatte und sich einer Blüte erfreute, sei es, was Produktions-, Kredit-, Molkereigenossenschaften etc. anbelangt, griff dies bei der Durchführung der Reform helfend ein und diese Gegenden konnten sich verhältnismäßig rasch emporhelfen. Die Reform in Rumänien wurde eben auf Grund der schon bestehenden, gut durchorganisierten Genossenschaften in vielen Bezirken schnell und reibungslos durchgeführt und konnte derartige Resultate liefern, daß Profesor Janescu Sizezti aussprechen konnte, die Agrarreform in Rumänien habe die Agrarproduktion gerettet. Doch ist es zu erwarten, daß im Laufe der Zeit die Genossenschaftsbewegung eine enorme Steigerung erfahren wird, weil ihre Wichtigkeit und die Notwendigkeit ihrer Existenz erkannt wird, um so mehr als sie bereits da und dort große Erfolge gezeitigt hatte. „Die Funktionserfolge werden sich mit zunehmendem Heben des günstigen Niveaus automatisch steigern, um so mehr, als das neue Kleinbauerntum die Basis für genossenschaftliche Arbeit bildet und umgekehrt die genossenschaftlichen Funktionen für den Klein- und Mittelbauernstand kurzerhand unentbehrlich sind."[115] Die Genossenschaftsgesetzgebung der Donaustaaten hat noch mancherlei Mängel aufzuweisen und wird oft als Mantel für schädliche

[115] Willy Rummer, S. 151.

Konsortiumswirtschaft verwendet, denn Gruppen egoistischer Tendenzen sind in der Aufbauarbeit immer vorzufinden. Als Beispiel kann man das dänische Genossenschaftswesen heranziehen, das nach langer intensiver Arbeit aus armen Bauern heute eine reiche Bevölkerungsschicht geschaffen hat, eine mustergültige Landwirtschaft, eine bewunderungswerte Produktionskapazität und daneben einen Exportapparat, auf dessen Basis die dänische Wirtschaft aufgebaut ist.

Doch auch die andere Seite der Reform, die nationalpolitische, wird heftig angegriffen. Heute werden Fragen laut, ob die radikale Durchführung derselben gegenüber dem Großgrundbesitz und dem besitzenden Adel, so aus nationalen wie politischen Gründen, zu verantworten sei. Und zwar wird ihre Unberechtigkeit aus nationalpolitischen, aus rechtlichen und speziell wirtschaftssozialen Gründen oft lebhaft beteuert. Die öffentliche Meinung Westeuropas steht im allgemeinen auf der Seite der adeligen Großgrundbesitzer eben aus kulturellen Gründen heraus, weil sie befürchtet, daß eine so vollständige Enteignung derselben die kulturellen und historischen Schätze, die sie aufgesammelt haben, vernichten und daß überhaupt ein kultureller Rückgang die Folge dieser Reform sein wird. Der Verfechter der böhmischen Grundaristokratie ist z. B. Dr. J. Pehař, Professor auf der Karlsuniversität in Prag, welcher die Angriffe auf ihre nationale wie politische Gesinnung, die immer als eine tschechischfeindliche und deutschfreundliche geschildert wird, zu mildern suchte.

Einen besonderen Angriffspunkt bietet die Entschädigungsfrage. Wir waren schon im ersten Teile unserer Arbeit bestrebt, die Phasen des Kampfes zwischen dem Bauerntum und dem Grundadel wiederzugeben und die Ursachen dieser radikalen Enteignung. Von einer vollständigen Entschädigung kann wohl keine Rede sein und ebenso müssen wir einem Weiterbestehen dieses adeligen Großgrundbesitzes jede Möglichkeit absprechen. Wohl ist in speziellen Fällen eine Milderung der Reform z. B. zur Erhaltung historischer Schlösser sowie zur Erhaltung von Wirtschaften spezieller Art am Platze, doch berechtigen diesbezügliche Mängel kaum eine namhaft ins Gewicht fallende Kritik. Was jedoch die Entschädigung anbelangt, muß man sie wohl als sehr gering bezeichnen und sie kommt in manchen Fällen nahezu der Konfiskation gleich. Dies ist wohl nicht verantwortlich, da die Nachfolgestaaten auf dem Standpunkte des Privateigentums stehen, und die Reformen nur in diesem Sinne durchzuführen wären, obwohl sie mit einer gewissen Vermögensabgabe zugunsten der Allgemeinheit verbunden sein können, denn es ist zweifelhaft, ob ein Staat nach dem Gebote der Verfassung das Recht besitzt, das Privateigentumsrecht einseitig durch ein gegen eine einzige Klasse gerichtetes Ausnahmegesetz zu beschränken. „Hat doch der Staat andere, rechtlich einwandfreie

Mittel zur Hand, um die sozialen und wirtschaftlichen aus den schreienden Unterschieden in den Eigentumsverhältnissen hervorgehenden Differenzen zum Wohle des Ganzen auszugleichen".[116] Die Entschädigungsskalas sind zu gering angesetzt, zumal der Staat durch Konfiskation und Wiederverkauf des Bodens an Bauern aus den Differenzen des An- und Verkaufes einen Milliardenreichtum in die Hände bekam. Es ist kein Zweifel, daß der kleine Mann, der sich um einige Morgen beschlagnahmten Bodens meldete, auf einen Preis Anspruch erheben konnte, der niedriger war, als der durch die außerordentlichen Verhältnisse in die Höhe getriebene, gemeine Wert. Doch wäre es möglich, berechtigten Forderungen entgegenzukommen, wenn das Gesetz dem Großgrundbezitzer ermöglicht hätte, sich direkt und ohne die verteuernde Vermittlung des Bodenamtes oder dergleichen mit den Bodenerwerbenden, Nachbarn oder Kolonisten, auszugleichen, ganz besonders dann, wenn das Gesetz eine Skala erlaubter Preissätze festgesetzt hätte. Dies war z. B. in Ungarn der Fall und die Berechtigung dieses Vorganges wurde auch in Jugoslavien eingesehen, indem man die in der speziellen Erörterung der diesbezüglichen Gesetzgebung erwähnte Verordnung über den fakultativen Verkauf der Großgrundbesitze erließ. In den meisten Fällen wäre dies wohl möglich gewesen und doch schritt man sofort zur Zwangsverteilung. Auf diese Art wäre in vielen oder vielleicht sogar in den meisten Fällen die Verwirklichung der Agrarreform möglich gewesen, ohne daß die starren Beschlagnahms- oder Entschädigungsgesetze sofort in Geltung treten müßten und „ohne im Auslande ungünstige Urteile, darunter auch Vorwürfe wegen Bolschewismus hervorzurufen".[117] In Jugoslavien z. B. ist die Entschädigungsfrage überhaupt noch nicht gelöst und die Höhe derselben wie die Zahlungsbedingungen nicht fixiert. Die Großgrundbesitzer schweben also in einer Ungewißheit, was in einem Staate, der das Privateigentum anerkannt und sogar auch zum Schutze desselben zur Reform greift, unverantwortlich ist.

Die agrare Sphäre verlangt als Organismus nach Harmonie und nach einem harmonischen, die Konkurrenz ausschließenden Verhältnis der Betriebsgrößen. Daß der Großbetrieb der Reform zufolge sehr geschmälert, ja in manchen Gegenden ganz beseitigt wurde, ist erklärlich, doch sollte man die weittragende Mission desselben gerade in Ländern, deren Bevölkerung auf einer noch unentwickelten kulturellen Stufe steht, nicht vollständig übersehen. Als Musterwirtschaften sowie auch als Stütze so manchen Zweiges der Agrarindustrie sind Großbetriebe vollkommen am Platze und zu verwerfen wäre nur eine zu große Zusammenfassung von Boden. Professor Hallmann äußert sich

---

[116] Dr. J. Pehař, Irrtümer und Gefahren der Bodenreform, S. 53.
[117] Pehař, S. 54.

sogar in seiner kritischen Studie über die Agrarreform in Rumänien folgendermaßen: „Die Agrarreform ist eine radikale, aber mechanische Lösung der Agrarfrage rein politischer Natur, die vielleicht nach Lage der Dinge nicht zu vermeiden war, aber vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen sei und auch vom sozialpolitischen aus nicht befriedigt habe. Es läßt durchblicken, daß eine Besserung von einer Rückkehr zum Großgrundbesitz zu erwarten sei. Allerdings steht einer Neubildung von Großbetrieben das Gesetz entgegen, das diese verbietet. Es gibt in Rumänien Gebiete, wo der bäuerliche Betrieb entwicklungsfähig ist: die rumänische Ebene aber, das Gebiet des vorwiegenden Getreidebaues, wird nach dem Rentabilitätsprinzip stets dem Großbetriebe gehören müssen".[118]

Aus unseren Ausführungen geht es hervor, daß erstens das Rentabilitätsprinzip allein schon eine sehr umkämpfte Frage darstellt und daß eine ganz pessimistische Beurteilung der Reform durchaus nicht am Platze sein kann. Daß eine vollständige Beseitigung von Großbetrieb sinnlos ist und daß ein harmonisches Verhältnis zwischen den Betrieben einzelner Kategorien erstrebt werden muß, um einer reibungslosen vorschriftlichen Landwirtschaft Vorschub zu leisten, kann wohl nicht bestritten werden. Die Aufgabe des Staates ist es, regelnd einzugreifen und ein harmonisches Verhältnis aufkommen zu lassen, denn das Streben nach einem Gleichgewichte ist von Natur aus gegeben. Gesunde Kleinbetriebe werden bestehen und gedeihen können und das sporadische Erstarken solcher wird größere und auch große leistungsfähige Betriebe aufkommen lassen, wenn eben die Verhältnisse dies ermöglichen werden, und dies ist von einer zweckmäßigen Agrarpolitik des Staates abhängig. Die Voraussetzungen, unter denen ein Kleinbetrieb prosperieren kann, sind, wie gesagt: das nötige, der Bodenertragsfähigkeit korrespondierende Flächenausmaß, eine Bevölkerung, die in der Lage ist, selbständig zu wirtschaften, die nötigen Mittel in jeder Hinsicht und bezüglich des Bodens klar formulierte Rechtsverhältnisse. Wir haben schon erwähnt, daß die jetzige Agrarreform die ersten drei Voraussetzungen nur teilweise berücksichtigt hat, weil es anders nicht möglich war, und daß der Erfolg dementsprechend auch nicht durchschlagend sein kann.

Was nun die Rechtverhältnisse anbelangt, spielt hier speziell das Erbrecht eine große Rolle. Wir haben schon im ersten Teile unserer Arbeit erwähnt, daß das Anerberecht in manchen Gegenden die Tendenz zur Bodenzersplitterung gehemmt hat und daß die Realteilung bei zunehmender Bevölkerung eine Parzellierung zur Folge haben muß. Denn „die Erbteilung ist nur so lange möglich, als die kleinere Fläche durch intensive An-

[118] Prof. Hallmann, Berliner Berichte der Landwirtschaft, Neue Folge, Bd. I.

baumethoden eine Steigerung der Reinerträge zuläßt und damit noch auskömmlichen Unterhalt gewährt".[119] Die Ansichten der Nationalökonomen sind auch in diesem Punkte geteilt. Doch ist zu bemerken, daß gerade die Heimstättengesetzgebung der Vereinigten Staaten sowie die Serbiens bei der Kleinbetriebswirtschaftsweise dieser Länder eine große Rolle gespielt hat und daß die allgemeine Tendenz der neuesten Agrarpolitischen Maßnahmn dem Bauernschutze nicht abneigt ist (Deutschlandsstaatsgesetz 1919). Eben deshalb, weil die neuen Besitzer noch nicht genügend gebildet sind, ihren Betrieben eine vollkommene Bewirtschaftung zukommen zu lassen, müssen sie vor Gefahren, die ihnen von seiten der rutinierten Umwelt drohen, geschützt werden. So durch eine Verschuldungsgrenze wie auch durch eine Unteilbarkeit im Erbgange, wenigstens vorläufig, denn sonst wäre die Reform nur eine Ausbeutungsgelegenheit für die früheren Besitzer gegen die im Besitze nachgefolgten Bauern sowie für Spekulanten, die Land an sich brächten, was wieder die Gefahr einer neuen Bodenakkumulation wie einer konträren Zersplitterung Vorschub leisten würde.

Es wären nur noch Kleinigkeiten zu erwähnen, die als Folge der gewaltsamen Umgruppierungen aufgetreten sind und manchmal bei der Größe der Arbeit übersehen werden. Gerade diese können jedoch später große Schaden zur Folge haben und können für ganze Gebiete katastrophal wirken, z. B. die Frage der Wasserschutzanlagen, gedacht ist hier speziell an Jugoslavien. Die hydrotechnische Frage also, der Zustand der Wasserschutzanlagen, ist infolge der Zersplitterung der Großbetriebe bedroht. Früher wurden diese Anlagen durch den Großbesitz im Stande gehalten, deren Nachfolger jedoch zahlen seit Jahren keine Beiträge. Auch die Regierung kann wegen finanzieller Schwierigkeiten kaum verhindern, daß ganze Distrikte versumpfen und daß ohne wirksame Abwehr momentane Hochwasserkatastrophen auftreten, welche die Leistungsfähigkeit dieser Provinzen — und gerade die werden die Weizenkammer Europas genannt — stark mindern. 63 Wassergenossenschaften waren bestrebt, diese Arbeit zu leisten, doch waren sie infolge der Parteiwirtschaft letzter Jahre zur Untätigkeit verurteilt. Auch dies ist eine Folge der Agrarreform, obwohl nur indirekt. Doch kann es nicht zulässig sein, alle Fehler der neuen Staaten der neuen Regierungen, die seit dem Inslebentreten der Agrarreform begangen worden sind, gerade dieser aufzubürden und sie im Prinzipe zu verwerfen, wie sich dies die Reformgegner zu Propagandazwecken gefallen. Es ist klar, daß heute die neue Besitzerklasse nicht imstande ist, alle Arbeit zu leisten, und klar, daß das erforderliche hohe wirtschaftliche sowie geistige Niveau in einem Dezennium nicht erreicht werden kann, sondern daß dies alles erst anerzogen werden

---

[119] Willy Rummer, S. 141.

muß. Mit der Erziehung jedoch muß man einmal anfangen. Gar vieles ist noch zu lösen, zu leiten und zu leisten. Die faktische Regelung der Kreditfrage, der Kolonisationsfrage, der Genossenschaftsbewegung, des Verkehrswesens, des so wichtigen Schulwesens, der Errichtung von Fachschulen und Musterwirtschaften etc. muß durchgeführt werden, die Staaten müssen Subventionen leisten und erst dann kann sich eine zahlungsfähige Schicht bilden, die zu einer Stütze der Staaten heranwachsen wird. Die Basis hiefür wären durch die Agrarreform geschaffenen Kleinbetriebe. „Das Kriterium für eine moderne Agrarreform ist der ständig betriebsfähige Kleingrundbesitz, so daß sich nach den Voraussetzungen und nach den Gesetzen der sozialen Evolution der in den Donauländern notwendige kapitalskräftige und geistig höher stehende Mittelgrundbesitzer herausbilden kann."[120] Diese Basis ist durch die letzte Agrarreform noch nicht geschaffen worden, wenigstens nicht in genügendem Ausmaße und bei der endgültigen Durchführung der Gesetze müßte man diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Wald. Die Lösung der Waldfrage in der Reform soll einer besondern Betrachtung unterzogen werden, denn der Wald bildet einen der größten Posten im Reichtum der besprochenen Länder. Wenn wir die Waldfiguration dieser Staaten betrachten, bekommen wir ein ziemlich einheitliches Bild. In den Ebenen mehr oder minder ausgedehnter Laubwald, im Hügelgelände Mischwald aus Laub und Nadelbäumen bestehend, im Gebirge Hochwald, fast ausschließlich Nadelholz. In weniger bevölkerten, sumpfigen oder dem Ackerbau schlecht zugänglichen Gegenden finden wir auch noch in der Ebene große Forste vor, sonst hatte jedoch die Landwirtschaft den Wald in das Hügelgelände und ins Gebirge verdrängt. Hier müssen wir wieder Nutzwald vom gewöhnlichen Gebrauchswald scharf unterscheiden. Der Landwirt braucht den Wald für die mannigfaltigsten Zwecke, als Heiz- und Gebrauchsholz, wie zur Viehhaltung etc. Die Nutzforste jedoch sind Selbstzweck. So zerfällt die Frage der Forstreform in zwei Teile, und zwar in die der Beteilung der neugeschaffenen Bauernstellen mit Gebrauchswald und die Besitzfrage der Nutzwälder. Für die Landwirtschaft ist die erste Frage von großer Bedeutung, weil hier der Wald dieselbe nur vervolständigt. Da es jedoch meist unmöglich ist, die Bauernstellen so zu verteilen, daß einer jeden auch eine korrespondierende Waldparzelle einverleibt wäre, mußte man zu anderen Hilfsmitteln schreiten. Die Gesetzgebungen der Nachfolgestaaten haben sich auch in der Waldfrage auf einen ziemlich einheitlichen Standpunkt gestellt, sie haben nämlich kleinere Komplexe der Verteilung zur Verfügung gestellt, größere jedoch verstaatlicht. Dem Verlangen der Bauernmassen, den Wald, die Nutzforste mitinbe-

[120] Ungarisches Jahrbuch, L. Deness von Sebess.

griffen, unter sie zu verteilen, wurde also nicht nachgegeben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil der Großbetrieb die zweckmäßigste Exploitation der Wälder darstellt, indem er dieselben zu einer dauernden, ergiebigen Produktionsquelle befähigt und auf Grund des Apparates, der ihm zur Verfügung steht, die Möglichkeit gewährleistet, diese Quelle, trotz der gesteigerten Holzlieferung, bis zu einem gewissen Grade in immer gleichem Umfange zu erhalten. Es ist schwer möglich, daß der Bauernwaldbetrieb, was Qualität und Quantität anbelangt, dieselben Erträge dauernd liefern könnte, auch wenn er auf genossenschaftlicher Basis aufgebaut wäre. Dies lehrt die Praxis. Der Bauer braucht, wie gesagt, Wald, doch ist sein Waldhunger schnell durch kleinere Parzellen zu befriedigen, die dem Bauer ebenso als Stütze bei der Viehzucht oder als Brennholzlieferer etc. dienen. Sobald er jedoch in den Besitz größerer Komplexe gelangt, ist die Gefahr einer vollständigen Ausholzung derselben in einem desto höheren Maße vorhanden, in je schwere wirtschaftlichen Verhältnissen sich der Bauer befindet, oder je höher die Holzpreise sind. Auch die Bewaldung ist, einer scharfen staatlichen Kontrolle zum Trotz, aus finanziellen und technischen Gründen schwerer durchzuführen, wie auch aus solchen psychologischer Natur. Der Bauer behandelt den Wald als ein natürliches Nutzgebiet, das ihm ohne künstliche Hilfe und ohne Arbeitsaufwand die nötigen Mittel liefern soll, also stellt er ihn eigentlich hinter den Ackerboden. Diese Anschauung ist desto tiefer eingewurzelt, je niedriger der Kulturstand der betreffenden Bauernschaft ist. Also ist eine Beteilung des Bauern mit Wald nur dann am Platze, wenn die zur Verfügung gestellten Waldparzellen die nötige Größe nicht übersteigen und den Bauer nicht in Versuchung kommen lassen, sich als Holzhändler oder dergleichen zu betätigen. Die Gefahr der Ausholzung auf Grund eines solchen Kleinhändlertums ist groß und damit auch die Möglichkeit eines größeren Verlustes am Volksvermögen sowie auch an Naturwerten. In Zeiten hoher Konjunktur gedeihen zwar die Kleinhändler auf Kosten und zum Schaden der Waldsubstanz, doch gehen diese im Falle einer, wenn auch nur kurzen Krisis mit all den schönen Summen zugrunde. Das Endresultat ist demnach, Schädigung der Waldsubstanz und überdies Verlust an Kapital, Volksverarmung. Dies war z. B. in Slovenien der Fall, wo der Bauernwald stark vertreten ist, indem sich viele waldbesitzende Bauern infolge der durch die Holzarmut Italiens und den niedrigen Stand des Dinars bedingten günstigen Konjunktur in die Reihen der Holzkleinhändler schlugen und kleine Sägen und sogenannte Holzfabriken wie Pilze aus dem Boden schießen ließen, die jedoch sofort nach der durch den steigenden Dinar verursachten Krisis zugrunde gingen. Nur der kräftige Mittelbesitz und Großbesitz konnte diese überleben und sich wenigstens auf der Vorkriegshöhe erhalten.

Es ist verständlich, daß die Absicht einer Waldzersplitterung einen wahren Sturm in den Reihen der Nationalökonomen und Sachverständigen verursachte. Die Stellungnahme in der Verstaatlichungsfrage der Nutzforste ist geteilt.

Es steht fest, daß ein Forstbetrieb nur als Großbetrieb prosperieren kann. Dieser Großbetrieb kann nur direkt vom Staate durch Regierungsbeamte geleitet, kann als solcher kommerzialisiert und nur der staatlichen Kontrolle unterstellt, kann einer Gemeinde oder kommunalen Verwaltung überantwortet oder kann durch Private verwaltet werden. Der Hauptstreit dreht sich nun um die Frage des Besitzes. Eine Partei der Sachverständigen negiert vollkommen die Möglichkeit einer positiven Verwaltung durch den Staat oder die Gemeinde, sei es direkt oder indirekt, die zweite jedoch befürwortet bei vorbehaltenem Staats- oder Gemeindeeigentum eine kommerzialisierte Verwaltung unter strenger Staatskontrolle und spricht privaten Personen das Recht des Besitzes von großen Komplexen vollkommen ab.

Es ist klar, daß der private forstliche Großbetrieb (die optimale Größe wäre in einem Komplexe von 1000—4000 ha zu suchen) infolge der optimalen Ausnützung des ihm zur Verfügung stehenden Areals, infolge des Apparates, der angekuppelten Holzindustrie, des Turnuses und der Kalkulationsmöglichkeit imstande ist, die größtmöglichen Erträge zu liefern und die Wälder stets durch sofortige Aufforstung mechanisch sozusagen im Gleichgewichte zu erhalten. Natürlich, wenn der private forstliche Großbesitz die Wälder nur als eine Quelle des Reichtums behandelt und sie als Latifundienbesitz überhaupt nicht ausbeutet, was oft genug der Fall ist, steht es in Frage, ob der private Besitz am Platze ist. So wie beim Landbesitz, spielt auch hier die Frage der persönlichen Betätigung des Besitzers eine Rolle, denn wenn der Besitzer ein Parasitenleben führt und die Arbeit und Leitung des Gutes nur seinen Angestellten überläßt, wer kann dann die Enteignung als eine unwirtschaftliche Tat beanstanden? Leider wird diese Gefahr, weil sie tiefbegründet in der menschlichen Natur ist, stets bestehen bleiben.

Als Gegenstück eine kommerzialisierte Staatsverwaltung. Auch hier derselbe große Betrieb, Kapitalien etc., ein tadelloses Funktionieren, wenn der Staatsapparat und die Staatskontrolle funktionieren. Im negativen Fall ein Rückgang der Produktion und eine Bereicherung der Angestellten, wie beim privaten Besitze. Nur die Oberstelle ist verschieden. Es ist hier nur einzuwenden, daß auch ein kommerzialisierter staatlicher Forstbetrieb, der einer Forstpolizei, Aufforstungskontrolle etc. untergestellt ist und dessen Maßnahmen im Belange der Investition der Produktionsverwaltung etc. denn doch an fallweise Genehmigungen der Staatskontrolle gebunden sind, doch langsamer funktionieren wird als wie der private und daß im Falle des Versagens der Oberstelle im Privatbesitz eine Besserung doch

früher durchführbar ist, wie dies beim Staatsbetrieb der Fall wäre, wo eine Remedur nur langsam zum Ausdrucke kommen könnte. Diese Langsamkeit käme besonders bei kleineren Betrieben, speziell noch Betrieben, deren Größe durchschnittlich einer optimalen entspricht, zutage, womit sich bei einer latifundialen Ausdehnung die Frage der Vorteilhaftigkeit des Staatsbetriebes oder des Privatbetriebes schon mehr zugunsten des ersteren lösen könnte. Der Staat braucht Vermögen, staatliche Forste können einen hohen Posten bilden und der Ertrag dieser Waldungen fiele dem Staate zu und nicht einzelnen Personen, die diesen womöglich noch im Auslande verbrauchen. Die Bevölkerung wird nicht in ihrem Einkommen, das aus diesen großen Forsten auf sie entfällt (Transport des Holzes, Forstaufseher, Sägebeamten und Arbeiter etc.) gekürzt und der eventuelle, etwas kleinere Ertrag aus diesen Betrieben wird durch das Vorhergesagte durch die direkte Beteiligung durch den Staat ausgeglichen.

Das gleiche wäre beim Gemeindebetrieb zu erwähnen. Ganz zu verwerfen wäre jedoch die Idee eines Staatsbetriebes im wahren Sinne des Wortes, wo ein Regierungsbeamter als Verwalter ohne Selbständigkeit der langsamen bureaukratischen Funktion der Staatsmaschine einverleibt wäre, da die alterprobte Schwerfälligkeit in der Regel höchstens noch Betriebe vertragen, die sich mit ertragsreichen Monopolsartikeln befassen, absolut jedoch selbst bei einem glänzenden Stande des Verwaltungsapparates dort versagen, wo auch kaufmännische Kalkulation in die Wagschale fällt. Auch in Fällen, wo der Staat als Besitzer die Wälder durch private Unternehmer exploitieren läßt, zeitigen die Erfahrungen z. B. in Bosnien, daß der private exploitierende Unternehmer, der natürlich nur auf seinen Vorteil bedacht ist, rücksichtslos mit dem Walde umgeht und durch Vernichtung des Jungholzes etc. große Schäden anrichtet.

Außer Frage steht die Vorteilhaftigkeit des Staatsbesitzes in Wäldern, die vorläufig nicht als Ertragswald in Betracht kommen, die nicht ausgebeutet werden, wie z. B. die großen Waldgebiete in Ungarn oder in der tschechoslowakischen Republik, Rumänien und Bosnien; diese Tatsache ermöglichte das Bestehen von richtigen Urwäldern, die einen großen Zukunftswert besitzen, weil sie durch die Hebung des Verkehrs früher oder später als Nutzwälder in Betracht kommen müssen. Auch der Schutzbann und die Grenzwälder gehören unbedingt in den Staatsbesitz. Die Frage der übrigen Nutzwälder jedoch wäre am besten fakultativ zu entscheiden, was z. B. ein neues, erst in Ausarbeitung stehendes Gesetz Jugoslaviens, betreffend die Enteignung der Forstgrundbesitze, zu bestimmen gedenkt, wo die jeweilige Besitzfrage von Fall zu Fall zu entscheiden wäre. Hier ist natürlich die größte Vorsicht am Platze und die Korruptionsgefahr ist gerade in solchen Fällen sehr groß. In der Tschechoslowakei hat man die Waldbesitzungen zum geringeren Teile zwi-

schen die Bauern und früheren Forstangestellten verteilt, zum größten Teil jedoch verstaatlicht. Desgleichen in Rumänien. In Jugoslavien ist die Frage noch nicht ganz entschieden, große Komplexe besitzen der Staat und die Gemeinden, große sind sequestriert, die meisten jedoch befinden sich zur Zeit noch in Privathänden. Die Mehrzahl der Wälder Bosniens gehörte schon vor dem Kriege dem Staate.

Schlußbemerkungen.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen. Durch Jahrhunderte hindurch ist der Kampf der Klassen um die Herrschaft zu verfolgen. Wie ein roter Faden zieht sich in der Geschichte das Streben der Bauernschaft nach Freiheit und Land, sind die Errungenschaften derselben in dieser Richtung nach einer jeden Revolution zu verfolgen und dieses Beharren auf ihr Recht aufs Land, das sie bebaut, bedingte das langsame, doch stete Vordringen ihrer Forderungen. Schichte um Schichte schob sich vor, eine Klasse verdrängte die andere. Doch der Bauer blieb immer der gleiche, der leidtragende Teil, nur hie und da brauste er auf, ließ Revolutionen entflammen und wurde nach Erlangung von neuen Rechten die alte konservative Stütze des Staates.

Die Agrarrevolution von 1918 bietet uns nichts Neues, aber trotzdem stellte sie uns ein tieferes Eingreifen ins Wirtschaftsleben dar, denn sie ermöglichte eine zwangsweise Aufteilung des Großgrundbesitzes auch dort, wo dieser vom Besitzer selbst bewirtschaftet wurde. Die grundlegende Veränderung der eingelebten Agrarverhältnisse besteht darin, daß die Auflösung der Großbetriebe in eine große Anzahl von Kleinbetrieben nicht ohne starke Rückwirkung auf die Volkswirtschaft bleiben kann, denn die Kapitalinvestitionen, die jahrelang an den Großbetrieben verwendet wurden, verloren teilweise oder ganz an Wert und müßten wieder neu aufgebracht werden, um die Lebensfähigkeit der neuen Kleinbetriebe zu ermöglichen. Da die Aufteilung des Großgrundbesitzes radikal und zu rasch durchgeführt worden war, hat sie einen starken Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion herbeigeführt, denn die zahlreichen Kleinbetriebe, die an Stelle der bisherigen Großbetriebe traten, leiden an Mangel von Barmitteln, Geräten wie an sachverständiger Leitung etc. und von hier aus erwächst den Reformgegnern die Hauptangriffswaffe, indem sie behaupten, daß diese Reform das Fundament der gesamten Volkswirtschaft, wo diese auf der landwirtschaftlichen Produktion basiert, erschüttert und dadurch die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe schon im vorhinein untergräbt. Da aber diese volkswirtschaftlichen Erwägungen sowie auch die Frage, ob der Klein- oder Großbetrieb in der Landwirtschaft überlegen sei, nur eine untergeordnete Rolle spielten

und die Agrarreformen überall durch eine Agrarrevolution oder aus Furcht vor einer solchen veranlaß worden sind, waren ganz andere Dinge ausschlaggebend, wie der Landhunger, der Kampf gegen die reaktionären, anationalen Elemente im Staate, politische Ziele, ethische Forderungen, Gerechtigkeit, Demokratie etc. „Die vorstehende Übersicht über die Agrarreform läßt erkennen, daß sich die Bestrebungen nach Beseitigung des Großgrundbesitzes in den verschiedenen Staaten verschieden durchgesetzt haben, obwohl die allgemeinen Entstehungsmotive überall einheitlich hervortraten, umso stärker, je ungleichmäßiger die Grundbesitzverteilung war, je mehr die Volkswirtschaft agrarischen Charakter besitzt, je ausschlaggebender die Bevölkerung für ein Einschreiten und je stärker der politische, soziale und namentlich nationale Gegensatz zwischen den Großgrundbesitzern und der übrigen Bevölkerung war."[121] Je mehr namentlich das letztere zutrifft, umso weniger kommen bei den Agrarreformen die rein ökonomischen Gesichtspunkte zur Geltung. Und eben deshalb scheinen uns die neuen Agrarreformgesetze lückenhaft und überhastet, was Verteilung, Kolonisation, Kreditwesen, Genossenschaftswesen, Erbrecht etc. anbelangt, dilettantisch, politisch beeinflußt und die Durchführung der Reform korrupt. Doch muß man sich vor Augen halten, daß die richtige Bodenreform noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß das, was bis heute geschehen ist, das Fundament oder wenigstens den Anstoß zu einer solchen geben soll und gibt.

Es ist wahr, daß die Befriedigung der einen Klasse auf Kosten der andern geschehen ist. Eine gewisse Unrichtigkeit der Reform ist nicht abzuleugnen, wenn man nur den Spruch: „Dem Tüchtigen gehört die Welt" vor Augen hält. Ja, wenn sie offen steht, sonst muß sie erst geöffnet werden, und dies ist auch durch die Agrarrevolution geschehen, indem sie dem Bauer, dem Kleinbesitzer geöffnet wurde. Die Ethik ändert sich mit der fortschreitenden Entwicklung, das Recht, diese starre Form derselben mit ihm und wie noch vor Dezennien das Recht den Eigentümern in ihren Besitzangelegenheiten freie Hand ließ, so verpflichtet es heute dieselben, den Besitz auch zugunsten der Allgemeinheit zu verwalten, seine Interessen mit denjenigen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen, sonst verliert er eben das Recht an seinem Gute. Das Volk strebt nach Freiheit, Entwicklungsmöglichkeit und Kultur, die früher nur das Recht einer privilegierten Klasse war und sein konnte. Durch den wachsenden Wohlstand, und nur diesen hat die Reform vor Augen, durch Befriedigung der nötigsten Bedürfnisse wird der Mensch wirklich zum Menschen, wird das Volk, der Staat, die Menschheit leistungsfähig und menschenwürdig. Und als ein Werk, das dieses Ziel vor Augen hat, das den Lebensstand der Volksmasse, die Kultur derselben

[121] Walter Schiff, S. 35.

zu heben bestrebt ist, ist die Agrarreform zu betrachten, obwohl so manche alte Tradition durch sie zugrunde geht, um nie mehr aufzuerstehen. Jede Revolution ist brutal, auch ein unblutige.

Die Vorteile der Reform gehören, wie gesagt, der Zukunft. Die folgenden Generationen werden erst die Notwendigkeit derselben voll einsehen und ihre Nachteile voll ausmerzen können. Der Kampf der Klassen ist jedoch nicht beendet und wird nie beendet sein, die unteren drängen sich vor und die obersten verschwinden bei einer jeden neuen revolutionären Bewegung. Immer neue Utopien entstehen, welche die Revolutionen zu verwirklichen trachten und die folgende Topie ist immer nur ein Vorstadium einer neuen Utopie und einer neuen Revolution. Dies ist der Gang der Dinge. Doch ein gewisser Fortschritt ist hiebei nicht abzusprechen und immer breitere Massen werden der Kultur und Zivilisation zugänglich. Die Aufgabe der Regierungen der neuen Staaten ist nun, das Radikale, das Revolutionäre der Reform abzuschwächen, das Extreme zu vermeiden und durch systematische Arbeit der Bauernschaft wirklich das angedeihen zu lassen, was sie erstrebte: lebensfähige, entwicklungsmögliche Bauernstellen, auf deren Basis ein Aufschwung und Wohlstand der ganzen Bevölkerung zu erwarten ist.

Literaturverzeichnis.

Aeroboe F., Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, Berlin.
Aeroboe F., Beitrag zur Wirtschaftslehre des Landbaues, Berlin, 1905.
Aeroboe F., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin, 1897.
Albrecht G., Die sozialen Klassen, Leipzig, 1926.
Arndt E., Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin, 1903.
Baade Fritz, Die neuen agrarischen Ideen seit 1914, in die Wirtschaftswissenschaft seit dem Kriege in wirtschaftspolitik. Ideologien, Festgabe für L. Brentano, München-Leipzig, 1925.
Bernhardt Ludwig, Preußische Städte im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes, Leipzig, 1909.
Brentano Lujo, Agrarpolitik, II. Aufl., Stuttgart-Berlin, 1925.
Brentano Lujo, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte, Berlin, 1908.
Brinkmann Theodor, Die Ökonomik des landwirtschaftlichen Betriebes in sozialökonom. landw. Versich. VII a.
Buchenberger A., Agrarpolitik, II. Aufl., Berlin, 1899.
Buchenberger A., Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig, 1891.
Conrad, Die Zerstückelung in Handwbch. der Staatswissenschaften, Grundbesitz und Landwirtschaft.
Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien in Staats- und Sozialw. Forsch. Leipzig, Heft 129, 1903.
David, Sozialismus und Landwirtschaft, Berlin, 1903.
Esslen Josef, Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus v. Leipzig, München, 1905.
Ewans, Agrarian Revolution in Roumania. Cambridge, 1924.
Fahle Werner, Die Agrarreform der Republik Estland, Brandenburg, 1922.
Faifalik, Ein neuer aktueller Weg zur Lösung der bosn. Agrarfrage, Agram, 1912.
Freund Rudolf, Die polnische Agrarreform, Weltwirtschaftl. Archiv, Kiel, 1926.
V. d. Goltz, Freiherr, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart und Berlin, 1922.
Grabski, Die Majorate im Königreich Polen, Glas. Warsch. No. 33, 1908.
Grünberg Karl, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Leipzig, 1894.
Handbook the polish, Agrarian reform in Poland, London, 1925.
Hanssen Georg, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig-Hollstein, Petersburg, 1862.
Heinisch M., Die Landflucht, Jena, 1924.
V. Hilchen Feliks, Die Zersplitterung der Bauernwirtschaften im Königreich Polen, Diss. Posen, 1913.
L. Houet A., Zur Psychologie des Bauerntums, Tübingen, 1920.
Hubka, Über die Entwicklung der westgalizischen Dorfzustände, Zürich, 1910.
V. Humbolt Wilhelm, Ideen zu einem Versuch, die Grenze der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Leipzig, Reklam.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1890.
Ivšić Milan, Les Problèmes agraires en Jugoslavie, Paris, 1926.
Kampfmeyer Paul, Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland, Berlin, 1910.

Kautsky. Die Sozialisierung der Landwirtschaft, Berlin, 1921.
Kötschke. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. 1924.
Krause Hermann. Die Familienfideikommisse, Berlin. 1909.
Kuželvska v. Stanislava. Die Landarbeiterverhältnisse im Königreich Polen, Diss. Zürich, 1909.
Lambl. Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft und Viehzucht, Prag, 1888.
Lauer. Materialien des Schweizer Bauernsekretariats Brugg.
Lenin. Das Verhältnis der Kommunisten zum mittleren Bauerntum, 1920.
Leifmann. Die Unternehmungsformen, Stuttgart, 1923.
Meline Jules. Die Rückkehr zur Scholle, Berlin, 1906.
Miljutin. Sozialismus und Landwirtschaft, Hamburg. 1920.
Pantz Anton. Die Bodenreform in Österreich in Das neue Reich, No. 33. 1923.
Payer Karl. Die Regelung der Grundeigentumsverhältnisse, Wien. 1877.
Pekař J., Irrtümer und Gefahren der Bodenreform, Prag.
Philipowich E., Grundriß der politischen Ökonomie. Agrarpolitik. Tübingen, 1922.
Regnier Pierre, L'ouvrier agricole Paris, 1924.
Roscher W., Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, München, 1874.
Rummer Willi. Die Agrarreform der Donaustaaten. Innsbruck, 1927.
Sebess von Dionys. Die Agrarreform in Ungarn, Berlin-Leipzig. 1921.
Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Staaten. Berlin, 1912.
Sering Max. Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung, Berlin, 1921.
Sombart Werner, Der moderne Kapitalismus. Band I. Genesis des Kapitalismus. Leipzig, 1902.
Swart O., Innere Kolonisation in Grundr. der Sozialök. IX. Abtl. Tübingen 1917.
Swiatłowskiv W., Der Grundbesitzwechsel in Rußland. Leipzig. 1909.
Skalweid O. A., Agrarpolitik, Beran, 1923.
Szachz Jos., Die ungarische Landwirtschaft mit bes. Berücksichtigung der Extensität und Intensität ihres Betriebes, Berlin, 1907.
Schiele G. W., Die Politik der Vermehrung des kleinen Grundeigentums, München, 1917.
Schiff W., Österreichische Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Tübingen, 1898.
Schiff W., Die großen Agrarreformen seit dem Kriege. Wien, 1926.
Schmidt Karl. Bauernschutzpolitik im Grundr. der Sozialök. IX. Abtlg., II. Teil, Tübingen, 1917.
Schullern-Schrattenhofen H., Agrarpolitik. Jena, 1924.
Stahl F. J., Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts. Heidelberg, 1856.
Strakosch Siegfr., Bodenökonomie und Wirtschaftspolitik, Wien und Leipzig, 1908.
Tschajanow Alex. Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft, Berlin. 1923.
Unruh von. Cm., Zur Physiologie der Sozialwirtschaft. II. Abschnitt, Bodenwirtschaft, Leipzig, 1918.
Varga Eugen. Materialien über den Stand der Bauernbewegung, Hamburg, 1925.
Wiedenfeld Kurt, Lenin und sein Werk, München, 1923.
Wittich W., Epochen der deutschen Agrargeschichte, G. b. s. Bd. VII.
Worliczek Camillo. Grundlagen und Kritik der tschechoslovakischen Bodenreform, Reichenberg, 1925.
Wygodzinski W. Agrarwesen und Agrarpolitik, Berlin, 1912.
Die einschlägigen Zeitschriften, Broschüren, statistischen Archive wie Gesetzesvorlagen verschiedener Staaten.

Curriculum vitae.

Mitja (Demeter) Lukan, wurde am 13. September 1903 in Ljubljana, Jugoslavien als Sohn des Herrn Dr. Miroslav Lukan, Obergespann i. R. und der Frau Vida Lukan geb. v. Bleiweis-Trsteniška, beide wohnhaft in Ljubljana, geboren.

Nach Absolvierung der Volksschule besuchte er ab 1914 das humanistische Gymnasium in Ljubljana, welches er am 3. Oktober 1922 nach bestandener Maturitätsprüfung verließ.

Im Wintersemester 1922/23 besuchte er den an die staatliche Handelsakademie in Ljubljana angeschlossenen Abiturientenkursus.

Am 11. Mai 1923 schrieb er sich ein auf der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln am Rhein, wo er 2 Semester verblieb, und am 28. März 1924 exmatrikuliert wurde.

Später setzte er das Stadium in Wien fort, wo er sich am 1. März 1924 an der Hochschule für Welthandel immatrikulierte und 3 Semester bis Juli 1925 studierte.

Seine Studien vollendete er an der Universität in Basel an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät, wo er am 7. Juli 1928 das Doktorexamen absolvierte.

Vorlesungen hörte er bei folgenden Dozenten:

In Köln a/Rhein: H. H. Prof. Dr. Eckert, Prof. Dr. v. Wiese, Prof. Dr. Kumpmann, Prof. Dr. Thiess, Prof. Dr. Beckmann, Prof. Dr. Prion, Prof. Dr. Kuske, Prof. Dr. Harzmann, Prof. Dr. Raderscheidt; in Wien: H. H. Prof. Dr. Gruntzel, Prof. Dr. Pollak, Prof. Dr. Heiderich, Prof. Dr. Reinthaler, Prof. Dr. Hannauer, Prof. Dr. Decker, Prof. Dr. Oberparleiter, Prof. Dr. Schmid, Prof. Dr. Pribsch, Prof. Dr. Ziegler, Prof. Dr. Meithner; in Basel: H. H. Prof. Dr. Michels, Prof. Dr. Salin, Prof. Dr. Wackernagel, Prof. Dr. Ruck, Prof. Dr. Mangold, Prof. Dr.

Wieland, Prof. Dr. Landmann, Prof. Dr. Hassinger, Prof. Dr. Furlan, Prof. Dr. Bauer.

Ausserdem hat er an den Übungen folgender Professoren teilgenommen:

Herr Prof. Dr. Michels, Prof. Dr. Bauer, Prof. Dr. Landmann, Prof. Dr. Hassinger, Prof. Dr. Salin.

Als Doktorand hat er im Abiturienten-Kursus in Ljubljana Kolloquien mit gutem Erfolge besucht und auf der Wiener Hochschule für Welthandel Einzelprüfungen in der Bankbetriebslehre, Wirtschaftspolitik, Privatrechtslehre, wirtschaftlicher Länderkunde, Welthandelslehre, Warenkunde, in der englischen und spanischen Sprache bestanden.

Die vorliegende Dissertation ist unter der Leitung von Prof. Dr. Roberto Michels entstanden.

Disposition:

Seite

Einleitung 3

I. Teil.

1. Das Verhältnis des Bauern zum Grundherrn bis zum Jahr 1848 4
2. Die Lage der freien Bauernschaft ab Jahr 1848 und die Motive, welche für die Agrarrevolution 1918 ausschlaggebend waren . . 21

II. Teil.

Jugoslavien 44
Rumänien 70
Tschechoslovakei 82
Polen 93
Die ehemaligen Kernstaaten der Monarchie 107

III. Teil 111

1. Die Bedeutung der Landwirtschaft in den Nachkriegsjahren. — 2. Die Gegenüberstellung von Groß- und Kleinbetrieb: a) Der Großbetrieb: b) Der Kleinbetrieb (Familienwirtschaft); c) Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Groß- oder des Kleinbetriebes. — 3. Kritische Betrachtung der neuesten Agrarreform: a) Die Verteilung; b) Die Kolonisation; c) Die sonstigen Angriffspunkte (Partei- und nationalpolitische Einstellung, das Genossenschaftswesen, die Entschädigungsfrage, die kulturellen Verhältnisse usw.); d) Besondere Betrachtung der Lösung der Waldbesitzfrage.
4. Schlußbemerkungen 160